

Schwerin von Krosigk, Lutz Graf
Reichsfinanzminister
Aufzeichnungen und Korrespondenzen

Bd. 7

E. Aufzeichnungen für und über
Nürnberger Prozesse

Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	
Akz. 4952/73	Best. ZS/A20
Rep. H0	Kat.

Institut für Zeitgeschichte – Archiv

Fötai bei polnischen Feld... (in German)

...eine gewisse ... (in German)

...eine gewisse ... (in German)

...eine gewisse ... (in German)

...eine gewisse ... (in German)

0055

Es ist nicht im Sinne der Polizei, als im Verborgenen gegen die Öffentlichkeit. Das tolle Wille
aber im Kaliumt. Es ist, das ist sich bei dieser im Georing. Geffertmann und die Sipe in der
Dichte und spalten der Einwirkung. Um eine Übergangspflanzung zu machen. Das neue Über-
zwingung lag die Sipe zu gewalt in dieser Frage bei der Stelle, die diese Beschäftigung, das ist die
Schließung zu unterstützen. Es ist ein Schritt bei den verschiedenen Dingen die sich zu errei-
chen mit beigetragen, diese Frage schließung in die Zeit wird wichtigeren Granninut
zu legen oder mindestens mit dem Gerandem wird wichtigeren Beschäftigung zu beibehalten.
Solange die Polizei in den Ländern aus, werden die K. Z. die die Kontrolle der Verwaltung. Seit
1936 gingen sie auf den Reichsdienst über. Das neue für Verwaltung hat die zum König
die jetzt die Beschäftigung 12000 auf die beschreiben, sondern die Beschäftigung auf die Polizei und
Siel. Es ist in dieser Zeit wurde im Lager. Verwaltung gesehen. Unterbringung,
Kaufschilling, verschiedene Geordnungen müssen werden zu unterstützen. Es ist die
Jahr, wenn es am 1. Oktober in K. Z. steht, müssen bei diesem Kaufschilling gesehen.
Es müssen eine neue Stelle, in dem im Verwaltungsbereich für die Stelle auf Grund
die Regierung wird die Verwaltung gegen die Zahl im Ausland der verschiedenen Ver-
waltung die im K. Z. in der Verwaltung und die Verwaltung werden zu sein. Es ist die
gute Beschäftigung bei diesem es haben auch schon in Ausland gesehen, die die
besonderen verhalten werden sie die Länder die das K. Z. ist es schon werden
sein, im übertragen werden die Verwaltung mit der Polizei die das die Verwaltung,
mit dem neuen dem Finanzministerium will zu helfen. Sollte, die Verwaltung der Verwaltung und
die Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung zu den Ländern. Es ist die Verwaltung
und die Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung
über haben wollen, die die K. Z. ist es möglich, eine Verwaltung der Verwaltung und die
Polizei der Verwaltung zu den Ländern, die Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung
zu sein - das ist die Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung
nicht gegen die die Polizei zu den Ländern. Über diese ganze Frage - die Möglichkeit in der
die Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung
die K. Z. ist es - würde die die Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung der Verwaltung

im bezüglichen Kon. Konzepte, namentlich gefordert werden.

In der auf S. 35 befindlichen Fassung aller Freunde, die ich im Gegensatz zum Vor. Konzepte, wie ich aufgelesen, dass in allen Fällen, auf in denen die 4, wie Konzepte gesagt wurde. Ich glaube, es kommt nicht außer Frage, dass die von der Meist gekonnten revolutionären Bewegung ihrer bescheidenen Güter, wenn sie sie zum Umlauf, noch mit einer gewissen Bedacht. Selbst in den goldigen Massen - Finanz- und Kassenverhältnissen - ist die Zeit der Forderungen nicht groß gewesen. Man hat im in sehr vielen Fällen von der Durchführung in einem unregelmäßigen Lauf bei gleicher Länge (S. 5 des Beschlusses) Gebrauch gemacht. Auch hier ist die interessante Tatsache zu erwähnen, dass wir sehr wenige von der Möglichkeit, sich zu unterstützen zu lassen, Gebrauch gemacht haben.

Auf S. 36 wird uns vorgelesen, die zum Durchsetzung der Durchführung der Geschäftsplan unterzogen Fortschritten sind die perspektive hinaus zu sehen. Ich möchte Ihnen nicht mehr zu sagen. Im Besonderen aus der Reihenfolge abgeordnete Erwähnung öfters bei uns, weil die Unklarheit, die das Darunter überkommen sollte, sich darbietet, auch die Darstellungen zu beobachten, so allem die Bedürfnisse der jüngeren Generationen zu bedenken. Ich habe keine Zweifel an dem. Die Forderungen von Erwähnung in den letzten Tagen Kampf mit der Unklarheit überprüfte, bis die für Durchführungen wenigstens teilweise anerkannt.

Im Hinblick auf (S. 36) wird uns wieder die "Forderungen" der Gelder mit Rücksicht darauf zum Voraus gemacht. Über die Gründe für die Erwähnung ist schon gesprochen, es ist nicht bei ganz selbstverständlich, dass diese Forderungen, die ganz unterworfen werden, wie in den letzten Fällen gewöhnlich bekannt werden, wie dann, wenn die Forderungen oder religiöse Beweis sich wegen der Durchführungen der nicht anerkannt. Ich bin davon überzeugt, dass die Polizei oder dem Reichsbehörden gegenüber für eine nachherige Befragung angeordnet, vor allem hinsichtlich der Durchführung von Hinweisen. Auch auf diesem Gebiet ist Erwähnung wegen der Befragung nicht möglich. Hinsichtlich des Beschlusses in Würtemberg würde ich bei uns gewesen. Auch ist hier

in der Durchsetzung seiner Forderungen nach Höflichkeit und Pöbel. Im übrigen ist die Verfassung,
die in der Kaiserlichen Reichsversammlung - im großen und ganzen - bis 1445 durchzuführen werden
sollen, durch die Kaiserliche Reichsversammlung zu unterstützen, die im Hinblick auf die Reichsdeu-
tliche und offenkundig zu betonen für König steht, aber das vollständig mit der Verfassung, die ich König
meiner jährlichen jährlichen Rechnung gegenüber der Forderung, die Kaiserliche Reichsversammlung der
Herausforderer bei der Festlegung der Reichsversammlung einzuführen, die König die feierliche
Erklärung und damit die Höflichkeit der Arbeit erfüllen solle.

Auf S. 37 wird nicht angegeben, an demselben Ort die Durchsetzung der Kaiserlichen
Gesetze vom 7. April 33 durchzuführen zu sehen. Das ist richtig. Es ist richtig, daß auf
die jährlichen Verhandlungen einzugehen ist, und daß alle Verhandlungen mit der Kaiserlichen Reichsversammlung
in formaler Hinsicht in diesen Briefen. Das ändert sich nicht durch die Nürnberger Gesetze vom
1435, an denen ich im Kaiserlichen Reichsversammlung König für mich weiß, daß die auf
Königliche Gesetze entlassenen Verhandlungen das selbe Gesetz rechtlich bekräftigen. Das ist ganz
wie in der Durchsetzung - was ich im Kaiserlichen Reichsversammlung in diesen - aufgeführt werden
den. Ich weiß nicht, ob man, so sehr ich mich ganz dem Kaiserlichen Reichsversammlung an-
scheide, es als ein Rechtsgesetz gegen die Hauptpflichtigkeit betrachten kann. In der Durchsetzung
des Gesetzes ist es nicht anders, König können ganz allgemein dieselbe Mittel unter-
stützen. Man hat unterstellt gesetzt ist, daß sich die Kaiserliche Reichsversammlung im Kaiserlichen Reichs
Gesetzgebung die die Durchsetzung dieser Gesetze bekräftigt werden, so kann sich das bei
mir wie auch die Durchsetzung der Verhandlungen abspielen. Eine andere Gesetzmäßigkeit ist
auf der W. nicht möglich.

Auf S. 38 ist ein ungewöhnliches Vorkommnis im Reich, die Kaiserliche Reichsversammlung meine
Erneuerung anordnet werden kann. Ich weiß nicht, was damit gemeint ist. Ich glaube nicht,
daß Kaiserliche Reichsversammlung die Verhandlungen unterstützen sollen. Das ist jedenfalls nicht davon
bekannt. Kaiserliche Reichsversammlung ist bezeugt, daß die Reichsversammlung in der Verhandlung am
Rath als Kaiserliche Reichsversammlung für ein Programm bekräftigen sollen. Das ist richtig, es hat unglaublich
viel an. Man hat in der Verhandlung, in dieser Linie Goltzels, gesehen, um das Kaiserliche Reichs
Gesetzgebung. Ich habe nicht am Kaiserlichen Reichsversammlung von der Kaiserlichen Reichsversammlung - Ich habe bei der

nicht Goering's Vorsitz erledigten Sitzung zugegen. Goering hieselbst ist zu erwahnen, dass er im Verlauf der Sitzung, in Bezug auf die Verhandlung des Beschlusses, die sich auf die Befreiung der Juden aus dem Konzentrationslager bezog, folgende Bemerkungen machte: "Die Befreiung der Juden ist eine politische Aufgabe, die nicht durch die Kriegsverwaltung gelöst werden kann. Die Befreiung der Juden ist eine Aufgabe, die durch die politische Verwaltung gelöst werden muss. Die Befreiung der Juden ist eine Aufgabe, die durch die politische Verwaltung gelöst werden muss. Die Befreiung der Juden ist eine Aufgabe, die durch die politische Verwaltung gelöst werden muss." (The text is heavily obscured by a watermark and is partially illegible.)

Auf der 40. Sitzung ist beschlossen, dass den Angehörigen der Waffen-SS eine Entlohnung in Höhe von 25% der Grundbesoldung zu gewähren ist. Diese Entlohnung ist in der Regel in Höhe von 25% der Grundbesoldung zu gewähren. Diese Entlohnung ist in der Regel in Höhe von 25% der Grundbesoldung zu gewähren. Diese Entlohnung ist in der Regel in Höhe von 25% der Grundbesoldung zu gewähren.

gründlichen. Man habe dießfalls Rücksicht zu nehmen, die Regierung angeordnet, man
sich auf Grund eines Fortschritts nicht einem neuen Schritte. Damit man sich nicht
so in dieser Angelegenheit durch Verwirrung bei Tage, und wiederum durch die
Anweisung. Man muß alles sorgfältig über die Polizei beschließen, in der That, es kann
sehr auffällig als vorübergehend betrachtet werden. Hier könnte auch die Anweisung
und Anordnungen geltend machen. Der Abgang der Anweisung des Postens
den auf die Kaufkraft des von der Nationalbank ausgebenen Geldes zu
erinnern. Man kann das den Kern der Sache sein, und die Anweisung des
Kaufkraft abzurufen, ganz erfüllt, aber in der That die Anweisung des Geldes
auf die Kaufkraft des Geldes, die zu demselben war, die man demnach
die Anweisung des Geldes gegeben, daß die Anweisung über den Kauf des Geldes
mit demselben Gegenstande beginnt und daß davon etwas abzurufen ist - endlich auf
Anweisung - was nicht gemacht. Über die Sache kann S. S. Klappes vorgehen.

Auf S. 49 ist von der Anweisung des Postens Frank und Warden (Frank/Pöhl)
über S. S. Landingen mit dem Kauf der Karte. Die Karte waren vorläufig in der
man jedoch eine Karte Goldgrube, man kann nicht die Karte der Karte zu stellen. Es
sollte und Frank eine Karte, die man sich nicht davon Kauf, es soll
Erwägung Gold der Karte. Man kann sich an der Karte abzurufen
sollte. Frank sollte nicht. Es ist eine gleiche Anweisung auf und Warden zu
den Karte. Man kann die Karte selbstständig, da die Karte zu jeder Zeit auf Grund von
Anweisung in der Karte. Man kann die Karte von dem Kauf der Karte. Man kann
Anweisung kann man nicht anfragen und gefragt, ob die Anweisung auf Frank gegen
die Karte abzurufen sei. Es besteht, damit man die Karte selbstständig zu haben. Es sollte
das Frank Anweisung, die man sich nicht davon Kauf, es soll die Karte zu
sollte. Man kann sich nicht haben, und die Karte nicht gefragt. Es ist immer
besonders alles mit Interesse der, denn auf die Karte von dem Kauf der Karte in der
Faktum selbst. Über die Anweisung der S. S. an die Karte der Karte auf die Karte zu
sollte. Man kann Frank auf eine Karte, man kann die Karte, die Karte

Hilf mir das folgende Memorandum des, schon aus ja Mitteilung, dem gemacht. Auf den
 den Zusammenhang in der Reichsbank ist mir nicht bekannt geworden. ~~Wahrlich~~ ~~bedeutend~~ ~~ist~~
 Auf den Zusammenhang bezieht sich auch die Mitteilung der Reichsbank, dass in Mager einen
 Kopf hat und die Donau mit seinen Rollen, die aber bei uns nicht ausgegungen ist.
 Auf den Zusammenhang wird jedoch kein Wort mit einem Vermerkender nicht ist nicht.
 Es ist ein in der Reichsbank ist. Im selben Male auf einen. Reinhardt'sche gesteuert.
 der Reichsbank, Pohl, Dr. Klein, sagte mir einen Tagelohn aus, in dem es ist a
 Kap: Pohl und Frank haben aus dem (gen. Reinhardt'sche) (Off- und Indrageld),
 über den Angehörig Frank und Graf Lorenz. Von der Verfügung steht, 30
 Mille RM als Darlehen der DWB gegeben. Es wurde dabei, das es auf ein von
 einem Reinhardt'sche gesteuert ist, das es einem Fond gegeben hat, über den
 Frank und die Verfügung steht. Und das offenbar eine Prozessione mit
 Kibbeln der H. T. O. vorliegt. Als es in Dachen Reinhardt'sche, sprach es ja auf
 diesem Fond (es bräuhle ja unklar mit dem Namen des SS Staatspräsidenten in
 Verbindung); aber auch es sollte auf ein etwas beschränkt. Im ein einzig
 ein Affidavit von Reinhardt'sche Mager, das sie von dieser Verbindung nicht ge-
 rücht haben, und das allem von Reichsbank, das es nicht gemacht und, wie es
 nicht gemacht, was nicht gesagt ist. Aber die Sache ist Verbindung der Reinhardt-
 Aktion, über die Karte. Max Neidiger bei der Reichsbank, über die Karte, wurde
 bei der Reichsbank'sche gesteuert auf ein von den Banknoten der Pohl-Prozesse
 nicht gesteuert.

Punkt 6 der Karte

Auf S. 52a wurde es bestritten, bei der Festlegung der Durchführung des
 Programms zur wirtschaftlichen Umwandlung in den besetzten Ländern, beschränkt
 in den besetzten Wirtschaften, eine bestimmte Rolle gespielt zu haben; als Teil
 dieses Programms werden beschränkt, aber die beschränkte wirtschaftlichen, sowie

18.
 Hingegen ausdrücklich, auf Antragsfall zu Verhandlungen, jedoch die Verhandlungen zu voll
 und Halle dieses gehen zu lassen. Sie sind sichergestellt, dass sie nicht sollen und
 eine Partei auszusprechen. Aber keine grundsätzliche Festlegung für die Partei, auf
 anzuwenden, mit dem ich alle darüber gesprochen habe. - Das Ausschließen der Clearing - Kom
 ten darüber aber auf die im Hinblick der Klärung erforderlich. Es wegen der
 Klärung einmündig. Bei der Sache ab, die Partei der Klärung über Maß setzen, ein
 System wird dem entsprechenden Festlegung der Partei für die im über gelieferten Kom
 auf die Vereinbarung der Klärung über die, die Partei der Klärung über
 für eine landwirtschaftliche Maschine aus der 73 Jahre im Maß oder Klärung über
 was sie fragen das für die Partei einmündig. Das Clearing-Konto gegenüber den
 Punkt also zu 73 mit Aufklärung. Das was nicht nur bei Klärung ist. Geben wir
 die System am Land auf diese geht, d.h. Aufklärung nicht in Geld, sondern in Wa
 ren, so sollen wir entsprechende Land gegenüber der Klärung, jedoch am
 Forderung geht. Pahl wird über diese ganze Wege im Gutachten der D. Klärung
 von Ecke einfordern lassen. Auf dieses Konto sich fragen anzuwenden.

Mit der Überweisung von individuellen Hilfsleistungen sollte ich nicht zu
 tun, die ich darüber nicht bespreche. In auf S. 52 was die Hilfeleistungen aus
 ländischer Wandzettel und ausländischer Zahlungsstellen betrifft, und ich
 darüber geltend zu bringen Ordnung in den bayerischen Gebieten. Sie betref
 fen nicht mein Ressort.

Auf S. 55 ist erwähnt, das es an gewissen Zusammenhängen beteiligt
 gewesen sei, in denen die Verbindungen zwischen bayerischen und allen
 Instanz Polen und anderen Angelegenheiten das es an bestimmten Zusammenhängen
 sein, ist selbstverständlich. Das kann ich nicht fragen nicht weiter anzuwenden, was ich nicht
 kann, was es sich handelt. Insbesondere ist es kann nicht, in H. T. O. alle. Geht
 glücklicherweise alle für Polen festgestellt (S. 56); fragen ist Winkel zu geben.

Ergänzung ist auf S. 56 mit gegeben, das für die Klärung der Klärung Klärung
 nicht als Ausweis aus dem und alle sonstige Angelegenheiten zu einem dem dem.

7

~~SECRET~~

den dort gefundenen Leiden zu erklären. Größtenteils dürfte es die Offen-
haltung der Befugnisse aller übrigen Departements in Bezug auf die Befugnis-
de des Hofes gleich wie durch ein Verdingrecht in Rücksicht auf den Fall, dass es wenig be-
gibt. Es sei hier ganz einig, dass die Befugnisse der Regierung, wie es geschieht auf Rei-
chen oder - für alle - Briefe die eine gewisse Darstellung der Umstände, für den Reichsbesuch-
samen in der Ukraine und in anderen Kommandanten Häusern erfolgt, das ist nicht ein-
fach und einfach, gegen die Befugnisse der eintreten Gesellschaften, die sich in Offenheit
halten, sich hier in einem bestimmten Stellung zu befinden, das ist der Fall, dass die
übrigen Briefe eine gewisse Befugnisse haben. Größtenteils werden Reinhardt, Schell,
Eckardt und andere können.

Institut für Zeitgeschichte Archiv

Besser ich auf die Ausführungen des Closing. Brief der Anklage zu eingehen ein-
 gehe, mochte ich eine allgemeine Bemerkung vorausschicken. In Ihren Ausführungen
 im Punkt I stellt sie den Vergleich des Angeklagten mit Schacht und Funk in den Mit-
 telpunkt. ~~Die~~ Begründung Ihrer Ausführung, konzentriert sie die Aussagen von Schacht
 und Funk vor dem I.M.T. Sie hat diese Aussagen nicht als Beweismaterial eingeführt.
 Ich bedauere das, denn ich hätte dann die Möglichkeit gehabt, durch Vernehmung
 des Angeklagten und durch Vorlage von Beweisdokumenten die Richtigkeit und Ver-
 vollständigung Ihrer Aussagen nachzuweisen. Die Aussagen von Schacht und Funk
 stellen kein Beweismaterial dar. Ich brauche mich daher mit Ihnen nicht zu beschäf-
 tigen. Da die Staatsanwaltschaft diese Aussagen ^{aber} ~~ausführlich~~ ^{als} Argumentation
 benutzt hat und nun bei dem hohen Gericht keinen falschen Eindruck hinsichtlich
 des Verhaltens meines Mandanten einreden zu lassen, werde ich zu diesen Aussa-
 gen Stellung nehmen müssen. Ich werde daher auch, nicht als Beweismaterial,
 sondern wie die Staatsanwaltschaft ~~als~~ ^{als} zwecks Argumentation, ein Dokument
 im Auszug vorlegen, das ich als Beweismaterial eingebracht ~~habe~~ ^{haben}, wenn die An-
 klage die Aussagen von Schacht und Funk als Beweismaterial ~~vorlegt~~ ^{eingebredet} hat.
 Es handelt sich um die ~~vielleicht~~ ^{vielleicht} Aussage, die mein Mandant am 15.4.1947
 als Zeuge im Denazifizierungsverfahren gegen Dr. Schacht abgegeben hat.

1.9

Zu II. Verbrechen gegen den Frieden.

Zu 1. Einleitung. Die Anklage erblickt eine ausreichende Grundlage zur
 Verurteilung von Kroonig in seinem Vergleich mit Funk, sie heißt Kroonig's Schuld so-
 gar ~~gar~~ ^{gar} offensichtlicher als die von Funk, wegen der langen Zeit, die er dem Nazi-Regime
 diente. Der Vergleich von Kroonig mit Funk ist aus folgenden Gründen nicht mög-
 lich: 1) Funk war G.D. Als solcher gehörte er zu den politisch. führenden ^{politisch.} ~~persönlich.~~
 Leitern. In diesen gehörten außer dem kleinen Kreis der "engsten Ratgeber Hitler's" auch
 die hoch Bedenkenaufreger Hitler's über den Preis der lebenden Himmler, Her
 ausgehobenen Personen, wie der Reichskommissar für den Arbeitseinsatz, der G.D. und der

Geb. Diese von Hagedorn des R.F. Funk stand also unter dem Angekl. auf einer ganz anderen Ebene der Befugnisse und der Verantwortung.

2) Da von Funk in seiner Rede am 14.10.1939 behauptete Vorbereitung des Krieges auf wirtschaftlichem und finanziellen Gebiet bezieht sich nur auf den Staat des Geb., nicht auf den R.F. Min. Das R.F. Min. war an der Vorbereitung des Krieges, die bei Ausbruch des Krieges in Kraft treten, nicht beteiligt.

3) Funk war seit 1933 Staatssekretär im Propag. Ministerium und seit 1938 Wirtschaftsminister. Als langjähriges Parteimitglied stand er in einem Verhältnis des Vertrauens zu Hitler, der ihn oft zu sich bestellte, nachdem der Angekl. von 1938 ab Hitler nicht mehr gesprochen hat. Wenn es also darauf ankommt, wer dem Nazi-Regime lange Zeit gedient hat, Funk oder Krosigk, so kann kein Zweifel daran bestehen, dass es Funk, nicht Krosigk war.

Die Behauptung, dass Krosigk nicht mit Schacht verglichen werden konnte, stützt sich ausschließlich auf die von Schacht behauptete Opposition gegen die Aufwertung in ihrem späteren Stadium. Die Anklage folgert daraus die Unmöglichkeit, Krosigk mit Schacht zu vergleichen. Folgende Tatsachen sind aber durch das I.M.T. einwandfrei festgestellt:

1) Es ist klar, dass Schacht eine wichtige Persönlichkeit für Deutschlands Wiederaufbauprogramm darstellte, und die Massnahmen, die er ergriff, besonders in den ersten Tagen des Nazi-Regimes, waren für Nazi-Deutschlands schnellen Aufstieg als Militärmacht verantwortlich.

Das stellt einwandfrei fest, dass für das Programm Schacht auf wirtschaftlichem Gebiet die Hauptfigur war, nicht Krosigk. Auf dem Beginn des Programms kommt es aber entscheidend an.

2) Die Anwesenheit an sich ist nach dem Statut nicht verbrechend. Wenn sie ein Verbrechen gegen den Frieden laut Art. 6 des Statuts darstellen sollte, so müsste gezeigt werden, dass Schacht diese Anwesenheit als einen Teil des Kampfes zur Führung von Angriffskriegen durchführte.

Der gleiche Beweis müsste gegen den Krosigk geführt werden. Er ist von der Anklage nicht gefordert.

3) „Schacht war mit seiner freundlichen Heimkehr zu deutschen Finanzen in einer besonders günstigen Lage, um die wahre Bedeutung von Killers wahrer Sinniger Aufstellung zu verstehen“.

Schacht stand als GbW. auf einer höheren Ebene als der ihm in den Fragen der Aufstellung unterstellte Finanzminister.

4) „Es ist klar geworden, dass er nicht zu dem inneren Kreis um Killers gehörte“.

Ich habe nachgewiesen, dass Krosigk erst recht nicht zu diesem inneren Kreis gehörte.

5) Das F. M. T. schließt seine Betrachtung mit der Wiederholung der bereits unter 2) angeführten Forderung ab: „Der Fallesstand gegen Schacht hängt demnach von der Annahme ab, ob Schacht tatsächlich von dem Aufgriffsplänen wusste“, und kommt zu der Folgerung: „dass diese Annahme nicht unter einen vernünftigen Zweifel hinaus kommen worden ist“.

Obwohl also Schacht eine besonders große Verantwortung für die Aufstellung trägt und obwohl er als GbW unter dem letzten Ministerstand, ist er freigesprochen. Die Gründe seines Freispruchs gelten mit doppeltem Gewicht für Krosigk.

In 2. Krosigk's Stellung und Verdrängung.

Ich habe durch die Aussage des Angeklagten - Prot. e. S. 23821 d. S. 23372 - und durch die Aussage von Donandt - Erb. 82 Bd. II, Prot. S. r. H. 13 - nachgewiesen, dass Krosigk nicht am 1. I., sondern am 2. 5. 1945 zum Außenminister ernannt worden. Das ist von Bedeutung, weil am 2. I., also noch am gleichen Tage, an dem er ernannt wurde, die Waffenstillstands-Delegation zum Abschluss der Kapitulation in F. M. Hontgomery ernannt wurde.

S. 7

Im Jahr von 1926-1928

II. 9. Als Beweis gegen den Charakter des R.F.M. als reinen Fachministeriums sind nur Exh. 1141-1143 - S. 92 c. - C. 156 angeführt. Die Herren, die damals als Beamte bei der Abwicklung des Lothar-Untersuchungen „ein hohes Vertrauen“^s nur für die Aufgaben einer Außenvertretung“ gezeigt haben und unter ihnen sich der Angeklagte befindet, haben waren vom Reichskabinett damit beauftragt und arbeiteten mit dem für die gleiche Aufgabe bestimmten Untersuchungsausschuss des Reichstags zusammen. Bei der Durchführung der Abklärung berieten sie ausschliesslich nach den Weisungen des Kabinetts und nach den Beschlüssen der H. Ausschusses. Wenn diese Durchführung eine dem „Wahrgedanken entsprechende“ war, so trifft der Vorwurf der Auflage wie das die O.H.H. diese Stellen, auch wenn in dem Bericht des O.H.H. nur die ausführenden Beamten genannt sind - vgl. Zugenerzählung S. v. H. Protokoll c. S. 23/25/6 d. S. 22950 - . Innerhalb des vom Kabinett gegebenen Richtlinien war wegen der finanziellen Fragen ein Vertreter des R.F.M. als der finanziellen Fachministeriums beteiligt. Dieses Dokument über die Aufklärungen des Angeklagten - Fr. S. 22866-22868 - nicht zu leiten erschließen.

S. 8/9

naemlich

In II 3 a). Bei 2962 Exh. 1149. 70 A. c. S. 8. 2962 P.S. wird der entscheidende Punkt nicht erwähnt, dass der Angeklagte vorgeschlagen hatte, die Angelegenheiten des Art. 86 ZH. nicht unter das Ermächtigungsgesetz zu bringen. Erst als durch den Formulierungsvorschlag von Popitz dieser Antrag überholt war, versuchte es den neuen Weg der Kommission. Diese sollte eine Auswahl der Massnahmen treffen, die unter das Ermächtigungsgesetz fielen. Also nicht alle Angelegenheiten sollten unter das Ermächtigungsgesetz fallen, sondern nur bestimmte. Das waren eine wesentliche Einschränkung gewesen. Alle diese Vorschläge wurden überholt durch die Bereitschaft der Parteien, das Gesetz anzunehmen - vgl. Zugenerzählung S. v. H. Prot. c. S. 22894/5, d. S. 22745 -

S. 10

Es ist schon eine starke Verdrehung, aus der Bemerkung, dass notvollere Sachen brennen könnten, als der - in seinem archaischen Wert stark unstrittene - Reichstag, eine „Freude über die Abschaffung der Fede der verfassungsmässigen Regierung“ zu machen. Was im Gegenteil das Parlament über den Ein. Min. bedeutet, ist vom Angeklagten selbst, wie von den Herren Eberdt und Reinhardt eingehend bekundet.

1.10/12

In 96 1) Beamtengesetzgebung.

Die „Abstimmung“, die S. v. H. bei der Beamtengesetzgebung zeigte, entsprang nicht seiner Initiative. Weil in allen Beamtengesetzen entweder finanzielle Bestimmungen enthalten sind oder sonstige Bestimmungen Rückschlüsse auf den Etat haben, musste das Fin. Min. alle diese Gesetze und Ausführungsvorschriften mitzeichnen. Die Bemerkung, es versteht sich von selbst, dass die finanziellen Bestimmungen sich sehr zum Nachteil des kassierten Beamten auswirken, enthält einen ungerichtfertigen Witz auf den Angeklagten und ist außerdem unrichtig. Denn diese Bestimmungen sehen für den kassierten Beamten eine Pension vor, auch wenn er nicht arbeitsunfähig oder 65 Jahre alt ist, und diese zum Vorteil des kassierten Beamten unter die normalen Pensionierungsbestimmungen hinausgehende Vorschrift hat in erster Linie dem Angeklagten zu verdanken - vgl. Hoolke's Aussage, Exh. 87. Bd. III, Dok. S. v. H. 91, S. 4, Ziff. 2-4

1.12/13

Ich gehe auf die sonstige Beamtengesetzgebung nicht ein, weder die des Angeklagten im Zeugnis auszusagen hat - vgl. Prot. e. S. 23306/8, d. S. 23080/11. Aber die Bemerkung, dass der Angeklagte die Beamtengesetzgebung „auf die direkte Kriegsvorbereitung ausrichtete“, kann nicht in Widerspruch stehen. Wenn die Anklage dem in der 2. Sitzung des R. v. R. (Exh. 553, To B. e. S. 23, 378) PS) gemachten Vorschlag eines Vereinfachungsanschlusses als Basis hierfür aufhebt, so liegt ein dreifacher Vorwurf vor:

1) Es handelte sich nicht um Beamtengesetzgebung, sondern um Besetzung von Überschneidungen infolge des Nebeneinanders von staatlicher Verwaltung, Wehrmacht und Polizei.

2) Der Angeklagte hat dem Ausschuss nicht angehört. Ein Vertreter des R. v. R. sollte an Sitzungen teilnehmen.

3) Der Ausschuss hat nie gebittet, infolgedessen auch keine Vorschläge gemacht.

1/13

In 96 2) Staatsbürgerschaft.

vgl. Aussage des Angeklagten Prot. e. S. 23083 d. S. 22878

J.14

Zu 3) Zusammenfassung der Macht in Hitlers Hand - 13
vgl. Aussage des Angeklagten Prot. e.S. 23083, d.S. 22878
4) Lenkung der Gewerkschaften.

Au den Massnahmen die gegen die Gewerkschaften von der Angeklagte überhaupt nicht beteiligt. Die Gesetze Exh. 1160, 1161, 1162 unterzeichnete er mit, weil auch insoweit darin Bestimmungen enthalten waren, die seinen Geschäftsbereich betrafen - vgl. Aussage des Angeklagten Prot. e.S. 23082, d.S. 22877

J.15

Die Unterzeichnung des Ermächtigungsgesetzes machte den Angeklagten nicht verantwortlich für alle Gesetze, die das Kabinett erliess. Vgl. hierzu den Closing-Brief S. r. H. 3. IV letzter Absatz über die staatsrechtliche Praxis in Deutschland vor 1933. Der zitierte Passus aus dem S. M. T., nach dem das Kabinett nach 1933 nicht mehr als Gruppe oder Organisation handelte, widerspricht dem Grundsatz, dass der einzelne Minister nicht verantwortlich für alle Gesetze, die er nicht unterschrieben hatte. Dass S. r. H. nur Scheurensinischer war, ist nie behauptet worden; er war als Staatsminister an vielen Fragen beteiligt, aber eben nur, insoweit, als sein finanzielles Interesse berührt wurde. Die Anklage behauptet das Gegenteil, versucht aber nicht einmal es zu beweisen. Für die Auffassung der Verteidigung: Schaeffer, Exh. 161 Erg. II, S. r. H. M. 302, S. 18
~~Eckhardt Exh.~~ Magier Prot. e.S. d.S.

J.16/17

Zu 4. Vorbereitung zum Angriffskrieg.

a) Der Brief enthält 3 Behauptungen, die alle 3 ebenso unzutreffend wie falsch sind: 1) „Die Nachbarstaaten waren nicht gewarnt.“ Die in Prot. Exh. 69 B II S. r. H. 208 S. 98 f. beweisen, dass die Nachbarstaaten nicht abgewarnt hatten, also noch aufgewarnt waren, wodurch Deutschland abgewarnt habe.

2) Die Tatsache, dass Hitler sie nach vollzogener Aufbruch Deutschlands, nach dem Kanal, bezieht nicht, dass sie vor dieser Aufbruch nicht gewarnt waren. Über die Gründe des Abw. Hebermanns vgl. Halder.

3) Zu der Behauptung, dass die Reichswehr 1933 „genügend gewarnt“ in der Lage

Trostzeugen
Dokumente

geraten waren, Eingriffe eines Nachbarstaates abzuwehren, zitiere ich aus Dr. Brauning's Brief an Fickel folgende Stellen:

auch wenn er nach Kautel's Aufwendigung - Exh. 573 c.S. 62 - sofort in Kraft

J. 18

Der 1933 geschaffene F.V.B. hat ~~von~~ ~~zu~~ nie gelagt. Durch seine Mitgliedschaft konnte sich also der Angeklagte nicht an dem Wiederaufbauprogramm beteiligen.

Aus dem Passus von Kautel (S. 64) ist wichtig, dass die Ressorts fuer die R.F. jaerlich Haushaltsvorschlaege zu machen hatten, die besonders zu genehmigen waren - vgl. Ver. Exh. 65 Bd. II S. 4. 266, S. 92 - , nach dem der Angeklagte die gesammelten Auftrage des Ressorts fuer R.F. Massnahmen im Noche mit 900 Mill. ablehnte, nur 100 Mill. wurden bewilligt, aber von R. Kriegs. Minist. aus der ihnen zugewiesenen Gesamtsomme. So sah die Beteiligung ^{des Angekl.} am Aufbauprogramm in der Wirklichkeit aus.

J. 19

Die Aufstellung des "bestaendigen Grenzschutzdienstes" war laengst im 1933 erfolgt. Es handelte sich also um nichts Neues. Es waren selbstverstaendlich die Abmachungen ueber die Aufgaben, die der Zollpauerschule im Falle eines Krieges zu uebernehmen hatte - s. Erlaetz. Exh. 113 Bd. III S. 4. 219, S. 90 Ziff. 1 -

J. 19/20

zu 1) Die Mefo Rechnung.

Es ist vollstaendig unrichtig, dass die Geheimhaltung des Mefo-Rechnung durch das R.F.H. veranlassen worden sei. Naecherlich waren sie in den Jahren 1934-1938 das Hauptinstrument der Aufrechnung. Aber im Haushalt konnten sie haushaltsspeziell nicht erscheinen. Im Haushalt konnten nur erscheinen Summen fuer die durch die Mefo entstehenden Kosten - Disfondspesen - und von 1939 ab fuer die Einloesung. Dass die Geheimhaltung nicht auf einen Wunsch oder die Initiative des R.F.H. sondern des O.H.W. zurueckgeht, wird gerade ^{durch} dem Brief Baghoffers ³⁹⁰⁷ betrieben, der die Geheimhaltung dem O.H.W. "bestaetigt", also einem dahingehend geaesserten Wunsch des O.H.W. entspricht.

J. 21

J. 22

Inwiefern die Angeklagte hinsichtlich eines eventuellen Infations eine staerkerer Stellung als Macht gehabt ^{haben}, ist nicht zu verstehen. Naecherlich war

Das wurde auch immer wieder Schacht Na den Lehrstühlen immer sehr darüber ausgesprochen - vgl. Goering's Brief an Schacht vom 22.8.1937 - 24h Bd. 170 A, S. 1, S. 1, S. 493. Ich erkenne insbesondere an, was Sie auf dem Gebiet der Rue. Hauptfälschung geleistet haben.

Die Aufstellung des Etats Sache des R.F.M. und nicht des Reichsbankpräsidenten (Schacht's Aussage Bd. 170, S. 474). Aber Garantien wurden im Etat nur veröffentlicht, erst in Bezug, die eingestellt wurden, wenn die Garantie in Anspruch genommen wurde. Die Frage der Gehaltszahlung war in erster Linie die des Notenbankausweises der Reichsbank. Hier wurden die Mefo-Wechsel aber nicht als solche gekennzeichnet. Bedeutung fuer die Kenntnis der Prozedurung unter des Vorhandensein auf die Höhe der Mefowechsel hatte nicht der - nicht veröffentlichte - Etat, sondern der monatliche Reichsbankausweis. [Zudem war die Frage der Notenumlauf nicht Sache des R.F.M., sondern des Reichsbankpräsidenten.] Im Reichsbankausweis befolgte aber Schacht das System der Gehaltszahlung. [-]. Es ist daher kein Zweifel darüber möglich, dass hinsichtlich einer eventuellen Deflation Schacht eine laxere Stellung hatte als Krosigk und dass Schacht, der nach dem J.H.V. "das System im Mefo-Wechsel erfinden" hatte, das nach dem Ausdruck der Anklagebehörde "die Seele der geheimen Anleihe" war, der Hauptanteil an der Aufwertung im ersten Stadium trug. ~~Es~~ Aber Schacht und Krosigk waren sich im Inneren darüber einig, dass die Gehaltszahlung unsinnig war, aus den Gründen, die der Angeklagte im Kreuzverhör ausgeführt hat - Prot. e.S., S. 96/98, und auch praktisch nicht erbracht wurde - vgl. hierzu Reichsd. Prot. e.S., S. 25. -; die Veröffentlichung der Mefo-Fakten im Jahresbericht der B. F. L. ist ein weiteres Beispiel dafür. Damit ist der ganze Beweisversuch der Anklage hinfällig.

1.23/27

2. Zu dem Ende der Mefo. Wechsel. Es ist bedauerlich, dass die Anklage auf die Aussagen Schacht's vor dem J.H.V. zu dieser Frage erst im Closing-Brief Bezug nimmt. Auf diese Weise ist es weder möglich, dem Angeklagten, noch Schacht selbst im Tugendstahl zu dieser Frage zu entnehmen. Die Aussage Schacht's lässt sich in drei Sätze zusammenfassen: "a) Ich hatte erwartet, dass der Für. Min. die fällig werdenden Mefo. Wechsel zurückzahlen würde. b) Es habe sie zuweilen zahlen können. c) Es hat sie nicht zurückgezahlt".

In diesen Ausführungen muss kritische Stellung genommen werden.

In a) Die Mefowechsel hatten im März 1938 den Höchststand erreicht. Von die-

sein Augenblick ging die Finanzierung auf Etat und Anleihenmarkt über. Damit war
der Reichsbankpräsident in seiner Weise aus der Restrukturierungsfinanzierung ausgeschal-
tet. Neben Anleihen und kurzfristige Kredite konnte das Reich nach dem Reichsbank-
gesetz nur unter Mitwirkung der Reichsbank aufnehmen. Schacht ^{nahm} daher auch an
den Besprechungen mit Keitel unter der Präsidentschaft der Restrukturierungsfinanzierung teil. In den Richt-
linien vom 10. März 1938, in denen es zu Anfang heißt: „Sein Zweck habe ich
R.B.R. Pres. Dr. Schacht und General Keitel zugehen lassen.“ wird in Ziff. 4 der Ka-
pitelmarktausschuss besprochen, der aus dem R.F.H., dem R.Wi. Min. und der Reichs-
bank besteht, „wobei der Reichsbankpräsident den Vorsitz behält“. Dr. Schacht
war mit ihm an messgeblicher Stelle wieder an der Aufstellung beteiligt. In Ziff.
6 heißt es: „Die Reichsbank wird die erforderliche Inanspruchnahme des Geld- und
Kapitalmarktes nur mit allen Mitteln fördern“. Das bezieht auf vorherigen Be-
sprechungen mit dem Reichsbank, mit der diese Richtlinien naturgemäß vorher
vereinbart waren. Und schließlich heißt es in Ziff. 7: „Seit Jahr 1939 werden
sich erstmals Wap. Wechsel fällig. Von 1939 sind aus Anwarts- oder An-
leihenmitteln für die Tilgung dieser und der künftigen Fälligkeiten bestimm-
te Beträge zu verwenden. Bei einer etwa erforderlich werdenden Vorrück-
ung dieser nichtigen Wap. Wechsel-Fälligkeiten muss bei den darin
zu treffenden Vereinbarungen zwischen dem Reichsfin. Min. und dem Reichs-
Präs. auf die Finanzlage des Reiches ebenso wie auf die Wachstumspro-
gnose Rücksicht genommen werden.“ Die Nicht-einlösung und Prolongie-
rung des Wap. Wechsel war also ausdrücklich vorgesehen und vereinbart.
Ihm Überfluss sei auch noch auf das Schreiben des Reichsbank vom 19. 4. 38
- Erb. 3912 Bd. 212 e.S. 119 N.G. 5548 -, in dem es als besonders Vor-
teil des neuen Finanzierungsverfahrens für die Industrie hingewiesen be-
zeichnet wird, dass diese „jetzt die Notwendigkeit einer auf lange Jahre

Zusammen
mit Funk (als
G.F.W.) und dem An-
gegebenen Reichs-
T-Erb. 3913,
Bd. 212, N.G. 5553,
e.S. 123-

hinaus laufende Wechselmassigen Verpflichtung erhaben wird. Die Reichsbank
 rechnete also selbst mit einer weiteren Prolongation des Wechsels. Im dem Denazi-
 fixierungsverfahren gegen Dr. Schacht ist der Angeklagte [genommen worden] als Zeuge
 unter Eid E-F. Aus dem Verhör, seien folgende Stellen wiedergegeben:

Das am 15.
 4. 1947 Stalt-
 fand,

Dr. Meix: Während diese Wechsels liefen, sind da nicht Bedenken aufge-
 taucht, ob sie auch wirklich eingelöst werden, ob die Garantie eingelöst
 wird, die das Reich gegenüber der Reichsbank übernommen haben soll?

L.v.H.: Aber diese Fragen sind Überlegungen angestellt worden. Auch Herr
 Schecht hat gelegentlich mit mir darüber gesprochen. Die Überlegun-
 gen gingen meinerseits nach der Richtung, ob es möglich sein würde,
 in diesem Zeitpunkt die Wechsels in das Einzahlensum, also aus dem
 laufenden Umlauf, - ich habe davon gewisse Zweifel stets gehabt -,
 oder ob es möglich sein würde, durch Auflegung einer Reichsanleihe die
 Mittel heranzubekommen, um die Wechsels aus dem Umlauf
 einer Reichsanleihe abzudecken. Das war der Gedanke.

Meix: Sie haben sich nicht fest darauf verlassen, dass diese Garantie
 nach der Verfallzeit eingelöst wird. Sie haben gewisse Zweifel gehabt?

L.v.H.: Es war vorher nicht zu beherrschen, ob es einmal möglich sein würde,
 sie aus dem laufenden Umlauf einzulösen, und ob es möglich sein würde,
 dann eine Anleihe aufzulegen. Das hing von den jährlichen Kapital-
 marktverhältnissen ab.

Diese Aussage, zu der Dr. Schacht und sein Verteidiger keine Frage gestellt haben,
 stimmt völlig mit Stoff. & den vorher festgestellten Tatsachen überein. Dr.
 Schacht konnte also weder die Nichteinlösung nicht überrascht sein.

b) Können die Wechsels durch Steuererhebungen bezahlt werden?

Ihres Umfang und Ausmass einer Aufwertung ist das Programm entschei-

den, das du bei jeder Gelegenheit wird. Alles spätere ist für einen gewissen Masse prägnant
laufend. Das geht besonders für eine Aufzeichnung, die bei 0 beginnt. Es war also eindeutig
den, damit die Behörde in den ersten Jahren rechnen konnte. Hier lag der Schwerpunkt,
dann in den späteren Jahren verschlang bereits die laufenden Ausgaben der vergrößerten
den Behörde einen erheblichen Teil der Mittel. Ihre laufenden Ausgaben sind von Kirche
auf 6-7 Millia. geschätzt worden. Nicht man die Genzliche
Tabellen I-III, - best. Exh. 184 bz. D. I, S. 11 T - an, so wird man feststellen können, dass
diese Schätzung zutrifft. Das Jahr 1938 hat also - selbst wenn man eine weitere
Aufzeichnung völlig abgesehen werden werden - mit den stark laufend gewordenen
Ausgaben für den laufenden Bedarf der Behörde völlig überlastet, ausserdem
mit den in den vorhergehenden Jahren geschaffenen Leistungen, die jetzt bezahlt werden
müssen. Es waren nämlich für diese Ausgaben die & Etatsmittel nicht ausreichend
aus, es musste die Kapital- und Geldmarkt mit Hilfe von Dr. Schacht in Anspruch ge-
nommen werden. Alles das was Dr. Schacht genau so bekannt wie dem R. Fin. Min., der
dann die Folgen der Rücknahmepolitik zu tragen hatte, die für ein Jahre vorher mit
den von Dr. Schacht erfundenen Finanzierungsinstrument eingeleitet worden war.
Heute man zudem weiss, dass für Dr. Schacht die Prolongierung der Weisheitslehre keine
Überraschung sein konnte, da sie in den ihm bekannten und von ihm gebilligten
"Richtlinien" vorgesehen war, so wird deutlich, dass die von Schacht gestellte
Frage: "Können Sie mal, in welcher Libation sind Sie dem, Sie müssen
aus doch demnach die ersten Weisheitslehre wieder zurückzahlen, sind
Sie nicht darauf vorbereitet & nicht gestellt worden sein kann und auch
nicht gestellt worden ist. Was ist das eine retrospektive Phantasie."

T 1301 P.S., 0.5.26
L. P. II
T. Nr. 324, S. 91

f. 25

Wie sich die Aufgabe der Reichsbank und die Antwort des Angeklagten
in Wirklichkeit abgepielt hat, ergibt sich aus seiner Bemerkung im Dem.
Finanzierungsverfahren Schachts am 15. 4. 1947:

"Marx: Was war der Anlass, warum diese Garantie nicht eingehalten
wurde?"

L.v.H. Soweit ich mich entsinne, hat man die Kunde 1938/1939 im Schreiben des Reichsbankdirektoriums vorgelegen, das um eine nochmalige Erklärung bat, dass bei Verfügbarkeit die Infs. Wechsel in Bar ~~in~~ eingelöst werden, und ich habe damals geantwortet über Herr Min. Dicks. Blocher hat geantwortet, dass eine Bereitstellung im Augenblick nicht möglich wäre, sondern dass nur eine Hingabe von Schatzwechseln in Frage käme, bis einmal eine Ablesung durch eine Reichsbankleihe praktisch werden könnte. Das war der Sinn der Antwort.

Marx: Sie haben mitgeteilt, dass die Mittel für die Einlösung der Infs. Wechsel nicht vorhanden waren, es kam aber hier Einlösung durch Schatzwechsel, d.h. durch weitere Verpflichtung, in Frage.

L.v.H. Tatsache. Es war praktisch eine über die 5 Jahre hinausgehende Prolongierung bis zu dem Zeitpunkt, der damals nicht vorausgesetzt war, in dem eine definitive Ablesung erfolgen konnte, entweder durch Auflegung einer Anleihe oder nach Aufheben der Aufwertung durch normale Zahlungsmittel.

Marx: Erinnern Sie sich daran, dass man auf Seiten der Reichsbank über diesen Bescheid entsetzt war, oder hat man das einfach hingenommen?

L.v.H. Von einer Entsetzung ist mir nichts bekannt geworden. Ich glaube, es war auch damals kaum eine andere Antwort denkbar worden.

Marx: Bis Koeman hier danken, dass bei dem Temperament der Herrn Dr. Schacht es zweifellos gewesen wäre.

L.v.H. Herr Schacht musste genau so wie ich, bei den Verhältnissen sein. Alle Temperamentsausbrüche hatten an der Sache nichts geändert, die ihm ebenso bekannt war wie mir."

Herrn Dr. Schacht noch ein Verdictiges haben zu diesen Aussagen eine Frage gestellt.
Sie konnten diese Darstellung auch gar nicht bestreiten. Denn sie entspricht dem not-
wendigen Ablauf der Dinge. Formelle Aufgabe der Reichsbank: Kaufen da einlösen?

Ebenso formelle Antwort: in der nicht. Also Verfahren nach Van Riecklinien ¹Liff. 7.

Der Angeklagte führt die Schacht'sche Behauptung, dass die ganze Bezie-
hung ~~zwischen RfM~~ zwischen Reichsbank und RfM, ausserordentlich schwierig ^{gemacht}
sei, führt jede Grundlage. Sie gehört ebenfalls in den Bereich retrospektiver Thatsa-
chen.

Der Angeklagte hat die Memo. Weckel 1939 nicht vollständig vinge-
lost. Es wurde vielmehr eine Vereinbarung mit der Reichsbank getroffen, nach der
ab 1939 i. Mill. ¹⁹³⁹RfM. und gewisse ¹⁹³⁹Finanzverengungen der Reichsbank an der
RfM. eingestellt wurden. Diese Vereinbarung entsprach voll und ganz dem in
in den ¹⁹³⁹Tab. Liff. 7 der Riecklinien vorgeschriebenem Verfahren. Die Vereinbarung wird von
Bogeloffen in einem Affidavit - Exh. 59 Bd. II, S. N. 248 172 dokumentiert.

Im Jahre 1939 waren 2,1 Millia. Memo. Weckel eingelöst - ^{Exh.} ¹⁹³⁹Exh.
Genzke Exh. 184 Tab. IV. Von diesen 2,1 Mill. Anleihen nach dem oben beschrie-
benen Verfahren 1939 etwa 3/4 Millia. eingelöst worden sein - insgesamt sind
bis 1944 4 Millia. eingelöst worden. Will die Anklage wirklich behaupten,
dass diese nicht fristgemäss eingelöst ^{1 1/2} Millia. bei der Wiederaufneh-
mung den Ausschlag gegeben haben? Will sie wirklich behaupten, dass
diese 1 1/2 Millia. die entsprechend einem im März 1938 mit Schacht verein-
barten Verfahren prolongiert worden sind, den Beweis erbringen, dass der
Angeklagte seine Karte auf die Aggressoren und nicht auf Schacht selbst
126 Wenn sie es behauptet, dann ist der Gegenbeweis erbracht, dass es seine
Karte auf die mit Schacht getroffene Vereinbarung des März 1938 gesetzt hat.
Wir hätten diesen ganzen Beweis nicht zu führen brauchen, da die Behauptungen
der Anklage sich nur auf Dokumente stützen, die nicht in eideure sind. Wir
haben ihn geführt - im wesentlichen aus Dokumenten der Anklage - , um bei

Nun hohen Grades keinen falschen Eindruck hinsichtlich der Sachlage entstehen zu lassen.

J. 27

2. Verschiedene Arten von fruchtbringender geheimer Kriegsfinanzierung.

Dass die Aufwendung im ersten Stadium nicht offen betrieben worden ist, sondern dass das bereits unter Benutzung gebräuchlicher Verfahren eines „schwarzen“ Handels vorgeschrieben wurde - vgl. Affid. Schaeffer Exh. 185 Erg. B. II, S. 41, 50 H. 325, S. 102, ist von Angeklagten nie bestritten. Die Bildung einer „Kasse L“ für Restungs ausgaben im Luftfahrtministerium - C 57 -, die Anforderung der monatlich benötigten Kassensumme - C 56 -, der Erwerb eines Flughafens - C 58 -, sind alles selbstverständliche und im Laufe einer Aufwendung unvermeidliche Einzelheiten. Sie können auch nicht den Schatten eines Reizes für das Vorliegen eines Angriffsplans erbringen, auch nicht die Bildung des Luftfahrtkavals. Gnecht - C 55 und 59 -, mit der sich der Angeklagte im Gegensatz zu den vorhergehenden Dokumenten selbst befasst hat. Bei C 59 setzt die Anklage als Datum den 2. Januar 1939, in Wirklichkeit stammt das Schreiben des Luftfahrtministeriums, P von 18. 11. 39, ist also nach Ausbruch des Krieges geschrieben. Die Anklage wie aus dem Protokoll des R.H. vom 28. 11. 39, das die „im Spätjahr 1938 und Frühjahr 1939 angeord. neuen neuen Rüstungsprogrammen“ erwähnt, die Erklärung herleitet für den Sprung der Ausgaben von 7 Millia. im Jahre 1937 auf 17 Millia. im Jahre 1938. An diesem Erklärungsversuch ist Alles falsch: a) die Ausgaben 1937 betragen nicht 7, sondern 11 Millia., b) das erwähnte neue Rüstungsprogramm der Luftwaffe konnte sich 1938 überhaupt nicht realisieren; als es aufgestellt wurde, war das Etatsjahr fast zu Ende, c) im gleichen Protokoll ist von dem neuen Rüstungsprogramm (nach Kriegsausbruch) in Luftfahrtindustrie die Rede; es beträgt 11 Millia. R.H. Wenn sich die Anklagebehörde die Mühe gemacht hätte, einmal einen Blick in die Dok. Bücher der Verteidigung zu werfen, dann hätte sie herausgefunden, dass die auch die Affidavits Fischer, Bender, Erg 2 - Exh. festgestellten Tatsachen hinsichtlich des Sprungs von 1937 auf 1938 sich nicht durch eine hingeworfene und unberücksichtigte Behauptung aus der Welt schaffen lassen.

J. 28/29

J. 30/31

7 des Schreibens des Luftfahrtminist. P wie das Dokument bearbeitet,

1) Exh. 58, B. II S. 64 S. 41, 50 H. 325. 2) Exh. 185, Erg. B. II, S. 41, 50 H. 325, S. 102, Diff. 11-13. 3) Exh. 185, Erg. B. II, S. 81, S. 41, 50 H. 325.

[Abs. 1.31

Es ist geradezu grotesk, aus dem Bericht eines Referenten des R.F.H. im R.V. Ausschuss über Bedarf und Bestand an Streckgeld im Falle der Mobilisierung der Schienen zu ziehen, dass das R.F.H. sich ganz eindeutig in den Fängen der Kriegsvorbereitung befindet. Die Sitzung fand am 24. I. 34 statt. Es ist auch hier bedauerlich, dass sich die Anklage nicht mit einem Wort mit den Behauptungen des Fin. Min. Pauls Bardenheub. 182 Ziff. 2-4 über die Arbeiten des R.V. Ausschusses auseinandersetzt. Es ist dichter, eine Behauptung zu wiederholen, als einen Beweis zu widerlegen.

1.32/34
1.34

1) Wiederaufbauprogramm im späteren Stadium.

Die Anklage erinnert an die Tatsache, dass Schacht im Jahre 1936 begann, eine Einschränkung der Auszahlung vorzuschlagen, die vom F.M.T. festgerichtet sei. Sie gibt nicht die Dokumente an, aus denen sich solche Vorschläge Schacht's ergeben. Es könnte daher aus den Verhandlungen mit Krawinkel gemeint sein, in denen nicht nur Schacht, sondern auch der Fin. Min. die Auszahlungsauforderungen zu bremsen versuchte. ~~Der Fin. Min. hat~~ Die Versuche, die Ausgaben der Auszahlung zu beschränken, wurden sich aus den jährlichen Berichten des Reichsbankrates ohne weiteres ergeben, in denen ständig von einer Überspannung gewandt und die Betrag genannt wurde, der neuerstensfalls für Auszahlungszwecke bereit gestellt werden konnte. Aber diese Dokumente habe ich leider nicht ermitteln und vorlegen können. Aber der Fin. Min. war insofern in einer ungünstigen Lage, als das, was der Etat nicht leisten konnte, davon durch die von Schacht bereitgestellten Mefo-Kredite finanziert wurde. Eine Beschränkung des Auszahlungsprogramms aus dem Beginn an - das war das Entscheidende - , hätte daher nur erfolgen können, wenn die Ausgaben eingebremst war, hätte daher nur erfolgen können, wenn man fruchtlos von der Mefo-Finanzierung auf die Etats-Finanzierung überging. So ist es zu verstehen, dass der Angeklagte in der Besprechung am 12. 5. 1936 - Erb. 971. Z. 1301 F. 5. l. 5. - die Auffassung vertrat, dass die Auszahlungsausgaben im mer mehr vom ordentlichen Haushalt zu übernehmen seien, und auf die Gefahr von einem Übermass an Mefo-Krediten drohende Gefahr

Taus das Kabinett
Paus dem Etat

Institut

hinter. In dieser Besprechung erklärte Schacht, dass er weiter gearbeitet hat, „wie
 es in unwandelter Form zum Führer steht, wie er die Grundgedanken des Nat. Soz.
 voll ausgearbeitet hat? Es mag dahin gestellt bleiben, ob diese Auffassung seiner inneren
 Überzeugung entsprach. Jedenfalls gehörte er als GbW. zu dem Führerkreis, in dem die
 grundsätzlichen Entscheidungen zu treffen hatte. Dagegen gehörte nicht der Fin. Minister. Genau das
 J. H. V. auf der einen Seite ausführt, dass „Schacht mit seinem gründlichen Kenntnis
 der deutschen Finanzen in einer besonders günstigen Lage war, um die wahre Bedeutung
 von Hitler's wahnsinniger Aufpreisung zu verstehen und zu erkennen, dass die Wirtschaftspol-
 itik so, wie sie verfolgt wurde, nur mit dem Krieg als Endziel vereinbar war?“, so
 schließt er seine Betrachtungen doch mit dem entscheidenden Satz ab: „Der Volkshass
 gegen Schacht hängt demnach von der Annahme ab, ob Schacht tatsächlich von dem An-
 griffplanen wusste? Dieser Beweis müsste mit Blick von der Anklage auch gegen
 die Angeklagten geführt werden, erst recht, da bei ihnen, die nicht zu dem Kreis
 oberhalb der Trennungslinie gehört, eine Annahme darüber spricht, dass es von ihnen
 nichts wusste. Es genügt nicht, zu behaupten, dass die Dokumente unmissverständ-
 lich zeigen, dass von Krozigk genaueste Kenntnis von allen Dingen hatte, die mit
 Angelegenheiten der Finanz und der Wirtschaft in Zusammenhang mit dem Kriegs-
 vorbereitungen zu tun hatten, und dass v. K.'s Einstellung vollkommen mit
 Hitler's Absichten über eine schnellstmögliche Aufpreisung übereinstimmte.“

Das Rohstoffproblem hatte nicht Krozigk's Aufmerksamkeit angeregt,
 aber Mitglied des „kleinen Ministerrates“ wurde, in dem Rohstoff- und Devisen-
 sachen besprochen wurden, sondern Goering hatte ihn dazu bestellt, wegen der finan-
 zillen Auswirkungen, die diese Fragen, für die Schacht zuständig war, auf
 ihn hat haben könnten. Exh. 945 beweist daher gar nichts.

Die 11. Sitzung des R. T. Ausschusses (nicht R. V. Rats) - Exh. 406 - hat eine
 Tagesordnung von A-N Punkten. Auf Rohstoffe Das Protokoll umfasst 68 Sei-
 ten. Auf Rohstoffe bezieht sich nur der eine Satz Hitlers, der die Ressorts zu spar-
 samer Verwendung ermahnt. Daraus den Schluss zu ziehen, dass v. Krozigk nicht

am Rohstoff- und Devisenprogramm beteiligt war, ist mehr als genug.

136

Die Anklage verweist dann auf Jan. 1936/1937 über die Bestellung eines Gremiums zur Behandlung der Devisenfragen. Das sollte ein Ausschuss sein, in dem Blomberg, Schacht, Krosigk, Krosigk, Darré und Papitz ständig vertreten waren. Das war nichts Neues. Das war der bereits bestehende Kl. Ministerrat. Neu war die Schaffung des Arbeitsausschusses, den die Staatssekretäre angehören sollten, und des kleinen Arbeitsstabes bei Goering selbst. Auf diesen Arbeitsstab ging die Arbeit in der mehr über. Daher wurden die Sitzungen des kleinen Min. Rates immer seltener. Solange es Schacht sagte, war fuer die Rohstoff- und Devisenfragen Schacht zuständig. Jedenfalls geben diese von der Anklage angeführten Dokumente auch nicht den geringsten Anlass zu der Behauptung, es koennte „kein Zweifel bestehen, dass v. Krosigk vertraulich und ausschliesslich unterrichtet war ueber die Massnahmen, die unter Goering's Fuehrung ergriffen wurden, um Rohstoffe und Devisen vollstaendig in den Bereich des Wiederaufbauprogrammes zu bringen“.

136/37

Auf die Sitzung am 12. 5. 1936 ist bereits von mir hingewiesen. ~~Es ist hier auf einen Irrtum der Anklage aufmerksam gemacht. In der Besprechung ist nicht von 11 Millia. RM. gesprochen, die ausserhalb des normalen Etats aufgebracht werden sollen, sondern von 20. Die Anklage sagt, aus dem Protokoll ginge nicht hervor, ob Krosigk auf Goering's Seite gestanden hat, so sei nochmals folgendes hervorgehoben:~~

T Stellen aus dem Sitzungsprotokoll

Schacht: „Bisher fuer Ausfuhrung und Arbeitsbeschaffung von 11 Millia. RM. ausserhalb des Etats bereit gestellt ohne Erschuetterung der Kasse und der Wahrung. ... Elwa 2 Millia. RM. koennen ebenfalls jaehrlich in langfristigen Anleihen konsolidiert werden, 8-9 Millia. RM. sind angefordert; die Moeglichkeit einer Bereitsellung haengt von der Entwicklung des Geldmarktes ab. Wenn die Reichsbank mehr Noten ausgeben koennte, als die Wahrung bedaeft, muessete auf andere Faktoren zueckgegriffen werden. Eine Infektion wird Dr. Schacht nie mitmachen. Auch der Fuhrer hat sich in diesem Sinne festgelegt.“

Krosigk: „Zuerstlingsausgaben sind immer mehr von ordentlichem Etat zu ueberschmen. Ueber den Haushalt hinausgehende Anforderungen sind zu decken a) durch langfristige Konsolidierung, jaehrlich etwa 2 Millia. RM., b) durch kurzfristige Wechsel u. a. c.“

- Mit diesen beiden Mitteln ist bisher die Finanzierung gelungen. Es besteht allerdings die Gefahr, dass kurzfristige Wechsel nicht mehr weitergebracht werden können, so dass dann eine Überflutung der Reichsbank mit Wechseln erheblichen Notendruck zur Folge haben würde.

Es ist hier ein Unterschied der Stellungnahme? Beide wenden sich gegen die Gefahr, die eine überhöhte Inanspruchnahme des Geldmarktes durch Anforderungen der Wehrmacht für die Wehrung zur Folge haben würde. Der "Einspruch" ist mit ihm im Wesentlichen genau so wie im Schacht eingeleitet worden. Die entgegengekehrten Maßnahmen wegen der Anklage hängen in der Luft. Ersatz von

1.37

Bei der Sitzung am 27.5.1936 (1301 P.S. Exh. 941. To C, e. S. 20) wird über Rohstoffe gesprochen. Schacht hierzu: "Locomung der Rohstofffrage durch Eigendeckung theoretisch durchaus kollektiv und anerkannt".

Pfizer bremsst mehr, Schacht oder Kroosigk?

Kroosigk: ... Dies spricht für nicht zu plötzliche Ausdehnung der Produktion.

1.37/38

Die Anklage geht weiter die 12. Sitzung des R.V. Ausschusses (nicht R.V. Rates) am 14.5.1936 an - Ex. 407, Exh. 578. Buch To B, e. S. 6 - , bei der die Eröffnungsworte von Blomberg die "Wiederaufwertung im wahnsinnigen Tempo" veranschaulicht habe. In der Niederschrift über die Sitzung sind nur die beiden von der Anklage wiedergegebenen Sätze aus der Eröffnungsworte enthalten. Kein Wort ist darin enthalten von "wahnsinnigen Tempo". Der Überblick über die Lage hat Kroosigk kein Fernrohr gegeben, das es auf das Gesamtbild der Kriegsvorbereitungen richten konnte, da nach den Affidavits von Wehrmacht und Bundes Exh. 57 Bd. II. S. 14. M. 54 f. 67 7, wie dies in den R.V. Ausschuss-Sitzungen zur Sprache kam, das auf einen Angriffskrieg hindeuten lassen, und die auch nichts, das so wichtig war, das sie je dem Minister darüber hatten Vortrag halten müssen.

1 und dem bereits fi-
Kunden Affidavit von
Bundes

1.38/39

Die Anklage zieht aus dem Bericht Keitel's vom 31.8.1936 (1301 P.S. Exh. 941 Bd. To C e. S. 1) den Schluss, dass, da die Gesamtauforderung für 1937 137

(1.26)

Millia. Rth. Betrag, die tatsächlichen Ausgaben fuer 1936 sich auf nur 5,8 Millia. belaufen, auch der „Dienstreue“ einsehen musste, dass eine Gewaltbesetzung durch einen Angriffskrieg geplant war.“ Das hatte aber auch ein sehr kluger Mann nicht einsehen können. Bei der Gegenüberstellung der Aufwendungen fuer 1937 und Istausgaben fuer 1936 sind der Staatsanwaltschaft wieder eine Reihe von Fehlern passiert:

a) Die Aufwendungen fuer 1937 kann man nur mit den Aufwendungen fuer 1936 vergleichen. Denn am 31.8.1936 konnten die Istausgaben fuer 1936 noch nicht bekannt sein. Sie wurden erst festgestellt im Mai 1937 bekannt.

b) Die Aufwendungen fuer 1936 betragen ursprünglich 10 Millia Rth., sie wurden in diesem Schreiben auf 13,5 Millia. erhöht. Die Aufwendung fuer 1937 mit 13,7 wird also von der für 1936 nicht ab.

c) Die Istausgaben fuer 1936 betragen nicht 5,8, sondern, einschl. Zinsen 10,3 Millia.

d) Der Vergleich der Aufwendungen fuer 1936 mit 13,5 Millia. und der Istausgaben fuer 1936 mit 10,3 Millia. beweist nur, dass die Ruhestellungsleistungen immer gemacht waren, die Bezahlung aber noch nicht. Das war die Vorbelastung fuer 1938, die die Anklage zu bestreiten sucht, sie aber auch durch dieses Dokument bestritten wird.

In 1901 73. (e.S.1). Was soll die Herausziehung einer Aufzeichnung ohne Unterschrift und Datum beweisen, von der die Anklage behauptet, dass es sie nicht gekannt habe - Prot. e.S. 23094 d.S. 22921 - und die Anklage behauptet, dass ihr erstes Ziel die „damals herrschende Aufgabe“ wiedergabe? Sie beweist jedenfalls nichts.

Von den „ungeheueren“ Summen, die von anderen Ministern fuer die Wieder-
aufstellung ~~ausgegeben~~ ^{ausgegeben} werden sein sollen, nennt hier die Anklage nur die 72 Mill., welche Deutsche Hypothekendarlehen fuer Wohnneubauten an Hebräer ausbezahlt wurden, genau so wie fuer die Wohnbauten der Angehörigen anderer Völker, festgestellt haben (Prot. 3909 Nr. 212 Nf. 4074). Natuerlich gab das Fr. Min. seine Zustimmung. Es bedrohte einen finsternen Phantasia, um aus einer solchen völlig normalen Transaktion auf Kriegsvorbereitungen zu schließen.

1.39

139/40

S. 40/41

Die Anklage verweist dann auf die Sitzung des kl. Ministeriales am 4.9.36 - Exb. 940 Bd. 118 a, e.S. 46 EC 416 - in der Teile der Denkschrift Hitlers unter die noch seiner Ansicht „unvermeidliche Auseinandersetzung mit Russland“ - Exb. 939, 118 a, e.S. 25, N.F. 4955 - vorgelesen wurden. Keinesfalls sagen, ob diese Denkschrift die wirklichen Gedanken Hitlers wiedergab. Aber wie man auch heute vor einer Schuld an Märschern stehen, die eine Aufwendung gegenüber einem etwaigen Angriff Russlands für notwendig hielten?

Anklage die S. 41

Wenn die Behauptung, dass Krosigk „eine der bedeutendsten Persönlichkeiten unter Goering“ war, mit Exb. 460, Bd. 29 b, S. 1221 widerlegt wird, dann gelingt ihr dieser Beweis nicht. Goering nimmt zwar für grundsätzliche Entscheidungen einen Ministerausschuss (kl. Min. Rat) in Aussicht, dem auch der Angeklagte angehören sollte aber dieser Ausschuss tagt nicht mehr. Dass die finanziellen Fragen in Verbindung mit dem R.F.W. bearbeitet werden sollten, hätte nicht gesagt zu werden brauchen, das war selbstverständlich. Finanzielle Fragen konnten ganz ohne das Fin. Min. nicht gelöst werden.

S. 42

Wenn die Anklage behauptet, dass Krosigk bei dem Einbau des Vierjahresplans in das R. Wirtschaft. Min. im Februar 1938 seine „hohe Stellung bebehält“ (Exb. 152, 118 b, e.S. 119, h.F.D. 13629), so beweist dieses Dokument das Gegenteil. Denn die Goering'sche Verfügung sah einen Generalrat vor; das war das neue und entscheidende Gremium in Goering'schem Sektor. Aber diesem Generalrat gehörte Krosigk nicht an, und auch kein Vertreter seines Ministeriums. Gewissermaßen als Ersatz für die bisherigen Mitglieder des kl. Ministeriales hies es, dass es in besonders wichtigen Fällen zu tun zu tun haben sollte.

Er ist aber nicht mehr zusammengekommen. Du

S. 43

Bei Exb. 465, 118 b, S. 223e. N.F. 5995 geht die Anklage einfach von der Ausnahme aus, dass bei einer Sitzung, auf der „alle führenden Personen des Deutschen Industrie und Wirtschaft“ zugegen waren, auch der Fin. Min. Anwesend war. Er war nicht Anwesend. Das Dokument ist nicht gegen ihn eingebracht. Es geht nicht an, auf Grund eines solchen Dokuments die „Unwahrscheinlichkeit“ zu behaupten.

S. 44

Krosigk und Schacht feststellen.

Die Anklage behauptet, dass Krosigk, die Durchführung des Programms zur Produktion von synthetischen Rohstoffen „fortgeschritten“ habe. Sie bringt dabei einen Beweis. Wie erklärt, es liege dem Beweis material darüber vor, dass Krosigk Goering's Ernennung zum Beauftragten für den Vierjahresplan entgegengetreten sei, und nicht davor den Schluss vor, dass es sei „voll und ganz unterstellt“. Er konnte ihr weder entgegenzusetzen noch sie unterstützen. Denn es war nicht bedingt worden. Aus seinem Verhalten im Amt den Schluss der Unterstellung der Ernennung Goering's zu ziehen, ist irrig. Denn auch Schacht selbst blieb in seinem Amt als Reichsbankpräsident. Wichtig ist aber, dass Krosigk seine Mitarbeit „auf hoherer Stufe“ fortsetzte. Denn es war im Vierjahresplan eine neue Stelle entstanden, die den übrigen Ministern Weisungen erteilen konnte. Diese waren wieder eine Stufe tiefer gesteckt. Es war nun das System vollendet, das im Basic Handbook beschrieben wird: „In all questions of fundamental importance the office of H.P., R.M. Goering, Beauftragter für den V. F. Plan, became the overriding authority - here & in its various suborganisations, not in the Finance Ministry... is the economic policy of the regime decided“ - Exh. 53, Bd. II, S. K. 243 S. 32 -

S. 44/45

Jetzt kommt die Anklage mit der Wiederholung ihrer Behauptung, es sei absurd, wenn ein Mann in einer Stellung wie Krosigk leugnet, „an diesen Dingen“ etwas gewusst zu haben. Sie nennt als Belege die Mitarbeit am Vierjahresplan, die Sitzungen des R.V. Rates und Hitler's Memorandum. Das Memorandum spricht von der Verteidigung gegen einen möglichen Angriff Russlands, die Besprechungen im A.V. Ausschuss - diesen muss gemeint sein, da der R.V. Rat erst 1938 zum ersten Mal tagte - waren nach dem Besprechungsprotokoll der Herren Bendt und Waparbensch nur auf Verteidigung abgestellt, der Vierjahresplan sollte nach allen Verlautbarungen den gleichen Zweck dienen. Von diesen Dingen etwas gewusst zu haben, hat die Anklage nie bestritten, wohl aber von dem Plan eines Angriffskriegs.

S. 45/46

Die Anklage kommt nun zum Jahre 1938, das auch den Blinden die Augen öffnen musste. Sie bringt als Beweis das Rundschreiben von Goering (Exh. 3909, Bd. 212 S. 24 e, N. G. 5328), das im Hinblick auf den

Da die Anklage aber behauptet, dass, wenn jemand so dumm, so eitel oder so feind war, die Ereignisse des Jahres 1937 und 1938 nicht erkennen zu haben, die Vorgänge des Jahres 1938 alle Zweifel beseitigt haben müssten. Was waren die Ereignisse des Jahres 1938?

a) Der Baubau des Westwalls, der zwar Unsummen an Material und Geld verschlang, aber nicht für den Plan eines Angriffskrieges sprach.

b) Das Friedensabkommen von München. Es ist modern geworden, an München starke Kritik zu üben. Damals sah man München als Friedenssicherung auf lange Zeit an. So hat es jedenfalls das Regime (auch) angesehen.

c) Das Schreiben Hitlers v. 7.12.1938 - Exh. 971 Bd. 40 C. P. 5. 1301. l. S. d. S. 1 sagt, dass die ~~Starken~~ Ausgaben für die Wehrmacht gesenkt werden mussten. Der Leuze Maritzke sagt, dass dies als Bestätigung der durch München gebrachten Beruhigung angesehen worden sei.

d) Hitler selbst kündigt Reinhardt's Frieden auf lange Zeit und die Beendigung der Vormachtstellung der Wehrmacht an.

e) Das OKW. erlässt im Dezember 1938 einen Befehl an OKH., dass die politische Lage militärische Spannungen als völlig unwahrscheinlich erscheinen lässt und dass daher das Heer für die nächsten Jahre sich nur ~~in~~ seinem inneren Aufbau zu widmen hat (Aussage Helder Exh. 76. B. II S. 112. 5. 11)

f) Es widerspricht dieser allgemeinen Stimmung nicht, sondern ist nur ein Beweis für ihr Vorhandensein und ihre Stärke, wenn Goering, damit nicht alles in dieser Friedensseligkeit waschlüpft und in die bereits bekannten Sessungen auf die Panke schlägt.

Man musste von ganz geheimen Plänen in Hitler's Brust etwas wissen, um gegenüber diesen für einen langen Friedenszustand sprechenden Anzeichen auf Kriegsabsichten zu schließen.

Daß der Herrschafts eine Einschränkung aller Bänden in Hinblick auf Material und Arbeitskraft anordnete. Der Angeklagte hatte die Verwaltung eines der öffentlichen Finanzen. Was konnte er anderes tun, als nur nach die Einschränkung auf dem Gebiet aller Etablissemanten zu verlangen? Das hatte nichts zu tun mit der Frage, ob er mit dem Bau des Westwalls einverstanden war oder nicht. Daraus hat er nicht befragt werden. Er konnte ihn nicht hindern. Seine Pflicht lag allein auf dem Gebiet, die öffentlichen Finanzen gesund zu erhalten. Seine Kampf gegen übertriebene Etablissemantenforderungen und das fehlende Verständnis, dem er bei den meisten Ressorts hiebei begegnete, ist in zahlreichen Affidavits, die ich eingereicht habe, geschildert. Ich verweise hier nur auf das Affidavit von Kluge. Exh. 50, Erg. B. 25. 202. Es konnte nichts anderes tun, als dem Ressort gegenüber die Autorität von Goering selbst in's Feld zu führen, und eine Einschränkung aller Ausgaben zu verlangen und eine Übersicht über die eingesparten Gelder zu einem bestimmten Termin zu fordern. Aber selbst diese Aufforderung hatte keinen Erfolg. Da blieb wiederum dem Fin. Min. nichts anderes übrig, als bei Goering nun die Sperre aller noch nicht begonnenen Bauaufgaben zu verlangen. Die Sperre richtete sich vor allem gegen die öffentlichen Bänden (Exh. 3908 B. 212). Gerade auf diesem Gebiet hätte der Finanzminister seit langem einen erbitterten Kampf gegen die Gauleiter zu führen, die durch öffentliche Bänden ihre Gaubauarbeiten zur "Grossen und schönen Stadt Deutschland" machen wollten. Endlich konnte er wenigstens auf diesem Gebiet einen unvorläufigen Ausgabenwirtschafft im Riegel verschieben. Dasselbe hat er sich auf die Anordnungen des Führers berufen müssen, was klar. Aber mit Angriffplänen hatten diese von pflichtlosen, ein etatsmassigen Gebilde. junger, billigen Massnahmen nichts zu tun.

1 (Exh. 3908 B. 212)

146

entschieden aus S. 10a

147

Die Anklage beruht sich teils auf Exh. 549. To B. P. S. 2194, des R. V. Gesetz von 1938. Wie dann sie behaupten, dass der Fin. Minister nicht in dem Hintergrund gedrängt wurde, wenn in Art. 4 des G. W. ausdrücklich verankert habe gemacht wird für die Finanzierung der Reichsverwaltung im Bereich des R. F. H. und des G. W. innerhalb seiner Aufgabengebiete - also auch für die Finanzp...

rang der R.V. im Bereich des R.F.H. - Rechtsverordnungen, ohne Beteiligung des R.F.H., erlassen konnte, die sogar von den bestehenden Gesetzen abwichen? Damit war, auf diesem Gebiet, die G.G.W. die Vorgeschichte des R.F.H. geworden. Hierin betrie den Herrungen des G.G.W. zu folgen. Im übrigen und in der Durchsicht dieser Verordnungen blie es veranwortlich; das bedeutet Art. 6, bei dem es wohl richtiger ware, das Wort "unbeschadet" nicht mit "regardless of", sondern mit "notwithstanding" zu ubersetzen.

148

Dann ^{nimmt} die Anklagebehörde einen kleinen Kunstgriff. Sie sagt: "Goering tritt vor der ersten Sitzung des neu organisierten R.V. Rates eine Rede" und nimmt dazu Bezug auf einen Passus aus dem J.M.T. Die in dem J.M.T. besprochene Sitzung vom 14. 10. 1938 war aber nicht die Sitzung des R.V. Rates, sondern eine Sitzung ^{im} des R. Luftfahrt-Min. - Exh. 971. Bd. To C. P.S. 1301 e.S. 36 - , mit der du Angeklagte nichts zu tun hatte und an der es auch nicht teilnahm - Prot. S. 228-232 - . Die Tatsache, dass zwei "Staatsräte" anwesend waren, Schmeer vom 2. Wirtschaft-Min. und Neumann vom V.F. Plan, laesst in keiner Weise die Vermutung zu, dass das R.F.H. vertreten war. Ebenso wenig wie es im Generalrat vertreten war, war seine Teilnahme an Besprechungen selbstverstaendlich, die das gleiche Thema zum Gegenstand hatten, das ^{erst} im Generalrat besprochen wurde.

149

Sicher mag Goering uber Flaene gesprochen haben, die schon an hochster Stelle besprochen worden waren. Aber der Zusatz der Anklage, dass "an dieser Besprechung Absichte ledgenommen haben musste", ist wieder die typische Wiederholung einer antihistorischen Behauptung. ~~In der Protokolle~~ Jedenfalls kann mit Ausfuehrungen Goerings auf dieser Sitzung nicht gegen den Angeklagten angerechnet werden.

150

Ueber die erste Sitzung des R.V. Rates am 19. 11. 1938 wird auf die Ausfuehrungen des Angeklagten - Prot. e.S. 23049, d.S. 22849 - verwiesen. Diese beiden Dokumente aus den Sitzungen, von denen der Angeklagte an einer uberhaupt nicht teilgenommen hatte, reichen hiirber nicht fuer die Be-

1 und wenn in Par. 14 Abs. 3 die in Par. 4 aufgeführten Ministerien schon fuer die Vorbereitung des R.V. an die Herrungen des G.G.W. gehandelt werden?

Behauptung der Anklage aus, dass "Hr. Krompholtz Hr. du Absicht, die Tschechoslowakei zu zerstören, habe"; um so weniger, als die Trennung des Sudetenlandes ja bereits vor diesen Sitzungen stattgefunden hatte.

S. 50/51

Die Anklage führt als weiteren Beweis den Brief an, den der Angeklagte am 1.9.38 an Hitler geschrieben hat (Exh. 1165, Fo B, EC. 419, e.S. 67). Es wird in der Forderung des Briefes, der nicht den Krieg, sondern den Frieden wollte, auf die ausführliche Begründung in meinem Closing-Brief S. 80 verwiesen. Hier sei nur die Behauptung der Anklage widersprochen. Sie behauptet, wiederum ohne Beweis, dass es ~~musste~~ "zweifelloso musste", dass das erste Ziel der Ruestung die Tschechoslowakei war. Es ~~musste~~ davon nichts, aber es benutzte die Kriegsangst, um den Diktator vor einer Politik zu warnen, die zum Krieg fuhren konnte. Sie behauptet weiter, dass seine Besorgnis, entgegen der Schacht'schen, nicht darauf gerichtet war, den Krieg überhaupt zu vermeiden, sondern ^{nur} einen zu fruehen Ausbruch. "Die Zeit arbeitet fuer uns". Auch die Anklage wird nicht bestreiten koennen, dass die Ziel fuer den Frieden arbeitete. Das musste auch Hitler, deshalb seine Zuehenschaung ueber Muenchen. Der Angeklagte musste daher versuchen, das Argument der Zeit, das fuer den Frieden arbeitete, zu einem Argument der Zeit zu machen, die von ^{Hitlers} ~~Hitlers~~ ^{Sein} ~~Sein~~ ^{Hand} ~~Hand~~ ^{aus} ~~aus~~ ^{Deutschland} ~~Deutschland~~ arbeitete. Wie will man auf Diktatoren einwirken, ausser mit Argumenten, die auf sein Eindruck machen koennen?

Das deutsche Volk

S. 51

Der letzte Beweis der Anklage ficht ganz in sich zusammen, der Hinweis auf die Befehle Keitels vom 28. (nicht 26.) und 30. 9. 1938 (Exh. 43, Fo B, 388 Ps. e.S. 72, 74). Diese Befehle sind, wie sich aus den Dokumenten selbst ergibt, erst am 3.10. 1938 - also mehrere Tage nach Muenchen - bei den Adressaten eingegangen.

S. 52

Die Anklage nimmt sodann erneut auf eine Aeusserung Schacht's vor dem S.M.T. Bezug. Wenn sie auch nicht in Evidenz ist, so kann doch davon gesagt werden, dass Schacht, solange er Reichsbankpraesident war, selbstverstaendlich auch mit der Ruestungsfinanzierung etwas zu tun hatte. Es sei nur auf das ~~Dok~~ Schreiben an Reichsbank vom 19.4. 1938 - Exh. 3912, N.g. 5578. (Bd. 212, e.S. 119) verwiesen.

Thodmuls

L 52

Den den Angeklagten auf die gleiche Stufe wie Funk zu stellen, wird auf die im J.M.T. beauftragte Rede Funks vom 14.10.39 verwiesen, dass schon ~~über~~ ^{in der Anklage} 1 Jahr die dem Vierjahresplan unterstehenden Wirtschafts- und Finanzbehörden schon ~~über~~ ^{über} 1 Jahr geheime wirtschaftliche Vorbereitungen fuer den Krieg getroffen baedten. Die Anklage schliesst daraus ohne weiteres, dass Absicht seit Mitte 1938, bis ~~über~~ ^{über} die Phase in Kriegs Vorbereitungen verwickelt gewesen sei. Sie hat sich wiederum nicht die Muhe genommen, sich mit den von der Verteidigung vorgelegten Dokumenten zu befassen, mit denen einwandfrei der Beweis gesucht worden ist, dass im R.F.M. ueberhaupt keine Kriegsvorbereitungen getroffen worden sind. Sie vermag nicht einmal zu behaupten, dass mit dem dem Vierjahresplan unterstehenden Wirtschafts- und Finanzbehörden "das R.F.M. gemeint war. Abgesehen von den allgemeinen Krisenungen, die Goering allen Ministerien erteilen konnte, unterstand das R.F.M. dem Vierjahresplan nicht, wohl aber hinsichtlich der Kriegsfinanzierung dem G.B.W.

L 52/53

Man sucht die Anklage als Beweis fuer die, noch viel bedenklichere Rolle v. Krosigk's bei der Aufstellung "im Jahre 1939 die vollige Unterstellung der Reichsbank unter das R.F.M." an. Sie kommt auf Grund des Reichsbankgesetzes vom 15.5.1939 zu dem Schluss, dass Krosigk "der einzige Finanzmacht des Reiches" wurde. Die Anklage sucht als Beweis fuer die, weit grossere Rolle, die von Krosigk seit 1939 gespielt haben soll, wiederum Aussagen Funks vor dem J.M.T. an. Sie haben keinen Beweiswert. Waeren sie als Kreuzverhoer- oder Rebuttal-Dokumente vorgelegt worden, haette die Angeklagte sich dazu aeussern und auf ~~der~~ ^{der} Unrichtigkeiten hinweisen koennen, z. B. auf die Tatsache, dass es im Januar 1939 wie mit Hitler gesprochen wird ~~ihm~~ ^{ihm} ueber die Herabsetzung von Reichskreditlinien durch Schacht keine Mitteilung gemacht hat. Gegenueber der Behauptung aber, die der arme Funk in seiner Aussage gemacht hat, ~~um~~ ^{das} die Bestimmung ueber die ~~Herabsetzung~~ ^{Herabsetzung} Kreditgewaehrung der Notenbank an das Reich genommen und die Verantwortung fuer die ~~sonstigen~~ ^{sonstigen} Finanzierung auf den Finanzminister bzw. auf den Fuhrer selbst verlagert ~~war~~ ^{wurde}, wollen wir die Tatsachen sprechen lassen:

L 54

1) In der Zustaendigkeit der Ressorts hat sich 1939 nichts geaendert fuer

Nachfragefragen war wieder der Wirtschaftsminister zuständig. Er war dabei auch für das Reichsbankgesetz ~~zuständig~~ federführend. Es ist von ihm ~~ausgearbeitet~~ ausgearbeitet und vorgelegt worden. Das ergibt sich aus der Unterschrift, die dem federführenden ~~Minister~~ ^{Wirtschafts} Minister an erster Stelle folgt - Wirtschaftsminister war Funk.

Sondern der Reichs-
Kongress.

P. Im letzten Lei-
stele die Reichsbank
hellig selbstständig
in R.B.K. Präsident.

2) Par. 3. des R. Bankgesetzes: „Die D. Reichsbank wird nach den Bestimmungen und unter der Aufsicht des F. u. R. K. von dem Präsidenten der D. R. Bk. und den übrigen Mitgliedern der R. Bk. Direktoriums geleitet und verwaltet. Im R. Bk. Direktorium entscheidet der Präsident der D. R. Bk.“ Nicht der Reichspr. Min. hatte die Aufsicht und Kontrolle in die Augen gefasst, ~~Holle~~ ^{Holle} ~~das~~ ^{das} ~~bedeutete~~ ^{bedeutete} es sich der Person d. massigen Justizministeriums. Das war das R. Wirtschaft. Ministerium, ~~Präsident~~ ^{Präsident} der R. Bk. war Funk.

3) Par. 16.: „Die D. Rbk. darf dem Reich Betriebskredite gewähren, deren Höhe der F. u. R. K. bestimmt.“ Par. 16. entzieht also der Reichsbank nicht das Recht, dem Reich Betriebskredite zu versagen, sondern setzt an Stelle der bisherigen 100 Mill. RM. eine Grenze, die von F. und R. K. bestimmt wird. ~~Der Vorschlag hierzu machte der R. K. Min.~~

4) Inwieweit die R. Bk. zur Finanzierung der Aufrechnung herangezogen wird, davon hat ausschließlich der Gl. V. zu bestimmen. Wie nach Par. 4 Abs. 2 des R. V. Gesetzes (Est. 549), lediglich verantwortlich die Finanzierung der R. V. im Bereich der Reichsbank? Gl. V. war Funk.

5) Der R. F. K. hat im R. Bankgesetz überhaupt nicht genannt und hat durch dieses Gesetz nicht ein zusätzliches Recht bekommen. Dass von der Kreditgewährung der Reichsbank an das Reich über die bisherige Gepflogenheit hinaus Gebrauch gemacht worden sei, ist von der Anlage nicht bewiesen, ja nicht einmal behauptet worden. Es ist ~~aber~~ ^{auch} 1939 nach dem vom Angeklagten unterzeichneten Richtlinienverfahren worden (Est. 3913. Bd. 112. S. 5553, e. S. 123) Tiff. 2.: „Augeblicks der bevorstehenden Krise“

ist vor allem zu erstreben, dass die Ausgaben für die Wehrmacht ausschließlich nicht mehr mit den Mitteln der Wehrpresse, sondern durch Haushaltsmittel und, soweit dies nicht möglich ist, auf dem Geld- und Kapitalmarkt finanziert werden.“

Wenn man von einer „einzigen Finanzmacht“ in Deutschland sprechen will,

so lag sie nach dem rechtlichen wie nach dem tatsächlichen Zustand bei dem Mann, der die Aufgaben des R. Pr. Präsidenten, des R. Di. Min., des G. B. W. in seinem Namen vereinigte, Kei-
gesfalls in den Namen des Für. Min. Nazemlich Funk's

J. 55/56

Bei Exb. 1011. 40 C, a. S. 73, 3562 P.S. bringt die Anklage erneut in Betracht, dass, neben dem bereits gelegentlich der Vernehmung des Angeklagten im Augustland aus-
sächlich gesprochen ist. Es sei nochmals klargestellt:

Tun dem Sitzungs-
protokoll ge-
nannte

1) Der „Vermerk zur Frage der inneren Kriegsfiananzierung“ vom 9. Mai ist nicht
identisch mit dem dem Dokument beigefügten „Aufzeichnungen betr. Kriegsfiananzwirtschaft“:

2) Diese „Aufzeichnungen betr. Kriegsfiananzierung“ tragen eine (im engl. Text fehlende)
Nr. „in St. M. Dec. 5692/39 g. R.“ Die Nr. „St. M. Dec.“ ist die Geschäftsnummer des
Vierjahresplans (Staats-Ministerium, Verisen), da das Preuss. Staatsministerium die
geschäftsführende Stelle des V. J. Plans war - vgl. z. B. Exb. 3908. 4. g. 5328. Bd. 212
u. S. 46 101, Rundschreiben Goerings vom 18. 6. 1938. St. M. Dec. 921 g. P. S. - Es handelt sich
also um eine Ausarbeitung des V. J. Plans.

T und Pantenverle-
Prot. a. S. 15037 a.
18398-

3) Die Aussage Jakob F. Prot. a. S. — a. S. — hat bekundet, dass diese
„Aufzeichnungen betr. Kriegsfiananzwirtschaft“ in der Sitzung am 30. 5. 1939 nicht besprochen
worden sind.

4) Der Zeuge Risikhardt und der Angeklagte haben im Augustland bekundet,
dass ihnen die „Aufzeichnungen betr. Kriegsfiananzwirtschaft“ nicht bekannt waren.

156

Alle von der Anklage aus diesem Dokument gezogenen Folgerungen sind
nicht hinfaellig, vor allem hinsichtlich der Beschaeftigung des Angeklagten
mit Plaeuen fuer die Kriegsfuehrung. Es entfaellt auch jeder Beweis fuer die inner wieder
beweislos wiederholte Behauptung der Anklage, „Krosigk habe „Einvaeufrei an
hochster Stelle an dem Plane mitgewirkt, flicht fuer Deutschland mit Waffengewalt
zu erwerben“. Sie verweist auf Hitler's. in der Sitzung am 23. Mai 1939 bekanntgegebenen
Angriffsentschluss. Aber gerade an dieser Sitzung hat der Angeklagte themu wie an dem
drei anderen im F. M. T. als Schlussdokumente bezeichneten Sitzungen nicht teilgenommen.
Der Begleitbrief des G. B. W., in dem die Anklage spricht, betrifft nicht die

Sitzung unter Müller am 23. Mai, sondern die Sitzung kein Glt. vom 30. 5., auf die noch einmal zurückgekommen werden wird.

J. 57/57

Die zweite Sitzung des R. v. Rals (Exh. 553, P.S. 3787. Fo B, e. S. 20) hat sich hauptsächlich nicht mit einem Krieg beschäftigt, der ausbrechen wird, sondern der nicht ausbrechen kaum. Hier waren sonst die Erklärungen des Chefs des Vorkriegslehrens verständig; Ziff. 33 „Auf dem Gebiet des Verkehrs ist Deutschland? H. noch nicht kriegsbereit.“ 4. 35. „Die Erneuerung der Anlagen und Gleise, 7. Fd. nur zu 50% durchführbar, ist von 1940 ab planvoll in die Aufbauarbeiten einzuordnen.“ Die Zuteilung einer „besonderen Aufgabe“ an Kroosigk auf Grund seiner langjährigen Erfahrung im Staatsdienst ist eine irrtümliche Ausnahme der Staatsanwaltschaft. In die unter Leitung des H. S. Luckart stehende Preisfestsetzungs-Kommission wurden nicht Minister berufen, sondern Wörter der für die Mitgliedschaft aufgeführten Stellen: Minister gebeten persönlich die einer Kommission an, die von einem St. S. geleitet wurde. Außerdem hat diese Kommission nie getagt.

J. 57/58

Die Anklagebehörde bringt nun wieder ein Verhör Funk's vor dem S. M. T. Auf die augenfälligen Unrichtigkeiten wie die, dass im Fin. Min. Preis- und Lohnkontrollen für den Kriegsfall vorbereitet habe, braucht nur hingewiesen zu werden. Diese Aussagen richten sich selbst. Preis- und Lohnfragen fallen nicht in den Aufgabenbereich der R. F. M. Es hätte dafür keine Referenten. Sie sind auch nicht dort bearbeitet worden. Instanzendie war ausschließlich das R. W. Min., also Funk selbst. Zur Vorbereitung von Kriegssteuern ist nach den Aussagen des Leugen Reinhardt - Prot. e. S.

und der Anklage wie nach dem Dok. Exh. 1011 die Sachlage einwandfrei geklärt. Es hat sich wie folgt abgespielt:

der St. S. Reinhardt gab die Debitoren

1) Der Glt. hat in einer Sitzung eingeladen (Sitzung am 30. Mai 1939); dass er erst in den letzten Tagen von der „Vorbereitung der inneren Kriegsfinanzierung“ vom 9. Mai — da nicht identisch ist mit den bereits besprochenen „Aufzeichnungen betr. Kriegsfinanzierung“ und im Dok. 130. nicht enthalten ist — Kenntnis erhalten habe und nun verbindliche Vorschläge für Kriegssteuern machen könne. Die Vorbereitung der Kriegssteuern gehört wie alle Mob.

1 dass es dabei nur

Massnahmen zu den Vorbereitungen fuer einen Krieg ueberhaupt und sind ist als solche kein Beweis fuer einen Angriffskrieg.

2) Die Sitzung schloss damit, dass der neue Entwurf eines Kriegssteuergesetzes des R.F.M. abgewartet werden sollte. Dieser neue Entwurf ist nie eingereicht worden. Der Angeklagte bezeichnete diese Arbeit als nicht dringlich. Und so blieb sie liegen. Aber beim J.G.W., wo Funk die unverbundlichen Vorschlaege als gefaehrlich hohe Einkommensbesteuerung ansah, Arbeitete man selbstaendig den Kriegsteuereckelwaerfe aus.

3) Am 1. September 1939 lag eine Kriegswirtschaftsverordnung des J.G.W. fertig vor. In der 7. ihrer Besprechung einberufenen Sitzung, bekam der St. S. Reinhardt die neuen Kriegsteuern zum ersten Male zu Gesicht. Sie sahen ganz anders aus als seine Vorschlaege mit ihm.

Es steht mithin fest, dass selbst auf dem eigenen Gebiet des R.F.M., dem Steuergebiet, nichts fuer den Krieg vorbereitet wurde, weil der Minister diese Dinge nicht fuer dringlich ansah. Es kann kaum einen besseren Beweis dafuer geben, dass man im R.F.M. ueberhaupt nicht an Krieg dachte, erst recht nicht an einen Angriffskrieg.

Das wird auch die von der Anklage fibrierte Antwort des Angeklagten im Kreuzverhoer bestaetigt: „Ich weiss, dass Funk mir als Begrueendung fuer seine Kriegsgeldentwerfe nach Beginn des Krieges mitgeteilt hat, dass er nur mit einem kurzen Krieg rechnete.“ Da Funk insamer gegen direkte Steuern war, auch wenn der Fin. Min. sie fuer noetig hielt, sowohl im Frieden, wie spaeter nachbroend des Krieges, bezeichnete es der Angeklagte als leicht moeglich, dass sich Funk bei ihm ueber Plaene hoher Einkommensbesteuerung beschwert habe.

Wenn man von diesem Tatbestand ausgeht, dann faellt erst das richtige Licht auf Funk's Rede ~~im August~~ vom 14.10.1939. Er wollte sich den Ruhm rechtzeitig gedroffener Vorbereitungen fuer den Krieg sichern. Er hatte ^{am} Recht dazu. Beim J.G.W. waren die wirtschaftlichen und finanziellen Vorbereitungen getroffen worden. Aber der R.F.M. hatte keinen Beitrag dazu geleistet.

7 Durch
J. 59

I 59/61

Die Anklage geht dann auf die „ungeheure“ Aufgabe über, die der Angeklagte geleistet habe. Man darf dabei aber nie vergessen, dass, soweit es sich um Kriegsfinanzierung, auch in Stadium der Vorbereitung eines etwaigen Krieges, handelte, die Götter, erst Schacht, dann Funk, die entscheidende und verantwortliche Stelle war. ^{Die Anklage} ~~die~~ ~~Verantwortung~~ dann die immer wieder aufgestellte Behauptung, dass der Angeklagte „in alle geheimen Pläne eingeweiht“ worden sei. Den Beweis bleibt sie schuldig. Sie bezeichnet es aber als auffallend, dass die Kriegshilfer sich nicht den Kopf darüber zerbrechen, wo das Geld herkommen sollte. Wenn die Anklagebehörde einen Blick in die Dokumentensammlung der Verteidigung geworfen hätte, dann hätte sie gefunden, dass hierin überhaupt die Schwierigkeit der Stellung des R.F.M. lag, weil in der Diktatur allgemein, in der Hitler'schen besond. die Frage des Geldes bei allen Ausgaben als nebensächlich behandelt wurde.

I 60/61

Ueber die von der Anklage vorgelegten Budgetziffern hat der Angeklagte sich im ~~Konfer~~ Direktverhoer eingehend geäußert. Die Verteidigung hat zudem die aus den Rechnungen ausgezogenen Zahlen in den von Auditorat Ginzke aufgestellten Tabellen - Exh. 324 Erg. B II - vorgelegt. Die Anklage glaubt man, dass der Angeklagte, auch wenn es bei den Ueberechnungen die Einzelheiten der Aufrechnung nicht erfährt, er sie doch später, in der Rechnung, spätestens nach einem Jahr, erfährt. Das ist ein Trost. Die Rechnung stellt fest, dass bei Kap. X so und so viel verausgabt worden war, als auch aus der Budgetrechnung was die Zahl der produzierten Kanonen, Panzer, Flugzeuge nicht zu ersuchen. Dass die Höhe der monatlichen Kassenanforderungen damals, war selbstverständlich.

I 62

Der Angeklagte verbißt seinen Anteil an der Aufweisung nicht hinter dem Kabinetsbeschluss vom 1934. Aber seine, von den Jungen Major und Reinhardt bestrittene Darstellung, dass es die Einzelheiten des Militärbudgets nicht mehr beweise, kann von der Anklage nicht widerlegt werden. Sie wird in keiner Weise widerlegt durch die in anderem Zusammenhang bereits besprochenen. Richtlinie vom 10. März 1938. Aus diesen Richtlinien zieht die Anklage, da der Fin.

T seitdem

Minister erklärte, dass das Budgetprogramm alle Etats- und Klassenreserven umschließt und daher ~~alle~~ ^{die} übrigen Ausgaben beschreibend ist, in Folge, dass er „in der Finanzierung der Ausführung eine führende Rolle spielte“. Er hat die Rolle gespielt, die ihm als Fachminister zukam... „Füchrend“ hat sie nicht, weil ihm in der Frage der Budgetfinanzierung der J. H. W. Vorgesetzter war. Entscheidend bleibt es, dass er dem politischen Kreis der führenden Männer im Mittel nicht angehörte und dass es von den Plänen eines Augustoprozesses keine Kenntnis hatte. Die Angelegenheit ist die Anklagebehörde schuldig gelassen.

163 Sie verteidigt die Fragestellung, denn sie aus den Zsh. 3910 und 3911 herleitet, dass die Bereitstellung der Geldbeträge nicht in der von dem geschilderten Weise vor sich ging. Die Anklage hat die Motiven, dass es die Mittel zur Aufrechterhaltung bezogen und dass es den Steuern mit Recht die jährliche Globalsumme für die Wehrmacht in Höhe eines Kompromisses ausgehandelt hat. Die Anklagebehörde gibt selbst seine Aussage hierüber wieder. Aber durch die Aussagen von Mager, Bueder, Fry ist unter jeden Zweifel hinaus bewiesen, dass es auf das Wehrmachtbudget in seinen einzelnen Positionen keinen Einfluss hatte.

164 Es brauchte daher auf die Ausführungen der Anklage zu Ng 4954 nicht eingegangen zu werden, da sie für die von der Anklage behauptete Schuldfrage keine Bedeutung haben. Aber ein Fortum sei richtig gelehrt. Die in den Jahresrechnungen aufgeführten „Sollbeträge“ des Etats hatten bezüglich der Wehrmacht jeden Wert verloren. Die Wehrmacht legte den Einzeletat nicht vor. Die Sollbeträge waren lediglich Schablonen auf Grund der Istausgaben des letzten Jahres, so weit sie bei Aufstellung des Etats schon vorhanden waren. ~~Entscheidend waren die~~ „Sollbeträge“ stimmen daher auch in keiner Weise überein mit den für das betreffende Jahr festgelegten Globalsummen. Diese waren aber bestimmt. Schluss aus der Diskrepanz zwischen diesen Sollbeträgen und den Istausgaben zu ziehen, ist daher innersitzig und irreführend.

165 Wenn die Anklagebehörde die „Füchtigkeit“ des Angeklagten besonders herausstreicht, so ist das höchstens eine Anerkennung seines fachlichen Könnens, durch das es ihm gelang, die Steuerentnahmen zu vervielfachen, durch die Betriebs-

Produktion in Steuerlichkeit auf eine vorher und nachher nicht wieder erreichte Höhe zu bringen und die öffentlichen Finanzen bis zum Kriegsausbruch in Ordnung zu halten.

S.65

Die Anklagebehörde versucht die Angabe des Angeklagten, dass die Ausgaben fuer die Aufstellung 60 Millia. betragen waeren, zu widerlegen durch die Behauptung, dass von anderen Behoerden „ungeheure“ Geldbeträge fuer die „zivil“ Aufstellung ausgegeben worden seien. Sie vertritt die Annahme, dass Hille bei seiner Bemerkung von 90 Millia. Recht gehabt habe. Dazu ist folgendes zu sagen:

a) Die 60 Millia. sind keine „Schätzungen“, sondern die genaue Angabe der von der Wehrmacht verausgabten Summen. In diesen Beträgen sind auch Ausgaben fuer die R.V. Massnahmen der Finanzressorts enthalten - vgl. Exh. 65 B.II S. 266 - ^{S. 92} ~~4~~ ~~von~~ nach diesem Dokument verurteilte und erreichte der Angeklagte, dass die R.V. Anforderungen der Zivil-Ressorts auf den Wehretat aufgenommen wurden - vgl. auch Exh. 183. Erg. B.II S. 323 S. 81 Ziff. 10.

b) Hille, der in finanziellen Fragen nichts verstand und von Etat keine Ahnung hatte, hatte eine Zusammenstellung von Ausgaben, die im weitesten Sinne fuer eine Aufstellung in Betracht kamen, ohne Hilfe der R.V.M. nicht vornehmen koennen. Seine Angabe ist daher eine reine Phantasiezahl, denn an das R.V.M. hat er sich nicht gewandt.

c) Es ist ganz unmöglich, bei einer Ausgabe im zivilen Sektor, die auch fuer die Landesverteidigung von Wert sein kann, zu bestimmen, welches Anteil davon als „Prestationsausgabe“ anzusehen ist. Der Zeuge Fry hat erlaeuert, dass man im R.V.M. versucht habe, die Hille'schen 90 Millia. zu errechnen, und alle auch nur indirekt mit R.V. zusammenhangenden Ausgaben mitgezählt habe. Man sei dabei auf 63 Millia. gekommen - Exh. 183. Erg. B.II S. 323, S. 81. Ziff. 15.

S.66

Die Anklagebehörde bezeichnet es als einen Beweis der Schuld des Angeklagten, dass der H.L. Reinhardt die Anweisung gegeben habe, alle Geheimanweisungen zu veröffentlichen. Das war nichts anderes als eine Weitergabe ~~an~~ eines an alle Ressorts gerichteten Anordnung Himmlers - vgl. Reinhardt's Aussage Prot. v. S. 2. S. - . Im R.V.M. scheint die Anordnung überhaupt nicht oder nur sehr ungenuegend durchgefuert zu sein. Der bestmögliche Beweis bilden die zahlreichen Geheimdokumente, von denen die

persönlichen Briefe des Angeklagten, welche die Anklagebehörde vorlegen in der Lage war. Wie der Angeklagte selbst zu dieser Frage stand, beweist seine dem O. Fin. Pres. Blümich gegebene Antwort, keinerlei Ablehnungsvorwürfen - Erb. 210 Erg. B. IV. S. 11 (360) - Diese Antwort beweist das Gegenteil der Behauptung der Anklage.

S 66

In jeder Mobilmachungs-vorbereitung gehört ein Mob. Buch. Wo es eine Armee gibt, gibt es auch ein Mob. Buch für die Zivilverwaltung. In dem Verb. Dok. Wien des Angeklagten Koerner ist darüber ausführliches Material vorhanden. Aus dem Mob. Buch und auf verschiedenen Hoheitsakten einer Mobilmachung im Falle eines Angriffskrieges herzuführen, ist absurd.

Tatbestand
dabei

S 67

Die Anklage geht dann auf die Teilnahme des Angeklagten an angeblichen Massnahmen anderer Ressorts für die Vorbereitung eines Kriegs über, zunächst auf die Forderung des Schaffpudt. Es erübrigt sich, darüber zu sprechen. Sodann auf die Getreidereserve.

Es sei zu dieser Frage auf die ausführlichen Darlegungen des Angeklagten - Prot. c. S. 23108

d. S. 22935 - und auf die Ausführungen in meinem Closing-Brief ^{S. 109-111} verweisen. Aber einige Behauptungen der Anklage müssen richtig gestellt werden: Die nach der Rechnung im Jahre 1939 vorausgesehenen 559 Mill. sind nicht für den Export von Getreide ausgegeben worden, sondern für ^{die} ~~die~~ Billigung, für eine Bausumme zur allmählichen Abdeckung des Getreide-Kontokorrent-Kredits und in Höhe von 275 Mill. für Lagerkosten. In dem Closing-Brief für Paris ist im einzelnen auseinandergesetzt, wie sich die Ausgabe von rd. 50 Mill. Rth. für 1 Mill. 50 Getreide ergibt.

und im Hinblick auf Zeiten der Not

S 68

2) Eine ^{auch} ~~keine~~ ökonomische Regierung hatte nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, Getreidereserven anzulegen. Das ist aber nicht eben nur in Jahren einer Rekord-ernte möglich. Das gibt von den Tieren Joseph's in Ägypten, bis zum Jahre 1940, in dem die Regierung der U.S.A. eine Getreidereserve ausbaute, die absolut rekordhoch, im Verhältnis zur Getreide-ernte nur wenig geringer war als die Durchschnitts-ernte.

S 69

3) Es ist richtig, dass die Opposition Krosigk's gegen die hohe ^{der} Getreidereserve nicht eine Opposition gegen Kriegsvorbereitungen war. Das konnte sie nicht sein. Denn es sah darin keine Kriegsvorbereitung. Es war allein die pflicht-mässige Opposition des

7a S. 16

Wenn auch Mussolini war die Zurechnahme des bereits erteilten Befehls zum Kriegsbeginn. Dies war ein in der Kriegsgeschichte aller Zeiten so beispielloser Vorgang, dass die Generalschaft mit Sicherheit damit rechnete, dass nun die Kriegsgefahr behoben sei, da ein einmal Zureckgezogener Angriffsbefehl nicht ein zweites Mal erteilt werden könne. Wir sind hierfür nicht nur auf das Buch von Gisevius angewiesen, der darin die Freude von Canaris und Oster neben die hinter ihnen liegende Kriegsgefahr schildert. Auch der Gen. Oberst Halder hat in seiner Vernehmung als Zeuge vor dem Commissionen am 8. 9. 1948 erklärt, auch er habe geglaubt, dass durch die Zureckziehung des Befehls am 25. 8. 1939 die Gefahr des Krieges aufgehoben war - Prot. e.S. , I.S. 20373. An der gleichen Stelle bekundete Halder, er sei erst am 31. 8. 1939 definitiv erkennbar geworden, dass der Krieg wirklich bevorstehe, nämlich als im Angriffsbefehl zum zweiten Mal gegeben war. Das aber was ihm Augenzeugen nicht bekannt, der nach der Aussage von Reinhardt Prot. e.S. I.S. erst am 1. 9. Morgens aus der Zeitung den Kriegsbeginn erfuhr. Am 23. 8. 1939 hatte er im Brief an Polten-Step. die Weigerung ~~Mussolini~~ Italiens, am Krieg teilzunehmen, ~~bestätigt~~ niemand bedauert. Am 25. 8. widerrufen Hitler den Angriffsbefehl, was nach dem Urteil aller Sachverständigen den Frieden bedeutete. Er, der in die Kriegspläne Hitler's nicht eingeweiht war, hatte wie 1938, vor der Kriegsgefahr gewarnt. Will in Anklage wirklich die Behauptung aufrecht erhalten, dass er am Angriff auf Polen

bedeutet von ? Die Dokumente beweisen das Gegenteil. Weil er den Frieden will, schreift er nach Beendigung des Polenkriegs an Goering und bittet ihn dringend, sich bei Hitler fuer abschliessende Einleitung von Verhandlungen einzusetzen - vgl. Exh. 49, Bd. II, S. 3. S.r.H. Nr. 58 -

7.5.16 v.

↔ Der Angeklagte ist nicht uber die Angriffsplaene auf im Westen orientiert. Aber Geruechte gehen rum, auch wenn sie wie im Falle Diefly das O.K.W. dementiert. Da setzt sich der Angeklagte hin und schreibt an Ribbentrop und warnt ihn dringlich vor einer Invasion im Westen, die den Weg fuer Verhandlungen versperren wuerde. - Exh. 51¹⁹⁴¹ II, S. 16. S.r.H. 94 -
Er gehoert nicht zum Kreis der Personen, die ¹⁹⁴¹ mit dem ~~Angriff~~ Kriegsplan gegen Russland befasst werden. Aber wieder gehen Geruechte um, dass ein Krieg im Osten bevorstehe, und wieder setzt er sich in einem Brief an Goering beschwuerend fuer den Frieden ein - Exh. 51, 52, 53, Bd. II, S. 16, 23, 86. S.r.H. Nr. 58, 94, 99, 57 - Er behaelt die gleiche Haltung, 1938 wie 1939, 1940 wie 1941, stets auf der Seite des Friedens, stets gegen den Krieg.

S. 72

Man erklart aber die Anklage, dass er nach Ausbruch aller Krafte fuer den Endsieg zu mobilisieren versucht habe. Der Angeklagte hat mit einer nicht zu ueberbietenden Wahrhaftigkeit im Zeugenaussage - Prot. v.S. 23121, v.S. 22947 - den Konflikt geschildert, in dem er nachbruch des Krieges stand und offen erklart, dass er fuer den Sieg gearbeitet habe. Das kann ihm nicht als Verbrechen angerechnet werden. Dem Generalprozess fuerht das Urteil in dieser Frage folgendes aus: "

Finanzministers gegen die ~~Veranschlagte~~ Hohe des Lagerungsposten, die nach Möglich-
keit herabzusetzen - durch den Bau neuer Silos ebenso wie durch eine Beschränkung der Ge-
weidemenge - es fuer seine verantwortliche Verpflichtung ansich.

4) Der Hinweis in dem Schreiben des Angeklagten an Hitler (Exh. 1165), dass der einseitige
Krieg ein wirtschaftlicher Krieg von grosstem Ausmass sein werde, war ganz offensicht-
lich als eine Warnung fuer den Diktator gedacht, als eine Warnung, dass Deutschland mit
seiner wirtschaftlich beschränkten Kraft einen Krieg gegen Weltreiche mit unbegrenzten wirt-
schaftlichen Möglichkeiten nie gewinnen könnte.

S. 70

5) Die Anklage findet die Erhöhung der Konsumkredit vom Herbst 1938 bis Au-
gust 1939 von 324 auf 900 Mill. „interessant“. Sie ist ganz selbstverständlich. Denn nach
der Rekorderte von 1938 schliessen die Kaerufe ein, die eine Steigerung der Kredite bedingten.

6) Will man wirklich annehmen, dass, wenn der Angeklagte über Hitler's Angriffs-
pläne Bescheid gewusst wie ihn im Herbst 1939 bevorstehenden Kriegsausbruch ge-
kannt haette, er die Erhöhung der Fabrikproduktion mit solcher Energie widersprochen haette?
Ich glaube, dass die Frage stellen, sie verneinen heisst.

S. 70

Die Anklage mündet sich dann ^{Part.} dem Exh. 180. Erg. Bd. II. S. v. H. Nr. 328 an. Es ist das
einzige Dokument aus dem Vert. Bdau, auf das sie eingeht. Sie beginnt mit der Behauptung,
dass Krossigke sich auch auf dem Gebiet der Diplomatie betätigte und nach Rom gefahren
sei, um herauszufinden, wie Mussolini und Ciano über das Bündnis mit Russland
saeckten. Beides ist unwahrscheinlich. Der Angeklagte war nicht nach Rom gefahren, um sich
in Ausserpolitik zu betätigen, auch nicht um bei Mussolini oder Ciano etwas herauszu-
finden, sondern es war eine Einladung der ital. Finanzministers Thaon di Revel gefolgt. Dass
es hierbei auch anderen Ministern Besuche machte, war selbstverständlich. Dass es aber
diesem Besuch ausnutzte, um durch den Brief an Ribbentrop auf die Weigerung Italiens,
am Kriege teilzunehmen - trotz des von ihm dargelegten deutschen Standpunkts -
hinzuweisen, ist ein Beweis dafür, dass es - wie 1938 - jede Gelegenheit benutzte,
für einen Krieg zu werben - vgl. meinen Closing brief S. 17. - Das Ergebnis der

[S. 16a

S. 71

Es ist schwer zu sagen, was die Auflage mit dem Hinweis auf ^{Exh.} Fol. 3892 beweisen will. Das dem V. F. Fleck, nicht dem R. F. M. unterstellte, Weisensübersetzungsstelle bittet den Hin. Rat um Ditz; ich bei einer etwaigen Ausdehnung der Besetzung auf neue Gebiete durch Abkommandierung von Personal zu helfen. Dabei werden Holland, Belgien, Rumänien er. erwähnt. Ditz will diese Sache dem OKW mit und betont dabei Hehrheitsgemäss, dass das R. F. M. von solchen Absichten in keiner Weise unterrichtet sei. Das OKW. will alle solchen Absichten in Abrede und sagt dem R. F. M., dass es nichts zu unternehmen brauche. Also: Das R. F. M. weiss nichts über Angriffsabsichten, und als es durch einen Zufall mal auf die Spur kommt, wird ihm gegenüber alles demontiert. Wir sind der Auftragsbehörde dankbar für den Hinweis auf dieses Dokument, das Ihnen von uns bereits nachgesehenen Teilbestand erneut bestätigt.

S. 72

Der Brief der Auftragsbehörde an Goering vom 1. Januar 1942 (Exh. 1184) erwähnt die Auftragsbehörde nur als Basis für die Entfaltung der Energie des Auftrags bei der Kriegsvorbereitung. Aber diese von ihm beauftragte „Schwerpunktbildung“ hatte doch zum Ziel, durch die Förderung der heimischen landwirtschaftlichen Produktion der deutsche Volk mit aus deutschen Boden zu ernähren, d. h. die besetzten Gebiete nicht auszunutzen. Dass es sich in diesem Briefe auch gegen eine Reihe anderer Missstände, so gegen die Beschäftigung der Bevölkerung der besetzten Gebiete als Ausbeutungsbjekt handelt, sei nur zur Ergänzung nochmals erwähnt.

Die Auflage erwacht dann die Versorgung des Heffes. 55 mit Geld (Exh. C. 50 und C. 51). Die Gründe, aus denen der Heffes 54 gestaltet wurde, sich die von ihm benötigten Kassenscheine in Menge grossen Blocks zu beschaffen, sind vom Heffes klagten im Zeugnisstand eingehend kargiert worden - Prot. e. S. 23351 u. S. 23246 - Es wird darauf Bezug genommen. Exh. C. 51 bei die Auflage missverstanden. Nicht das Budget ist um 265 Mil. überschritten worden, sondern die bereitgestellten Betriebsmittel waren um 265 Mil. höher als die tatsächlichen Ausgaben; die Ausgaben bleiben also hinter den bewilligten Betriebsmitteln zurück.

S. 72/73

Die Beschlagnahme
 Dass Krosigk nach dem Tode am 20.7.44 Hitler's volles Vertrauen genoss, weil es bei der Beschlagnahme ihres Vermögens eine richtige Rolle gespielt habe, stellt den Tats. stand geradezu auf den Kopf. Bei der Beschlagnahme hat es überhaupt keine Rolle gespielt.

Der Vorzug der durch Urteil des Vorgesichtshofs kassiert. Nur bei der Frage, ob der kassis-
 sische Grundbesitz (Domaenebesitz) staatlicher Herkunft oder eines friedensrechtlichen Vertrags werden
 solle, hat es sich gegen einen Erlass Hitler's ausgesprochen, um diese Frage als Verhandlungsob-
 jekt ^{zu} erheben und dadurch für die kassischen in Verurteilen an sonstigen Vermögensgegen-
 ständen und an Unterwerfungen ~~zu~~ in Frage von Reuten möglichst viel herauszubekommen. Die
 Aussage des Angeklagten selbst - vgl. Prot. c. S. 23126/9 d. S. 22957/3 - und die Affidavits von
 Franken - Exh. 120 B. III S. H. 17 und von Domandt - Exh. 20. B. I S. H. 86 - liefern hierfür einen
 vollst. eindeutigen Beweis.

Wie man angesichts der Briefe des Angeklagten an Goldtels, die immer wieder auf Ver-
 handlungen als einzige noch bleibende Möglichkeit hinweisen, behaupten will, dass es auch am
 Ende des Krieges in seinem „Entschlossenheit für die nat. sog. We" nie wollte, bleibt das Ge-
 heimnis der Anklagebehörde. Wie es wirklich innerlich zum nat. sog. stand, habe ich in meinem
 Closing-Brief mit einer grossen Anzahl von Dokumenten belegt.

Wenn die Anklagebehörde endlich seine Ernennung zum Ausserminister nach Doe-
 nitz erwartet, so braucht hier nur darauf hingewiesen zu werden, dass er am 2. 7. 1945
 gegen 11 Uhr vorm. ernannt wurde und dass am Nachmittags des gleichen Tages die Delega-
 tion zum Abschluss des Waffenstillstandsvertrages mit Feldmarschall Montgomery abge-
 sandt wurde und dass es sich am 3. 7. 1945 in dem O. H. W. vorgeschlagenen Fortsetzung
 des ~~Waffenstillstands~~ Kampfes in Dänemark und Norwegen energisch und mit Erfolg widersetzte.
 Was er in den Jahren zuvor vergeblich versucht hatte, den Krieg zu vermeiden,
 nun zu beendigen, das konnte er nun, da es auch für die politischen Entschei-
 dungen prägend und verantwortlich geworden war, durchsetzen. Er tat es
 binnen weniger Stunden. So rundet sich das Bild des Angeklagten auch in
 diesen letzten Stunden des Kampfes als das Bild eines Mannes, der immer
 gegen den Krieg und für den Frieden eingetreten ist.

1. Ausplünderung von Polen.

S. 115

Exh. 491 befaßt den R.F. nur mit einer Aufgabe, der Genehmigung des vom Gen. Gouverneur aufzustellenden Haushaltsplans. Es ist sehr unrichtig, das Korrigé von Anfang an Verantwortung für alle wirtschaftlichen Massnahmen in Polen gehabt habe. Mit der wirtschaftlichen Verwaltung hatte er nichts zu tun. Brogham - Exh 154, Bd IV, S. 158 ^{S. 160} - sagt dazu Folgendes: "Diese Genehmigung (des Haushaltsplans) war die einzige Anständigkeit des R.F. hinsichtlich des Gen. Gouvernements, ... die durch die Wirtschaftspolitik des Gen. Gouverneurs mit dem V.F. Plans verursachten Massnahmen vollzogen sich ausserhalb der Sphaere des Staatshaushalts des Generalgouvernements. Der R.F. hatte hier keinerlei Initiative, Einfluss oder Mitwirkung".

Die Ausweisungen Goering's betr. die wirtschaftliche Verwaltung Polens betrafen ihn nicht (Exh. 1286). Die H.T.O. ist nicht zu ihm eingerichtet. Sie untersteht nicht ihm, sondern ausschliesslich Goering. Die Anordnungen über die Verwaltung des polnischen Vermögens durch die H.T.O. sind allein von Goering erlassen und von ihm nicht mitgesichert - vgl. hierzu die nachstehenden Ausführungen in meinem Closing-Brief S. -

S. 116

Es ist völlig unrichtig, dass die vom R.F.M. mit dem O. H. W. am 29. 11. 1939 geführten Verhandlungen "gemäss Anweisungen Goering's" eingeleitet worden sind. Diese Verhandlungen hatten mit der wirtschaftlichen Verwaltung von Polen überhaupt nichts zu tun, sondern behandelten ausschliesslich die Frage der Behandlung der ordnungsmässig von der Wehrmacht erbeuteten Bestände polnischer Kriegsklassen an Goldscheiden, Wertpapieren u. ac. - vgl. hierzu die Ausführungen in meinem Closing-Brief S. 192 -

S. 117

Die Ausführungen Goering's in der Sitzung am 12. 2. 1940 (Exh. 1289) enthalten nichts, was dem R.F. unmittelbar anging. Im übrigen wird auf die Ausführungen in meinem Closing-Brief S. 245 verwiesen.

Bei der Deutschröffe vom 8. 11. 1941 (Exh. 1062) liegt ein Exkurs im Staatsanwaltschaft vor. Sie betrifft nicht Polen, sondern nur die neu besetzten Ostgebiete (A I), also Russland. Richtig ist, dass sich die drei letzten Anweisungen in Exh. 1062 an den Angeklagten richten. Der "Wille des Führers", dass die Schuldlast des Reichs zum grössten Teile durch Einkünfte aus den neu besetzten Gebieten gedeckt werden sollte, ist nicht erfüllt. An Stelle der erhofften Schussengewinne traten Verluste des Reiches; es musste im Handelsverkehr mit dem Osten zu zahlen. In den Besatzungskosten dieser Gebiete bricht es nicht, dass die Ostgebiete praktisch überhaupt keine Besatzungskosten zahlten und dass sich gerade der Angeklagte fuer diese Regelung einsetzte. — Exh. 100 Bl. 17 Sr. H. 52, S. 113, vgl. im ubrigen meinem Closing-Brief S. 248.

Auch der Brief des Angeklagten vom 4. 9. 1942 (Exh. 3924) betrifft nicht Polen, sondern die besetzten Gebiete Russlands. Ueber Sinn und Tendenz dieses Briefes vgl. meinen Closing-Brief S. 244.

Bei den Verhandlungen mit Danzig handelte es sich fuer das R.F.H. nur um die Grundstuecke, die ehemals der Freien Stadt Danzig gehoert hatten und nach dem Gesetz ueber die Wiedervereinigung Danzig's mit dem Reich an das Reich gefallen waren. An diesem Gesetz war der Angeklagte nicht beteiligt. Fuer alles aus Privatband stammende Vermoegen war die H.F.O. verantwortlich und Zustaeendig, nicht das R.F.H. — Auch an der V. vom 4. 9. 1940 bet. die Beschlagnahme polnischen Vermoegens in Danzig war das R.F.H. voellig unbeteiligt. Eine Zustaeendigkeit des R.F.H. wird ~~und~~ nicht dadurch begruendet, dass ein Schreiben des R.F.H. ^{auch} die Grundstuecke und ihre Werke nennt, die den Gegenstand von Verhandlungen in Danzig und doppelt bildeten, ohne in den Arbeitsbereich des R.F.H. zu fallen. Entsprechend wurde auch dem Angeklagten nur Mitteilung von denjenigen Grundstuecken gemacht, die das R.F.H. betrafen.

und nicht da eine Einigung mit Danzig nicht erreicht worden war. Das sind die frü-
heren militärischen Grundstücke - vgl. dazu die Aussage des Angeklagten, Prot.
I. S. I. S. und meinen Closing-Brief S. -

S 120

Der Bericht (Exh. 2491) über die finanziellen Ergebnisse in den besetzten
Gebieten vom 10.10.1944 betrifft die Tätigkeit des Angeklagten nur, soweit
darin der „Verteidigungsbeitrag“ von 1,2 Millia RM genannt ist. Die übrigen
Beträge, vor allem die hohe Summe der Clearing-Verschuldung, lagen ausser-
halb der Sphäre seines Arbeitsbereichs. Es ist deshalb völlig irrig zu behaup-
ten, dass diese Beträge mit seiner Hilfe aus Polen herausgezogen seien. Es
war nur für den im Etat des Gen. Gouvernements ausgetrochlen Kriegsbeitrag
verantwortlich. Die in dem Bericht genannte Summe von 1,2 Millia RM ver-
fügte sich über 5 Jahre. Sie war nicht ungeheuer hoch, sondern sie war verhältn-
mässig gering. Der französische Min. Rat. Streit sagt hierüber - Exh. 152 Bl. IV. S. 124
I. S. 57 Ziff. 3 und 8: „Durch das für die schwierigen Finanzverhältnisse des
Gen. Gouvernements von Minister entgegengebracht Verständnis wurde erst
im Haushaltsjahr 1941 ein Betrag von nur 300 Mill. Fl. dafür im Haushalt
eingesetzt. . . . Auch in späteren Jahren wurde die Höhe des Wehrbeitrages
auf Anordnung des Ministers nur der Leistungsfähigkeit des Landes aus den
laufenden Einnahmen nach voller Befriedigung der Bedürfnisse des Landes
abhängig gemacht“. Die finanzielle Erhaltung Polens während des Krieges
bezeichnet Streit geradezu als „finanzielles Unikum“ (Ziff. 8). Die Tätig-
keit des Angeklagten in Bezug auf Polen ist also das Gegenteil einer
Ausbeutung - vgl. meine Ausführungen im Closing-Brief S. 244 -.

2. Belgien, Holland, Luxemburg. 06.11. in Br

S. 120/121

Wenn in einem Bericht des Min. Befehlshabers vom 21.5. 1940 (Exh 2462)
über die wirtschaftliche Lage in den besetzten Westgebieten, der unter Millia erde-

ren Stellen auch dem R.F.H. zugeing, um bei bevorstehender Überprüfung der Rohmaterialvorräte gesprochen wird, um eine Basis „für eine systematische Bewirtschaftung“ strategischer Rohmaterialien etc. zu schaffen, so kann hieraus kein Beweis für eine Teilnahme des Angeklagten an der Ausbeutung dieses Gebietes hergeleitet werden. Denn 1) war es in keiner Weise zureichend, 2) konnte eine solche systematische Bewirtschaftung eine durchaus mit den Regeln d. Kr. O. vereinbare Massnahme sein. Im übrigen sei gerade hinsichtlich dieses Schreibens auf die Ausführungen in meinem Closing-Brief S. 257/258 hingewiesen, da er schreibt, dass der Angeklagte auch hinsichtlich der an sich in sein Fachschlagenden Massnahmen, wie der Regelung der Steuern und der Erhebung von Kontrollabgaben, in den besetzten Gebieten nicht zureichend war.

Die Einführung des Clearing-Systems in Belgien (Exh. 2464) geschah ohne seine Mitwirkung. Über die Bedeutung des Clearing-Systems für die besetzten Gebiete im allgemeinen sei auf die ausführlichen Darlegungen in meinem Closing-Brief S. 235 ff. hingewiesen. Wenn die Anklage daran erinnert, dass vor dem Krieg die Reichsmark ausserhalb Deutschlands fast keinen Wert hatte — eine Lage, die auch jetzt wieder besteht —, so scheint sie daraus den Schluss ziehen zu wollen, dass Deutschland damals mit den besetzten Gebieten überhaupt keinen Handel treiben durfte, sondern sie dem Zweck einer namenlosen Arbeitslosigkeit hätte überlassen sollen.

S. 121/122

Von der Leistung von Abgaben, die mit der Besatzung nicht unmittelbar zusammenhängen (Exh. 2467, 2618) wusste der Angeklagte allerdings. Aber hier handelte es sich ja gerade darum, dass das R.F.H. „zur Entlastung des Besatzungskostenkontos“ die entsprechenden Beträge an Clearing einzahlte. Gerade dieses Erstattungsverfahren, die Übernahme von Summen aus Besatzungskosten gezahlten Beträgen auf

Das Clearing ist, wie Präsident Welles mit Recht darlegt - Exh. 144 Bd. IV S. 46 - eine dem Art. 49 Vertrag L. N. O. entsprechende Regelung. Der französische Min. Rat Briegleb sagt hierzu Folgendes aus - Exh. 148 Bd. IV. S. 155 S. 97 - :

„Das Clearing hat neben dem Zweck des regulären ablaufenden Warenverkehrs vorgezogene Zahlungen die Möglichkeit, Unrichtigkeiten und Missbräuche, die bei der Verwendung von Besatzungskosten auftreten, nachträglich auszugleichen. Der R.F. hat sich für diese Korrekturen im Interesse der besetzten Länder eingesetzt. . . . Es ist seiner Mitwirkung zu verdanken, wenn das Erstattungsverfahren verhältnismässig früh einwandfrei gehandhabt wurde und bereits 1941 das OKW allgemein anordnete, dass alle Ausgaben, welche im besetzten Gebiet für Bedürfnisse der Wehrmacht u.ä. n. außerhalb dieses Gebietes entstanden, in Ländern des deutschen Reichs über Clearing zu bezahlen seien. . . . In Rücksicht auf die Besatzungskostenfreundlichen Ausgaben . . . verhinde, dass unübersichtliche und unkontrollierbare Umfang Besatzungskosten für Ausfuhr nach dem Reich und anderen Ländern befreit wurden und unentrichtet werden“.

Das R.F.H. zahlte im Erstattungsverfahren den zunächst aus Besatzungskostenmitteln entnommenen Betrag bei der Verrechnungskasse ein. Es zahlte also effektiv. Dieses Verfahren, für das sich der R.F., ohne an sich protestierend zu sein, eingelassen und mit dem es freiwillig eine Belastung auf die Reichskasse genommen hatte - als Folge, wie Briegleb sich in dem zitierten Exh. 148 ausdrückt, ~~in~~ „seiner Ordnungswillens“ - war das genaue Gegenteil einer Ausplauderung.

S. 122

Bei der Behandlung von ^{Exh.} 245 sind der Anklage verschiedene Fortwerner unterlaufen: 1) Die R.H. Kassenscheine hatten zwar keine Deckung, aber sie unterschieden sich darin nicht von der R.H.K. . Die Anklage ficht aus der

Antwort des Angeklagten im Kreuzverhör (Prot. o.S. 23913) d. 29. 7. 65) auf die Frage
des Staatsanwalts: „F. Die einzige Deckung dafür war die Hoffnung auf den Sieg;
nicht wahr?“

A. Das war schließlich denn auch die Unterlage für die ganze deutsche Wack-
nung. Das macht gar keinen Unterschied.“

In Folgerung, dass der Angeklagte die Behauptung der Anklage, dass die einzige
Deckung die Hoffnung auf den Sieg gewesen sei, angegeben habe. Der Sinn der Antwort ist
aber offensichtlich der, dass bezüglich der Deckung kein Unterschied zwischen den R. H. Ka-
senskheinen und den R. Hark besteht. Der einzige Unterschied war nur der, dass die R.H. die
Wachung im Inland, die R.H. Kassenscheine die Wachung in dem besetzten Gebiet, das
Besatzungsgeld, waren.

Es ist völlig unrichtig, dass der Angeklagte „die Annahme dieses Noten
als belgische Besatzungspfehlungen abgelehnt habe“. Der Fürst Min. hatte hierüber
gar nicht zu befinden. Auch diese Frage beruhte es sich aber bei den hier behandelten
Dokumenten auch gar nicht. Es handelte sich ausschließlich um folgende Frage: Au-
sich mussten die bei der belgischen Notenbank eingeflossenen R.H. Kassenscheine aus Be-
satzungskosten eingelöst werden. Der Befehlshaber machte nun geltend, dass zweifellos
ein Teil dieser R.H. Kassenscheine aus ~~Käufen~~ ~~Besatzung~~ nicht normales Besatzungsgeld
darstelle, sondern nach Belgien zurückgeführt für Käufe besatzungsfreier Waren
eingestromt sei. Dieser Teil müsse auf Clearing übernommen werden, d.h. von R.
F. M. bezahlt werden. Der Referent des R.F.M. hat dieses Verhalten des Mil. Befehls-
habers nicht etwa grundsätzlich abgelehnt, sondern es entstand lediglich eine laen-
gere Auseinandersetzung über die Höhe dieser Beträge, d.h. über den Massstab, nach
dem diese tatsächlichen Beträge von dem normalen Besatzungsgeld abzugrenzen
waren. Schließlich ist es zu einer dem besetzten Gebiet durchaus grenslosen Regu-
lierung gekommen - vgl. Wecker Ebn. 144, B. IV S. 46, 57, 73. Es ist selbstverständlich,
dass diese Frage, die nicht eine Frage des Grundsatzes, sondern nur des Masses
war, dem Minister selbst überhaupt nicht vorgelegt worden ist.

1 und empfinde Mit. Befehle habe vorgedungen das selbigen, die
 R. H. Kassenscheine praktisch durch Banknoten und -einscheine
 durch besser Kraft zu setzen, um

L. 122/123

3) Es ist wiederum irrig, dass der Angeklagte, der Benutzung von R. H. Kassenscheinen fuer S. Marktkaufe in Frankreich vorgestimmt habe. Hiermit hatte der Angeklagte nichts zu tun. Die R. H. Kassenscheine waren das Bezahungsgeld. Der Fin. Minister konnte nicht hindern, dass die R. H. Kassenscheine auch fuer Schwarzmarktgeschaeften verwendet wurden. Auf die S. Marktkaufe sind noch besonders fuerueckgekommen.

4) Ein Vorwurf koennte ueberhaupt nur erhoben werden, wenn der Angeklagte an einem gewaltsamen und uebermaessigen Einstroemen von R. H. Kassenscheinen, also von nicht echtem Bezahungsgeld, beteiligt gewesen waere. Nach dieser Richtung aber hat die Anklage nicht einmal eine Behauptung aufgestellt. Tatsaechlich ist aber auch das Gegenteil erwiesen. Denn sobald ein uebermaessiges Einstroemen in die besetz. Gebiete bekannt wurde, war es allein die Anklage, die sich fuer die Anwendung des Marschschlegenden Mittels aussprach, naemlich dafuer, die R. H. Kassenscheine ueberhaupt einzunehmen. Breyer sagt hierzu Folgendes - E. 147. B. IV. S. 11. 154. S. 89. Altk. Absatz - : „ Der R. F. M. hat diese Politik der Mit. Befehlshaber nicht nur unterstuetzt, sondern ist trotz mancher Bedenken bautechnischen Art fuer eine vollstaendige Ausschreibungssetzung der R. H. Kassenscheine eingetreten. Ich weiss, dass in einer Ressortsitzung... Min. Ding. Littel als Justizrat, Sachbearbeiter und Vertreter des R. F. M. fuer die Ausschreibungssetzung in Frankreich eintrat - , so weit ich mich erinnere, als einziges Ressort.“

Die Anklage behaendelt geht dann auf das Belgische Gold ueber (E. 2460, 2472), und behauptet eine schuttschlechte Teilnahme des Angeklagten auf Grund der Tatsache, dass diese Dokumente dem R. F. M. in Abschrift vorgezungen sind. Es wird hinsichtlich dieser Frage auf meinen Clarungsbrief S. 257 Bezug genommen. Hier sei nun folgendes nochmal klargestellt:

1) Am dem Verwechsellachen des Goldes aus Afrika und der uebernahme die Gold durch die Reichsbank als depositum regulare fuer die belgische Nationalbank war das R. F. M. voellig unbetheilt.

2) Der in 2469 gemachte Vorschlag der Remission des Goldes auf Art. 52 der Haager d. Kr. O. stammte vom Russ. Amt und ist nicht durchgefuehrt worden. Das

(Grund des)

R.F.M. hatte sich nicht mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt - vgl. *Revue*
Berger Exh. 134. Bd. IV. S. 1. S. 14. M. 151. Ziff. 16.

2) Das R.F.M. wurde erst nach der erfolgten Beschlagnahme durch den Oberpräsidenten
des Geldes
des Prov. Brauburg gezogen, weil man die Zahlung einer Entschädigung nötig gewor-
den war. Da Angeklagte ist also erst beteiligt worden, als die Beschlagnahme durchge-
führt worden war und man auf das Geld ankam. Hätte der Angeklagte, wenn er die
~~die~~ Beschlagnahme für rechtswidrig gehalten hätte, die Zahlung verweigern sollen.
Es hätte dann erst die Forderung zum offenen Raub gemacht. Es hat das Geld ist ef-
fektiv befehlt und, da die belg. Notbank durch Annahme der Zahlung nicht ein Einver-
ständnis mit der Beschlagnahme erklären sollte und deshalb die Ausnahme ab-
lehnte, hinterlegt worden.

T Präsident Heller Gekundel (Exh. 143 Bd. IV. S. v. H. 45. S. 69 Ziff. 7): „Eine Ausnahme
machte allein der R.F. der seinerseits trotz der Bedenken des übrigen Ressorts für
eine Abschaffung der R. W. Kroonscheine im Interesse der Sicherung des belgischen Wachs-
tums und Wirtschaft und einer sauberen und sparsamen Geldgebarung der deutschen
Dienststellen war. Diese Haltung des R.F. war für die Militärverwaltung eine
willkommene Zurechendeckung.“

J. 123/125

Aus den Dok. Exh. 2473, 2474, 2476, 2472, sind denen zwei in Abschrift dem R.F.M. gesandt worden waren, über die Mache der Besatzungskosten, der belgischen Clearing-Guthaben, der Schwarzmarktkaufe scheint die Anklage den Prozess für eine aktive Teilnahme Krosigk's an einer Ausplünderung Belgiens herleiten zu wollen. Demgegenüber sei nochmals folgendes festzustellen:

- 1) Der Anklage war für die besetzten Gebiete nicht zuständig.
- 2) Die Festsetzung der Besatzungskosten, die Entstehung der Clearing-Guthaben, die Schwarzmarktkaufe vollzogen sich ohne sein Zutun und ohne seine Einflussmöglichkeit fern zu.

3) Zum belgischen Clearing bemerkt Welles (Exh. 143 Ziff. 3): „Aufgabe des Milit. Befehlshabers war es, nicht nur die Bedürfnisse der Wehrmacht im besetzten Lande sicherzustellen, sondern auch die belgische Wirtschaft weiterlaufen zu lassen und dadurch die Beschäftigung und Ernährung der belgischen Bevölkerung zu sichern. In diesem Zwecke wurde bald nach dem Einmarsch der deutschen Truppen der Verrechnungsverkehr mit Belgien neu geregelt.“

4) Welles bemerkt (Exh. 143 Ziff. 5), dass der Mil. Befehlshaber in seinem Kampf gegen die Inflation durch Einschränkung der Besatzungsausgaben und Bekämpfung des Schwarzmarktes als Hauptleistung auf den R.d.F. rechnen konnte.

(Exh. 2463)

J. 125

Der Auftrag der Beauftragten des V.F. Klaus betraf nicht die Besatzungskosten für Belgien fest, sondern nur die Grundsätze, nach denen sie erhoben werden sollten. Hier musste das Einverständnis des R.d.F. eingeholt werden, weil diese Grundsätze in Bestimmung enthalten, dass „Besatzungskostenfreie“ Ausgaben über Clearing zu begleichen waren, d.h. das Reich musste in R.M. - Tafeln zahlen. Welles bemerkt dazu (Exh. 144 B.V. 5. u. H. 46 S. 14 Ziff. 1a):

„Die Bereinigung dieser Posten wurde mit Hilfe des Intendanten beim Mil. Befehlshaber in der Weise durchgeführt, dass die Dienststellen der Wehrmacht alle in Belgien gelieferten Aufkäufe an ausserhalb Belgiens verwendeten Waren laufend melden mussten, damit diese Beträge im Clearing

ang zur Erstattung aus dem deutschen Reich angefordert werden konnten.
In diesem Verfahren, das das genaue Gegenteil einer Ausbeutung war, musste
der Rdt.F. seine Zustimmung geben und hat sie gegeben.

J. 125/126

Die Anklage benutzt Exh. 2465 als Beweis, dass die Einreibung
der Besatzungskosten im Einvernehmen mit dem Rdt.F. ausgeführt wurde
und dass Gesuche dieses Art ihm unterbreitet werden mussten. Dabei zeigt
das Dokument ganz einwandfrei, dass es sich bei den Gesuchen, die an den
Rdt.F. gerichtet wurden nicht um die Einreibung von Besatzungskosten
handelte, sondern um das Gegenteil, um die Erstattung der Besatzungs-
kostenkontos zu Lasten des Reichs.

J. 126

Über die Besatzungskosten in den Niederlanden (Exh. 2461) sagt der
frühere Min. Rat Rademacher Folgendes (Exh. 141 B. IV. S. 14. 257 S. 55 Ziff.
3): „Es wurde anfänglich nach Bedarf bezahlt und von 1941 an ein fester
Betrag vereinbart, der im Monat 100 Mill. Gulden betrug und jeweils dem
Nid. Befehlshaber unterbreitet wurde. Dieser Betrag wurde vom Niederlan-
dischen Staat als Vorschuss geleistet, wobei dem später abgerechnet werden
sollte. ... Aus den Besatzungszahlungen des Wehrmachtbefehlshabers
wurden nur die inneren Besatzungskosten bestritten. Soweit Besatzungs-
fremde Auslagen davon getarnt wurden, ist dieser Betrag regelmässig
durch den Rdt.F. dem Wehrmachtbefehlshaber erstattet worden.“

An der Festsetzung des Betrages von 100 Mill. Gulden war der Rdt.F.
nicht beteiligt. Soweit Besatzungskosten ~~erstattet~~ in den Niederlanden in
Frage kommen, war er ausschliesslich an der Erstattung der Besatzungs-
kontos zu Lasten des Reichs beteiligt, aber an dem Verfahren, das das
Gegenteil einer Ausbeutung war.

J. 127/129

3. Jugoslawischer Gebiet.

J. 127/

Bei der Behandlung von ^{Exh.} 4766 unterlaufen des Staatsanwaltschaft
 Zwei Anmerkungen: 1. Wie aus dem Inhaltsangabe des Schreibens des O.H.W. vom
 11. 9. 1941, des Schreibens des R.H.W. Tustitz vom 9. 9. 1941 und des R.H.W. Innern
 vom 23. 8. 1941, "bet. Eingliederung des früheren jugoslawischen Gebiete-
 in das Reichsgebiet" sich klar ergibt, wird hier die Frage der grundbuchlichen
 Behandlung der bisherigen jugoslawischen mitgliedschaftlichen Liegenschaften
 fuer den Fall der Eingliederung in das Reich behandelt. Es ist also eine
 theoretische Frage ueber das, was nach dem fuer den 1. 10. 1941 in Aus-
 sicht genommenen Fuhrererlass ueber die Eingliederung dieses Gebiete
 in das Deutsche Reich "hinsichtlich dieser Grundstuecke zu erfolgen
 haelt". Dieser Erlass ist nicht ergangen.

2. Das R.F.H. antwortet nicht, sondern die Abt. IV die (Liegenschafts-
 Verwaltung) schickt diesen Vorgang an die Mutterabt. V u R (Rechtsablei-
 tung) und der Referent, Schalles, schreibt dazu, dass es gegen die vom
 R.H.W. Innern und J. Tustitz keine Bedenken habe.

J. 127/

Auch Exh. 4769 geht davon aus, dass der Erlass ~~in~~ Erlass des Fuhr-
 ers ueber die Verwertung der eingezogenen Vermoegen von Staatsfeinden
 vom 27. 5. 1941 in der Auslandseiermark erst gelten kann, wenn dort das
 Reichsrecht eingefuehrt ist, also erst nach erfolgter Eingliederung (Schrei-
 ben des R.H.W. Innern vom 24. 10. 1941 Ziff. 2). Dieses Schreiben spricht da-
 her im vorletzten Absatz von den eintretenden Pflichten des R.F.H., "wenn
Erwerb in Gunsten des Reichs eingezogen wird." Aber die Eingliederung
 erfolgte nicht, es unterbleibt daher auch die Durchfuhrung des vom
 H. F. Plan gemachten Vorschlags, den die Anklage als "typisch und typisch"

bezeichnet und an dem das R.F.H. nicht beteiligt war. Es blieb daher bei der
ohne Mitwirkung des R.F.H. erfolgten, durch den C.D.Z. (Gauleiter der Steier-
mark) ausgesprochenen Beschlagnahme zu Gunsten des Gaus. (Erb. 1179)

S. 128

Ein Referent des R.F.H., Lautner, erhob in einem Schreiben vom 9.4.42
Einwendungen gegen die Anwendung des Erlasses auf die beschlagnahmten Ver-
mögenswerte [Volks- und staatsfeindliches Vermögen]. Auch Lautner ging in
seinem Schreiben von der Eingliederung aus: "Wird begegelt eine fremde Gebiets-
Körperschaft einem bereits bestehenden Gau eingegliedert ...". Es war ein
Rechtsvorbehalt, der sich gegen die eigenmächtige Beschlagnahme zu Gunsten des
Gaus nach dem C.D.Z. richtete, der damit für den Fall der Eingliederung in fact
accompli hätte schaffen wollen. Auf die Maßnahmen des C.D.Z., die nur Hitler
selbst unterstand, hatte der R.F.H. keine Einwirkungs-möglichkeit.

Von dem gleichen Gedanken ging auch das Referenten-volumen aus,
das ein vom C.D.Z. beschlagnahmtes Gut betraf (Erb. C 27), und das von
Kieffer, dem Eisenbahnreferenten, unterschriebenes Votum über die jugosla-
vischen Staatsbahn. Dem Minister sind diese Punkte nicht vorgelegen
worden, da es sich um Erwägungen für den Fall einer Eingliederung han-
delt. Dieser Fall ist nicht eingetreten. Das R.F.H. hatte daher mit dem
beschlagnahmten jugoslawischen Vermögen nie etwas zu tun. Es blieb
in der Verwaltung des C.D.Z.

J. 129

Auch das Schreiben ~~an~~ ~~Konno~~ ~~an~~ ~~Georg~~ vom 17. 6. 1941 (Exh. 3920) geht von der Hypothese aus, dass die Gebiete der Untersteiermark in das Reich eingegliedert wurden. Für diesen Fall empfiehlt er das gleiche Verfahren, das er für die ein- gegliederten Gebiete, die zu Polen gehört hätten, angewandt hätte. Die Empfehlung ist nicht zur Durchführung gekommen. Wenn der Beauftragte für den V. F. Plan sich bei seiner Empfehlung auf die Stellungnahme des R. F. H. berief, so bezog sich das auf den Standpunkt, den der R. F. bei der Einreichung von volles- und handelsrechtlichen Eigentum eingenommen hatte. Die Gründe für diesen Hauptpunkt hat der Angeklagte in seiner Konklusion dargestellt. Prot. B.

1 gegen die Beschlüsse der Regierung des Reiches gerichteten
 P ist kein dieser Punkt in meinem Plädoyer ausgeführt bekannt.

J. 5. - bei der Beschlagnahme polnischer Vermögensgegenstände war er unbeteteiligt; nachdem sie erfolgt war hat er sich nicht für die Erhaltung des freihändlerischen Charakters dieser Verwaltung an- geschloß. ^{Ob} ~~sonst~~ Jugoslawien ~~Abkürzung~~, ~~kein~~ mithin dem Angeklagten überhaupt kein Vorwurf gemacht werden

J. 130

4. Bochnen und Machren.

Es ist nicht zu erkennen, ob die Anklage die Tatsache, dass der Ange- klagte unterschreibt einen Vertrag vom Protektorat forderte, als Beweis für eine Plauderung ansieht oder ob sie ihre Anklage auf die Höhe dieses Vertrages stützt. Es ist kein Zweifel daran möglich, dass das Reich berechtigt war, für die Übernahme von staatlichen Aufgaben des Protektorats auch einen Bei- trag zu verlangen. Dafür aber, dass es unternormässig gewesen sei, bring vermacht die Anklage nicht einmal einen Beweis zu erbringen. Dafür dass er nicht unternormässig gewesen ist, bringt er von der Anklage folgende Satz aus dem Schreiben des Angeklagten den keine Beweis. Denn diesem Satz geht fol- gendes Satz voraus: „Bei einem Vergleich der Staatsverschuldung steht er- ner Kopfbelastung von 3200 RM. eine solche von rd. 200 RM. im Protektorat gegenüber.“ Aus dieser Gegenüberstellung hat der Angeklagte

keine zahlenmässigen Folgerungen gezogen, sonst haette in den Bericht des Prolet. Rates auf ein Vielfaches erhoehen muessen. Er hat eben, bei Prolet. wie bei dem Proletariat die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemerkt, nicht und ist ueber diese Grenze nie hinausgegangen.

5. Frankreich

(in der Frage der franz. Besatzungskosten)

S. 131

In der Haltung des Angeklagten sei auf die ausführlichen Ausrechnungen in meinem Closing-Brief S. 221/222 und 259 ff. hingewiesen. Hier braucht nur noch einmal kurz darauf hingewiesen zu werden, dass das Schreiben des J. J. Plass vom 4.7.1940 (Exh. 2475) nicht eine Wiedergabe von Ressortbeschlüssen ist, sondern die Wiedergabe der Rechtsauffassung, die der Vertreter des J. J. Plass in einer Ressortbesprechung geäussert hätte. Auf das Schreiben wird

S. 132

In dem Exh. 2476 fehlen ^{ein} wichtiger Tatbestand, naemlich dass die französische Regierung trotz unzulässigen Proletales am 26.8.1939 der Forderung auf Festsetzung der Besatzungskosten auf 20 Mill. RM. laeglich zugestimmt hatte. Es wird ferner auf Kemmer's Schreiben vom 17.9.40 (S. 147 B. 88 II) verwiesen, in dem der Vorschlag der R.F.H. abgelehnt wird, einen beweglichen Faktor in die Aufbringung der franz. Besatzungskosten einzubauen. Daher nach diesem Vorschlag verfahren, waere ein ~~ein~~ spaeteres Eingehen auf die Anfrage der französischen Regierung auf Herabsetzung der Kosten leichter gewesen. Es haette dann nicht einer grundsätzlichen Entscheidung durch Hitler bedurf.

S. 132/133

Dass Vorsicht an den Entscheidungen ueber die Regelung der Besatzungsbeteiligung, ist falsch. Es widerspricht dem Beweisergebnis. Er nahm ~~an~~ durch seine Vertreter an den Beratungen teil. Aber die Vorschlaege des H. P. A. auf Senkung der Besatzungskosten wurden von Ribbentrop/Hitler nicht angenommen. Diese Sache hielt mehr das Gegenteil (mein Closing-Brief S. 232). Das Telegramm Wicks/Cathoelt unter Ziff. 1 die Anordnung von Ribbentrop, dass der Brief Bou-Skilliers an Vorsicht lediglich als persoenliche Mitteilung, nicht als Aeußliche Er-

v. 19.2.1942

(Exh. 2476)

Tauf S. 159 meines Closing-Briefs nachher eingesehen.

Klaerung der franz. Regierung angesehen wurde, und die Warnung vor einem eigenmächtigen Einsettung der Besatzungskostenzahlungen. Im Tiff. 2 heisst es dazu:
 „Der Herr Rdt. hat sich am 17. 2. mit diesem Vorgehen einverstanden erklart und wird den Brief nicht beantworten. Er hat jedoch eine interne Uebersprechung der Besatzungskostenfrage angeregt, welcher Reichsaussenminister „Justizianus“ hat.“ Es war also wiederum der Rdt., der eine Nachprüfung mit dem Ziel einer Herabsetzung der Besatzungskosten vorgeschlagen hatte. Hatte die franz. Regierung in diesem Anliegen nicht eigenmächtig die Zahlungen überhaupt eingestellt, woen jede Möglichkeit einer Herabsetzung sofort erledigt gewesen. Es lag also im Interesse eines Erfolges der eingeleiteten Nachprüfung und damit im Interesse Frankreichs, die französische Regierung vor einem eigenmächtigen Verfahren zu warnen.

S. 133/134

2/1

Hinsichtlich des H. P. A. wird auf meinen Closing-Brief S. 216 verwiesen. Die Zeugenaussage Kemmen's ist durchaus wichtig. Aber sie ist nicht vollständig. Das Entscheidende ist, dass der H. P. A. zwei Funktionen hatte, einmal als Ausschuss des Kabinetts in handels- und volkpolitischen Fragen Beschlüsse zu fassen, zweitens als Resortbesprechung in allen Fragen der Wirtschaftspolitikungen zu anderen Volten abzugeben. Wenn er in dieser Funktion sagte, konnte er keine Beschlüsse fassen - vgl. Wucher Exh. 136 B. IV S. 33. J. u. H. 41 Tiff. 3 -. Die Volten aber wurden, wie sich aus der Beweis-aufnahme ergeben hat, wie vor allem bei dem H. P. A. befeuertem Herabsetzung der Besatzungskosten (vgl. mein Closing-Brief S. 222), allzahn aufgez nicht beachtet.

S. 134/135

Zu dem Umrechnungskurs von 1:20 wird auf den G. Bericht der Waffenstillstandsdelegation vom 15. 12. 1944 - Exh. 2484 B. 88 II. 1991 P. S. S. 206 - verwiesen. Verschiedene im englischen Text nicht enthaltene Stellen dieses Berichts sind von mir mit Exh. 204 Erg. B. II. S. r. H. 344.

S. 162 vorzulegen worden. Dieser Bericht suchte die Grenze aus, aus denen deut-
scherseits auf der Relation von 5 RM. = 100 frs., statt der von den Franzosen ge-
wünschten Relation von 100 frs. = 5,70 RM., festgehalten. Es heißt in diesem
Bericht (S. 168): „Am 14. 11. 1940 gelangte schließlich die deutsch-französische
Verrechnungsregelung unter Ängstigung des von Deutschland geforderten
Verhältnisses von 1:20 zum Abschluss. In einem Brief zur Verrechnungsreg-
lung wurde jedoch der Franzos. Regierung bestaetigt, dass die Deutsche Regie-
rung keine Einwendungen dagegen erheben werde, wenn die Preise fuer franz.
Ausfuhrwaren auf der Basis der letzten Kriegspreise in Reichsmark ge-
stellt wurden. . . . im Mai 1941 hat die Franzos. Regierung im Rahmen
der Verhandlungen ueber die Verabsicherung der Besatzungskosten das Koors-
verhaeltnis von 1:20 endgueltig anerkannt.“

J. 135.

In der „verderblichen“ Koordination der Besatzungskosten wurden noch
folgende Stellen aus diesem Bericht wiedergegeben:

„Es sind in den Jahren der deutschen Besatzung fuer den Unterhalt
der deutschen Besatzungstruppen kleinere Gold- oder Devisenzahlungen aus-
gefuehrt worden. . . . Die Gold- und Devisenbestaende der Bank von Frankreich
sowie des staatlichen Wahrungsausgleichsfonds in Hoehem von insges.
6,7 Millia. RM. sind in der Besatzungszeit . . . un veraendert geblieben.“
(S. 163)

„Wuensich ist jedenfalls durch die Besatzung nicht annaehend den
Belastungen ausgesetzt gewesen wie die Kriegsfuehrenden Laender Eu-
ropas und insbesondere Deutschland selbst.“ (S. 164)

Die Autoritaet der politischen Fuehrung Frankreichs hat nicht au-
gesehen, die psychologischen Voraussetzungen zu schaffen, die fuer die neu-
eigenen Interessen Frankreichs erforderliche und von einsichtigen Franzosen
seit langem dringend geforderte Verbesserung der Steuerverhaeltnisse-

Apparats notwendig gewesen wäre. Der mangelhafte Staat der Steuerverwaltung zeigte sich insbesondere in der Arbeit der im Juli 1943 zur Bekämpfung des Schwarzhandels eingesetzten sog. Steuerkommissionen.

Alles dies sind Zitate aus einem von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Dokument. In der letzten Stelle wird nur darauf aufmerksam gemacht, dass seit Frühjahr 1943 Deutsche Stellen sich dem Schwarzmarkt nicht mehr beteiligten, dass es sich also nur um einen nur von Franzosen besetzten Schwarzmarkt handelte.

X. S. 135/136

Der von Berger unterschriebene Brief des RfH. (Exh. 2478) stellt im ersten Teil die theoretische Rechtslage dar, also das Recht Deutschlands, innere Besatzungskosten in dem Umfang zu fordern, wie es die Alliierten im 1. Weltkrieg getan hatten, und ausserdem auch äusseren Besatzungskosten zu reklamieren. Es stellt dann zwecklos fest, dass, wenn man diese Kosten in vollem Umfang forderte, die Mitt. RfH. längst nicht einmal ausreichen würden, und dass die Franzosen daher kein Recht hätten, wegen der Höhe der Besatzungskosten Konzessionen zu verlangen. Es kommt schliesslich praktisch zu dem Schluss, „den Bestrebungen der franz. Regierung, Wirtschaft und Währung zu ordnen und inflationistische Erscheinungen soweit wie möglich zu vermeiden, Rechnung zu tragen“. Diese Ansicht nach diesem grundsätzlichen Verfahren, könnte gegen die deutsche Besatzungskostenpolitik kein Vorwurf erhoben werden.

S. 137

Exh. 2479 beweist nur, dass der RfH. den Standpunkt vertrat, man solle den Erwerb von Wertpapieren aus franzoes. Besitz

nur auf dem Clearing-Wege bezahlen. Da Rd.F. wollte also das gleiche Erstat-
tungsverfahren, das in Belgien und Holland praktisch gemacht wurde, auch
in Frankreich durchgeführt sehen. Wegen dieser Frage musste mit ihm kor-
respondiert werden, da er, wenn dieses Verfahren auch in Frankreich durch-
geführt wurde, Zahlen musste. In dieser Zulassung der Besatzungs-
konten Frankreich zu Lasten des Reichs war die Rd.F. bereit. Es ist
nicht seine Schuld, dass dieses Verfahren in Frankreich nicht eingeführt
wurde.

S. 137

In den angegebenen Zahlen über die aus Frankreich bezug-
führten Rohmaterialien nehme ich keine Stellung. Es steht wohl
außer jedem Zweifel, dass mit diesen Fragen der Fin. Min. nichts zu
sein habe. Man hätte alle Einzelheiten des Handelsverkehrs überse-
hen müssen, um beurteilen zu können, ob diese die Ausfuhr dieser
Waren Frankreichs Leistungsfähigkeit überstieg.

S. 138

Bei dem auf der Konferenz am 10. 10. 1940 besprochenen „Vorhen-
den Ausverkauf der besetzten Gebiete“ (Exh. 2478) hatte die Angeklagte
nur ~~auf~~ auf einem Gebiet eine gewisse Einwirkungs-möglichkeit, näm-
lich durch die an den Gruppen ausgeübte Kontrolle von Soldaten. Diese
Frage ist in meinem Closing-Brief S. 238/241 eingehend behandelt
worden. Gegenüber der Behauptung der Anklage, Kronig habe die
Forderung Goering's auf Aufhebung der Gruppe sofort umgesetzt,
solle sofort zugestanden, sei hier kurz nochmals Folgendes festzu-
stellen: 1) Die Angeklagte hat gar nicht daran gedacht, die Group-
kontrolle aufzuheben oder abzubauen - Prot. e.S. 23574, 25.23335-

- 2) Die Grenzkontrolle wurde nicht aufgehoben - vgl. Verl. Exh. 136. Bd. IV, S. 33 S. H. 41, Diff. 5 und Exh. 113. Bd. III S. 50, S. H. 219, Diff. 3 -
- 3) Goering wiederholte genau die gleiche Forderung wie am 10.10. 1940 in der Sitzung am 6. 8. 1942 - Exh. 3429 - Bd. 109, e.S. 1, N.O. 10105 -, aus der St. S. Reichsamt Leitlinien, Auch dieses Mal wurde Goering's Forderung nicht erfüllt.

S. 139/142

Zu der Frage des Schwarzmarkts wird auf meine Ausfahrungen im Closing-Brief S 225-234 hingewiesen. Gegenüber den Ausfahrungen in der Anklage genügt es, hier auf Folgendes ~~hinzuweisen~~; nochmals klarzustellen:

1) In der Note von Nemmen vom 8. 8. 1940 (Exh. 2476) ist vom Schwarzmarkt mit keinem Wort die Rede, sondern nur von ordnungsmässigen Einkäufen deutscher Soldaten. Für solche Einkäufe stand, wie bei jeder Okkupation, erst das Okkupationsgeld zur Verfügung, also R. H. Kassenscheine, später die Währung des besetzten Landes, also Franken.

2) Krossig hat nicht „die für den Schwarzmarkt notwendigen Fonds zur Verfügung gestellt“. Die für den Schwarzmarkt notwendigen Mittel waren Frankenscheine. Über diese verfügte nicht der Angeklagte, sondern das D. H. W.

3) Die Anklage behauptet, dass Krossig durch die zur Verfügung bereitgestellten Mittel „den Schwarzmarkt vorgezogen und damit die Ausraubung Frankreichs ermöglicht“ habe. Dass diese Mittel in Wirklichkeit nicht bezahlt wurden, sondern dass es sich um

im reinen Buchungsmanöver handelte und dass die Schwarzmarkt Käufe auch ohne diese Verbilligungsaktion durchgeführt worden wären, ist auf S. 230-232 eingehend nachgewiesen.

4) Es wird nicht bestritten, dass diese buchungsmäßig ausgewiesenen Gelder 2 Millia. RM. betragen haben. Wenn man einen höheren Steuerungs-faktor von 10 annimmt, dann bedeutet dies, dass Waren im Werte von 200 Mill. RM. nach Deutschland geflossen und Frankwechslräge im Werte von 1,8 Mill. RM. den französischen Verkäufern, also der franz. Wirtschaft wieder zugeflossen sind. Das bestätigt meine Darstellung auf S. 225-227 meines Closing-Briefs, dass Schwarzmarkt Käufe ~~die~~ keine Ausbeutung des besetzten Gebiets waren. Wenn man deutsche Soldaten, stellt sie auf den Schwarzmarkt zu verweisen, mit Bezugsscheinen für die rationierten Waren versehen hätte, und wenn die Deutschen anblicken Stellen statt der Aufkäufe auf dem Schwarzmarkt lediglich Lieferungsverträge mit der franz. Industrie abgeschlossen hätte, dann hätte Deutschland für viel weniger Geld viel mehr Waren erhalten. Die Beteiligung Deutscher am Schwarzmarkt, der ja auch, nach Beendigung der Veltjens-Aktion, nur unter französischer Kontrolle bestand, war keine Ausbeutung, ~~sondern~~ aber eine Gefahr für die französische Währung. Deshalb musste es bekämpft werden.

S. 143

Aus dem Schreiben des Angeklagten vom 24. 11. 1942 (Exh. 2453) zieht die Anklage den Schluss, dass er den Ankauf wichtiger Bedürfnisse billigte (nur den Ankauf nutzloser Gegenstände ablehnte). Auf S. 229 meines Closing-Briefs ist dargelegt, dass der Angeklagte im Kampf gegen den Schwarzmarkt nur schrittweise vorgehen

konnte und dass die durch dieses Schreiben erreichte Einschränkung der Vollzugs-Aktion ein Schritt auf dem Wege zum Ziel der endgültigen Beendigung war.

Wenn Widersprüche werden muss dem Versuch der Staatsanwaltschaft, das Schreiben vom 11. 11. 1942 in Verbindung zu bringen mit den Kunstgegenständen im Gen. Gouvernement. Exh. 2458 enthält 3 verschiedene Schreiben, die nichts mit einander zu tun haben. Von diesen Schreiben bezeichnen 5, die Schreiben e.S. 25, 26, 30, 31, 4m 22. 2. 43, 6. 5. 43, 20. 9. 42, 20. 7. 42 und 11. 11. 42, die Schwarzmarkt. Von den drei übrigen Schreiben betrifft das vom 15. 5. 42 (e.S. 25) einen Fonds für politische Zwecke im Protektorat, das vom 26. 1. 1943 (e.S. 29) den Erwerb von Kunstgegenständen freier deutscher Juden in Italien, und das Schreiben vom 15. 7. 42 (e.S. 28) den Sonderbeauftragten für die Sicherung der Kunstschatze im Gen. Gouvernement. Die Vereinigung dieser Schreiben in einem Dokument ist völlig willkürlich. Die Anklage behauptet hier das von Frau Dr. von Maulwurf und Logischmüller Schreiben vom 15. 7. 42 (e.S. 28). Bestand. Durch den Zuzug von Knoore-Prof. e.S. ist nachgewiesen, dass hier nur Mittel für die Verwaltungsausgaben einer Dienststelle, nämlich des Sonderbeauftragten für die Sicherung der Kunstschatze, bereitgestellt worden sind. Für den Erwerb von Kunstwerken sind Mittel nicht zur Verfügung gestellt. Dafür dass diese Stelle Kunstbesitz unrechtmässig an sich gebracht habe, liegt keinerlei Beweismaterial vor. Dem R.F.H. ist nach der Aussage von Knoore's Vorstelliges nie bekannt geworden.

I. 144
 Und die Besichtigung im Index völlig falsch. Außer dem Erwerb von Kunstwerken "handelt es sich in keinem einzigen dieser Schreiben."

J. 144

Krypt. Exh. 204. Gg. Bd. II. S. 162.
S. H. 206 244. Leipzig Abzug -

Die Anklage verweist auf eine H. P. A. Sitzung (Exh. 2490), in der über das polnische Gold gesprochen worden ist. Die Stellungnahme, dass die gutverrechnete polnische Regierung nicht mehr das Verfügungsrecht über das Gold habe und dass daher die französische Regierung wegen Herausgabe eines Golddepots der Bank Polaki gegen die Waffenstillstandsbedingungen verstoßen habe und daher schadenersatzpflichtig sei, hat ist trotz jahrelanger Verhandlungen nicht durchgesetzt worden. Dem besetzten Gebiete ist also kein Schaden entstanden. Die Vertretung des RFH. in H. P. A. durch zwei Abt. Leiter, den Leiter der Zoll- und den Leiter der Wirtschaftsabteilung beruht einfach auf der doppelten Funktion des H. P. A.

J. 145

Für den von Neumann berichteten Erwerb von Beteiligungen (Exh. 2484) war nicht das RFH., sondern das R. W. Min. zuständig. Diese Beteiligungen wurden ja nicht für den Staat erworben, sondern für die Privatwirtschaft, die ihrerseits in Deutschland Marktbedürfnisse hatte. Es war ein Teil des hauptsächlich von Bank betriebenen Kapitalverflechtungsprogramms. Das RFH. konnte nur dann ausgegangen werden, wenn ein deutscher Erwerber noch nicht feststand, das Besatzungskontokonto aber durch Einzahlung bei Clearing entlastet werden sollte.

J. 146

Die Staatsanwaltschaft zeigt, wie völlig fremd ihr die Verhältnisse in den besetzten Gebieten sind, wenn sie den Auftrag Goering's an die Berliner Handelsgesellschaft, "Devisen auf dem freien Markt aufzutreiben" damit begründet, dass "der Ankauf von Devisen auf dem Schwarzmarkt augenscheinlich nicht ausreichte". Der freie Markt war ja der sog. Schwarzmarkt. Ich habe auf J. 215/266 meines Closing-Briefs mitgeteilt, dass bei diesen Geschäften - im Betrage von 50 Millionen RM. - von Placierung gar keine Rede sein kann.

S. 145/147

Es ist nicht erkennbar, ob die Begriffsverwirrung, die die Staatsanwaltschaft anrichtet, wenn sie das, Konto Heiliger und die 'Kriegsbeute' mit dem Schwarzmarkt Kaufen in Verbindung bringt, ~~Dieser Dinge~~ absichtlich ist oder ob ihr selbst diese Begriffe nicht klar sind. Gedenkfalle haben sie nicht das leiseste mit einander tun. Die 'Kriegsbeute', d. h. das von der Wehrmacht erbeutete Gut, hat nichts mit Gegenständen zu tun, die, sei es im Clearing sei es mit Besatzungskostenmitteln, in den besetzten Gebieten erworben sind. Ich habe die ganze Frage der Kriegsbeute in meinem Ausgangs-Brief auf S. 192 - 196 ausführlich behandelt. Ich nehme auf diese Ausführungen Bezug. Dort ist dargestellt, unter welchen Umständen Wertpapiere, sowohl solche, die dem feindlichen Staate gehören, wie solche, die Privatpersonen gehören, Kriegsbeute werden können, selbst Sparkassenbücher. Es ist selbstverständlich, dass die Wehrmacht sich wegen der Erwerbung da von ihr erbeuteten ~~Werte~~ fungiblen Werte, wie Geld, Münzen, Wertpapiere (an das Rf. W. wandte. Die von der Anfrage aus der Befragung des Angeklagten über diesen Gegenstand gezogene Folgerung, dass 'Kriegsbeute unterschiedlos und ohne Rücksicht auf ihre Herkunft Sparkassenbücher und Wertpapiere allen Art als Beute annahm', stellt die Rechts- und Sachlage falsch dar. Es war Wehrmachtbeute. Das Rf. hatte weder das Recht noch die Pflicht, nachzuprüfen, ob die Beute in jedem einzelnen Falle Bestimmungen des Völkerrechts entsprach. Die Wehrmacht wurde mit vollem Recht - gesagt haben: Kummere dich um deine Sache, ich kummere mich schon um meine. Dass praktisch eine solche Nachprüfung ganz unmöglich gewesen wäre, wird jeder zugestehen, der

nur einen Augenblick darüber nachdunkt. Und schliesslich: der Angeklagte hatte keinerlei Anlass, bei der Wehrmacht Unordnungsgeheimen zu vermuten. Seine Erwiderung im Kreuzverhör, es habe die Herren der Wehrmacht nicht fuer "sooindrals" gehalten, kann ihm aus dem Herzen und nur auch völlig berechtigt. Denn es ist auch nicht der leiseste Beweis erbracht, dass es sich bei der Kriegsbeute der Wehrmacht in der Reichshauptkasse - die nichts zu tun hatte mit Aktion Reinhardt oder Klaus Herzogen oder irgend eines sonstigen von Himmler'schen Organisationen durchzuführen - um geplünderte Vermogenswerte gehandelt hat. Da die Angeklagte jedoch jeden Beweis nach dieser Richtung unterlassen hat, kann und muss von der Annahme ausgegangen werden, dass es sich bei der Kriegsbeute der Wehrmacht um ordnungsmässig nach Kriegerecht gemachte Beute gehandelt hat, gegen deren Verwertung durch das R. Fin. Min. nicht die geringsten Bedenken bestanden.

S. 147

Der Angeklagte hat, nicht weil es "wusste, das Deutschland unterliegen" würde, sondern weil durch die dauernden Bombenangriffe auch die R. Hauptkasse betroffen worden war und jeder Raum dort knapp geworden war, der zuständigen Abteilung im Hymaningen im Januar 1944 die Anordnung gegeben, die Beute gegenstandslos zu verwerfen. Das war seine selbstverständliche Pflicht.

Die Behauptung, dass sich das "Beutegeschäft" unter Leitung des Finanzministeriums so gut entwickelt habe, dass ein besonderes "Kriegsbeuteamt" bei der Reichshauptkasse

Die beiden R. H. K.
- Lagerstätten,

ermittelt war", ist eine der unbestimmteren Behauptungen der Staatsanwaltschaft, mit der Sie auf den Angeklagten ein ungünstiges Licht werfen will. Diese Behauptung geht nach verschiedenen Richtungen fehl:

- 1) Es war kein "Geschäft", sondern die nach Kriegsgesetz von der Wehrmacht gemacht Beute.
- 2) Sie untersteht nicht der Leitung des Fin. Min., sondern unterliegt der Verantwortung der Wehrmacht.
- 3) Wenn ein Beamter des R. N. H. mit der Bearbeitung der Kriegsbeute beauftragt worden ist, so ~~ist~~ ist damit kein "Kriegsbeuteaufwand" entstanden. In keinem Dokument findet sich ein solcher Ausdruck.

1.147/
148

Die Anordnung der Angeklagten vom 19.12.1944 entsprang nicht seiner Initiative, sondern beruhte auf einem Schreiben des R. W. Min., das sich auch bei Exh. 3926 findet. Nach diesem Schreiben konnte die Verwertung ~~der~~ von Wertgegenständen durch die Pfandleihanstalt, die längere Zeit geruht hatte - sicherlich im Zusammenhang mit Bombenschäden -, wieder aufgenommen werden. Entsprechend schrieb der RdF. an die ihm unterstellten Stellen, bei denen solche Wertgegenstände vorhanden sein konnten. Das waren die v. Fin. Procs. und die R.N.H. Auch dies war seine selbstverständliche Pflicht.

148/149

Hinsichtlich der Zusammenstellung der Leistungen der besetzten Gebiete sei nur betont, dass der Angeklagte nur fuer den ~~Kriegsbeitrag~~ des Protektorats und der Verteidigungsbeitrag ~~Materialien~~

der Gen. Gov. mit verantwortlich ist. Auf die Zusammenstellungen
 bei den anderen Gebieten wird daher nicht noch einmal eingegangen.
 Da hier auch Daenemark und Norwegen mit genannt sind, wird
 auf das Bezug genommen, was zu Hesse-Sachsen in meinem
~~Closing Brief~~ auf S. die Ausführungen des Leuzen von Reulle. Fürk
 - Ver. Erb. 212 Erg. Bd. IV S. 10. Nr. K. 362 - für Daenemark aus
 des Leuzen Koopff - Ver. Erb. 139 Bd. I S. 46. Nr. K. 43 - für No-
 rwegen Bezug genommen. Beide betonen, wie der Augenzeuge
~~letz~~ ~~haben~~ sich bei verschiedenen Gelegenheiten für das In-
 teresse dieser Gebiete eingesetzt hat.

S. 150

In V. Die Affaire der Verteidigung.

Es ist kennzeichnend für die Art, in der die Anklagebehörde ihren Hauptzweck sucht, dass sie Ausfahrungen des Angeklagten verdrängt. Es hat nie behauptet, er sei ein Minister ohne irgendwelchen Einfluss gewesen. Wohl aber hat es erklärt, dass es ohne politischen Einfluss gewesen sei und die grossen Entscheidungen, von denen es herabgeholt wurde, nicht habe mitbestimmen können. Es ist ebenso kennzeichnend, dass die Anklage der durch eine Quelle von Aussagen bewiesenen massigenden und helfenden Täuschlichkeit des Angeklagten, ohne auch nur auf eines dieser Dokumente einzugehen, einfach die Behauptung aufgestellt ist: „Es steht jedoch fest, dass es in keiner wichtigen Angelegenheit jemals Widerstand leistete, sondern sich als ein gehorsamer Diener Hitlers erwies.“ Hier wird die Anklage diese Behauptung in Einklang bringen mit dem durch 7 Jahre erfolgreich geführten Widerstand gegen Himmlers Bestreben, sich den Folgen der Schuld emporkommen, mit dem gegen Goering's ausdrücklichen und wiederholten Befehl aufrechterhalten Grenzkontrolle, mit dem entgegen einer Goering'schen Anordnung durchgeführte Anrechnung der an das Reich abgeführten Versicherungen auf die Indulgenz, mit der entgegen ausdrücklichen Anweisungen Bormann's durchgeführte Hilfe für die Köche bei der Kirchensteuer und dem Kriegsbudget - um hier nur einige Punkte herauszugreifen.

S. 150

Es war indes Hitler eine Seltenheit, dass in leitenden Stellungen noch Menschen belassen wurden, die der Partei nicht angehörten. Der Angeklagte hat behauptet, dass in seinem Geschäftsbereich trotzdem besonders zahlreiche nicht P.G. in wichtigen Stellungen sich befanden. Diese Behauptung ist einwandfrei bewiesen worden. ~~Die~~ Die grossen dem Angeklagten unterstellten Individuen waren St. S. & D. Todt, Dekan, der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Diag., Hilferich, Präsident der Deutschen Stahlgenossenschafts-Kasse, Schorfer, Präsident der 'Sechandlung' (Stahlbank) nicht Mitglieder der Partei. In seinem Ministerium gehörten Berger, Min. Direktor und Leiter der besonders wichtigen Wirtschaft- und Kreditabteilung, Wagner, der Generalleitsreferent, Kallenbach, der Erbsenreferent, Laas, Frölich

und Polizei, von Knoke, der Etatsreferent fuer das Wirtschafts- und Ernahrungsministerium, Fran-
ken, der Etatsreferent fuer die Finanzen und der Kommissar fuer die Festlegung des deutschen Volksstammes,
Gase, der Etatsreferent fuer das Protokollat, - um nur einige zu nennen - der Partei nicht an.
Noch im Jahr 1944 waren unter dem General zu Min. Dirigenten befehdeter Min. Raelen 4
Nicht-P.G. der Bureau des Ministers befand sich ausser den personlichen Referenten des Mi-
nisters kein einziger P.G. - vgl. Affidavit Grabo Exh.

S. 156

Die Anklage hat festgestellt, dass unter 15 von ihr untersuchten Offizieren
13 der Partei angehoren. Schade, dass sie sich nicht auch bei den anderen Offizier-
en die Parteizugehoerigkeit nachgefragt. Sie waerde sonst festgestellt haben, dass von
115 Offizieren 40 der Partei angehoren, 75 nicht. Die Anklage ^{assessant} ~~klagt~~ ohne jeden
Grund Zweifel an der Glaubhaerigkeit der Offiziere, da im Falle der Verurteilung es beje-
den ist, dass das Stigma der Schuld "noch mehr" anhaften werde. Von allen Beamten des
Fin. Minist. war keiner mehr, mit Ausnahme des St. S. Reinhardt, der nicht sein Verhaftungs-
verfahren bereits hinter sich hatte. Eine Reihe sind mit Pension ausgeschieden, wie
z. B. Berger, eine Reihe sind wieder in hohen aemtlichen Stellungen taetig wie Mager,
Schmidmann, Raps, Gase, Franken, Kallenbach, Augustin, Weller, eine Reihe sind
in freien Berufen taetig wie Kluge im Dienst der Evang. Kirche, Donacit und Cotsken
als Rechtsanwaeltin u.s.w. Es ist nicht der leiseste Grund, an der Glaubhaerigkeit dieser
Leute Zweifel zu haben. Hatte die Anklage solche Zweifel, dann waerde sie die Offizier-
en in's Kreuzverhoer nehmen, und dies nicht "aus Zweckmassigkeitsgruenden" unter-
lassen sollen.

S. 157

Der Angeklagte hat nie bestritten, dass es im R.F.M. auch P.G. gab. Am wenig-
sten hat er es bei dem St. S. Reinhardt in Abrede gestellt, der als Repraesentant der
Partei in das R.F.M. gesetzt worden war. Reinhardt selbst hat das als Zeuge bekundet - Prot.
S. 25.

- - - - -
Prof. Hedding aufschlussreiche Bekundungen gemacht - Exh. - - - - -

vgl. auch Reinhardt Exh. 159 Erg. Bd. I. Nr. S. v. H. 300, S. 15, d. S. 29 -

Institut für Zeitgeschichte – Archiv

An den

Herrn Generalsekretär
für die Herren Richter des Militärtribunals IV

Betrifft: Antrag auf Berichtigung der Grundlage des Urteils
vom 14.4.1949 in Sachen USA gegen v. Weizsäcker u. a.
hier gegen Graf Schwerin von Krosigk.

Unter Bezugnahme auf das Memorandum des Militärtribunals IV
weise ich im Nachfolgenden hinsichtlich der beiden Anklage-
punkte V und VI, zu denen Graf Schwerin von Krosigk schuldig
gesprochen worden ist, auf unrichtige Feststellungen hin, wobei
ich mich allerdings auf die Feststellungen beschränke, die
nach meiner Überzeugung zu dem Schuldspruch Veranlassung ge-
geben haben.

I. In Anknüpfung an

1. Das ^{Urteil} Gericht sagt: „Es ist kein empfindlicher Fall beobachtet worden, in dem S. v. H. seine ab-
 lehrende oder ablehnende Ansicht gegen Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen, oder Verfügungen
 oder Erlässen der Reichsregierung zum Ausdruck gebracht, deren Erlass eine der Aburteilung durch
 dieses Gericht unterliegende strafbare Handlung darstellt.“ (S. 567) e. S. 568)

Diese Ausführungen bedürfen, ebenso wie die vorausgehenden Ausführungen,
 in verschiedenen Richtungen der Richtigstellung.

a. Im Reichskabinett wurde nicht abgestimmt. Aber es ist ^{nicht} richtig, dass niemals
 mündlich oder schriftlich Widerspruch erhoben worden sei. Hatte ein solches erhoben, dann würde ent-
 weder der freigelegte Entwurf von der Tagesordnung abgesetzt oder Mitlet erklärete, nachdem er sei-
 ne positive Auffassung dargelegt hätte, ihn für ungenügend. S. v. H. hat mangels ablen-
 kender Unterlagen die feststehenden Fakten nicht angeben können, in denen er gegen Vorlagen
 Einspruch erhoben hat. Dies ist alles [S. 25]

b. Den Reichsministern wurden nur diejenigen Entwürfe mitgeteilt, [S. 26]

2. Indendeposition nach dem Osten. Das Urteil sagt:

„Als die grausamen Indendepositionen nach dem Osten begannen, erließ der Aug.
 Belegte an die ihm unterstellenden Oberfinanzpräsidenten im ganzen Reich die erforderlichen
 Weisungen zur Beschlagnahme des jüdischen Eigentums.“ (S. 570) e. S. 571).

Das Gericht hat offenbar den von einem Beamten des R. F. M. unterschriebenen
 Rundelass des R. F. M. vom 4. 11. 1941 im Auge (Ankl. Exh. 2452 Dok. Bd. 75 e. S. 170, d. S.
 219, N. G. 4905). Der Erlaß enthält zwei Abschnitte, einen, in dem das R. F. M. die Ober-
 finanzpräsidenten über die von anderen Stellen veranlassenen Massnahmen informiert,
 und einen zweiten, in dem es Weisungen über die von den Oberfinanzpräsidenten selbst
 zu übernehmenden Aufgaben gibt. Im dem ersten Abschnitt heisst es:

Das war reine Information. Denn den hier genannten Stellen - Gestapo, Reg.
 Präsidenten etc. - konnte der R. F. keine Weisungen geben. Die Eingangsverfue-
 gungen erliessen also die Reg. Präsidenten etc. ohne Mitwirkung, Verantwortung und
 Einflussmöglichkeit des R. F. Erst wenn die Vermögenswerte durch Beschlagnahme
 der Eingangs Reichseigentum geworden waren, war es die Aufgabe des R. F., sich dieses
 Reichsvermögens anzunehmen. Er erteilte also keine Weisungen zur Beschlagnahme
 des jüdischen Eigentums, sondern nur Weisungen über die Verwaltung des durch Eingangs-
 kungsverfügungen anderer Stellen zum Reichseigentum gewordenen jüdischen Vermögen.

Der zweite Abschnitt „Aufgaben der Reichsfinanzverwaltung“ beginnt:

„Die Verwaltung und Verwertung des eingezogenen Vermögens der Juden liegt
 mit ab.“

Dies also, und nur dies, nicht die Eingangs des Vermögens, das die Aufgabe

der Finanzverwaltung. Diese hat also erst in Tächtigkeit, wenn das eingezogene Vermögen ihr zur Verwendung übergeben worden war.

Das Urteil sagt: „Nach unserem Aussidat hat sich der Angeklagte diese Erklärung (dass auf seine Heisung hin ein genaues Verzeichnis aller so beschlagnahmter Vermögenswerte gefertigt worden sei, um den Eigentümern zu einem späteren Zeitpunkt so ermöglichen, ihren An- spruch zurückerfordern oder Entschädigung zu beanspruchen) nachträglich ausgedacht; ins- hichtlich ist nichts dergleichen getan oder beabsichtigt worden.“ (S. 571, 6. S. 572).

Das Gericht scheint hierbei Folgendes nicht hinreichend berücksichtigte zu haben:

a) S. 16

b) Dass S. v. H. den Instanzlichen Beamten seine Verwaltung die genaue Buchführung die- ser Karte ausdrücklich mit der Zielsetzung zur Pflicht gemacht hat, als Grundlage für eine Wiederherstellung zu dienen, geht aus dem Affidavit des Leiters des Instanzlichen Abteilungs des R.F.M., Schlueder, und des Oberfinanzpräsidenten von Berlin, Obemich, bei dem eine Festschickar- tei gefertigt wurde, hervor:

S. 16/17

c) Schlueder bekundet in dem gleichen Affidavit, dass S. v. H. durch einen besonderen Stopperlass die Verwendung des jüdischen Grundbesitzes allgemein untersagt hat.

3. Die II. Erg. v. dem Reichsbürgergesetz.

a. Das Urteil sagt: „Dieser Erlass (die II. Erg. v.) wurde als Ergebnis einer Bespre- chung im Innenministerium herausgegeben, an welcher auch der Angeklagte teilnahm.“ (S. 571)

Dies ist insofern nicht ganz richtig, als der Angeklagte selbst an keiner solchen Bespre- chung teilgenommen hat. Doch sind Referenden des R.F.M. offenbar im letzten Stadium der Vorbereitung der V. vom Innenministerium vorgelegen worden.

b. Das Urteil sagt: „Doch ist es nach unserem Dafürhalten höchst unvahr- scheinlich, um nicht zu sagen, ganz unmöglich, dass seine Untergebenen selbstständig solche Massnahmen getroffen hätten, wenn diese ihrer Meinung nach nicht mit den Richtlinien seines Ressorts in Einklang gestanden hätten.“ (S. 572) e. S. 573).

Gemeint ist die von einem Beamten des R.F.M. herausgegebene Bestimmung, nach welcher das Eigentum von Juden, die Selbstmord begingen, um die Deportation zu ent- gehen, dem Reich verfiel. Das Gericht scheint hier in diese nicht hinreichend berücksich- tigt zu haben, in der sich S. v. H. befand. S. 26 u. 27.

4. Beschlagnahme des Vermögens von Juden, die Angehörige der mit Deutschland im Krieg befindlichen Länder waren.

a. Das Urteil sagt: „Der Angeklagte genehmigte auch den Entwurf der Ver- ordnung von Verboren, welche ähnliche Bestimmungen für die norwegischen Juden enthält.“ (S. 572) e. S. 573).

Das Gericht dürfte hier einem Irrtum unterlegen sein. Eine genaue Deklaration des Dokuments (Aukl. Erb. 2455 Dok. Bd. 75, d. S. 237, e. S. 184. N. G. 4039) zeigt zweifelsfrei, dass es sich hier gar nicht um das Vermögen norwegischer Juden, sondern um das in Nor- wegen gelegene Vermögen deutscher oder früherer deutscher Juden handelte. Mit der Beschlagnahme des Vermögens norwegischer Juden hatte der R.F. nichts zu tun.

b. Das Urteil sagt: „Diese Beschlagnahmen wurden nicht nur im Reich und gegen Juden deutscher Staatsangehörigkeit durchgeführt: die entsprechenden Vorschriften wurden ausgedehnt und umfassen schließlich auch die in Belgien und den Niederlanden Wohnhaften von diesen hierher nach den besetzten Frankreich geflohenen Juden jeder Staatsangehörigkeit ebenso wie die im besetzten Frankreich ansässigen Juden. Die Beamten des unter der Leitung des Angeklagten stehenden Ministeriums haben sich zu diesen Massnahmen dazwischen beteiligt“ (S. 573/4 f. S. 574/5).

5. Warschauer Ghetto. Konto Max Heiliger.

a. Das Urteil sagt: „Als Himmler im Juni 1944 die Zerstörung vieler Millionen Mark für die Vernichtung des Warschauer Ghettos verlangte, erklärte sich der Angeklagte J. v. H. bereit, die erforderlichen Vorbereitungen auf Anforderung bereitzustellen, knüpfte aber daran die Bedingung, dass Himmler zunächst die im Ghetto aufgefundenen Sachwerte herausgeben und ihm übergeben solle, welche Waren mangen noch zu verwenden und welche bereits verwendet worden seien.“ (S. 574 f. S. 575).

Diese Feststellung bedarf einer Richtigstellung in dreifacher Richtung:

Erstens ergibt sich aus dem Auslageredokument selbst (Aubl. Exh. 3916 Fol. 132. 132 c. S. 131, d. S. 167, NQ 5561), dass es sich nicht um die Zerstörung des Ghettos handelte, sondern um den Abbruch. Die Zerstörung des Ghettos war bereits im Mai 1943 beendet. (Siehe feststimmende Urteilsbegründung des Richters Imasmano im Falle IV gegen Pohl u. Gen., S. 128).

Zweitens ist tatsächlich auch über den Abbruch kein Geld gegeben worden. Denn der geplante Abbruch wurde, wie sich aus Exh. 3916 ergibt, gar nicht durchgeführt.

Drittens sagt der von J. v. H. unterschriebene Brief vom 15. 6. 1944 (S. 32).

b. Das Urteil sagt: „In Erwiderung hierauf teilte Himmler mit, dass die Beschlagnahmen bezüglichen Sachgüter beverlet und der Erlös zugunsten des Reichsfinanzministers in die RMH. auf ein Sondergallatelo „Max Heiliger“ eingepahlt worden sei.“ (S. 574 f. S. 575).

Darin ist Folgendes berichtigt zu setzen:

Erstens ist das Antwortschreiben vom 25. 8. 1944 nicht von Himmler unterschrieben; es stammt von SS. Wirtschaftl. Verwaltungsauplant und erwähnt das Konto Max Heiliger überhaupt nicht.

Zweitens beruht der Ausdruck „Zugunsten des RFM.“ auf einem

Missverständnis, auch wenn er in den Schreiben des S. Wirtschaftsverwaltungshauptamts gebührend wird. Die sachverständigen Dinge Geneske, die von 1925 bis 1945 Pörfangs beauftragt in R.F.M. für die Reichsbankbank war, sagt hierüber Folgendes:

[J. 124/5 Erg. Bd. II] Erg.

X Affidavit Geneske. Prot. Exh. 191. Dok. Bd. S. v. H. II. S. 122. Dok. S. v. H. Nr. 331.

Drittens sind aus dem Warschauer Ghettos niemals Wertgegenstände an die R.N.H. abgeliefert worden. Die Behauptungen des S. Wirtschaftsverwaltungshauptamts sind falsch. Dies ergibt sich eindeutig aus den Dokumenten. Auf das obengenannte Schreiben vom 25. 8. 1944 hin schreibt der Referent Gessel an den Hassenreferenten, Rechnungsdirektor Falger, unter dem 7. 9. 1944 unter Hinweis auf Hesses Schreiben: „Die Sachverhalte im Ghettos Warschau werden bemerkt, die Erlöse an die R.N.H. zu Gunsten des R.F.M. eingezahlt (nach Mitteilung des W.V.H.A.). Bitte um weitere Mitteilung, ob bei der R.N.H. Wertgegenstände mit der Herkunftsbezeichnung „Warschau“ eingeliefert worden sind.“ (Aubl. Exh. 2451 Dok. Bd. 75. d. S. 218, e. S. 169, N. G. 4024).

Unter dem 16. 11. 1944 antwortet Falger, es habe bei der R.N.H. neuerdings festgestellt, dass Gegenstände aus Warschau nicht eingeliefert worden seien, und dass auch, nach einem anderen Schreiben des W.V.H.A., mit dem Eingang solcher Wertgegenstände bei der R.N.H. nicht zu rechnen sei. (Aubl. Exh. 2448 Dok. Bd. 75 d. S. 216, e. S. 161. N. G. 4097).

c. Das Gericht legt weiter S. v. H. das Wort Max Heiliger zur Last. Es scheint hierbei folgende nachgewiesene Tatsachen unbedacht gelassen zu haben:

Erstens hat eine Kennlinie des Grafen S. v. H. von Woldo Max Heiliger selbst die Aussage nicht behauptet. Sein Hrennpersoon hierüber hat sich wie folgt abgespielt (Prot. e. S. 23893, d. S. 23747):

[J. 65/66]

Zweitens: die Aussagen von S. v. H. sind voll bestätigt durch die Affidavit-Bekundungen die hierfür in Betracht/kommenden Beauftragten des R.F.M.

[J. 35/96]

[J. 66/69]

Drittens: Dieses Wort Beweismaterial beweist, dass S. v. H. nicht nur, wie das Gericht annimmt, ~~er~~ über den Decknamen, unter dem das Wort gebühret wurde, nicht unterrichtet war, sondern auch von dem Wort überhaupt und den Vorgängen, die es seiner Entscheidung furchten, nichts wusste und nichts wissen konnte. Da sich nach dem Aufklagematerial die Zuführung von Zahlung an die Reichsbank über eine lange Zeitspanne erstreckt hat und da die Reichsbank dem R.F.M. nicht unterstand, ist es

Durchaus glaubhaft und möglich, dass dieser, von der Reichsstadt geheim gehalten, Luredo an Goldtratt nicht in seine Handnis gelangt ist.

6. Die \S Rothschild-Inziden.

Das Urteil sagt: „Ein Teil der Schmuckgegenstände, des Goldes und der Kunstwerke, die in Paris von der Familie Rothschild beschlagnahmt worden waren, wurden dem Angeklagten übergeben und von seinem Ministerium für Reichsangelegenheiten verwendet. Er erhob dagegen gewisse Bedenken, diese wurden jedoch verworfen, und er übernahm den Erlös, der sich auf 1,8 Mill. R.M. belief.“ (P. 574/575 e. S. 575/6).

Diese Darstellung scheint auf einem tatsächlichen System zu beruhen.

[136-40]

7. Die 13. Verordnung zum Reichsstaatsgesetz.

a. Das Urteil sagt: „Diese Verordnung wurde erlassen, als die Ausreisemaßnahmen in vollem Gange waren; sie diente als gleichliches Maaßnahme, wie die Beschlagnahme des Vermögens der Juden, die im Polen ermordet wurden.“ (P. 575) (P. 576)

Hier liegt ein Tordum vor. [141]

b. Das Urteil sagt über die im Urigenstande abgegebene Erklärung von S. v. H.: „Das ist eine Erklärung, die nichts erblast, und eine Rechtfertigung, die nichts rechtfertigt. Es ist unverständlich, was einem Juden, dessen Ermordung Herrschaft, oder seinem mit Erbschaft bedrohten Leben das Bewusstsein genügt haben soll, dass es auf Grund eines fein sauerherlich ausgearbeiteten Regierungs-Verordnung bewirkt werde und dass das gesehene Gut in die Kassen des Reichs und nicht in die Taschen seiner Hecker gelangt werde.“ (P. 576) e. S. 577).

Diese Ausföcherung beruht wiederum auf der irrtümlichen Annahme, dass die Vermögensbeschlagnahme der im Polen getödeten Juden auf Grund der 13. V. erfolgt sei; und darüber hinaus auf einem Missverständnis; denn sie wendet sich gegen eine Rechtfertigung, die S. v. H. nicht ausgesprochen hat. [141/2]

Es geht daraus klar hervor, dass sich die Bemerkung von S. v. H. nicht auf den Vermögensanfall im Todesfall, sondern auf die Abhandlung von Hof-Adeln durch die Polizei bezog. Da es nun durch das Urteil des Militärgerichts im Inzidenprozess [142/3]

II. B. Rechtliche Berichtigungen.

Somit nicht bereits die tatsächlichen Berichtigungen in einer Revision des Urteils suchen müssen, sei noch auf folgende rechtliche Gesichtspunkte hingewiesen, die im Urteil nicht hinreichend berücksichtigt

P. 6. Das Urteil sagt: „Wimmels habe ihm gezeigt, dieses Kopieren sei schon seit einigen Monaten im Gange.“ (P. 575). Es ist nicht von S. v. H. bezeugt, noch an irgend einer Stelle da Beweismaterial als bezeugt, dass Wimmels ihm eine solche Erklärung abgegeben oder überhaupt irgend eine Verbindung mit ihm gehabt habe, an deren Fortführung das R.F.M. tatsächlich überhaupt nicht beteiligt war.

Es ist zu scheinen.

1. $\langle 7 \rangle$. Es entfaltet damit eine ~~ganze~~ Reihe der unter Punkt V im Urteil aufgeführten angeblichen Straftaten des Angeklagten S. v. H., wie z. B. die Teilnahme an der Göring-Sitzung im November 1938 und die Indebuisse, die auch von der Anklage unter Punkt IV eingehandelt worden sind.

2. Hinsichtlich der „Föderführung“ sagt das Urteil auf S. 567: „Selbst wenn man die oben erwähnten Grundzüge von der „Föderführung“ als allgemein gültig ansehen wollte, so könnte er doch nur für Festlegung der Strafbarkeit nach deutschem Recht herangezogen werden, werde aber gegenüber dem Vorwurf eines Völkerverbrechens nicht durchgreifen.“

Über die „Föderführung“ ist Professor Kaufmann als Zeuge vor dem Gericht am 3. 6. 1948 ausführlich vernommen worden. $\langle 22/2 \text{ und } 22/3 \rangle$ S. 573

3. Hinsichtlich Bohmens und Machrens sagt das Gericht (S. 574): „Die Besetzung von Bohmen und Machren und die Schaffung des sogenannten Protektorats waren, wie wir festgestellt haben, Angriffshandlungen und Verletzungen des Völkerrechts. Der Anlass dieser Verordnungen war widerrechtlich, und nur die logische Fortsetzung der unspuenglichen widerrechtlichen Pläne und Absichten.“

Nachdem S. v. H. von dem Verbrechen des Angriffskriegs (Punkt I) freigesprochen worden ist, können diese Verordnungen wohl nicht zur Feststimmung einer strimittellen Schuld des Angeklagten herangezogen werden. Jedemfalls wird man ihm den guten Glauben im Willigen messen, dass er das Protektorat als einem Teil Reichsgebiet angesehen hat. Wenn dies im Rechtsirrtum war, so ist er nur so entschuldbarer, als Judge Peters in seiner dissenting opinion den gleichen Hauptpunkt vertritt. Auch eine Schuld ist aber Voraussetzung, dass sich der Angeklagte „wissentlich und öffentlich“ gegen das Völkerrecht vergangen hat.

4. Kriegsverbrechen (Art. II Abs. 1.6 des Kontrollratsgesetzes Nr. 10) können nur begangen werden gegen den Kriegsgegner; Verbrechen, welche Deutsche gegen andere Deutsche begangen oder gegen die Angehörigen der Deutschen verbündeten Mächte begangen haben, sind keine Kriegsverbrechen. Folglich sind Kriegsverbrechen nur die Verbrechenmassnahmen des Dritten Reichs gegen Juden, die Angehörige eines mit Deutschland im Kriegszustand befindlichen Staats waren, nicht aber gegen deutsche und ihnen gleichbehandelnde Juden.

[587]

5. Da die im Urteil unter Punkt V aufgeführten ^{angeblichen} Straftaten von S. v. H. ausnahmslos Massnahmen gegen das Vermögen sind und sich nicht gegen Angehörige der Kriegführenden richteten, beruht seine Verurteilung nach Punkt V auf einem Irrtum.

II. In Anklagepunkt VII.
A. Tatsächliche Handlungen.

1. Polen.

Das Urteil sagt (d.S. 412 e.S. 820): „Hier müssen wir darauf hinweisen, dass das, was der Angeklagte jetzt sagt, viel weniger wichtig ist, als das, was es damals wirklich war. Und das hier in Frage kommenden Zeitraumes gehen wir in Bezug auf die Formulierung, Durchführung oder Förderung der unredlichen Handlungen oder Pläne, von denen hier die Rede ist.“

Bei dem, was er tatsächlich getan hat, hat das Urteil entscheidende Umstände unberücksichtigt gelassen oder tatsächliche Indizien beseitigt.

a. (S. 44-47)

Das Urteil hebt (d.S. 719, e.S. 724) lediglich hervor, dass der Gen. Gen. 1,2 Millia. RM. als Verteidigungsbeitrag gezahlt hat. Es stellt aber nicht fest, dass diese Besatzungskosten, deren Zahlung mit dem Völkerrecht nicht widerspricht, übermäßig gewesen seien. Diese Feststellung konnte angesichts der vorliegenden polnischen Zeugenaussagen auch nicht getroffen werden. Das Urteil ist bei der Feststellung (S. 719, e.S. 724), „dass die planmäßige Ausplünderung Polens, an der sich Kronigke beteiligte, dem Reich riesige Gewinne eintrahnte“, dem Closing-Brief der Anklage gefolgt, der die sich über 5 Jahre erstreckende Kontribution von 1,2 Millia. RM. als „ungeheuer hoch“ bezeichnet, nachdem ich in der Debatte nachgewiesen hatte, dass sie dank dem Angeklagten erstaunlich gering war, nicht entfernt die wirklichen Besatzungskosten deckte, sich innerhalb der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes hielt und somit vollkommen dem Völkerrecht entsprach.

b. In dem Erlass Goerings vom 19. 10. 1939 (Ankl. Exh. 1286 Dok. Bd. 88 I. d.S. 10 e.S. 7. E.C. 410) und dem Protokoll über die Sitzung am 12. 2. 1940 ist nun von Massnahmen die Rede, die andere Ressorts betreffen (Wirtschaftliche Massnahmen, Einrichtung eines Handelsverhandlungsstabes, Förderung der landwirtschaftlichen Produktion, Evakuierungen). Vom R. J. F. oder seinem Ressort her nicht die Rede. J. v. W. hat fuer alle diese Dinge weder persönlich noch hienau beteiligt. Gebau hat er auf diesen Gebieten überhaupt nichts. Das Urteil sagt wiederholt in anderer Zusammenhang, dass blosses Kenntnis nicht fuer einen Vorwand genuegt.

c. Bei dem sehr ausführlich zitierten Urteil Protokoll über die Sitzung am 3. 11. 1941 (Ankl. Exh. 1062 Dok. Bd. 70 C. d.S. 167, e.S. 89)

T (Ankl. Exh. 1989
Dok. Bd. 88 I, d.S. 14,
e.S. 10, E.C. 305)

N.F. 440) ist in den Ausführungen des Gerichts ein doppeltes Forum festzustellen:

Erstens hat das Urteil überschrieben [S. 49/50]

Zweitens betraf S.v.H. von dem ausdrücklich gegeben niedergegebenen Versäuzen, die an 25 Stellen verteilt worden sind, was die am Schluss der Auszüge unter 1 und 2 dem R.F. übertragene Zustimmung zu den Akten der Reichskommissionale in Russland und die Bestimmung über die sog. Schleusengerinne, d.h. die Gerinne, die dadurch erstellt wurden, dass die in Russland zu den dortigen höheren niedrigeren Preisen gekauften Produkte in Deutschland zu den dortigen höheren Preisen abgesetzt wurden. Auch hier ist entscheidend, was S.v.H. nun genau hat.

Das Reichs-
kommissars

In der clausuraartigen Regelung sagt der — dem Reichskommissar, nicht dem R.F. unterstellt — Leiter der Finanzabteilung für die Dienststelle] für das Ostland (Riga), Dr. Dialon, folgendes aus (Verf. Ent. 150, Bd. IV, S. 113, S.v.H. Dok. Nr. 50):

" ~~Verf. Ent. S.~~ [S. 114 u. 115 u. 116 u. 117 aus Bd. IV]

Hierdurch ist einwandfrei festzustellen, dass das Reich nur Anschüsse zu den Akten im Falle hatte und mit Besatzungskosten selbst belastet wurde, aber keinerlei Einnahmen aus den Reichskommissionalen zog.

Was die "Schleusengerinne" betrifft, aus denen Goering marschenhafte Gerinne ziehen wollte, so steht ihnen dem die schlechte Feststellung des Leiters der Zentral-Werkzeuggesellschaft Ost (Z.O.), Fleischberger, gegenüber, nach der dem Reich hieraus überhaupt keine Gerinne zugeflossen sind:

[S. 57]

d. Bei der vom Angeklagten unterschriebenen Deutschschrift vom 4. 9. 1942 (Ankl. Ent. 2924, Dok. Bd. 212 d.S. 142, e.S. 168, N.F. 4900) ist ebenfalls eine Berücksichtigung nach doppelter Richtung notwendig.

Erstens betrifft auch sie nicht Polen, sondern die russischen Gebiete.

Zweitens war der alleinige Zweck des Briefes die Abstellung von Missständen.

[S. 52/3]

e. Einweisung von Grundbesitz in Danzig.

Das Urteil sagt hierzu (d.S. 720 e.S. 728):

" Eine Mitteilung des Reichsinnenministeriums, die sich unter dieser Schriftwechsel befindet, und anderes Beweismaterial im Protokolle zeigen, dass der Reichsfinanzminister lediglich Ratilil an der Verwaltung dieses eingezogenen Besitzes hatte."

Auch hier scheint ein Forum vorzuliegen. [S. 56]

2. Kriegsteuer.

[S. 56-58]

b. Das Urteil sagt kommt später noch einmal auf die Kriegsteuer

Strecke und sagt (d.S. 722, e.S. 730):

„Der Anklagende hat offenbar seinen Versuch aufgegeben, die Beschlagnahme und Verwertung dieses Vermögens und dieses Wertpapiers durch die Behauptung zu rechtfertigen, es habe sich um Fremd- und nicht um Privateigentum gehandelt, denn es hat schließlich behauptet, für diese Beschlagnahme sei die Heftmacht insoweit gewesen:

Hier liegt ein Missverständnis vor. In diese Frage betreffender Kronverhoere haben sich nie folgt abgespielt:

Daraus ergibt sich, dass Ev. H. in der Frage der Kriegsbeute nicht geschwankt oder seine Auffassung geändert hat. Die Heftmacht war für die Rechtmäßigkeit ihrer Akte verantwortlich. Er hatte keinen Anlass, ihr zu misstrauen, und keine Möglichkeit der Nachprüfung. ~~Das Wertpapier und Wertgegenstände konnten nach Volker nach dem Rechtscharakter der Wertpapiere, auf deren rechtmäßige Herkunft Möglichkeit es hingewiesen hätte, konnte er Wahrscheinlich nur mit „ich weiß nicht“ antworten, da ihm die Herkunft der Heftmacht beute im einzelnen nicht bekannt war und bekannt sein konnte.~~

c. Das Urteil sagt (d.S. 723, e.S. 731):

„Das Vorkommen der Verleumdung, dass die obengenannten Gegenstände (Wertpapiere) als Kriegsbeute beschlaggenommen und verwaltet wurden, ist nicht gerechtfertigt. Der Ausdruck „Kriegsbeute“ bezieht sich auf feindliches Eigentum, das wegen seines militärischen Charakters und nicht der militärischen Bedürfnisse wegen der Einziehung verfallen.“

Es scheint sich hier um ein Missverständnis zu handeln. Diesen Satz hat die Verteidigung nie bestritten. Aber sie hat darauf hingewiesen, dass die Einziehung feindlicher Meereskrassen dem Völkerrecht durchaus entspricht und sich in solchen Krassen auch Wertpapiere und Wertgegenstände befinden können, die dem rechtmäßig Kriegsbeute werden. Sie hat ferner in ihrem Closingbrief und der Replik auch noch eine andere Möglichkeit genannt (z.B. kriegsgerichtliche Verurteilung von Marsdeuren), die das Vorhandensein solcher Gegenstände bei der Kriegsbeute erklären, ohne dass Grund für die Annahme eines verbrecherischen Ursprungs vorhanden ist.

d. Das Urteil sagt (d.S. 723, e.S. 731):

„Es ergibt sich aus der Beweisaufnahme, dass das R.F.M. laengen Zeit hindurch und bei verschiedenen Gelegenheiten aus Briefwechsel mit anderen Reichsaemtern und Beamten über beschlaggenommenes und verwaltetes Eigentum - insbesondere juedisches Eigentum - befragt.“

Soweit dieser Vatterland nicht bereits bei Punkt 7 behandelt und berichtigt ist und da es hier im Zusammenhang mit der Kriegsbeute getrachtet ist, liegt hier ein Fortum vor, bei dem das Gericht dem Closingbrief der Anklage gefolgt zu sein scheint. Die Anklage hat eine Begriffsverwirrung dadurch ange-

nicht, dass die „Kriegsbeute“, „Konto Heiligen“ und die von anderen Stellen in die besetzten Gebiete in einem Vorrat gestorben hat. Dabei haben diese Dinge nichts mit einander zu tun. Das Urteil geht leider auf meinen Closing Brief nicht ein, in dem sie einwandfrei auseinander gesetzt sind. In Richtigstellung sei folgendes klargestellt:

Erstens hat die „Kriegsbeute“, d.h. das von der Wehrmacht erbeutete Gut, nichts zu tun mit Gegenständen, die von anderen Stellen in die besetzten Gebiete erworben wurden, noch auch mit Gegenständen (aus juedischem Vermoegen), deren Erlaess auf Konto Heiligen bei der R.H.H. eingezahlt wurden, sondern beschränkt sich auf militärisches Eigentum ausschliesslich der Kriegskasse.

Zweitens war fuer die Inanspruchnahme der Kriegsbeute ausschliesslich die Wehrmacht ~~zuständig~~ und verantwortlich. Der Finanzminister, dem lediglich die Verwendung des an die R.H.H. abgelieferten Vorrats der Wehrmacht zur Verfügung stand, hatte weder die Pflicht noch das Recht noch die praktische Möglichkeit nachzuprüfen, ob die Beute in jedem Einzelfalle die Bestimmungen des Völkerrechts entspricht.

Drittens hatte S.r.H. keinen Anlass, bei der Wehrmacht Unregelmässigkeiten zu vermuten. Es ist auch völlig unbestritten, dass Unregelmässigkeiten vorgekommen sind. Nur die Willkürlichkeit von der Anklagebehörde in Kürze Hergeleitete Verbindung der „Kriegsbeute“ mit anderer Beute verbrecherischen Ursprungs, hat das Gericht zu die ungerechtfertigte Annahme, dass „Kriegsbeute“ (Army Booty) gleichbedeutend sei mit Plünderung (Loot), hat das Gericht veranlasst, obwohl keinerlei Beweise nach dieser Richtung vorliegen, bei den Gegenständen der Kriegsbeute ohne weiteres verbrecherische Herkunft anzunehmen. Charakteristisch war die von Staatsanwalt in Komprohen an S.r.H. gestellte und von diesem nachherlich verneinte Frage: „Wurden Sie nicht, dass Goldschmuck bei der Kriegsbeute waren?“, obwohl niemals auch nur behauptet, ~~was~~ geschweige denn bewiesen worden ist, dass sich jemals in der R.H.H. wo die „Kriegsbeute“ war, Goldschmuck befanden hätten.

Viertens war S.r.H. daher ohne weiteres berechtigt, eine Verurteilung der in der R.H.H. an den Gerichten Gegenstände anzuordnen. In die Kolbe (D.S. 422 o.S. 430) angeführte Notiz vom 17.1. 1944 sagt bezeichnenderweise, es solle festgestellt werden, welche Bestände von Beute seien. Das was demnach in R.H.H. nicht bekannt.

B. Rechtliche Berichtigung.

Die Verurteilung wegen Plünderung ist nur wegen Polen und Kriegsbeute erfolgt.

Was Polen anbetrifft, so stützt sich das Urteil auf die Klasse Kenntnis von drei Dokumenten, von denen eines sich gar nicht auf Polen bezieht. Von eigenen Handlungen wird ihm nur die Genehmigung des Haushalts des Generalgouvernements und die Anweisung im Chart gelegt. Es fehlt jeder Beweis, dass diese Handlungen den Galtenstand der Plünderung erfüllen. Mir scheint vielmehr durch die, von der Staatsanwaltschaft nicht angeführten, Aussagen der Verteidigungszeugen bewiesen zu sein, dass sie das genaue Gegenteil von Plünderung, nämlich eine vorbildliche Behandlung eines besetzten Ge-

bild waren. Dasselbe gilt - ganz abgesehen davon, dass es sich nicht um Polen handelt - von der Edalsteilnahme der Reichskommissariate und der Behandlung der Schlesien, gewonnen. Es bleibt nur der „Nagaentbrief“? Das Urteil bringt, aus dem Zusammenhang genommen, Stellen dieses Briefs ist und mit dem die Schuld von S. v. H. für Polen, auf das sich der Brief gar nicht bezieht, beweisen. Es ist wohl ein einzigartiger Fall im Völkerrecht, dass ein Finanzminister wegen angeblicher Plünderung eines besetzten Gebiets verurteilt wird, deshalb, weil es die Verantwortlichen Stellen der Okkupationsmacht wegen ihrer Missstände einer scharfen, ihn bis an den Rand des Ruckdrucks bringenden Kritik unterzieht. Dass der Finanzminister in der Motivierung dieses Urteils sich auf die Besatzungsgrundrechte berufen musste, die er weder erfinden noch propagieren nach innerhalb seines Bereichs ausgerufen hat, dürfte ohne weiteres einleuchten; es dürfte aber auch kaum bestreitbar sein, dass diese Angelegenheit sich für eine kriminelle Bestrafung des Finanzministers durchaus nicht eignet.

Hinsichtlich der Kriegsbeute bedarf es nach der in der tatsächlichen Berichterstattung erfolgten Abgrenzung der eigentlichen Kriegsbeute von anderer Beute nur des Hinweises, dass nach dem Völkerrecht unzweifelhaft auch der Inhalt der Kriegskassen einschließlich der bei ihnen außer dem Bargeld vorhandenen Wertpapiere und Wertgegenstände ebenso zur Kriegsbeute gehört, wie die durch kriegsgerichtliches Urteil eingezogenen Gegenstände von Marschieren oder der Inhalt von Heeresmagazinen, z. B. auch Uhren gehören könnten. Das Vorhandensein von Wertpapieren und Wertgegenständen bei der Kriegsbeute hinsichtlich nicht zu dem Verdacht und sind erst recht kein Beweis dafür, dass die Kriegsbeute verbrecherischen Ursprungs war. Jedenfalls konnte der Finanzminister, ganz abgesehen davon, dass es für die Zusammensetzung der Kriegsbeute nicht verantwortlich war, bona fide in Bezug auf die Rechtmässigkeit sein.

Institut für Zeitgeschichte – Archiv 4

Zu Anklagepunkt V.

Das Urteil legt in objektiver und richtiger Wiedergabe die Gründe dar, die ich fuer meinen Entschluss, im Reichskabinett zu bleiben, angeführt habe. Das Gericht bezeichnet es als wahrscheinlich, dass meine Darlegungen nicht alle Schattierungen meiner damaligen Haltung erklären. Wenn diese Bemerkung den versteckten Vorwurf bedeuten soll, dass diese Darlegungen erst Erklärungen ex post sind, so muss ich darauf hinweisen, dass es ein Mann von der Urteilskraft Bruenings war, der mir zuredete, den Posten als Minister im Hitler Kabinett beizubehalten, dass nach dem Roehm-Putsch 1934 wie nach der Kristall-Woche 1938 Maenner, deren Urteil mir wertvoll war und die selbst dem Hitler-Regime ablehnend und feindlich gegenueberstanden, der fruehere Min.Direktor Brandenburg und mein Schwager, von Zisterwitz-Muttrin, mich beschworen, meinen Posten nicht zu räumen und dass es mir ausserdem in zahlreichen anderen Faellen ebenso ergangen ist wie es der fruehere Staatssekretaer Krohn beschreibt, dass er von Menschen in verschiedensten Berufen und politischen Richtungen gebeten worden sei, im Amte zu bleiben, um helfen zu koennen. Dass ich das nicht erst nachtraeglich, sondern schon damals als ein Opfer angesehen habe, dass ich um anderer Menschen willen bringen musste, geht aus dem Zeugnis des Herrn von Wilmorsky hervor. Nimmt man noch die Aussage des Leiters der evangelischen Landeskirche Westfalens, des Praeses Koch hinzu, nach der mein Verbleiben im Amte eine wertvolle Hilfe fuer die Kirchen war, und die Aussage des Min.Direktors Kluge, aus der hervorgeht, welche Sorge die mir unterstellten Beamten hatten, ich koennte sie im Stiche lassen und in Willkuer eines nazistischen Nachfolgers preisgeben, so ergibt sich mit voelliger Klarheit, dass die Darlegungen ueber die Gründe meines Verbleibens im Amt nicht nachtraeglich zurechtgemachte Rechtfertigungen sind, sondern die damalige Lage und die aus ihr erwachsenden Ueberlegungen wiedergeben.

Ueber die " Federfuehrung " sagt der Zeuge Professor Dr. Kaufmann bei seiner Vernehmung vor dem Gericht am 3.6.1948: " dass die Gegenzeichnung also die eigentliche politische Verantwortlichkeit nicht bei den " beteiligten " Ministern liegt, die nur die vielen besonderen Interessen ihres Ressorts bei den " federfuehrenden " Ministern zur Geltung zu bringen haben, sondern dass fuer diese bloss " beteiligten " Minister eine Verantwortung hoechstens insoweit in Betracht kommt, als sie dem federfuehrenden Minister gegenueber die spezifischen Interessen ihres Ressorts zum Ausdruck gebracht haben!.... " dass also die " beteiligten " Minister keine Verantwortung fuer die Gesamtentscheidung trifft! Der Zeuge benutzt als Beispiel die Verordnung vom November 1941 ueber die Ausbuergerung (es ist das die 11. Brg. Verordn. zum Reichstaatsbuergergesetz vom 23.11.1941). " Diese Verordnung ist, auch durch den Druck hervorgehoben, gegengezeichnet durch den Reichsminister des Innern (dick gedruckt), und darunter steht duenn gedruckt als blos beteiligt erstens der Leiter der Parteikanzlei, Bormann, zweitens der Reichsminister der Finanzen. Warum? nicht fuer die Ausbuergerungsfrage, die gehoert zur Zustaendigkeit des Innenministers, sondern er war beteiligt lediglich darum, weil gewisse Obliegenheiten uebertragen wurden dem Oberfinanzpraesidenten und vor allem, weil der Paragraph 11 dem R.d.F. die Ermaechtigung gibt, um "aerten zu vermeiden, Milderungen bei der Durchfuehrung anzubringen. Drittens mitgezeichnet der Reichsminister der Justiz; lediglich beteiligt, weil gewisse Fragen des Grundbuchrechts im Zusammenhang damit zu regeln waren. Darum Verantwortlichkeit fuer die Entscheidung und Verordnung allein der Fachminister, der zustaendige Minister, der federfuehrende Minister des Innern. Eine politische Verantwortlichkeit fuer die Ausbuergerung trifft weder den R.d.F., der lediglich an einer peripherischen Stelle beteiligt war, noch den Reichsminister der Justiz..... Sie tragen fuer die Ausbuergerung nach deutschem Recht keine Verantwortung, sondern sind blos " beteiligt " und haben darum, wie der Ausdruck auch in der Geschaeftsordnung heisst, nicht gegengezeichnet, was

die Uebernahme der Verantwortlichkeit betrifft, sondern sie haben, wie der Ausdruck heisst, blos mitgezeichnet, eben fuer die besonderen Interessen Ihres Ressorts, die irgendwie beruehrt werden!...

" Es ist hier eben diese gewisse Ausschaltung der Kollegialitaet und Solidaritaet des Ministeriums, die besondere Stellung der Fachminister auf der einen Seite, unabhængig von dem gesamtem Kabinett, auf der anderen Seite aber die beschraenkte Verantwortlichkeit, naemlich beschraenkt lediglich auf ihre Fachinteressen. Das ist die deutsche Praxis". Der Zeuge hatte vorher dargelegt, dass das Prinzip der Kollegialitaet und der Solidaritaet des Kabinetts in Deutschland auch schon im Bismarck-Reich und in der Weimarer Verfassung eine sehr geringe Rolle gespielt hat im Vergleich zu der Rolle, die das Gesamtkabinett in den meisten anderen, parlamentarisch regierten Staaten zu spielen hat. Auf eine Frage des Richters Powers " Sie haben gesagt, soviel ich verstehe, dass die politische Verantwortung von dem Mitunterzeichner oder Gegenzeichner uebernommen wurden und dass andere Minister, die unterzeichneten, dies nur deshalb taten, dass, ~~sonst~~ soweit ihr Ministerium betroffen wurde, nichts im Wege stand - oder etwas derartiges - oder dass es gemacht werden konnte" hat der Zeuge geantwortet: " Wenn ich die Frage in der Uebersetzung richtig verstanden habe, so ist es in der Tat so nach der Struktur des deutschen Staatsrechts, dass der zuständige Minister fuer die Angelegenheiten die politische Verantwortung traegt, fuer die Entscheidung selbst, dass der sogenannte federfuehrende Minister die Verantwortung dafuer traegt, dass alle Beteiligten den Standpunkt ihres Ressorts zum Ausdruck bringen, dass aber der blosse beteiligte Minister nur geltend zu machen hat die ganz spezifischen Interessen gerade und nur seines Ressorts, also fuer die politische Entscheidung im ganzen nach unserem Verfassungsrecht nicht verantwortlich ist." Er hat ferner auf eine Frage des Richters Maguire erklært: " Was ich hier ueber die eigentuemliche

Struktur der Reichsregierung, der Ressorts, sage, ist nicht eine persönliche Theorie von mir, sondern man findet es mit kaum abzeichnenden Nuancen in allen Kommentaren. Im Kreuzverhoer hat der Zeuge auf die Frage des Vertreters der Anklage: " Sie haben heute frueh eine Verordnung von 1941 zitiert, auf Grund der auch Ihre Ausbuergerung geschehen ist. Ist es Ihre Meinung, dass, weil der Mann des RdF, Schwerin-Krosigk nur klein unter dieser Verfuegunggedruckt ist, dass er damit weniger zu tun hatte. Habe ich das richtig verstanden?" Folgendes geantwortet: " Erstens steht der Name Schwerin-Krosigk nicht unter der Verordnung, sondern es steht da: in Vertretung Reinhardt. Zweitens bin ich allerdings derselben Meinung, die ich heute morgen geaussert habe, dass die Mitzeichnung des Finanzministers erfolgt ist aus zwei Gruenden: erstens weil der Oberfinanzpraesident mit gewissen Aufgaben betraut war, und nicht zuletzt, weil dem RdF eine Befugnis gegeben ist, Haerten zu mildern und Ausnahmen zu gestalten, von denen er bereits z.B. mir gegenueber Gebrauch gemacht hat. Ich habe kuerzlich zufaellig den Sohn des verstorbenen frueheren Reichsministers Dr. Joel gesprochen, der mir aehnliche Dinge aus dem Leben seines Vaters erzaehlt hat." Der Zeuge, der eine ueber Deutschlands Grenzen hinaus bekannte wissenschaftliche Autoritaet auf dem Gebiet des Staats - und Voelkerrechts ist, hat also in vollem Umfang die Lehre von der " Federfuehrung " bestaetigt, wonach bei einem Gesetz oder einer Verordnung nur der federfuehrende Minister fuer den Gesamtinhalt verantwortlich ist, der beteiligte Minister nur hinsichtlich der Fragen, die unter sein Fachgebiet fallen. Es kann aber jemand nicht strafrechtlich verantwortlich sein fuer eine Handlung, fuer die es nach den Gesetzen seines Landes staatsrechtlich nicht verantwortlich war.

Die Ausfuehrungen des Urteils ueber die Gesetzgebungspraxis im dritten Reich beduerfen einer Ergaenzung in verschiedenen Richtungen. Im Reichskabinettt wurde nicht abgestimmt. Aber es ist nicht richtig, dass niemals muendlich oder schriftlich Widerspruch erhoben sei. Wurde ein solcher erhoben, dann wurde entweder der fragliche Entwurf von der Tagesordnung

- 5 -

abgesetzt, oder Hitler erklarte, nachdem er seine positive Auffassung dargelegt hatte, ihn fuer angenommen. Ich habe mangels aktenmaessiger Unterlagen die zahlreichen Faelle nicht angeben koennen, in denen ich nur diejenigen Entwuerfe mitgeteilt, die im Wege der formellen Gesetzgebung verabschiedet werden sollten. Mehr und mehr wurden aber die entscheidenden Fragen, und gerade die, die als ein Verstoss gegen internationales Recht unter Anklage stehe, durch Fuehrererlass und durch Verordnungen, z.B. des Vierjahresplans oder des Generalbevollmaechtigten fuer die Wirtschaft, geregelt. Diese bekamen aber die nicht beteiligten Minister vor dem Erlass nicht zu sehen. Ich erwaehne als Beispiele die Fuehrererlasse ueber die "inverleibung eroberter Gebiete in das Reich und ueber die Ernennung Himmlers zum Reichskommissar fuer die Festigung des deutschen Volkstums oder die Verordnungen Goerings ueber die Einsetzung der Haupttreuhandstelle Ost und ueber die Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben. Alle diese Erlasse und Verordnungen habe ich erst nach ihrer Verkueundung zu Gesicht bekommen. Bei den Gesetzen war es aber in der ueberwiegenden Mehrheit so, dass sie an sich nicht gegen internationales Recht verstiessen, dass sie aber in der Durchfuehrung zu solchen Verstoesen verwendet werden konnten. Ich nehme als Beispiel die geheime Reichsverteidigungsgesetze von 1935 und 1938. Ihr Inhalt war auf einen Verteidigungskrieg zugeschnitten, konnte aber auch einem Angriffskrieg dienstbar gemacht werden. Das Gesetz ueber Namensaenderung enthielt lediglich die Vorschriften ueber das Verfahren bei Namensaenderungen; durch eine Ausfuehrungsverordnung des Innenministeriums wurde es zu einem vexatorischen Vorgehen gegen Juden benutzt. Dass ich bei Entwuerfen, die meinem Empfinden widersprachen, nicht geschwiegen und auf die Stimme anderer gewartet habe, geht aus dem Zeugnis des frueheren Staatsministers Meissner hervor, der bei seiner Vernehmung an diesem Prozess vor Gericht bekundet hat, dass bei der ersten Besprechung diskriminierender Behandlung der Juden durch das Anl. Beamtensaeuberungsgesetz " ich als einziger Minister einer solchen Behandlung widersprochen habe. Ich habe durch diesen Einspruch den Ent-

wurf nicht verhindern koennen, wohl aber eine Reihe von Verbesserungen erreicht. Von welcher Bedeutung diese waren, geht aus dem Affidavit des zustaendigen Referenten des Min.Dirig.Wootke, hervor. Insofern sind also die Ausfuehrungen des Urteils zum mindestens korrekturbeduerftig.

// Das Gericht hat ausgefuehrt, dass die Unterzeichnung und Durchfuehrung voelkerrechtswidriger Vorschriften nicht damit gerechtfertigt werden koenne, dass hierdurch positive Leistungen im Interesse Gefaehrdeter und Verfolgter ermoeeglicht wuerden und ist dabei so weit gegangen, zu erklaren, dass selbst der Schutz des Lebens und der Freiheit von Verfolgten nicht als Rechtfertigung angesehen werden koenne. Ich bin ohne weiteres bereit, mich dieser Ausfuehrung des Urteils zu fuegen, wenn ich wirklich durch meine Zustimmung zu bestimmten Massnahmen " die grosse stumme Masse der Misshandlung, Einkerkierung, Verschickung und Ausrottung preisgegeben"haette. Aber da meine Mitwirkung, wie im Folgenden zu sehen sein wird, nur Massnahmen gegen das Vermoeegen betraf, wird das Urteil dem Gewissenskonflikt nicht gerecht, ob ich durch eine Verweigerung meiner Mitwirkung an solchen Massnahmen, die gleichbedeutend mit meinem Ruecktritt vom Amt war, mich der Moeglichkeit begeben sollte, fuer Leben und Freiheit von Menschen und die Erhaltung wertvoller Institutionen (Kirche !) einzutreten. Ich habe nicht aus Furcht und nicht aus Ehrgeiz, sondern der Stimme des Gewissens folgend, mich zum Bleiben entschlossen und habe deshalb im Zeugenstand ausgesagt, dass wenn ich - mein damaliges, nicht mein jetziges, Wissen vorausgesetzt - vor die gleiche Entscheidung gestellt wuerde, ich wieder so handeln muesse.

Die Judenbusse von 1 Millia.RM. ist ein gutes Beispiel hierfuer. Ich habe sie weder angeregt noch gefordert. Sie ist von Goering, - wie er sagte auf Befehl Hitlers - durch eine nur von ihm unterschriebene Ver-

Anl. Ordnung festgesetzt worden, in der dem RdF die Durchfuehrung uebertragen wurde. Ich stand einer Tatsache gegenueber, die ich nicht abaendern konnte. Ich haette mich durch Ruecktritt der Durchfuehrung entziehen und sie einem Nazinachfolger ueberlassen koennen, der sie schonungslos durchgefuehrt haette. Oder ich waelte den schwereren Weg und fuehrte

sie selbst durch. Das Urteil sagt mit Recht, dass ich nicht versucht habe, die Busse zu rechtfertigen. Das konnte und kann ich nicht. Was ich tun konnte, war zweierlei. Ich konnte die Durchfuehrung in einer fuer die Betroffenen moeglichst schonnsamen Form regeln. Das habe ich getan. Das Urteil erwaeht ein Beispiel. Entgegen der in einer Ver-

Anl. ordnung festgelegten ausdruecklichen Anordnung Goerings, dass die den Juden geschuldeten Versicherungssummen nicht ihnen, sondern dem Staat

Anl. ausgezahlt wuerden, ordnete ich durch Paragraph 7 meiner Ausfuehrungsverordnung an, dass diese Summe bei dem einzelnen Juden auf seine Steuer angerechnet wuerde, und machte dadurch Goerings Anordnung unwirksam. Es war nicht die einzige Milderung; in dem Affidavit des

Anl. Referenten Bagehoffer ist dargelegt, dass allgemein so schonnsam wie nur moeglich vorgegangen wurde. Aber ich tat mehr; ich setzte mich

Anlg. a ls bald, wie der Afffiant Rademacher bezeugt, fuer die waehrend der " Kristallwoche " verhafteten und in ein K.Z. gebrachten Juden ein. Sie wurden freigelassen.

In den Ausfuehrungen des Urteils ueber die Konferenz vom 12. November 1938 und die Judenbusse ist aber noch Folgendes zu sagen. Das Urteil sagt, dass die von mir gemachten Bemerkungen nicht mit der Haltung zu vereinbaren seien, die ich jetzt behauptete, damals eingenommen zu haben. Das ist nicht richtig. Es wurde darueber verhandelt, dass im Falle der Auferlegung der Judenbusse die Juden ihre Wertpapiere auf den Markt werfen und dadurch die Kurse druecken wuerden. Man muesse daher eine Veraeusserungsspreire eintreten lassen. Auf diese Massnahme bezog sich meine Bemerkung, dass sie im Laufe der naechsten Woche getroffen werden muesse. Eine Benachteiligung des Steuerpflichtigen trat dadurch nicht ein, da ich durch die Ausfuehrungsverordnung ihnen ge-

Anlg. stattete, die Steuer statt in bar, in Wertpapieren zu bezahlen. Sie wurden ihnen zu dem jeweiligen vollen Kurswert abgenommen. Die Pflichtigen fuehren also besser, als wenn sie die Wertpapiere zu einem durch ein ueberhoechtes Angebot gedruckten Kurse verkauft haetten. Die zweite Bemerkung griff eine Anregung Heydrichs auf, die Auswanderung der Juden nach Moeglichkeit zu foerdern; gerade weil sie von einem der radikalsten Maenner kam, schien es mir richtig, auf die Durchfuehrbarkeit

im Wege zusaetzlichen Exports (Rublec - Plan) hinzuweisen. Ich habe in allen diesen Jahren mich um die Ermoeglichung einer Auswanderung bemueht und dafuer viele Dankbriefe von Juden erhalten. Dass die Begrueendung in einer diesem Kreise verstaendlichen Sprache gegeben wurde, war notwendig, wenn man den Zweck erreichen wollte.

Zweitens: Es ist nicht richtig, dass die Judenbusse bei der Aufreue- stung oder der Erleichterung der Finanzlage des Reiches ueberhaupt eine Rolle gespielt hat. An der im Urteil angefuehrten Bemerkung Goerings am 18.11.38 ist nur das eine richtig, dass damals infolge der im Jahre 1938 notwendig gewordenen Bezahlung der in frueheren Jahren bereits durchgefuehrten Ruestungsauftraege eine vorueberge- hende Finanzschwierigkeit eingetreten war, die durch Ausgabe einer Anleihe und Erhoehung der Koerperschaftssteuer ab 1.1.1939 behoben werden sollte. Goering, der von Finanzpolitik wirklich nichts ver- stand, war aber voellig im Irrtum, wenn er von der Judenbusse eine Erleichterung erwartete. Denn da sie in 4 Raten eingezahlt wurde - die letzte bereits nach Ausbruch des Krieges - und da ein sehr gros- ser Teil der Busse auf Grund meiner Milderungsanordnungen in nicht sofort realisierten Wertpapieren und Immobilien bezahlt wurde, kam sie fuer die Erleichterung der Finanzlage nicht in Frage. Drittens ist die Judenbusse von der Anklage unter Punkt IV der Anklage einge- bracht, der vom Gericht fallen gelassen worden ist. Sie kann als straf- bares Delikt auch schon deshalb nicht angesehen werden, weil bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit nur Massnahmen gegen Leib und Leben, nicht aber gegen das Vermoegen strafbar sind.

Das Urteil irrt, wenn es behauptet, dass ich die Oberfinanzpraesi- denten angewiesen hatte, bei den Deportation von Juden nach dem Osten juedisches Eigentum zu konfiszieren. Der Runderlass meines Ministeriums vom 4.11.1941 informiert die Oberfinanzpraesidenten ueber die von anderen Stellen veranlassten Massnahmen und ueber die von ihnen selbst zu uebernehmenden Aufgaben. Die Deporation ebenso wie die Vermoegenseinziehung erfolgte durch die Behoerden der inne-

neren Verwaltung. Es heisst in dem Erlass: " Die Abschiebung der Juden wird von der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) durchgefuehrt. Die Gestapo sorgt auch fuer die erste Sicherstellung des Vermoegens. Die Juden, deren Abschiebung bevorsteht, haben der Gestapo Vermoegensverzeichnisse nach bestimmten Vordruck einzureichen. Die Einziehungsverfuegungen werden von den Regierungspraesidenten - in Berlin von dem Geheimen Staatspolizeiamt, in Hamburg und Bremen von den Reichsstatthaltern erlassen." Nachdem der Erlass die ohne Mitwirkung und ohne Einflussmoeglichkeit der Finanzbehoerden von anderen Stellen durchzufuehrenden Massnahmen dargelegt hat, kommt er zu einem neuen Abschnitt: Aufgaben der Reichsfinanzverwaltung. Der Abschnitt beginnt: "Die Verwaltung und Verwertung des eingezogenen Vermoegens der Juden liegt mir ob! Das also, nicht die Einziehung des Vermoegens, war die Aufgabe der Finanzverwaltung. Sie trat erst in Tuetigkeit, wenn das eingezogene Vermoegen ihr zur Verwertung uebergeben war. Auch hier war es wiederum moeglich, diese Aufgabe abzulehnen und dadurch entweder meine Entlassung zu erzwingen oder die Betreuung der Gestapo mit dieser Aufgabe. An der Deportation selbst haette es nichts geaendert. Aber es haette mir die Moeglichkeit genommen, wenigstens einige Juden vor der Deportation zu retten. - Ich weise in der Anlage nur auf das Beispiel Simonson hin - . Und ich haette nicht die Moeglichkeit gehabt, die Verwaltung in einer Form zu fuehren, die einmal eine Rueckverguetung ermoeeglichen wuerde. Das Urteil ist der Auffassung, dass dies eine nachtraeglich ausgedachte Erklaerung ist. Das ist nicht richtig. In dem Erlass vom 4.11.1941 ist angeordnet: " Die mit der Durchfuehrung der Aufgaben betraute Dienststelle ist sofort einzurichten. Es ist fuer jeden Einziehungsfall ein besonderes Aktenstueck anzulegen, das zunaechst das Vermoegensverzeichnis und die Einziehungsverfuegung aufnimmt. Ein Karteiblatt fuer jeden abgeschobenen Juden erleichtert die

Anl.

Uebersicht. Erlöse und Ausgaben sind auf einer Kontokarte (fuer je-
den Juden besonders) festzuhalten, damit jederzeit eine Uebersicht
ueber den Stand des eingezogenen Vermoegens vorhanden ist." Diese
Anordnung waere ohne die von mir gegebene Erklaerung sinnlos. Darue-
ber hinaus haben aber der Leiter der zustaendigen Abteilung, Geheim-
Anlg. rat Schlueter, und der Oberfinanzpraesident in Berlin, Bluemich, eid-
Anlg. lich bekundet, dass ich ihnen die genaue Fuehrung dieser Kartei, ihre
sorgfaeltige Aufbewahrung und den Schutz gegen Zerstoerung ausdrueck-
lich mit der Zielsetzung als Grundlage fuer eine Wiedergutmachung
zudienen, zur Pflicht gemacht habe. Aus der Bekundung von Geheimrat
Schlueter geht auch hervor, dass ich durch einen besonderen Stop-
Erlass die Verwertung des juedischen Grundbesitzes allgemein unter-
sagt habe. Er bekundet endlich, dass er von dem Ziel einer physi-
schen Vernichtung der Juden durch die Deportation nichts geahnt
habe. Dass auch ich hiervon nichts wusste, geht einwandfrei aus dem
Anlg. Affidavit des Rechtsanwalts hervor. Auch in diesem Falle ist das
gegen deutsche Juden gerichtete Vermoegensdelikt nicht strafbar.

Die H.D.V. zum Reichssteuergesetz ist bereits unter Ziff. 2 behandelt
worden, hinsichtlich der Abgrenzung der Verantwortung. Auch hier han-
delt es sich um eine gegen das Vermoegen deutscher Juden gerichtete
Massnahme, die nicht strafbar ist. Dass Verbrechen gegen die Mensch-
lichkeit (Art. I Abs. 1c des Kontrollratsges. Nr. 10) nur Greuelthaten
gegen die Person, nicht Handlungen gegen Hab und Gut sind, ist wie-
derholt von Nuernberger Gerichtshoefen, so z.B. vom Militaergerichts-
hof IV im Fall Flick, entschieden worden. Dieser Gerichtshof hat
auch entschieden, dass die amerikanischen Militaergerichte nicht
zustaendig sind, Verbrechen gegen die Menschlichkeit abzuurteilen,
die vor dem 2. Weltkrieg begangen sind. Es sind also Massnahmen gegen
deutsche Juden (und ebenso gegen Juden, die nicht zu den kriegfueh-
renden Maechten gehoeren), nicht strafbar, wenn sie vor dem 2. Welt-
krieg begangen sind und ueberhaupt nicht, wenn es sich um Handlungen
gegen Hab und Gut handelt. Eigentums~~massnahmen~~ gegen Juden sind nur

- 11 -

strafbar, wenn es sich bei den geschädigten Juden um Angehörige der mit Deutschland im Krieg befindlichen Staaten handelte. Das gilt mithin auch fuer sonstige gegen das juedische Eigentum ergriffene Massnahmen meines Ministeriums, selbst fuer die Anordnung, die das Vermoegen von Juden fuer verfallen erklaert, die Selbstmord begangen haben. Ich habe bei meiner Vernehmung diese ohne mein Wissen herausgegebene Anordnung als sehr bedauerlich bezeichnet. Das Gericht bezeichnet es als hoechst unwahrscheinlich, dass ein Untergebener eine solche Anordnung herausgegeben haben wuerde, wenn er nicht gewusst haette, dass er sich damit in Einklang mit der allgemeinen Politik des Ministeriums befand. Aber die Schwierigkeit lag ja gerade darin, dass es auch in der Finanzverwaltung zwei Richtungen gab. Die eine war die von mir vertretene, wie sie in der Judenfrage der Affiant Rademacher in der bereits erwahnten Bekundung bezeugt. Es war mein staendiges Bemuehen, diese Richtung durch Weisung, Belehrung und Erziehung durchzusetzen. Die andere Richtung wurde durch den Staatssekretaer Reinhardt vertreten, der mir als Vertreter der Parteidoktrin in das Ministerium gesetzt war. Das Verhaeltnis zwischen Reinhardt und mir ist von Ministerialdirektor Hedding anschaulich geschildert worden. Es konnte nicht ausbleiben, dass gelegentlich trotz aller meiner Bemuehungen der Staatssekretaer selbst oder einer der zu seinem Kreis gehoerigen Referenten etwas unternahm, was nicht der von mir vertretenen und allgemein angeordneten Politik entsprach. Es ist selten vorgekommen, aber es kam vor. Einer dieser Faelle ist die hier in Rede stehende Anordnung, die von einem Min.Rat Eylert herausgegeben ist, der vom St.S.Reinhardt erst in das Ministerium geholt worden war.

Bei der Billigung der Terboven-Verordnung befindet sich das Gericht in einem Irrtum. Es handelt sich nicht um Vermoegen norwegischer Juden, sondern nur in Norwegen belegenes Vermoegen deutscher Juden. Nur deshalb ist die V. dem R.F.M. zur Billigung vorgelegt worden. Der Vermerk des RFM. bringt das voellig klar zum Ausdruck.

- 12 -

In einer Reihe von Verordnungen, die das Urteil anführt, sind die gegen Juden in Deutschland durchgeführte Massnahmen hinsichtlich Verlustes der Staatsangehörigkeit und des Vermoögens auch gegen die Juden von Boehmen und Maehren erlassen worden. Das Urteil hat die Besetzung von Boehmen und Maehren und die Bildung des sogenannten Protektorats als Angriffshandlungen bezeichnet. Darauf folgt aber nicht, dass alle mit Bezug auf diese Gebiete ergangenen Verordnungen als strafbar anzusehen sind. Boehmen - Maehren ist nicht zu einem kriegfuehrenden Staat geworden. Die Massnahmen gegen Juden in Boehmen-Maehren sind, da dies Gebiet zweifellos nicht zu den kriegfuehrenden Maechten gehoerte, soweit es sich um Eigentumshandlungen handelte, nicht strafbar.

Die im Urteil getroffene Feststellung, dass die von Beamten meines Ministeriums auf dem Gebiet der Behandlung juedischen Eigentums getroffenen Massnahmen nicht ohne mein Wissen oder meine nachtraegliche Billigung durchgefuehrt werden konnten, ist richtig. Die daraus gezogene Schlussfolgerung, dass ich infolgedessen des Verbrechens nach Punkt V schuldig sei, ist falsch, da Massnahmen gegen das Vermoegen von Juden, die nicht Angehoerige kriegfuehrender Laender waren, nicht strafbar sind. Zur Sicherheit offenbar geht das Urteil einen Schritt weiter und behauptet, dass Beamte meines Ministeriums auch an der Beschlagnahme des Vermoegens von Juden aller Nationalitaet in Belgien, den Niederlanden und Frankreich sich beteiligt haette. Das ist falsch. Das RFM hatte mit der Behandlung des Vermoegens auslaendischer Juden in den besetzten Gebieten ueberhaupt nichts zu tun. Hierfuer waren ohne seine Mitwirkung ausschliesslich die Militaerbefehlshaber ~~schuldig~~ zustaendig. Das Urteil hat offenbar zwei Dokumente missverstanden. Bei dem einen handelt es sich um die bereits erwaehte Mitwirkung der Beamten des RFM bei der Verwaltung des Eigentums deutscher Juden in Norwegen, nicht norwegischer Juden. Das andere Dokument betrifft

eine von Vertretern der Mil.Befehlshaber ~~Engl~~ Belgien und Frankreich erbetene Besprechung mit Beamten des RFM; die Militaerbefehlshaber wollten sich fuer die Feststellung, welche der in Belgien und Frankreich befindlichen Juden die deutsche Staatsangehoerigkeit hatten, der im Bereich des RFM auf Grund der H.D.V. befindlichen Unterlagen bedienen. Aus der Niederschrift und dem auf Grund der Niederschrift von dem Referenten des RFM herausgegebenen Erlass ergibt sich, dass die Fuehlungnahme der Mil.Befehlshaber mit dem RFM nur hinsichtlich der Durchfuehrung der H.D.V.äso der deutschen Juden erfolgte. Im uebrigen hatte das RFM mit der Behandlung des juedischen Vermoegens in den besetzten Gebieten nichts zu tun. Es sind auch Erlaease aus der etwaigen Liquidierung des Eigentums nichtdeutscher Juden in den besetzten Gebieten der Reichskasse nicht zugeflossen.

Anlg.

- Anl. Die im Urteil gegebene Darstellung betr. das Warschauer Ghetto ist nicht ganz zutreffend. Das von mir unterschriebene Schreiben vom 15.6.1944 sagt ueber Werte im Warschauer Ghetto ueberhaupt nichts. Erst in einem von einem Referenten unterschriebenen Brief vom 28.7.1944 wird nach dem Verbleib der Werte gefragt, die im Ghetto aufgefunden seien. Aus einem innerhalb der Minist.gefuhrten Briefwechsel zwischen den Referenten geht hervor, dass das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt wiederholt behauptet hat, es seien Wertgegenstaende aus dem Ghetto bei der Reichshauptkasse angeliefert worden, waehrend die Reichshauptkasse dies bestritt. Der Referent wollte Klarheit haben. Auf dieses Schreiben ging unter dem 25.8.1944 eine Antwort vom SS-Wirtsch.Verwaltungshauptamt ein, - nicht wie das Urteil sagt, von Himmler und ohne jede Erwaechnung des Kontos Max Heiliger -, in der mitgeteilt wurde, dass der Abbruch des Ghettos eingestellt sei und dass die Erlaeose aus der Verwertung des juedischen Vermoegens an die Reichshauptkasse eingezahlt seien. Darauf schreibt der Ref.Gossel an den Kassenreferenten, Rechn.Dir.Patzer, unter dem 7.9.44 unter Hinweis auf dieses Schreiben, der der R.H.K. seien doch nach Patzer's bisheriger Feststellung Wertgegenstaende aus Warschau nicht eingeliefert worden und bittet um nochmalige Nachpruefung.
- Anl. Unter dem 16.11.1944 antwortet Patzer, er habe bei der R.H.K. neuerdings festgestellt, dass Gegenstaende aus Warschau nicht eingeliefert worden seien und auch nach einem anderen Schreiben des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes mit dem Eingangsolcher Wertgegenstaende bei der R.H.K. nicht zu rechnen sei. Es steht somit einwandfrei fest, dass aus dem Ghetto Warschau Wertgegenstaende bei der R.H.K. nicht eingeliefert worden sind. Ebenso steht durch die Aussagen der Zeugen Mayer, des Generaletatsreferenten, Schlueter, des Leiters der Unterabteilung, die das Reichsvermoegen verwaltete, Genske, des Mitarbeiters von Patzer und Bayr-

Anl.

hoffer, des Leiters der Kassenabteilung, der Patzer angehörte, fest, dass sie von der Existenz des Kontos Max Heiliger, auf das die Erlöse aus den bei der Reichsbank eingelieferten Wertgegenständen abgeliefert worden sein sollten, nichts gewusst haben. Wie sollte ich dann etwas davon wissen? Das Urteil ist der Ansicht, dass, wenn ich vielleicht auch über den Namen des Kontos nichts gewusst habe, ich doch von dem Goldzugang bei der Reichsbank Bescheid gewusst haben müsste, und stützt sich dabei auf die Aussage des Zeugen Auerbach, dass 33 to Zahngold bei der Reichsbank eingeliefert worden seien. Es ist völlig unerfindlich, wie der Zeuge als KZ-Häftling die genaue Feststellung getroffen haben will, zumal nach den Aussagen der als Zeugen vernommenen Reichsbankbeamten das Zahngold erst in der Mäenze (?) ausgemünzt werden musste. Nach ihren Aussagen hat sich die Anlieferung auf verschiedene Transporte verteilt und über einen längeren Zeitpunkt erstreckt. So ist es erklärlich, dass ich weder von den Goldeinlieferungen noch von der Überweisung der Erlöse, die, wenn man alle Erlöse zusammenrechnet, nach den von der Anklage vorgelegten Dokumenten noch nicht die Höhe der Kosten eines einzigen Kriegstages erreichten, etwas gewusst haben.

Das Urteil enthält hinsichtlich der Rothschild-Juwelen einen entscheidenden Fehler. Es behauptet, dass das RFM die Juwelen angenommen und verwertet habe. Ich hätte einige Bedenken gehabt, aber diese schliesslich bei Seite gestellt. Diese Darstellung ist falsch. Richtig ist, dass Goering mir die Verwertung übertragen wollte und dass ich dagegen Einwendungen erhob. Zu einer Einigung kam es aber nicht. Richtig ist ferner, dass zwei Kisten am 19.3.1941 auf der R.H.K. auf Anordnung Goerings abgeliefert worden sind. Aber sie sind bereits, wie die Vorgänge zeigen, am 20.3. Vorm. auf Anordnung Goerings wieder abgeholt und nicht wieder zur R.H.K. zurückgeführt.

Anl.

Das R.F.M. hatte mit der Verwertung nichts zu tun und hoerte von der Angelegenheit erst wieder etwas, als rd. 1 1/2 Jahre spaeter ein Vertreter des deutschen Juweliergewerbes 1,8 Mill. RM als Kaufpreis in die Reichskasse einzahlen wollte. Diese Zahlung hat das RFM angenommen. Bei meiner Vernehmung hat mich der Richter Maguire gefragt:

- F.: " Bestand Ihrerseits damals ein Zweifel, dass die Juwelen gestohlen waren und der Erloes das Resultat der Ver-
aeusserung der gestohlenen Sachen war?
- A.: " Da ich die Juwelen, die Verwertung der Juwelen abgelehnt hatte, hatte ich den Verdacht, dass die Juwelen selbst nicht ordnungsgemaess erworben waren.
- F.: " Gut, bei dieser Tatsache wuerde ich annehmen, dass das Ihr urspruenglicher Standpunkt war. Wie koennen Sie rechtfertigen, dass das Geld aus der Hand der Leute, die die gestohlenen Sachen erhalten hatten, in die R.H.K. bezahlt wurde?
- A.: " Es war schwer, das Geld in Haenden der Menschen zu lassen, die wiederum diese Juwelen erhalten hatten, ohne dass bei ihnen der Verdacht vorzuliegen brauchte, dass diese Juwelen unrechtmassig erworben waren, sondern sie hatten die Juwelen von einer Reichsstelle bekommen und wollten dafuer bezahlen.
- F.: " Glauben Sie, dass diese Leute irgendwelche Zweifel hatten darueber, woher diese Juwelen stammten?
- A.: " Das weiss ich nicht".

Der fruhere Min.Dirigent und Generaletatsreferent im RFM, Josef Mayer, seit 1946 Leiter des Zentralhaushaltsamtes fuer die Britische Zone, hat bei seiner Vernehmung als Zeuge vor dem beauftragten Richter am 18.8.1948 Folgendes ausgesagt(zunaechst ueber seine erste Unterredung mit mir im Maerz 1941):

" Der Minister, der sowohl die Ruhe und Ausgeglichenheit selbst ist, war sehr erregt und sagte - mindestens dem Sinne nach, aber vielleicht kommt auch die Fassung meiner Worte dem nahe, was er gesagt hat - : " Es ist eine Unverschaeamtheit von Goering, zu behaupten, ich wuesste von der Sache. Er hat mich einmal angerufen und hat mir gesagt, er sei im Besitz von Rothschild-Juwelen und die wolle er dem deutschen Juwelenhandel zufuehren, der seit Jahr und Tag schon kein anstaendiges Material mehr haette und wir, d.h. das RFM haetten ja so grosse Erfahrungen in der Verwertung von Juwelen - damit war angespielt auf die Juden-Juwelen - und das RFM moechte infolgedessen die Verwertung dieser Juwelen uebernehmen".

Graf S.v.K. sagte mir, er habe dem Reichsmarschall darauf geant-

haette mit der Verwertung der Juwelen der Juden nichts zu tun gehabt, und er haette keine Lust, sich an dieser Sache die Finger schmutzig zu machen.....

Ich habe dann, es ist offenbar unmittelbar im Anschluss an diese Besprechung gewesen, dass ich Herrn Patzer, der wohl zustaeendig war, diese Aufzeichnung geschickt habe. Als das niedergeschrieben wurde, waren die Kisten laengst aus dem Bereich des RFM. heraus.

F.: " Verzeihung, auch als die Unterhaltung zwischen Ihnen und dem RdF gefuehrt wurde?

A.: " Jawohl, da waren sie laengst weg. Sie sind....de facto sind sie ja nur vielleicht 12 Stunden bei der R.H.K. gewesen, ohne dass im RFM jemand von der Anwesenheit dieser Kisten gewusst hat."

Aus dem Bericht Mayers ueber das 1 1/2 Jahre spaeter, im September 1943, ploetzlich von dem Vertreter des Juweliergewerbes, Hermann, gemachte Angebot von 1,8 Mill.RM, seine auf mein Geheiss mit Hermann gefuehrten Verhandlungen und seine Besprechungen mit den beiden anderen zu dieser Unterredung zugezogenen Referenten sei folgender Passus wiedergegeben:

" Wir haben uns dann darueber unterhalten, wie man sich gegenueber diesem Zahlenangebot verhalten sollte. Wir kamen zu der Auffassung, dass der Finanzminister, gerade der Finanzminister, nicht wohl dieses Zahlenangebot ablehnen koennte, d.h. zu deutsch oder haette zu deutsch geheissen: Goering zu den Juwelen auch noch das Geld zu lassen. Infolgedessen haben wir uns zu der Vereinnahmung entschlossen und sowohl Herr Patzer als auch ich sind sehr nachdruecklich dafuer eingetreten, dass die Fassung der Annahme-Anordnung an die R.H.K. so klar und deutlich erkennen lassen musste oder erkennen lassen sollte, um was es sich handelt, sodass man in einem spaeteren Falle diese Annahme - diese Geldannahme ohne weiteres auffinden und feststellen konnte."

Diesem Vorschlag meiner Referenten bin ich beigetreten. Der Schluss der Vernehmung Mayers ueber diesen Punkt lautet wie folgt:

F.: " Wenn ich diesen Punkt, Herr Ministerialdirektor, noch mal kurz praezisieren darf: Es ergab sich ja wohl klar aus dem Gespraech des Ministers mit Ihnen, dass er diesen Zug Goerings um einen schaeferen Ausdruck hier zu vermeiden, nicht nur nicht billigte.....

A.: " Sondern er hat klar und deutlich seine schaeferste Missbilligung ausgesprochen.

F.: " Die Tatsache der Annahme dieser 1,8 Mill. sollte lediglich verhindern, dass dieses Geld noch irgendwo verschwand?

A.: " Jawohl. Das hat durchaus nicht etwa etwas damit zu tun, dass man den Reich eine Einnahme zufuehren wollte. Dieser Gesichtspunkt hat ueberhaupt nicht mitgesprochen."

Diese Tatsachen lassen die Dinge in einem anderen Licht erscheinen, als das Gericht sie im Urteil darstellt. Ich bin ueberzeugt, dass wenn Mayer als Zeuge vor dem Gericht vernommen worden waere, das Gericht den Fall auf Grund seiner Persoenlichkeit und seiner Aussage richtig beurteilt haben wuerde. Aber ich gehoerte leider zu dem letzten Drittel der Angeklagten, deren Verteidigungszeugen ohne Ausnahme vor den beauftragten Richter verwiesen wurden; ihre Aussagen sind dann offenbar nicht gelesen worden.

Das Urteil begeht einen schweren Irrtum mit der Behauptung, dass die 13.D.V. zum Reichsbuergergesetz als gesetzliches Maentelchen fuer die Beschlagnahme des Vermoegens der Juden gedient habe, die im Osten ermordet wurden. Nach der 11. D.V. verfiel das Vermoegen von Juden, die im Ausland lebten, dem Reich. Das galt nach einer Anordnung des Innenministeriums auch fuer die nach dem Osten deportierten Juden. Die 13. D.V. bezog sich also gerade nicht auf die deportierten, sondern die in Deutschland verbleibenden Juden. Diese sollten die Testierfreiheit und das Vererbungsrecht verlieren. Ihr Vermoegen sollte im Todesfalle dem Reich zufallen. Das war der Punkt wegen dessen ich an der Verordnung beteiligt wurde. Rechtlich handelte es sich auch hier um eine Massnahme, nicht gegen Leib und Leben, sondern gegen das Vermoegen. Aus dem Irrtum des Gerichts ergibt sich das voellige Missverstehen meiner Erklaerung, die das Gericht faelschlicherweise auf die Vermoegensbeschlagnahme bezogen hat. Im Zeugenstand bin ich hierueber wie folgt vernommen:..

F.: " Ich gehe zunaechst wohl entsprechend Ihren bisherigen Darlegungen davon aus, dass Ihnen diese Verordnung wegen eines eventuellen Anfalls eines Vermoegens an das Reich vorgelegt worden ist; ist das richtig?

A.: " Jawohl, das ist richtig.

F.: " Hatten Sie nicht Bedenken, diese Verordnung wegen ihres sonstigen Inhalts mit zu unterschreiben?

A.: " Der sonstige Inhalt ging mich ja an sich nichts an, aber wenn wir schon auf die Frage von Bedenken eingehen, dann kann ich hierzu folgendes sagen: Ich kann mich genau entsinnen, dass mir damals diese Verordnung vorgelegt wurde mit der Erklaerung, dass auf Grund einer Anordnung von Hitler die Dinge bereits seit 9 Monaten so gehandhabt wurden, wie es in der Verordnung vorgesehen war, d.h. die Ahndung von Straftaten der Juden durch die Polizei, anstelle der Gerichte. Gegen diese Fuehrerentscheidung und gegen die Handhabung etwas zu unternehmen, das waere hoffnungslos gewesen. Fuer mich spielte aber folgende Ueberlegung eine Rolle: In der Judenfrage, wie auch in einer Reihe von anderen Fragen - ich habe das schon mehrfach erwaeht - schien mir die Hauptsache zu sein, Zeit zu gewinnen. Ich war nun der Ueberzeugung, dass die Publizierung einen groesseren Rechtsschutz gewaehren wuerde, als wenn sich die Polizei, wie bisher, bei der Ahndung von Straftaten gewissermassen anonym betaetigte."

Es ist unverstaendlich, wie das Gericht diese Erklaerung, die sich nicht auf den Vermögensanfall im Todesfalle, sondern auf die Ahndung von Straftaten durch die Polizei bezog, missverstehen konnte. Die vom Gericht gebrauchte Argumentation, dass es dem Juden, dessen Ermordung bevorstand, nichts nutzte, wenn er auf Grund einer fein saeuberlich ausgearbeiteten Regierungsverordnung beraubt wurde, wendet sich gegen eine Rechtfertigung, die ich nicht ausgesprochen habe und ist obendrein deshalb falsch, weil die Vermoegensbeschlagnahme der im Osten getoeteten Juden nicht auf Grund der 13.D.V. bei ihrem Tode, sondern bei ihrer Evakuiierung erfolgte. Da es aber durch das Urteil im Juristenprozess erwiesen ist, dass das Verfahren der Aburteilung von Straftaten der Juden durch die Polizei schon seit 9 Monaten auf Hitlers Befehl gehandhabt wurde, ist meine Erklaerung durchaus plausibel, dass die der Polizei nicht mehr durch einen geheimen Fuehrererlass, sondern durch eine im R.G.Blatt publizierte Verordnung uebertragene Strafbefugnis sie bei der Handhabung vorsichtiger machen wuerde. Mit den Vorgaengen im Osten hatte diese Verordnung nichts zu tun.

Das Gericht stellt abschliessend noch einmal fest, dass weder der Wunsch, sich nuetzlich zu erweisen, noch der Wunsch, Einzelpersonen zu helfen, noch auch die Gebote der Vaterlandsiebe eine Rechtfertigung oder Entschuldigung fuer meine Handlungen bildeten. Was aber das Urteil als erwiesen ansieht, sind entweder Handlungen, die, wie die Judenbusse, unter den fallengelassenen Anklagepunkt IV fallen, oder die sich gegen das Vermoegen deutscher Juden richten und deshalb nicht strafbar sind. Als Vergehen gegen das Vermoegen von Juden, die Angehoerige der im Krieg mit Deutschland befindlichen Staaten waren, sind im Urteil nur die Rothschild-Juwelen, die Massnahmen gegen die norwegischen Juden, die Teilnahme von Beamten des RFW an dem Vorgehen gegen Judenvermoegen in Belgien und Frankreich und die angebliche Ablieferung von Werten aus dem Warschauer Ghetto an die R.H.K. angefuehrt. Ich habe nachgewiesen, dass hier eine Reihe von Irrtuemern vorliegen, die eine Verurteilung nicht rechtfertigen.

Zu Punkt VI.

1. Das Gericht weist auf eine ^Bemerkung von mir hin: " Es kam nicht so sehr darauf an, was Goering sagte, als darauf, was getan wurde" und fuegt hinzu, dass, was ich jetzt sagte, von viel geringerer ^Bedeutung sei, als das, was ich damals getan haette. Ich kann diesem Grundsatz nur voellig bei pflichten. Ich kann dann aber auch nur verurteilt werden wegen dessen, was ich getan, nicht wegen dessen, was andere gesagt haben.
2. Die in dem ^Erlass vom 12.10.1939 enthaltene Bestimmung, dass Polen die Kosten der ^Verwaltung tragen solle und dass der vom Generalgouverneur aufzustellende ^Etat vom RfF zu genehmigen sei, kann unmoeglich fuer sich als ein ^Verbbrechen angesehen werden. Es kam darauf an, welchen Gebrauch ich von dieser Bestimmung machen wuerde.
3. Ebenso wenig kann mir die ^Direktive Goerings vom 19.10.1939 ueber die wirtschaftliche Ausbeutung des Gen.Gouv. zur Last gelegt werden. Sie betraf nicht mein ^Ressort. Nach den vom Gericht selbst festgelegten Grundsuetzen genuegt blosse Kenntnis allein nicht.
4. Das ^Schreiben des Min.Dirig. Bayrhofer vom 18.2.1940 hat mir dem Ausbeutungsprogramm Goerings nicht das leiseste zu tun. Es betrifft die Behandlung der vom Heer erbeuteten Kassenbestaende. Deshalb sind die ^Verhandlungen von Bayrhofer ausschliesslich mit den Wehrmachtsteilen, nicht etwa mit dem ^Vierjahresplan, gefuehrt worden. Es handelt sich um die nach der Haager L.Kr.O.zulaessige und uebliche ^Beute, die durch ^Wegnahme der Kassen der feindlichen Wehrmacht gemacht wird. Es handelt sich hier ausschliesslich um Kassenbestaende des Gegners, also um staatliches ^Eigentum. Es ist aber durchaus moeglich, dass sich in den Kassen auch Wertpapiere und selbst Sparbuecher befinden. In dem Rueckverhoer durch meinen verteidiger habe ich darueber Folgendes gesagt:

- F.: " Es handelt sich um den Begriff der Beutegelder. Ist es richtig, wenn ich feststelle, dass Sie bei dieser Begriffsbestimmung immer davon ausgegangen sind, dass es sich um die von der Wehrmacht sichergestellten Werte handeln muss?
- A.: " Selbstverstaendlich, denn mit den Wehrmachtsstellen sind ja auch diese Abmachungen getroffen.
- F.: " Nun moechteich auf eine Frage des Herrn Richter Maguire noch einmal zurueckkommen. Bitte lesen Sie doch noch einmal "B"¹/₂
- A.: " Jawohl.
- F.: " Sparkassenbuecher.
- A.: " Ja.
- F.: " Sie haben selbst gesagt, Privatbesitz schied selbstverstaendlich aus.
- A.: " Ja.
- F.: " Nun ist ja wohl eines sicher, im wesentlichen werden Sparbuecher auf den Namen einer Privatperson lauten.
- A.: " Ja.
- F.: " Wobei ich nicht ausschliessen will, dass sie auch auf eine Behoerde lauten koennen.
- A.: " Ja.
- F.: " Wie erklaren Sie sich, dass ein Sparkassenbuch Beutegut werden kann?
- A.: "Bei allen Kassen, natuerlich auch bei den Militaerkassen konnten teils als Kauttionen oder aus Pfaendungen oder infolge von Beschlagnahmen Wertpapiere, auch Sparbuecher, auch Wertsachen liegen, und konnten natuerlich, wenn diese Kassen als Beutekassen beschlagnahmt wurden, dann konnten auch diese Sachen als Kriegsbeute ergriffen werden. Ich darf vielleicht hier gleich noch eines hinzufuegen: Als Beute wurden selbstverstaendlich sofort verwertet alle fungibeln Werte, also Gold, auslaendische Waehrung, Wertpapiere durch die Reichsbank, Coinage und Silber durch die Muenze, Wertsachen auf dem Wege der Pfandleihanstalten, andere Sachen blieben in Verwahrung, darunter auch solche Sachen wie Sparkassenbuecher.
- F.: " Ich habe zu dieser Sache noch eine Frage und zwar bitte ich Sie, diesen Vermerk von Bayrhofer mit seinem Schreiben zu vergleichen. Mir ist aufgefallen, dass in dem Schreiben Sparkassenbuecher allgemein fuer die Sicherstellung mitervaeht sind, und nun wird ja dann von Verwertung gesprochen. Wuerden Sie sich das mal ansehen?
- A.: " Das bestaetigt das, was ich eben sagte. In dem Schreiben ueber die Verwertung ist nichts ueber die Sparkassenbuecher gesagt, die bleiben eben aufbewahrt."

Nach dem Kriege von 1870 und 1914/18 sind noch jahrelang Sparkassen-
buecher, die sich bei der Kriegsbeute befanden, aufbewahrt worden.

5. An der Sitzung bei Goering vom 12.2.1940 habe ich teilgenommen. Die
in dem Urteil angezogenen Auszuege geben die Weisung Goerings wieder,
in den annektierten Provinzen den Wiederaufbau auf die Zeit nach dem
Krieg zu verschieben und waehrend des Krieges die landwirtschaftliche
Produktion auf einen moeglichst hohen Stand zu bringen. Die weiteren
Auszuege aus Berichten der Gauleiter/ und Himmlers betreffen Mitteil-
lungen ueber erfolgte oder geplante Evakuierungen. Ich war an beiden
Dingen nicht beteiligt und bin ich von der Anklage der Teilnahme an der
Germanisierung freigesprochen.

6. Die Sitzung vom 18.11.1941 betraf die kuerzlich besetzten Ostgebiete,
also Russland, nicht Polen. Es ist kennzeichnend, dass dieser Irrtum
sich auch im Closing Brief der Staatsanwaltschaft findet. Er ist in
der Replik meines Verteidigers berichtigt. Es zeigt dies, dass das Ge-
richt die Replik nicht gelesen hat. Mich betraf von den im Urteil aus-
fuehrlich wiedergegebenen Weisungen Goerings die am Schluss der Auszue-
ge unter 1 und 2 dem RdF uebertragene Zustimmung zu den Etats der Reichs-
kommissariate in Russland und die Bestimmung ueber die sog. Schleuseng-
gewinne, d.h. die Gewinne, die dadurch erzielt werden, dass die in
Russland zu den dortigen niedrigen Preisen gekauften Produkte in Deutsch-
land zu den dortigen hoeheren Preisen abgesetzt wurden. Abgesehen davon,
dass ich wegen Pluenderung in Polen verurteilt bin, die mir uebertragene
Befugnis sich aber gar nicht auf Polen, sondern auf Russland bezieht,
ist durch verschiedene Zeugen einwandfrei festgestellt dass das Reich
solche Gewinne gar nicht gemacht hat. Nach der Aussage des Zeugen *Heisch*
berzger Exh. 206 Erg. Dok. Bd III S.1, Svk Dok. 350
wurden die " Schleusengewinne " aufgezehrt durch Schleusenverluste, d.h.
durch Zuschuesse, die das Reich zahlen musste, um die von Deutschland
nach Russland eingefuehrten Waren zu verbilligen. Soweit daher meine
Taetigkeit in Frage kam, ist Russland nicht ausgebeutet worden. Hier
macht sich der Unterschied zwischen dem, was Goering anordnete, und
was tatsaechlich geschah, besonders bemerkbar.

1.)

7. Auch mein Schreiben vom 4.9.1942 betrifft nicht Polen, sondern die russischen Gebiete. Auch hierauf ist in der Replik hingewiesen. Sein Zweck war, worauf auch Richter Powers in seiner abweichenden Auffassung hinweist, die Kritik an manchen unerfreulichen Erscheinungen in den besetzten Gebieten, insbesondere an ueberhoehten Gehaeltern und an Ueberorganisation. Dass ich, wenn ich ueberhaupt einen Erfolg haben wollte, eine wirtschaftliche Erleichterung des Reichs durch die Ostgebiete als Ziel hinstellen musste, war selbstverstaendlich. Nur als Kritik ist das Schreiben auch von den Kreisen, denen es galt, aufgefasst worden, wie aus der Aussage von Eckardt hervorgeht.

Anl.

8. Das Urteil hebt hervor, dass das Gen.Gouv. 1,2 Millia.RM. als Verteidigungsbeitrag gezahlt hat. Die Zahlung von Besatzungskosten widerspricht nicht dem Voelkerrecht, es sei dann, dass sie uebermaessig seien. Diese Feststellung fehlt aber im Urteil. Sie konnte auch nicht getroffen werden. Denn ich habe entgegen anders gearteten Forderungen darauf geachtet, dass diese Kontribution sich im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfahigkeit Polens hielt. Das geht einwandfrei aus dem Zeugnis des Min.Rats von Streit hervor. Dieser bekundet: "Durch das fuer die schwierigen Finanzverhaeltnisse des Gen.Gouvernements vom Minister entgegengebrachte Verstaendnis wurde erst im Haushaltjahr 1941 ein Betrag von nur 300 Mill.Zl. dafuer im Haushalt eingesetzt....Auch in spaeteren Jahren wurde die Hoehe des Wehrbeitrages auf Anordnung des Ministers von der Leistungsfahigkeit des Landes aus den laufenden Einnahmen nach voller Befriedigung der Beduerfnisse des Landes abhaengig gemacht". Dass die sich ueber 5 Jahre erstreckende Kontribution nicht "ungeheuer hoch", wie es in dem Closingbrief der Anklage heisst, dem das Gericht offenbar gefolgt ist, sondern verstaendlich gering, ist in der Replik der Verteidigung dargelegt, mit der sich das Gericht ueberhaupt nicht auseinandersetzt, die es also offensichtlich garnicht gelosen hat.

9, Auf Grund des von mir nicht mitgezeichneten Gesetzes ueber die Wiedervereinigung Danzigs mit dem Reich vom 1.9.1939 war das gesamte Vermoegen der Freien Stadt Danzig Reichseigentum geworden. In mehreren Besprechungen ist ueber die Teilung des Grundbesitzes zwischen Stadt und Reich verhandelt worden. Dabei drehte sich der Streit im wesentlichen um den Grundbesitz, der bis 1918 dem Militaerfiskus gehoert hatte und den es jetzt wieder fuer sich in Anspruch nahm. Bei den Besprechungen spielte auch der beschlagnahmte juedische und polnische Grundbesitz eine Rolle. Hierfuer war aber nicht das R.F.M., sondern die Haupttreuhandstelle Ost (H.T.O.) zustaendig, die von Goering gegruendet war und ihm unterstand. Das RFM war nur beteiligt hinsichtlich des fruereen Vermoegens der Stadt Danzig. Auch diese Zusammenhaenge sind in der Replik auf den Closing-Brief der Anklage dargelegt, ohne im Urteil ercoertert zu werden.

10. Das Urteil kommt dann noch einmal auf die Kriegsbeute zurueck, erwaeht die Sparbuecher, erkluert, dass Kriegsbeute nur Gegenstaende militaerischen Charakters umfassen koennen und haelt es fuer erwiesen, dass ich an der Beschlagnahme und Verwaltung von Vermoegen teilgenommen haette, das Bewohnern der besetzten Gebiete abgenommen worden sei, juedisches Eigentum sei hierbei besonders erwaeht. Die Anklagebehoerde hat, absichtlich oder unabsichtlich, eine Begriffsverwirrung in ihrem Closingbrief dadurch angerichtet, dass sie "Kriegsbeute", "Konto Heilliger", "Schwarzmarktkaeufe" in den besetzten Gebieten in einen Topf wirft. Dabei haben diese Dinge nichts mit einander zu tun. Der Closingbrief und die Replik der Verteidigung setzen die Dinge einwandfrei und klar auseinander. Leider geht das Urteil hierauf ueberhaupt nicht ein. Aus den Ausfuehrungen der Verteidigung sei folgendes klargestellt:

Anl.

Anlg.

1. Die "Kriegsbeute", d.h. das von der Wehrmacht erbeutete Gut, hat nichts zu tun mit Gegenstaenden, die im Clearing oder mit Besatzungskostenmitteln in den besetzten Gebieten erworben waren, noch auch mit Gegenstaenden (aus juedischem Vermoegen), deren Erlaese auf

" Konto Heiliger " bei der R.H.K. eingezahlt wurden.

2. Fuer die Zusammensetzung der Kriegsbeute war ausschliesslich die Wehrmacht zustandig und verantwortlich. Der Finanzminister, dem lediglich die Verwertung der an die R.H.K. abgelieferten Gegenstaende - Geld, Wertpapiere, Wertgegenstaende - oblag, hatte weder das Recht noch die Pflicht, **nöch** die tatsaechliche Moeglichkeit nachzupruefen, ob die Beute in jedem Einzelfalle den Bestimmungen des Voelkerrechts entsprach.

3. Ich hatte keinen Anlass, bei der Wehrmacht Unregelmassigkeiten zu vermuten. Dazu bot auch die Tatsache, dass sich bei der Kriegsbeute Sparbuecher und Wertgegenstaende befanden, keinen Anlass. Es sind genuegend Moeglichkeiten gegeben, und in den Briefen der Verteidigung aufgefuehrt (kriegsgerichtliche Verurteilung von Marodeuren, herrenlose Gegenstaende), die das Vorhandensein solcher Gegenstaende bei der Kriegsbeute erklaren, ohne dass Grund zu der Annahme eines verbrecherischen Ursprungs vorhanden ist.

4. Ich war daher auch ohne weiteres berechtigt, eine Verwertung der in der R.H.K. lagernden Wertgegenstaende anzuordnen. Die im Urteil angefuehrte Notiz vom 17.1.1944 sagt kennzeichnenderweise, es sollte festgestellt werden, welche Bestaende vorhanden seien. Das war demnach im R.F.M. nicht bekannt.

5) Nur die willkuerlich von der Anklagebehoerde zu Unrecht hergestellte Verbindung der " Kriegsbeute " mit anderer " Beute " verbrecherischen Ursprungs - am besten charakterisiert durch die vom Staatsanwalt beim Kreuzverhoer an mich gestellte Frage: "ussten Sie nicht, dass Goldzaehne bei der Kriegsbeute waren? - hat auch das Gericht veranlasst, obwohl keinerlei Beweise nach dieser Richtung vorliegen, bei den Gegenstaenden der Kriegsbeute ohne weiteres verbrecherische Herkunft anzunehmen. Sollte sie aber wirklich vorgelegen haben, dann lag bei mir die Moeglichkeit nicht vor, dies zu erkennen.

Zu Auslagepunkt V.

Das Urteil legt in objektiver und richtiger Würdigung die Gründe dar, die
 mir ich für meinen Entschluss, im Reichskabinett zu bleiben, angeführt habe. Das Gericht
 bezeichnet es aber als retrospektiv, dass meine Darlegungen nicht alle Schattierungen meiner
 damaligen Haltung erklären. Wenn diese Bemerkung den verurteilten Vorwurf bedeuten
 soll, dass diese Darlegungen erst Erklärungen ex post sind, so muss ich darauf hinweisen,
 dass es ein Mann von der Urteilskraft Bruner war, der mir riet, die Posten als
 Minister im Hitler Kabinett beizubehalten, dass nach dem Putsch ¹⁹³⁴ von der
 Krieger-woche 1938 Männer, deren Urteil mir wertvoll war und die selbst dem Hitler-
 Regime ~~Regime~~ ablehnend und feindlich gegenüberstanden, die spätere Min. Fischer
 Praxen und mein Schicksal, im Gegensatz - Haderin, mit des Chyren, meinen Posten nicht zu
 räumen und dass es mir ausserdem in zahlreichen anderen Fällen ebenso ergangen ist wie
 es der spätere Staatssekretär Kohn berichtet, dass es von Menschen in verschiedensten
 Berufen und politischen Richtungen gebeten worden sei, in Aude zu bleiben, um helfen
 zu können. Dass ich das nicht erst nachträglich, sondern schon damals als ein Opfer
 angesehen habe, das ich um andere Menschen bitten musste, geht aus dem Zeug-
 nis des Herrn von Wilmsky hervor. Nimmt man noch die Aussage des Leiters der evan-
 gelischen lutherischen Westfalen, des Praeses Koch hinzu, nach dem mein Verbleiben in Aude
 ein wertvolle Hilfe für die Kirchen war, und die Aussage der Min. Fischer Kluge, aus der
 hervorgeht, welche Sorge die mir unterstellten Beamten hatten, ich locale sie im Stiche
 lassen und im Willkür eines nazistischen Nachfolgers preisgeben, so ergibt sich mit voll-
 gen Klarheit, dass die Darlegungen über die Gründe meines Verbleibens im Amt nicht
 nachträglich gerechtfertigte Rechtfertigungen ^{im}, sondern die damalige Lage nach die
 aus der erwachsenden Überlegenheiten wiedergeben.

Über die „Federechtung“ sagt der Zeuge Professor Dr. Krafftman bei
 seiner Vernehmung vor dem Gericht am 3. 6. 1948 Folgendes: „Dass die Gegenzeichnung,
 also die eigentliche politische Verantwortlichkeit nicht bei den „beteiligten“ Ministern
 liegt, die nur die vielen besonderen Interessen ihres Ressorts bei dem federführenden Minister zur
 Geltung zu bringen haben, sondern dass für diese Klasse „beteiligter“ Minister eine Verantwor-
 tung hochstens insoweit in Betracht kommt, als sie dem federführenden Minister gegen-
 über die spezifischen Interessen ihres Ressorts zum Ausdruck gebracht haben.“ ... „dass
 also die „beteiligten“ Minister keine Verantwortung für die Gesamtentscheidung
 trägt.“ Der Zeuge benutzt als Beispiel die Verordnung vom November 1941 über die

Ausfertigung (es ist das die 11. Erg. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 23. 11. 1941).

Diese Verordnung ist, nach dem Druck hervorgehoben, gegengezeichnet durch den Reichsminister des Innern (dick gedruckt), und darunter steht zweimal gedruckt als Mitbeteiligter ersterer der Reichsminister für Reichsangelegenheiten, Bormann, und zweites der Reichsminister der Finanzen. Warum? Nicht wegen der Ausfertigungsfrage, die gehört zur Zuständigkeit des Innenministers, sondern es war beteiligt lediglich darum, weil gewisse Obliegenheiten übertragen wurden dem Oberfinanzpräsidenten und vor allem, weil der § 11 dem R.D.F. die Ermächtigung gibt, um Haare auszuweisen, Milderungen bei der Durchführung auszubringen. Drittens mitgezeichnet der Reichsminister der Justiz; lediglich beteiligt, weil gewisse Fragen des Grundrechts im Zusammenhang damit zu regeln waren. Demnach Verantwortlichkeit für die Entscheidung und Verordnung allein der Fachminister, der zuständigen Minister, der federführenden Minister des Innern. Eine politische Verantwortlichkeit für die Ausfertigung trifft weder der R.D.F., der lediglich an einer peripherischen Stelle beteiligt war, noch der Reichsminister der Justiz. Sie tragen für die Ausfertigung nach deutschem Recht keine Verantwortung, sondern sind „beteiligt“ und haben dagegen, wie der Ausdruck auch in der Geschäftsordnung heißt, nicht gegengezeichnet, was die Übernahme der Verantwortlichkeit betrifft, sondern sie haben, wie der Ausdruck heißt, dies mitgezeichnet, ohne für die besonderen Interessen ihres Ressorts, die irgend wie berührt werden.“ ... „Es ist hier eben diese gewisse Ausschaltung der Kollegialität und Solidarität des Ministeriums, die besondere Stellung der Fachminister auf der einen Seite, unabhängig vom dem gesamten Kabinett, auf der anderen Seite aber die beschränkte Verantwortlichkeit, nämlich beschränkt lediglich auf ihre Fachinteressen. Das ist die deutsche Praxis.“ Der Länge halber vorher dargelegt, dass das Prinzip der Kollegialität und der Solidarität des Kabinetts in Deutschland auch schon im Bismarck-Reich und in der Weimarer Verfassung eine sehr geringe Rolle gespielt hat im Vergleich zu der Rolle, die der Gesamtkabinetts in den meisten anderen, parlamentarisch regierten Staaten spielen hat. Auf eine Frage des Viktor Forster hat der Länge ... Sie haben gesagt, soweit ich weiß, dass die politische Verantwortung von dem Mitunterzeichneten oder Gegenzeichner übernommen wurde und dass andere Minister, die unterzeichnen, dies nur deshalb taten, dass, soweit ihr Ministerium betroffen wurde, nichts im Wege stand - oder etwas dergleichen - oder dass es gemacht werden konnte“ hat der Länge geantwortet: „Wenn ich die Frage in der Übersetzung richtig verstanden habe, so ist es in der Tat so nach den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts, dass der zuständige Minister für die Gelegenheit die politische Verantwortung trägt, für die Entscheidung selbst, dass der sogenannte federführende Minister die Verantwortung dafür trägt, dass alle Beteiligten den Hauptpunkt ihres Ressorts zum Ausdruck bringen, dass aber der betreffende Minister nur geltend zu machen hat die ganz spezifischen Interessen gerade und nur seines Ressorts, also für die politische Entscheidung in Gruppen nach unserem Verfassungsgesetz nicht verantwortlich ist.“ Er hat ferner auf eine Frage des

Pichlers Magazine ablesen: „Was ich hier wieder die ungewöhnliche Struktur der Reichsregierung, der Ressorts, sage, ist nicht eine personelle Theorie von mir, sondern man findet es mit kaum abweichenden Mäusen in allen Verordnungen.“ In Krumpholtz hat der Länge auf die Frage des Redakteurs der Zeitschrift: „Sie haben bereits früher eine Verordnung von 1911 zitiert, auf Grund der auch die Auslieferungsgesetze ist. Ist es Ihre Meinung, dass, weil da Name des R.F. Scherim-König nur klein unter dieser Verfügung gedruckt ist, dass er damit König zu sein habe. Habe ich das richtig verstanden?“ Folgendes geantwortet: „Ebenfalls sieht der Name Scherim-König nicht unter der Verordnung, sondern es steht da: in Vertretung Reichardt. Zweitens bin ich allerdings derselben Meinung, die ich bereits morgen geäußert habe, dass die Aufhebung der Finanzminister erfolgt ist aus zwei Gründen: erstens weil der Reichspräsident mit gewissen Aufgaben betraut war, und nicht zuletzt, weil dem R.F. eine Verfügung gegeben ist, nachher zu mildern und Ausnahmen zu gestatten, von denen es bereits z. B. mir gegenüber gesagt gemacht hat. Ich habe kürzlich zufällig den Sohn des verstorbenen früheren Reichsministers Dr. Fock gesprochen, der mir ähnliche Dinge aus dem Leben seines Vaters erzählt hat.“ Die Länge, der eine über Deutschlands Grenzen hinaus bekannte wissenschaftliche Autorität auf dem Gebiet des Staats- und Völkerrechts ist, hat also in vollem Umfang die Lehre von der „Föderation“ bekräftigt, wonach bei einem Gesetz oder einer Verordnung nur der federführende Minister für den Gesamterhalt verantwortlich ist, der beteiligte Minister nur hinsichtlich der Fragen, die unter sein Fachgebiet fallen. Es kann aber jemand nicht strafrechtlich verantwortlich sein für eine Handlung, wenn die es nach dem Gesetz seines Landes staatsrechtlich nicht verbotlich war.

3. Die Ausführungen des Vorlesers über die Gesetzgebungspraxis im dritten Reich bedürfen einer Ergänzung in verschiedenen Richtungen. Im Reichsrat wurde nicht abgelehnt. Aber es ist nicht richtig, dass niemals mündlich oder schriftlich Widerspruch erhoben sei. Würde ein solches erhoben, dann wurde entweder die fragliche Entscheidung von der Tagesordnung abgesetzt, oder Miller erklärte ihm, nachdem er seine positive Auffassung dargelegt hatte, für angenommen. Ich habe mehrfach abgemessener Reden die fehlenden Fälle nicht angehen können, in denen ich gegen Kollegen Einspruch erhoben habe. Ob allem aber wurden die Reichsminister nur diejenigen Entwürfe mitgeteilt, die im Wege der formellen Gesetzgebung beschiedet werden sollte. Mehr und mehr wurden aber die tatsächlichen Fragen, und gerade die, die als ein Verstoß gegen internationales Recht unter Aufruf stehen, durch Unachtsamkeit und durch Verordnungen, z. B. des Vierjahresplans der

des Generalberathmächtigen fuer die Wirtschaft, geregelt. Diese bekamen aber die nicht beteiligten Minister vor dem Erlass nicht zu sehen. Ich erwahne als Beispiele die Fuhrererkasse ueber die Einverleibung eroerbter Gebiete in das Reich und ueber die Ernennung Kinnelers zum Reichskommissar fuer die Festigung des deutschen Volkstums oder die Verordnungen Goerings ueber die Einsetzung der Hauptwarenhandelsstelle Ost und ueber die Ausschaltung ^{und} des Wirtschaftslebens ~~etc.~~. Alle diese Erlasse und Verordnungen habe ich erst nach ihrer Verkundung zu Gesicht bekommen. Bei den Gesetzen war es aber in den ueberwiegenden Mehrzahl so, dass sie an sich nicht gegen internationales Recht verstossen, dass sie aber in der Durchfuhrung zu solchen Verstossen verurtheilt werden konnten. Ich nehme als Beispiel die geheimen Reichsverteidigungsgesetze von 1935 und 1938. Ihr Inhalt war auf einen Verteidigungskrieg zugeschnitten, konnte aber auch einem Angriffskrieg dienstlich gemacht werden. Das Gesetz ueber Handelsaenderung enthaelt lediglich die Vorschriften ueber das Verfahren bei Handelsaenderungen; durch eine Ausfuhrungsanordnung des Innenministeriums wurde es zu einem repressiven Vorgehen gegen Juden benutzt. Dasselbe bei Entlohnungen, die meinem Empfinden widersprechen, nicht geschwiegen und auf die Stimme anderer gewartet habe, geht aus dem Zeugnis der frenchischen Staatsministers Muisson hervor, der bei seiner Vernehmung in diesem Prozess vor Gericht bekundet hat, dass bei der ersten Besprechung diskriminierender Behandlung der Juden durch das „Beamtensachverhaltsgesetz“ ich als einziger Minister einer solchen Behandlung widersprochen habe. Ich habe durch diesen Einspruch ~~nicht~~ den Entwurf nicht verhindern koennen, wohl aber eine Reihe von Verbesserungen erreicht. Von welcher Bedeutung diese waren, geht aus dem Affidavit des kuestandigen Referenten, des Min. Dring. Hooske, hervor. Insofern sind also die Ausfuhrungen des Artikels mindestens korrekturenbeduerftig.

Aul.

Aul.

4. Das Gericht hat ausgefuehrt, dass die Untersperrung und Durchfuhrung volkswirtschaftlicher Vorschriften nicht damit gerechtfertigt werden koenne, dass hierdurch positive Leistungen im Interesse Gefuehrdeter und Verfolgter ermöglicht werden, und ist dabei so weit gegangen, das zu erklaren, dass selbst der Schutz des Lebens und der Freiheit von Verfolgten nicht als Rechtfertigung angesehen werden koenne. Ich bin ohne Bedenken bereit, mich ~~zu~~ dieser Ausfuehrung

nung des Urteils zu zeigen, wenn ich wirklich durch meine Annäherung zu bestimmten
Massnahmen, die gegen dumme Mäner in Missachtung, Einberückung, Verschlei-
bung und Ausrottung preisgegeben hatte. Aber da meine Wirkung, wie im folgen-
den zu sehen sein wird, nur Massnahmen gegen das Vermögen betraf, wird das Urteil
dem Gewissenskonflikt nicht gerecht, ~~da~~ ^{aus solchen Massnahmen} ob ich durch eine Verzögerung meiner Mit-
wirkung, ~~und~~ ^{an} die gleichbedeutend mit meinem Rücktritt von Amt war, mich
der Möglichkeit begeben sollte, fuer Leben und Freiheit von Menschen und die
Erhaltung wertvoller Institutionen (Kirche!) einzutreten. Ich habe nicht aus
Furcht und nicht aus Ehrgeiz, sondern der Stimme des Gewissens folgend, mich
zum Bleiben entschlossen und habe deshalb im Augenblick ausgesagt, dass
wenn ich - mein damaliges, nicht mein jetziges Wissen vorausgesetzt - noch
vor die gleiche Entscheidung gestellt wuerde, ich wieder so handeln wuerde.

5. Die Judenbusse von i Millia. RM. ist ein gutes Beispiel hierfuer. Ich
habe sie weder angeregt noch gefordert. Sie ist von Goering, - wie er sagte, auf
Befehl Hitler's - durch eine nur von ihm unterschriebene Verordnung fest-
gesetzt worden, in der dem RfF die Durchfuehrung uebertragen wurde. Ich
stand einer Tatsache gegenueber, die ich nicht abändern konnte. Ich habe
mich durch Rücktritt der Durchfuehrung entziehen und sie einem Nazi-
Nachfolger ueberlassen koennen, da sie schonungslos durchgefuehrt hatte.
Aber ich wählte den schwereren Weg und suchte sie selbst durch. Das Urteil
sagt mit Recht, dass ich nicht versucht habe, die Busse zu rechtfertigen.
Das konnte und kann ich nicht. Was ich tun konnte, war zweierlei. Ich
konnte die Durchfuehrung in einer fuer die Betroffenen moeglichst schonenden
Form regeln. Das habe ich getan. Das Urteil erwacht ein Beispiel. Entgegen
dem in einer Verordnung festgelegten ausdruecklichen Ausdruck Goering's, dass
die den Juden geschuldeten Versicherungssummen ^{nicht} ihnen, sondern dem Staat aus-
gezahlt werden, ordnete ich durch § 7 meiner Ausfuehrungs-Verordnung an,
dass diese Summen bei dem einzelnen Kunden auf seine Steuer angerechnet
wuerde, und machte dadurch Goering's. Anordnung unwirksam. Es war nicht
die einzige Milderung; in dem Affidavit des Referenten Bagthoffer ist dar-
gelegt, dass allgemein so schonsam wie nur moeglich vorgegangen wurde. Aber
ich tat mehr; ich setzte mich alsbald, wie der Affidavit Redemacher bezeugt,

Amt.

Amt.

Amt.

Amt.

Amt.

für die während der „Kristallwoche“ verhafteten und in ein K.Z. gebrochlenen Juden ein; sie wurden freigelassen.

In den Ausführungen des Urteils über die Konferenz vom 12. November 1938 ist aber noch Folgendes zu sagen. Das Urteil sagt, dass die von mir gemachten Bemerkungen nicht mit der Haltung zu vereinbaren seien, die ich jetzt behauptete, damals eingenommen zu haben. Das ist nicht richtig. Es wurde darüber verhandelt, dass im Falle der Ausräumung der Judenbörse die Juden ihre Wertpapiere auf den Markt werfen und dadurch die Kurse niedrigen werden. Man müsse daher eine Voraussetzungssteuer einführen lassen. Auf diese Massnahme bezog sich meine Bemerkung, dass sie im Laufe der nächsten Woche getroffen werden müsse. Eine Benachteiligung der Steuerpflichtigen trat dadurch nicht ein, da ich durch die Ausführungsverordnung ihnen gestellte, die Steuer statt in bar, in Wertpapieren zu bezahlen. Sie wurden ihnen zu dem jeweiligen vollen Kurswert abgerommen. Die Pflichtigen fahren also besser, als wenn sie die Wertpapiere zu einem noch ein überhöhtes Angebot gedrückten Kurse verkauft hätten. Die zweite Bemerkung griff eine Äusserung Heydrich's auf, die Auswanderung der Juden nach Möglichkeit zu fördern; gerade weil sie von einem der radikalsten Männer kam, schien es mir richtig, auf die Durchführbarkeit im Wege des gesetzlichen Exports (Rublee-Plan) hinzuweisen. Ich habe in allen diesen Jahren mich um die Ermöglichung einer Auswanderung bemüht und dafür viele Dankesbriefe von Juden erhalten. Dass die Begründung in einer diesem Kreise verständlichen Sprache gegeben wurde, war notwendig, wenn man den Zweck erreichen wollte. Zweitens: Es ist nicht richtig, dass die Judenbörse bei der Aufrüstung oder der Erleichterung der Finanzlage des Reiches überhaupt eine Rolle gespielt hat. An der im Urteil angeführten Bemerkung Goering's am 12.11.38 ist nur das eine richtig, dass damals infolge der im Jahre 1938 notwendig gewordenen Beseitigung der in früheren Jahren bereits durchgeführten Anleiheaufträge eine gewisse vorübergehende Finanzschwierigkeit eingetreten war, die durch Ausgabe einer Anleihe und Erhöhung der Körperschaftssteuer ab 1. I. 1939 behoben werden sollte. Goering, der von Finanzpolitik wirklich nichts verstand, war aber boettlich im Fortam, wenn es von der Judenbörse eine Erleichterung erwartete. Denn da sie in 4 Raten eingezahlt wurde, + die letzte bereits

und die
Faktoren

Ausl.

nach Ausbruch des Krieges - und da ein sehr grosser Teil der Basse auf Grund meiner Milderungsanordnungen in nicht sofort realisierbaren Wertpapieren und Immobilien bezahlt wurde, kam sie fuer die Erleichterung der Finauflage nicht in Frage. Wichtig ist die Judenbasse von der Anleihe unter Punkt IV der Anleihe eingebracht, die vom Gericht fallen gelassen worden ist. Sie kann als strafbares Delikt auch schon deshalb nicht angesehen werden, weil bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit nur Massnahmen gegen Leib und Leben, nicht aber gegen das Vermoegen strafbar sind.

6. Das Motive irrt, wenn es behauptet, dass ich die Oberfinanzpraesidenten angezweiffelt habe, bei der Deportation von Juden nach dem Osten juedisches Eigentum zu konfiszieren. Der Fundstueck meines Ministeriums vom 4. 11. 1941 informiert die Oberfinanzpraesidenten ueber die von anderen Stellen veranlassenden Massnahmen und ueber die von ihnen selbst zu uebernehmenden Aufgaben. Die Deportation ebenso wie die Vermoegenseinkziehung erfolgte durch die Behoerden der inneren Verwaltung. Es heisst in dem Erlass: \leftarrow Die Einkziehungsverfuegungen werden von den Regierungspraesidenten - in Berlin von dem Geheimen Staatspolizeiamt, in Hamburg und Bremen von den Reichsstellhaltern erlassen. \rightarrow Die Abschiebung der Juden wird von der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) durchgefuehrt. Die Gestapo sorgt auch fuer die erste Sicherstellung des Vermoegens. Die Juden, deren Abschiebung bevorsteht, haben der Gestapo Vermoegenverzeichnis nach bestimmtem Vordruck einzureichen. . . . \rightarrow In dem Erlass die ohne Mitwirkung der und ohne Einflussmöglichkeit der Finanzbehörden von anderen Stellen durchzufuehrenden Massnahmen dargelegt hat, kommt er zu einem neuen Abschnitt: Aufgaben der Reichsfinanzverwaltung. Dieser Abschnitt beginnt: „Die Verwaltung und Verwertung des eingezogenen Vermoegens der Juden liegt mir ob.“ Das also, nicht die Einkziehung des Vermoegens, war die Aufgabe der Finanzverwaltung. Sie trat erst in Taetigkeit, wenn das eingezogene Vermoegen ihr zur Verwertung uebergeben war. Auch hier war es wiederum moeglich, diese Aufgabe abzulehnen und dadurch wiederum meine Entlassung zu erzwingen, oder die Behoerden der Gestapo mit dieser Aufgabe. An der Deportation selbst hatte es nichts Geaendert. Aber es hatte mir die Moeglichkeit genommen, wenigstens einige Juden vor der Deportation zu

Aut.

selten - ich weise in der Anklage nur auf das Beispiel Simonson hin - . Weder ich noch
sie nicht die Möglichkeit gehabt, die Verwaltung in einer Form zu führen, die einm
eine Zweckvergehung vomöglichen wurde. Das Urteil ist der Auffassung, dass dies eine
nicht traglich ausgedachte Erklärung ist. Das ist nicht richtig. In dem Glass vom
4. 11. 1941 ist angeordnet: „Die mit der Durchführung der Aufgaben betraute Dienst-
stelle ist sofort einzurichten. Es ist fuer jeden Einziehungsfall ein besonderes Abren-
streck anzulegen, das zunächst das Vermögensverzeichnis und die Einziehungsver-
fügung aufnimmt. Ein Harleibrett fuer jeden abgeschobenen Juden erleichtert die
Übersicht. Erlöse und Ausgaben sind auf einer Kontokarte (fuer jeden Juden beson-
ders) festzuhalten, damit jederzeit eine Übersicht ueber den Stand des eingezoge-
nen Vermögens vorhanden ist“. Diese Anordnung waere ohne die von mir gege-
bene Erklärung sinnlos. Darueber hinaus haben aber der Leiter der zuständigen
Abteilung, Geheimrat Schlueter, und der Oberfinanzpraesident von Berlin, Blü-
mich, eidlich bekundet, dass ich ihnen die genaue Fuehrung dieser Kartei, ihre
sorgfaeltige Aufbewahrung und den Schutz gegen Zerstoeerung ausdruemlich mit
der Forderung, als Grundlage fuer eine Wiedergutmachung zu dienen, im Pflicht
gemacht habe. Aus der Bekundung von Geheimrat Schlueter geht auch hervor,
dass ich durch einen besonderen Stap-Erlass die Vererbung des juristischen Grund-
besitzes allgemein untersagt habe. Er bekundet eidlich, dass & er von dem
Ziel einer physischen Vernichtung der Juden durch die Deportation nichts gewusst
habe. Dass auch ich hiervon nichts wusste, geht untraudfrei aus dem Affidavi-
um des Rechtsanwalts hervor. Auch in diesem Falle ist das gegen Deutsche In-
den gerichtete Vermögensdelikt nicht strafbar.

Aut.

Aut.

Aut.

7. Die 11. D. V. zum Reichsuebergesetz ist bereits unter Ziff. 2 be-
handelt worden, hinsichtlich der Abgrenzung der Verantwortlichkeit. Auch hier han-
delt es sich um eine gegen das ~~Wohl~~ Vermoegen deutscher Juden gerichtete Zu-
Massnahme, die nicht strafbar ist. Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art.
I Abs. 1c des Kontrollratsges. Nr. 10) nur Grundtaten gegen die Person, nicht Hand-
lungen gegen Hab und Gut sind, Ergebnisdelikt ist wiederholt von Muenchener
Gerichtshoefen, so z. B. vom Militaergerichtshof IV in Fall Flick, entschieden wor-
den. Dieser Gerichtshof hat auch entschieden, dass die amerikanischen Militaer-
gerichte nicht auslaendig sind, Verbrechen gegen die Menschlichkeit abzuurteilen, die
vor dem 2. Weltkrieg begangen sind. Es sind also Massnahmen gegen deutsche Juden
(und ebenso gegen Juden, die nicht zu den Kriegsfuehrenden Maechten gehoeren),
nicht strafbar, wenn sie vor dem 2. Weltkrieg begangen sind und unbedenklich nicht,

kann es sich um Verordnungen gegen Hab und Gut handelt. Eigentums massnahmen gegen Juden sind nur straflos, wenn es sich bei den geschädigten Juden um Angehörige der mit Deutschland im Krieg befreundeten Staaten handelt. Das gilt mit hin auch fuer sonstige gegen das juedische Eigentum ergriffene massnahmen meines Ministeriums, selbst fuer die Anordnung, die das Vermoegen von Juden fuer verfallen erlaesst. Die Selbstmord begangen haben. Ich habe bei meiner Vernehmung diese ohne mein Wissen herausgegebene Anordnung ^{als} sehr bedauerlich bezeichnet. Das Gericht bezeichnet es als hoechst unwahrscheinlich, dass ein Ausgegebenes eine solche Anordnung herausgegeben haben koennte, wenn er nicht ^{zu} wusste haette, dass er sich damit in Einklang mit der allgemeinen Politik des Ministeriums befindet. Aber die Schwierigkeit lag ja gerade darin, dass es auch in der Finanzverwaltung zwei Richtungen gab. Die eine war die von mir vertretene, wie sie in der Judenfrage der Affair Rademacher in der bereits erwähnten Bekundung bezeugt. Es war mein staendiges Bemuehen, diese Richtung durch Weisung, Belehrung und Erziehung durchzusetzen. Die andere Richtung wurde durch den Staatssekretar Reinhardt vertreten, der mir als Vertreter der Partei doktrin in des Ministerium gesetzt war. Das Verhaeltnis zwischen Reinhardt und mir ist von Ministerialdirektor Hedding anschaulich geschildert worden. Es koennte nicht ausbleiben, dass gelegentlich ~~ich~~ ^{ich} ~~alle~~ ^{alle} meine Bemuehungen des Staatssekretars selbst oder eines der zu seinem Kreise gehoerigen Referenten etwas unternahm, was nicht der von mir vertretenen und allgemein angeordneten Politik entsprach. Es ist selten vorgekommen, aber es kam vor. Eines dieser Faelle ist die hier in Rede stehende Anordnung, die von einem Min. Rat Egleit herausgegeben ist, der vom H. S. Reinhardt erst in das Ministerium geholt worden war.

Aul.

Aul.

8. Bei der Billigung der Verbrennungs-Verordnung befindet sich das Gericht in einem Irrtum. Es handelt sich nicht um Vermoegen norwegischer Juden, sondern um in Norwegen belegenes Vermoegen deutscher Juden. Nur deshalb ist die V. von R. F. H. zur Billigung vorgelegt worden. Der Vermerk des R. F. H. bringt das vord. klar zum Ausdruck.

9. In einer Reihe von Verordnungen, die des Anteil aufrecht, sind die gegen Juden in Deutschland durchgeführten Massnahmen hinsichtlich Verlustes der Staatsangehoerigkeit und des Vermoegens auch gegen die Juden in Boehmen-Machren erlassen worden. Das Anteil hat die Besetzung von Boehmen und Machren und die Bildung des sogenannten Protektorats als Angriffshandlungen bezeichnet. Daraus folgt aber nicht, dass alle mit Bezug auf diese Gebiete ergan-

genen Verordnungen als strafbar angesehen sind. Böhmen-Mähren ist nicht zu einem
Kriegführenden Staat geworden. Die ~~die~~ Maßnahmen gegen Juden in Böhmen-Mähren
sind, da dies Gebiet zweifelslos nicht zu den Kriegführenden Staaten gehörte, so-
weit es sich um Eigentumsveränderungen handelt, nicht strafbar.

10. Die im Urteil getroffene Feststellung, dass die von Beamten meines
Ministeriums auf dem Gebiet der Behandlung jüdischen Eigentums getrof-
fenen Maßnahmen nicht ohne mein Wissen oder meine nachträgliche Billigung
durchgeführt worden konnten, ist richtig. Die daraus gezogene Schlussfolge-
rung, dass ich infolgedessen des Verbrechens nach Punkt 7 schuldig sei, ist falsch,
da Maßnahmen gegen das Vermögen von Juden, die nicht Angehörige des
Kriegführenden waren, nicht strafbar sind. Im Übrigen geht das
Urteil einen Schritt weiter und behauptet, dass Beamte meines Ministeriums
auch an der Beschlagnahme ^{des} jüdischen Vermögens von Juden aller Nationali-
tät in Belgien, den Niederlanden und Frankreich sich beteiligt hätten. Das
ist falsch. Das RFM. hatte mit der Behandlung des Vermögens ausländischer
Juden in den besetzten Gebieten überhaupt nichts zu tun. Hierfür waren ohne seine
Mitwirkung ausschließlich die Militärbehörden zuständig. Das Urteil hat offen-
bar zwei Dokumente missverstanden. Bei dem einen handelt es sich um die
bereits erwähnte Mitwirkung der Beamten des RFM. bei der Verwaltung ^{des}
jüdischen Eigentums deutscher Juden in Norwegen, nicht norwegischer Juden. Das an-
dere Dokument betrifft eine Besprechung von Vertretern der Mil. Befehlshaber Belgien
und Frankreich mit Beamten des RFM.; die Militärbehörden wollten sich für die
Feststellung, welche Häuser der in Belgien und Frankreich befindlichen Juden die deutsche
Staatsangehörigkeit hatten, im Bereich des RFM. befinden auf Grund des H. D. V.
befriedigen. Aus der Niederschrift und dem auf Grund der Nieder-
schrift von dem Referenten des RFM. herausgegebenen Erläss ergibt sich, dass die Fest-
stellung der Mil. Befehlshaber mit dem RFM. nur hinsichtlich der Durchführung des
H. D. V., also der deutschen Juden, erfolgte. Im übrigen hatte das RFM. mit der Be-
handlung des jüdischen Vermögens in den besetzten Gebieten nichts zu tun. Es sind
auch Erlöse aus der etwaigen Liquidierung des Eigentums nichtdeutscher Juden in
den besetzten Gebieten der Reichskasse nicht zugeflossen.

Vertretene Be-
sprechung

hul.

Institut

11. Die im Urteil gegebene Darstellung betr. das Warschauer Ghetto ist nicht ganz zureichend. Das von mir unterschriebene Schreiben vom 15.6. 1944 sagt über Wertgegenstände im Warschauer Ghetto überhaupt nichts. Erst in einem von einem Referenten unterschriebenen Brief vom 28.7.1944 wird nach dem Verbleib der Werte gefragt, die im Ghetto aufgefunden seien. Aus einem innerhalb der Minist. gefachten Briefwechsel zwischen dem Referenten geht hervor, dass das SS. Wirtschaftl. Verwaltungshauptamt wiederum behauptet hat, es seien Wertgegenstände aus dem Ghetto bei der Reichsbank kasse eingeliefert worden, nachdem die Reichsbankkassen dies bestritt. Der Referent wollte Klarheit haben. Auf dieses Schreiben ging unter dem 25.8.44 ein Antwortschreiben vom SS-Wirtschaftl. Verwaltungshauptamt ein, ~~mit~~ - nicht. In dem Urteil sagt, dass Ministerium ~~und~~ ohne jede Erwähnung des Kontos Max Heiligers - in der mitgeteilten wurde, dass der Abbau des Ghettos eingestellt sei und dass die Erlöse aus der Verwertung des jüdischen Vermögens an die Reichsbankkassen eingezahlt seien. Darauf schreibt der Ref. Gossl an den Kassareferenten, Rechn. Dir. ~~Gossl~~ Patzer unter dem 9.9.44, unter Hinweis auf dieses Schreiben, bei der R.H.H. seien doch nach Patzer's bisheriger Feststellung, Wertgegenstände aus Warschau nicht eingeliefert worden, und bittet um nochmalige Nachprüfung. Unter dem 16.11.1944 antwortet Patzer, er habe bei der R.H.H. neuerdings festgestellt, dass Gegenstände aus Warschau nicht eingeliefert worden seien und auch nach einem anderen Schreiben des SS. Wirtschaftl. Verwaltungshauptamts mit dem Eingang solcher Wertgegenstände bei der R.H.H. nicht zu rechnen sei. Es steht somit einwandfrei fest, dass aus dem Ghetto Warschauer Wertgegenstände bei der R.H.H. nicht eingeliefert worden sind. Ebenso steht durch die Aussagen der Zeugen Wagner, ~~und Baghoff~~ des Generalratsreferenten, ~~und~~ Baghoff, des Leiters der Klassenabteilung, der Patzer ¹⁹⁴⁴ auszuwählen, dass sie von der Existenz des Kontos Max Heiliger, auf das die Erlöse aus den bei der Reichsbank eingelieferten Wertgegenständen abgeführt worden sein sollen, nichts gewusst haben. Wie sollte ich dann etwas davon wissen? Das Urteil ~~stützt sich~~ ist der Ansicht, dass, wenn ich vielleicht auch über den Namen des Kontos nichts gewusst habe, ich doch von dem Geldzugang bei der Reichsbank Bescheid gewusst haben müsste, und stützt sich dabei auf die Aussage des Zeugen Auerbach, dass 33 To Bahngold bei der Reichsbank eingeliefert worden seien. Es ist völlig unverständlich, wie der Zeuge als H.L.-Käufling diese genaue Feststellung getroffen haben will, zumal nach der Aussage

Aul.
Aul.
Aul.
Aul.
Aul.
Aul.
Aul.
Aul.

Erklärung des Leiters der Klassenabteilung, die das Reichsvermögen verwaltete, Genske, des Mitarbeiters von Patzer, und

gen der als Zeugen genommenen Reichsbankbeamten das Lehngold erst in der Münze
zu umgelenken werden musste, nach ihren Aussagen hat sich die Auflieferung auf
verschiedene Transporte verteilt und über einen längeren Zeitpunkt erstreckt.
So ist es erklärlich, dass ich weder von den Goldeinführungen noch von der Über-
weisung der Erlöse, die wenn man alle Erlöse zusammenschneidet, nach den von der
Anklage vorgelegten Dokumenten noch nicht die Höhe der Kosten eines einzigen
Kriegsfluges erreichten, etwas gewusst habe.

12. Das Protokoll enthält hinsichtlich der Rothschild-Furulen einen entscheidenden
den Fehler. Es behauptet, dass das R.F.M. die Furulen angenommen und verwertet
habe. Ich hätte einige Bedenken gehabt, aber diese schlusslich bei Seite gestellt. Diese
Darstellung ist falsch. Richtig ist, dass Göring mir die Verwertung übertragen wollte
und dass ich dazugehörigen Einwänden erwid. In einer Sitzung kam es aber nicht. Richtig
ist, ferner, dass die zwei Kisten am 19. 3. 1941 auf der R.H.H. auf Anord-
nung Görings abgeliefert worden sind. Aber sie sind bereits, wie die Vorgänge zei-
gen, bereits am 20. 3. 1941 auf Anordnung Görings wieder abgeholt und nicht
wieder der R.H.H. zurückerhalten. Das R.F.M. hatte mit der Verwertung nichts zu
tun und konnte von der Angelegenheit erst etwas, als rd. 1 1/2 Jahre später ein
Vertreter des deutschen Fureliergewerks 1,8 Mill. RM. als Kaufpreis einer in die
Reichskasse einzubringen wollte. Diese Zahlung hat das R.F.M. angenommen. Bei mei-
ner Vernehmung hat mich der Richter Maguire gefragt:

F. Bestand Ihrerseits damals ein Zweifel, dass die Fureulen gestohlen waren und
der Erlös das Resultat der Verwertung der gestohlenen Sachen war?

A. Da ich die Fureulen, in Verwertung der Fureulen, abgelehnt hatte, hatte ich den
Verdacht, dass die Fureulen selbst nicht ordnungsmässig erworben waren.

F. Gut, bei dieser Tatsache werde ich annehmen, dass das hier angesprochene
der Hauptpunkt war. Wie können Sie rechtfertigen, dass das Geld aus der Hand der
Leute, die die gestohlenen Sachen erhalten hatten, in die R.H.H. bezahlt wurde?

A. Es war schwer, das Geld in Händen von Menschen zu lassen, die wiederum diese
Fureulen erhalten hatten, ohne dass bei ihnen der Verdacht von unbiliger Brauch, dass
diese Fureulen unrechtmässig erworben waren, sondern sie hatten die Fureulen von
einer Reichsstelle bekommen und wollten dafür bezahlen.

F. Glauben Sie, dass diese Leute irgend welche Zweifel hatten darüber, woher
diese Fureulen stammten?

A. Das weiss ich nicht.

Der spätere Min. Dirigent und Generaladjutant im R.F.M., Josef Mayer
seit 1946 Leiter des Zentralhaushaltsamts für die Britische Zone, hat bei
seiner Vernehmung als Zeuge vor dem beauftragten Richter am 18. 8. 1948 folgendes

Aut.

ausgesagt (Famrecht über seine erste Unterredung mit mir ^{am 17. 07. 1911} 86
"Der Minister, der sonst die Ruhe und Ausgeglichenheit selbst ist, war sehr erregt
und sagte - mindestens dem Sinne nach, aber vollendet kommt auch die Fassung mei-
ner Worte dem nahe, was es gesagt hat - : „Es ist eine Unverschämtheit von Goer-
ring, zu behaupten, ich wüsste von der Sache. Er hat mich einmal angerufen
und hat mir gesagt, er sei im Besitz der Rothschild-Furwelen, und die wolle
er dem deutschen Juwelenhandel verkaufen, der seit Jahr und Tag schon
kein ausländisches Material mehr kaufe, und wir, d.h. das R.F.M. hätten
ja so große Erfahrungen in der Verwendung von Juwelen - damit war ange-
spielt auf die Juden-Furwelen - und das R.F.M. möchte infolgedessen die Ver-
wendung dieser Juwelen übernehmen.“

Herr S. v. H. sagte mir, er habe dem Reichsmarschall darauf geantwortet, er
lehnte es ab, sich mit dieser Sache zu befassen. Das R.F.M. hätte mit der Verwendung
der Juwelen der Juden nichts zu tun gehabt, und er hätte keine Lust, sich an dieser
Sache die Finger schmutzig zu machen.

Ich habe daran, es ist offenbar - unmittelbar im Anschluss an diese Bespre-
chung gewesen, dass ich Herr Patzer, der wohl zureichend war, diese Auffassung
gerichtet habe. Als das niedergeschrieben wurde, waren die Kisten längst aus
dem Bereich des F.M. heraus.

F. Vermeidung, auch als die Unterhaltung zwischen Ihnen und dem R.F.M.
gefühlt wurde?

A. Ja wohl, die Kisten sind längst weg. Sie sind. In facta sind sie ja nur
während 12 Stunden bei der R.H.K. gewesen, ohne dass im R.F.M. jemand von
der Anwesenheit dieser Kisten gewusst hat.

Aus dem Bericht Mayers über das 1 1/2 Jahre später, im September
1913, plötzlich von dem Vertreter des Juwelengeschäftes, Hermann, angemach-
tes Angebot von 1,8 Mill. RM., sowie auf meine Geheiß mit Hermann gefach-
ten Verhandlungen und seine Besprechungen mit den beiden anderen in die-
ser Unterredung ingezogenen Referenten die folgende Passus wiedergegeben:

„Wir haben uns dann darüber unterhalten, wie man sich gegen über
diesem Lehren angebot verhalten sollte. Wir kamen zu der Auffassung, dass der
Finanzminister, gerade der Finanzminister, nicht wohl dieses Zahlungsangebot ablehnen
könnte, d.h. zu deutsch oder hätte zu deutsch geheißen, Goering zu den Juwelen
auch noch das Geld zu lassen. Infolgedessen haben wir uns in der Vereinbarung ent-
schlossen, und sowohl Herr Patzer als auch ich sind sehr nachsichtlich dafür eingetro-“

daß die Bestimmung der Annahme-Verordnung an die Rth. H. so klar und deutlich erkennen lassen mußte oder erkennen lassen sollte, um was es sich handelt, so daß man in einem späteren Falle diese Annahme- diese Geldannahme ohne weiteres auffinden und feststellen konnte."

Diesem Vorschlag meines Referenten bin ich beigetreten. Der Schluss der Vernehmung Magers über diesen Punkt lautet wie folgt:

"F. Wenn ich diesen Punkt, der Ministerialdirektor, noch mal kurz präzisieren darf. Es ergibt sich ja wohl klar aus dem Gespräch des Ministers mit Ihnen, dass er diesen Tag Ge- rings, um einen schärferen Ausdruck hier zu vermeiden, nicht nur nicht belegte

A. Sondern es hat klar und deutlich seine schärfste Missbilligung ausgesprochen.

F. Die Tatsache der Annahme dieser 1,8 Mill. sollte lediglich verhindern, dass dieses Geld noch irgendwo verschwand?

A. Ja wohl. Das hat durchaus nicht etwa etwas damit zu tun, dass man dem Reich eine Einnahme kaufmännisch wollte. Dieser Gesichtspunkt hat überhaupt nicht mitgesprochen.

Diese Tatsachen lassen die Dinge in einem anderen Licht erscheinen, als das Gericht sie im Urteil darstellt. Ich bin überzeugt, dass wenn Mager als Zeuge vor dem Gericht vernommen worden wäre, das Gericht den Fall auf Grund seiner Persönlichkeit und seiner Aussage richtig beurteilt haben würde. Aber ich glaube leider zu dem letzten Drittel der Angeklagten, deren Verteidigerungen ohne Ausnahme vor dem kampfesgleichen Richter verstiegen wurden; ihre Aussagen sind dann offenbar nicht gelesen worden.

13. Das Urteil bezieht einen schweren Fehler mit der Behauptung, dass die 13. D.V. zum Reichssteuergesetz als geschäftliches Maaßnahmen für die Beschlagnahme des Vermögens der Juden gedient habe, die im Osten ermordet worden. Nach der 11. D.V. besitz das Vermögen von Juden, die im Ausland leben, dem Reich. Das geht nach einer Verordnung des Innenministeriums auf jene die nach dem Osten deportiert worden. Die 13. D.V. bezieht sich also gerade nicht auf die Deportierten, sondern die in Deutschland verbleibenden Juden. Diese sollten in Verhinderung und das Vererbungsrecht verlor. Ihr Vermögen sollte im Todesfall dem Reich zufallen. Das war der Punkt, gegen dessen ich an der Verordnung beteiligt wurde. Rechtlich handelt es sich auch hier um eine Maßnahme, nicht gegen Leib und Leben, sondern gegen das Vermögen. Aus dem Ur- teil des Gerichts ergibt sich das völlige Missverstehen meiner Erklärung, die das Gericht faktischlicherweise auf die Vermögensbeschlagnahme bezogen hat. Im Augenblick bin ich hierüber bin folgt vernommen.

"F. Ich gehe zunächst wohl entsprechend Ihren bisherigen Darlegungen davon aus, dass Ihnen diese Verordnung gegen eines coll. Auffalls eines Vermögens an das Reich vorgelegt worden ist, ist das richtig?"

A. Ja wohl, das ist richtig.

F. Hätten Sie nicht Bedenken, diese Verordnung wegen ihres unklaren Inhalts

mit zu widersprechen?

1. Der sonstige Inhalt ging mich ja an sich nichts an, aber wenn wir schon auf die Frage im Bedenken eingehen, dann kann ich Ihnen folgendes sagen: Ich kann mich genau entsinnen, dass mir damals diese Verordnung vorgelegt wurde mit der Erklärung, dass auf Grund einer Anordnung von Hitler die Dinge bereits seit 9 Monaten so gehandhabt wurden, wie es in der Verordnung vorgesehen war, d. h. die Abhandlung von Straftaten der Juden durch die Polizei, anstelle des Gerichts. Gegen diese Fiktionserklärung und gegen die Verdrehung, etwas zu unternehmen, was keine hoffnungslos gewesen. Für mich spielte aber folgende Überlegung eine Rolle: In der Judenfrage, wie auch in einer ~~anderen~~ Reihe von anderen Fragen - ich habe das schon mehrfach erwähnt - schien mir die Hauptrolle zu sein, Zeit zu gewinnen. Ich war nun der Überzeugung, dass die Publizierung einen grosseren Rechtsschub gebracht würde, als wenn sich die Polizei, wie bisher, bei der Abhandlung von Straftaten gewissermassen anonym betätigte.

Es ist unverständlich, wie das Gericht diese Erklärung, die sich nicht auf den Vermögensaufbau im Todesfall, sondern auf die Abhandlung von Straftaten durch die Polizei bezog, missverstehen konnte. Die vom Gericht gebrauchte Argumentation, dass es dem Juden, dessen Ermordung bevorstand, nichts anging, wenn er auf Grund einer fein säuberlich ausgearbeiteten Regierungsverordnung verurteilt wurde, wendet sich gegen eine Rechtsferdigung, die ich nicht ausgesprochen habe, und ist deshalb überhaupt deshalb falsch, weil in Vermögensbesitznahme der im Osten getöteten Juden nicht auf Grund der 13. Nr. bei ihrem Tode, sondern bei ihrer Enttarnung erfolgte. Da es aber durch das Urteil im Frenkelprozess erwiesen ist, dass das Verfahren der Abhandlung von Straftaten der Juden durch die Polizei schon seit 9 Monaten auf Hitler's Befehl gehandhabt wurde, ist meine Erklärung durchaus plausibel, dass die der Polizei nicht mehr durch einen geheimen Fiktionserlass, sondern durch eine im P. J. Blatt publizierte Verordnung auferlegte übertragene Straftatensache sie bei der Handhabung vor-sichtiger machen werde. Mit den Vorgehen im Osten habe diese Verordnung nichts zu tun.

14. Das Gericht stellt abschliessend noch einmal fest, dass weder die Mensch sich nützlich zu erweisen, noch die Mensch, Einzelpersonen zu helfen, noch auch die Gebote der Vaterlandsliebe ohne Rechtsferdigung oder Entschuldigungsvermeine Handlungen bedeuten. Was aber das Urteil als erwiesen ansieht, sind

entweder Handlungen, die, wie die Judenbisse, unter dem fallengelassenen An-
lagepunkt IV fallen, oder die sich gegen das Vermögen deutscher Juden rich-
ten und deshalb nicht strafbar sind. Als Vergehen gegen das Vermögen von Ju-
den, die Angehörige der im Krieg mit Deutschland befreundeten Staaten waren,
sind im Kolliet nur die Rothschild-Finzen, die Massnahmen gegen die norwegi-
schen Juden, die Verhaftung von Beamten ^{des RFR} aus dem Vergehen gegen Judenvermö-
gen in Belgien und Frankreich und die angebliche Ablieferung von Werken aus
dem Warschauer Ghetto in die RWH. angeführt. Ich habe nachzuweisen, dass hier
eine Reihe von Umständen vorliegen, die eine Verurteilung nicht rechtfertigen.

Zu Punkt VI

1. Das Gericht weist auf eine Bemerkung von mir hin: „Es kam nicht
so sehr darauf an, was Goering sagte, als darauf, was getan wurde“ und fügt
hinzu, dass, was ich jetzt sagte, von viel geringerer Bedeutung sei, als das,
was ich damals getan habe. Ich kann diesem Grundsatz nur völlig bei-
pflichtet sein. Ich kann dafür aber auch nur verantwortet werden wegen dessen, was
ich getan, nicht wegen dessen, was andere gesagt haben.

2. Die in dem Erlass vom 12. 10. 1939 enthaltene Bestimmung, dass
Polen die Kosten der Verwaltung tragen sollen und dass die EL vom Generalgouver-
neur aufzustellende Etat vom RWF. zu genehmigen sei, kann unmöglich als Frei-
sich als ein Verbrechen angesehen werden. Es kam darauf an, welchen Gebrauch
ich von dieser Bestimmung machen werde.

3. Ebenso wenig kann mir die Direktive Goerings vom 19. 10. 1939 über
die wirtschaftliche Ausbeutung des Gen. Gov. zur Last gelegt werden. Sie betraf
nicht mein Ressort. Nach dem vom Gericht selbst festgelegten Grundsatz ge-
nügt blosses Kenntnis allein nicht.

4. Das Schreiben des Min. Dirg. Bayschaffers vom 18. 2. 1940 hat mit
dem Ausbeutungsprogramm Goerings nicht das mindeste zu tun. Es betrifft
die Behandlung der vom Meer lebenden Kassenbestände. Deshalb sind die Ver-
handlungen von Bayschaffer ausschließlich mit den Wehrmachtsteilen, nicht etwa mit
dem Vierjahresplan, geführt worden. Es handelt sich um die nach der Wehr-
d. G. O. zulässige und übliche Beute, die durch Wegnahme der Kassen der feind-
lichen Wehrmacht gemacht wird. Es handelt sich hier ausschließlich um
Kassenbestände des Gegners, also um strahlendes Eigentum. Es ist aber durch-
aus möglich, dass sich in den Kassen auch Wertpapiere und selbst Sparbücher

befinden. In dem Rückverhoer durch meinen Verteidiger habe ich darüber Folgendes gesagt: „F. Es handelt sich um den Begriff der Beulegelder. Ist es richtig, wenn ich feststelle, dass Sie bei dieser Begriffsbestimmung nur von dessen ausgegangen sind, dass es sich um die Wehrmacht sichergestelltete Werte handeln muss.“

A. Selbstverständlich, denn mit der Wehrmachtswerten sind ja auch diese Abmachungen getroffen.

F. Nun möchte ich auf eine Frage des Herrn Richter Wagner noch einmal zurückkommen. Bitte lesen Sie doch noch einmal „B.“

A. Ja wohl.

F. Sparkassentuecher.

A. Ja.

F. Sie haben selbst gesagt, Privatbesitz scheidet selbstverständlich aus.

A. Ja.

F. Nun ist ja wohl einer sicher, im wesentlichen werden Sparkassentuecher auf den Namen einer Privatperson lauten.

A. Ja.

F. Wobei ich nicht ausschließen will, dass Sie auch auf eine Beschriftung lauten können.

A. Ja.

F. Wie erklären Sie sich, dass ein Sparkassentuecher Beulegal werden kann?

A. ... Bei allen Kassen, natürlich auch bei den Militäarkassen konnten Teile als Kauttionen oder aus Pfändungen der infolge von Beschlehnahmen verpfändete, auch Sparkassentuecher, auch Werksachen liegen, und konnten natürlich, wenn diese Kassen als Beulekassen beschlehnamt wurden, dann konnten auch diese Sachen als Kriegsbeute ergriffen werden. Ich darf vielleicht hier gleich noch eines hinzufügen: Als Beute wurden selbstverständlich sofort verwertet alle fungiblen Werte, also Gold, ausländische Währung, Wertpapiere durch die Reichsbank, Coinage und Silber durch die Muenze, Werksachen auf dem Wege der Pfandleih ausstellen, andere Sachen bleiben in Verwahrung, darunter auch solche Sachen wie Sparkassentuecher.

F. Ich habe zu dieser Sache noch eine Frage, und zwar bitte ich Sie, diesen Vermittler von Buzshoffler mit seinem Schreiben zu vergleichen. Mir ist aufgefallen, dass in dem Schreiben Sparkassentuecher allgemein fuer die Sicherstellung mit erwähnt sind, und nun wird ja dann von Verwertung gesprochen. Werden Sie sich das mal anschauen?

A. Das bedeutet das, was ich eben sagte. In dem Schreiben stehen die Verwertung ist nichts weiter als die Sparkassentuecher gesagt, die bleiben eben aufbewahrt.

Nach dem Kriege von 1870 und 1914/18 sind noch zahlreiche Sparkassentuecher, die sich bei der Kriegsbeute befanden, aufbewahrt worden.

7 Es ist kennzeichnend, dass dieser Sachverhalt sich auch im Closing Brief des
Hochkommissars findet. Er ist in der Replik meines Rechtsgegners vermerkt.
Es geht hier, dass das Gericht die Replik nicht gelesen hat.
9 Von dem im Urteil ausdrücklich wiedergegebenen Meinungen Goering's

5. An der Sitzung bei Goering vom 12.2.1940 habe ich teilgenommen. In dem
Urteil angelegenen Aussprüche geben die Weisung Goering's wieder, in den annehmbaren
Provinzen den Wiederaufbau auf die Zeit nach dem Krieg vorzuschicken und während des
Krieges die landwirtschaftliche Produktion auf einen möglichst hohen Stand zu bringen.
Die weiteren Aussprüche aus Berichten der Gauleiter und Kommanden betreffen Mitteilun-
gen über erfolgte oder geplante Evakuierungen. Ich war an beiden Dingen nicht be-
teiligt und bin auch von der Verlesung der Teilnahme an der Germanisierung freigesprochen.

6. Die Sitzung vom 18.11.1941 betraf die besetzten besetzten Ostgebiete, also
Russland, nicht Polen, nicht Polen nicht Polen Sie am Schluss des im Urteil wiedergege-
benen Aussprüche unter 1. und 2. Vom RdF. übertragene Zustimmung zu den Er-
teilen der Reichskommissariate in Russland, und die Bestimmung über die sog.
Schlensengerinne, d.h. die Gewinne, die durch erzielt wurden, dass die in Russland
zu den dortigen niedrigen Preisen gekauften Produkte in Deutschland zu den dortigen
höheren Preisen abgesetzt wurden. Abgesehen davon, dass ich wegen Flucht-
ung in Polen verurteilt bin, die mir übertragene Befugnis sich aber gar nicht
auf Polen, sondern auf Russland bezieht, ist durch verschiedene Zeugen einwand-
frei festgestellt, dass das Reich solche Gewinne gar nicht gemacht hat. Nach der
Aussage des Zeugen Polen wurden die „Schlensengerinne“ aufgezogen durch
Schlensenverluste, d.h. durch Anschüsse, die das Reich zahlen musste, um die von
Deutschland nach Russland eingefuhrten Waren zu verbilligen. Soweit daher
meine Tätigkeit in Frage kam, ist Russland nicht ausgenutzt worden. Hier
macht sich der Unterschied zwischen dem, was Goering anordnete, und was tatsäch-
lich geschah, besonders bemerkbar.

7. Auch mein Schreiben vom 4.9.1942 betrifft nicht Polen, sondern die
russischen Gebiete. Sein Zweck war, worauf auch Richter Peters in seiner abwei-
chenden Auffassung hinweist, die Kritik an manchen unerfreulichen Erschei-
nungen in den besetzten Gebieten, insbesondere an überhöhten Gehältern und
an Überorganisation. Dass ich, wenn ich überhaupt einen Erfolg haben wollte,
eine wirtschaftliche Erleichterung des Reichs durch die Ostgebiete als Ziel hinstel-
len musste, war selbstverständlich. Nur als Kritik ist das Schreiben auch von
den Kreisen, denen es galt, aufgefasst worden, wie aus der Aussage von
Eskardt hervorgeht.

8. Das Urteil hebt hervor, dass das Gen. Konz. 1,2 Mittl. RM. als Ver-
sorgungsbeitrag gezahlt hat. Die Zahlung von Besatzungsbesoldungen wider-
spricht nicht dem Völkerrecht, es sei denn, dass sie übermäßig seien.

Aul.
Aul.

1 Auch hierauf ist in der Replik hingewiesen.

Diese Feststellung fehlt aber im Urteil. Sie konnte auch nicht getroffen werden. Denn ich habe entgegen andersgerichtetem Forderungen darauf geachtet, dass diese Kontributionen sich im Rahmen der tatsächlichen Leistungsfähigkeit Polens hielt. Das geht einwandfrei aus dem Tzgnis des Min Rats von Streit hervor. Dass die sich über 50 Jahre erstreckende Kontributionen nicht „angehört“

9. Auf Grund des von mir nicht mitgeteilten Geschehens über die Wiedervereinigung Danzigs mit dem Reich vom 1.9.1939 war der gesamte Vermögen der Freien Stadt Danzig Reichseigentum geworden. In mehreren Besprechungen ist über die Verteilung des Grundbesitzes zwischen Stadt und Reich verhandelt worden. Dabei drehte sich der Streit im Wesentlichen um den Grundbesitz, den bis 1918 dem Militärstützpunkt zugeordnet wurde und den es jetzt wiederherstellen sich in Anspruch nahm. Bei den Besprechungen spielte auch das beschlagnahmte jüdische und polnische Grundbesitz eine Rolle. Hierfür war aber nicht das R.F.M., sondern die H.F.O. ~~zuständig~~ Hauptstellenhandstelle Ost (H.F.O.) zuständig, die von Goering geleitet war und ihm unterstand. Das R.F.M. war nur beauftragt hinsichtlich des jüdischen Vermögens der Stadt Danzig. Auch

9a. Diese Auseinandersetzungen sind in der Replik auf den Closing-Brief der Klage dargestellt, ohne im Urteil erwähnt zu werden.

10 Das < Dieser bekennt: „ Durch das freie die schwierigen Finanzverhältnisse des Gen. Gouvernements vom Minister entgegengetragene Verständnis wurde erst im Haushaltsjahr 1941 ein Betrag von nur 300 Mill. Zl. dafür im Haushalt eingeplant. ... Auch in späteren Jahren wurde die Höhe des Mehrbeitrages auf Anordnung des Ministers von der Leistungsfähigkeit des Landes aus den laufenden Einnahmen nach voller Befriedigung der Bedürfnisse des Landes abhängig gemacht.“ >

10. Das Urteil kommt dann noch einmal die Kriegsbeute zuruück, er-
 nimmt in Sparducker, erklärt, dass Kriegsbeute nur Gegenstände militärischen
 Charakters umfassen können und haelt es fuer erwiesen, dass ich an die Beslag-
 nahme und Verwertung von Vermögen teilgenommen habe, des ~~Land~~ Besahren
 der besetzten Gebiete abgenommen worden sei; jüdisches Eigentum sei hierbei
 besonders erwähnt. ~~Die~~ Die Anklagebehörde hat, absichtlich oder unabsicht-
 lich, eine Begriffsverwirrung in ihrem Closing-Brief dadurch verursacht, dass sie
 „Kriegsbeute“, „Konto Heiliger“, Schwarzmarktkaufe in den besetzten Gebieten
 in einen Topf wirft. Dabei haben diese Dinge nichts miteinander zu tun. ~~Die~~
 Der Closing-Brief und die Replik der Verteidigung setzen die Dinge einwandfrei

"hoch", wie in dem Closing Brief der Anklage steht, dass das Gericht offenbar gefolg-
 ist, sondern vollständig gering, das ist in der Replik der Verteidigung dargestellt, mit der
 sich das Gericht überhaupt nicht auseinandersetzt, die es also offenbar nicht zu
 gelesen hat.

und klar auseinander. Anders geht das Urteil hierauf überhaupt nicht ein. Aus den
Ausführungen der Verteidigung sei folgendes hervorgehoben:

Ant.
Ant.

1. Die "Kriegsbeute", d. h. das von der Wehrmacht erbeutete Gut, hat nicht
zu tun mit Gegenständen, die im Clearing ~~mit~~ ^{mit} und Verwertung bestimmt sind
in den besetzten Gebieten erworben waren, noch auch mit Gegenständen (aus juedi-
schen Vermögen), deren Erwerb auf "Konto Heiliges" bei der R.W.K. eingezahlt
wurden.

2. Für die Zusammensetzung der Kriegsbeute war ausschließlich die Wehrmacht
zuständig und verantwortlich. Der Finanzminister, dem lediglich die Verwendung der aus der R.W.K.
abgelieferten Gegenstände - Geld, Wertpapiere, Wertgegenstände - oblag, hatte weder das Recht
noch die Pflicht, sich die tatsächliche Möglichkeit nachzuprüfen, ob die Beute in jedem
Einzel Falle den Bestimmungen des Vorkriegsrechts entsprach.

3. Ich hatte keinen Anlass, bei der Wehrmacht Ausgeliefertwerden zu ver-
muten. Dazu bot auch die Tatsache, dass sich bei der Kriegsbeute Sparbücher und Wert-
gegenstände befanden, keinen Anlass. Es sind genügend Möglichkeiten gegeben,
und in den Büchern der Verteidigung angeführt (Kriegsgerichtliche Verurteilung
von Morddeutschen, herrenlose Gegenstände), die das Vorhandensein solcher Gegenstände
bei der Kriegsbeute erklären, ohne dass Grund zu der Annahme eines verbrecherischen Er-
sprungs vorhanden ist.

4. Ich war daher auch ohne weiteres berechtigt, eine Verwertung der in der
R.W.K. lagernden Wertgegenstände anzuordnen. Du/Notiz vom 17. I. 44 sagt keins-
fich neuerweise, es solle festgestellt werden, welche Beute vorhanden seien. Das
war demnach im R.W.K. nicht bekannt.

5. Nur die Willkürlich von der Auflage bestehende zu Unrecht hergestellte
Verbindung der "Kriegsbeute" mit anderer "Beute" verbrecherischen Ursprungs -
am besten charakterisiert durch die vom Staatsanwalt beim Kreuzverhör an
mich gestellte Frage: "Können Sie nicht, dass Goldschmiede bei der Kriegsbeute waren?"
hat auch das Gericht veranlasst, obwohl keinerlei Beweise nach dieser Rich-
tung vorliegen, bei den Gegenständen der Kriegsbeute ohne weiteres Verbre-
cherische Herkunft anzunehmen. Sollte sie aber wirklich vorgelegen haben,
dann lag bei mir die Möglichkeit nicht vor, dies zu erkennen.

Für Urteil
ausgefacht

Institut

Institut für Zeitgeschichte – Archiv

25/11/20 07 - 31
Gegen 19 Personen, die unter der Nazi-Herrschaft in leitenden Beamtentätigkeiten gewesen sind, ist in Nuernberg Anklage erhoben worden. Es handelt sich in der Hauptsache um fruehere leitende Beamte. Die Anklagebehörde hat auch vor Pressevertretern ausdruecklich erkluert, dass dieser letzte Nuernberger Prozess, der „Ministerialprozess“, gegen das hoehere Beamtentum gerichtet sei, das sich in den Dienst Hitler's gestellt habe. Ich fuerhle mich verpflichtet auf gewisse geschiechliche Entwicklungen hinzuweisen, die diesen Prozess zur Folge haben koennten.

Der Prozess hat in Deutschland eine geteilte Aufnahme gefunden. Das lag einmal an der - gerade nationalsozialistischen Rechtsprechung in den rechtlich denkenden Kreisen des deutschen Volkes zum besonderen Vorwurf gemacht - Durchbrechung des Grundsatzes: Nulla poena sine lege, zweitens, und vielleicht noch staerker, an der Teilnahmefreudigkeit von Vertretern sowjetischer Staatsorgane, die sich genau der gleichen Verbrechen schuldig gemacht hatten, die den deutschen Angeklagten vorgeworfen wurden. Der Verbrechen fungierte als Richter. Man hat sich auch der Gerechtigkeit des Urteils bei einzelnen Verurteilten, z.B. General Fode, nicht voellig ueberzeugt. Aber im Grossen und Ganzen entspricht das Urteil doch dem allgemeinen Gefuehl, dass die an dem ueber Deutschland und die ganze Welt hereingebrochenen Unheil in erster Linie Schuldigen exemplarisch bestraft werden muessen.

In der Folge hat das Interesse an den Nuernberger Prozessen noch weiter nachgelassen. Der Grund hierfuer ist nicht nur in der wirtschaftlichen Not zu suchen, die den deutschen Menschen an Vorgaengen ausserhalb seines engsten Lebensbereichs keine Rolle nehmen laesst. Er liegt auch an der steigenden Kritik, die das Urteil im Hauptprozess in der juristischen Welt (z.B. in der Schweiz) gefunden hat. Es liegt aber wohl vor allem darin, dass man je laenger je mehr in Deutschland den Eindruck gewinnt, dass in Nuernberg die „Falschen“ vor Gericht gestellt werden. Koennte man bei einer Reihe von Prozessen, die ^{gegen die} die Einsatzkommandos, die SS-Verwaltungsamt, das Vorgehen nach verschoben, so haetm dieses Verstaendnis bei den gegen die Industrie gefuehrten Prozessen erhellt ab. Die Ansicht verbreitet sich immer mehr, dass bei diesen Prozessen nicht Gerechtigkeit das leitende Motiv ist, sondern das Bestreben, einen ungleichen Kulturkreis durch Stigmatisierung der leitenden Personen der deutschen Grossindustrie empfindlich zu machen. Eine gewisse dem Kapital und der Grossindustrie in allgemeinen abgeneigte Tendenz ueber das Bestreben, die gegen das Vermoegen der deutschen Grossindustriellen

86

Maßnahmen oder die gegen die Vermögenden ergriffenen Maßnahmen durch eine strafrechtliche
Verurteilung nachträglich zu legalisieren. Die von der Staatsanwaltschaft zu Beginn die-
ses Prozesses ausgegebene Parole, dass es sich bei der Grossindustrie um „pressure groups“
handle, die Hitler in den Krieg gedrängt hätten, geht fast jeden, der die Verhältnisse
in Deutschland unter der Hitler-Herrschaft kennt, in das Reich der Fiktionen. Die in Aus-
sicht gestellten Enthüllungen über diese behaupteten Zusammenhänge sind ausgeblieben.
Es ist sehr still um die Industrie-Prozesse geworden. Die Auffassung, dass es sich in Nürnberg
nicht mehr um Rechtsverfahren handle, sondern um - in ein Rechtsgewand gekleidete - po-
litische oder wirtschaftspolitische Massnahmen, hat sich verfestigt.

Es würde jeder Mensch in Deutschland Kostanden haben, wenn man in Nür-
berg noch ein Verfahren gegen die Prominenz der N. S. D. A. P. da Jankeles, die Reichslei-
ter, die einflussreichsten Männer aus Hitler's nächster Umgebung, eingeleitet hätte.
Dass dessen hat man das langausgedehnte Verfahren gegen die höhere Beamten-
schaft begonnen. Die im deutschen Volk bereits verbreitete Auffassung, dass in
Nürnberg immer wieder die „Falschen“ angeklagt wurden, erhält dadurch neuen
Auftrieb. Die von der Staatsanwaltschaft der Presse gegebene Begründung, dass die
leitenden Beamten die Befehle Hitler's noch unterschrieben hätten, „Wir können es
noch besser“, und dass sie dabei ein besonders grosses Mass an Schuld hätten, stösst
ebenso wie die Theorie von den industriellen „Pressure groups“, in der Bevölkerung
auf wenig Glauben. Die Kenner des deutschen Verhältnisses wissen, dass man den hohen
den Beamten vielleicht Sprache vorwerfen kann, sicherlich aber nicht ein solches
Lien Nürausgehen unter Hitler's Befehle. Das Vertrauen in die Nürnberger Recht-
sprechung sinkt infolgedessen weiter. Es ist das bedauerlich, weil es nicht ohne
nachteilige Folgen für die Wiederbelebung des Rechtsgedankens überhaupt blei-
ben kann.

Die Theorie von dem „armen“ Hitler, der von der Industrie gedrängt worden
sei und dessen Befehle von der Ministerialbürokratie überschritten worden seien,
ist aber noch aus einem anderen Grunde gefährlich. Solange ein Volk hungrig
und in schwerstem Bedrängnis lebt, ist es der Versuchung der Diktatur gegenüber
aufällig. So kann die Entstehung eines „Hitler-Mythos“ besonders verhängnis-
voll. Ein solcher Mythos kann aus der Argumentation entstehen: Hitler war so
gut, wäre es nur nicht von schlechten Leuten umgeben gewesen. Dass man dazu
übergegangen ist, in Nürnberg nicht die eigentlichen Nazis vor Gericht zu stel-
len, sondern Industrie und höhere Beamten, trägt sicher nicht zu der

entscheidend notwendige, seelische Demokratisierung des deutschen Volkes bei. Die Gefahr eines Rückfalls in die Hinneigung zur Diktatur - sei es eines Einzelnen, sei es einer Partei - wird verstarbt. Man ist geradezu versucht, in der jetzigen Prozessmethode kommunistische Triebfedern zu erblicken.

Wahrscheinlicher ist allerdings, dass gerade bei dem Ministerialprozess Resentiment fröhlicher Deutsche eine besondere Rolle spielt. Auch hier liegt wieder die Möglichkeit einer vorwärtigen vollen Entwicklung vor, nämlich die Gefahr des Rückfalls in einen Rassendiktatorismus, den nicht wieder aufkommen zu lassen, allen im Volk liebenden Deutschen ebenso am Herzen liegt wie den Besatzungsmächten. Deshalb ist aber auch die Verwendung fröhlicher Deutschen in einer der Formen ein Problem, das mit besonderer Vorsicht behandelt werden sollte.

Es muss endlich noch auf einen Gesichtspunkt hingewiesen werden. Die Erhebung der Anklage gegen Industrielle und Beamte ist nicht geeignet, in Deutschland das Entleben der Initiative und Energie zu fördern, deren Fehlen von den Besatzungsmächten - sicher mit Recht - oft beklagt worden ist. Wer sich sagen muss, dass er bei einer Änderung der Besatzung seiner bisherigen Tätigkeit weder Anstalten strafrechtlich verfolgt werden kann, ist kaum bereit, sich durch ~~seiner~~ lange Zusammenarbeit mit den westlichen Besatzungsmächten oder auch nur durch hinzugebrachte Tätigkeit auf dem Boden westlicher Weltanschauung allzu stark zu exponieren. In einer Zeit, in der Alles darauf ankommt, die Menschen des Westens - auch in Deutschland - geistig gegen den Kommunismus zusammenzufassen, sollte man diese Erwägungen nicht unterschätzen.

Alle diese Gefahren werden noch verstärkt, wenn sich unter dem Augenblicklichen Männern befinden, die wegen ihrer sauberen Wesens und Lebens von ihrer Drangenschaft als Vorbilder angesehen worden sind und von denen darüber hinaus die Befriedlichkeit in Deutschland herrscht, dass ihre Lebensführung untadelig war und dass sie im Bereich ihres Wirkens Alles getan haben, um Unrecht zu verbieten.

So kann man die Einleitung des Ministerialprozesses nicht bloß vom Deutschen Standpunkt, sondern von dem des Westens überhaupt, nur bedauern. Er ist nicht freigelegentlich zu machen. Aber es lässt sich vielleicht doch durch die Art seiner Erhebung der schlimmsten Gefahren vorbeugen. Zunächst müsste man versuchen, den ohne Verletzung der Verteidigungsrechte stark abzukürzen. Denn da in diesem Prozess Tausende der verschiedensten Gruppen, die zum Teil nichts miteinander zu tun haben, zusammengeführt sind, würde es normalerweise mindestens das Jahr 1948 voll in Anspruch nehmen. Die Abkürzung lässt sich in der Weise tun, dass die Anklagebehörde beauftragt wird, ihr gesamtes Material der Verteidigung zur Verfügung zu stellen, dass daraufhin die Verteidigung ebenfalls unter Vorlage ihres Materials, eine Verteidigungsschrift über jeden Angeklagten vorlegt, um die Möglichkeit zu geben, die Einstellung des Verfahrens anzuordnen. Nur insoweit diese Einstellung nicht erfolgt, würde das Verfahren durchgeführt. Es ist kein Zweifel,

Das die Einstellung in einer grossen Zahl von Fällen möglich sein würde. Dadurch könnte das Verfahren der bedenklichen Verwendung, gegen das höhere Beamtentum als solches gerichtet zu sein, entkleidet und wesentlich beschleunigt werden.

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Institut für Zeitgeschichte – Archiv

DER WILHELMSTRASSEN - PROZESS !I. Verfahrensmängel.Vorbereitungen.

Als bald nach Abschluß des IMT im Herbst 1946 setzten die Vorbereitungen ein, um die zweite Reihe der Persönlichkeiten, die mit oder unter den Hauptakteuren gearbeitet hatten, vor Gericht zu ziehen. Nach Verlautbarung der Anklagebehörde in der Presse beabsichtigte diese, eine Reihe von Einzelprozessen durchzuführen, gegen die Reichskanzlei, das Auswärtige Amt, die Banken, die Hermann-Göring-Werke, die Wirtschafts- und Ernährungsverwaltung, die für Aufklärung und Erziehung Verantwortlichen. Erst im Herbst 1947 entschloss man sich dazu, diese verschiedenen Gebiete in einem großen Prozeß zusammenzufassen. Nur stand es bis zum letzten Augenblick nicht fest, welche Personen man als hauptverantwortlich für die einzelnen Gebiete heranziehen sollte. Das geht z.B. daraus hervor, dass im Mai 1947 der damals als Zeuge im Ärzteprozeß in Nürnberg befindliche frühere Reichsfinanzminister Schwerin v. Krosigk wieder nach Oberursel entlassen wurde mit dem Bemerken der Staatsanwaltschaft, dass sie an ihm kein Interesse habe, und daraus, dass nach Fertigstellung und Übergabe der Anklageschrift an 19 Angeklagte im November 1947 nachträglich noch 2 Angeklagte, Kehrl und Schellenberg, die auch jahrelang von der Anklagebehörde vernommen worden waren, mit dazu genommen wurden. So war notwendigerweise die Auswahl eine willkürliche, und Männer, die ihrer Stellung oder Tätigkeit nach für die in der Anklageschrift behandelten Tatbestände eine größere Verantwortung tragen als die einzelnen Angeklagten, wie der Unterstaatssekretär Gaus vom Auswärtigen Amt, der Gauleiter Lohse - Reichskommissar im Baltikum -, Saur - Speers Bevollmächtigter für die Rüstungsindustrie-, Unterstaatssekretär im Reichswirtschaftsministerium General von Hanneken, Vorgesetzter des Angeklagten Kehrl -, Generaldirektor Roland - der Leiter der Reichsvereinigung Eisen und Stahl, der SS-Obergruppenführer v.d. Bach-Zelewski - Führer der Verbände im Kampf gegen die Partisanen in Polen -, erschienen nicht vor Gericht oder nur als Belastungszeugen.

Der Anklagebehörde war es möglich gewesen, in 2 1/2 Jahren ein überaus umfassendes Dokumentenmaterial zu sichten und zu sammeln und unendlich viele Zeugen zu vernehmen. Sie war dadurch von vornherein

im Vorteil gegenüber der Verteidigung, die diesen Vorsprung nicht aufholen konnte. Während der Voruntersuchung wurde den späteren Angeklagten nie mitgeteilt, ob sie als Zeugen oder Beschuldigte vernommen wurden, sie wurden als Zeugen nicht auf Zeugnisverweigerungsrecht vor Fragen hingewiesen, die sie selbst belasten konnten, eine Verbindung mit Rechtsanwälten war nicht gestattet, bis zum Frühsommer 1947 bestand ein vollständiges Besuchsverbot; einzelne Internierungslager vor allem in den Jahren 1945 und 1946 waren ausgesprochene Hungerlager, in diesen Jahren kamen dort auch wiederholt Misshandlungen vor, von den Angeklagten wurde u.a. Berger misshandelt. Jedenfalls waren die Angeklagten, als ihnen die Anklageschrift übergeben wurde, bereits seit 2 1/2 Jahren in einer Haft, die auf ihren körperlichen und seelischen Zustand nicht ohne Einfluß geblieben war.

Nachteile der Verteidigung.

Dokumente:

Das Verfahren war von Anfang an dadurch gekennzeichnet, dass die Verteidigung gegenüber der Anklage sich in entscheidendem Nachteil befand. Theoretisch wurde ihnen das der Anklagebehörde zur Verfügung stehende Dokumentenmaterial ebenfalls zur Verfügung gestellt, praktisch wurden ihnen bei der Beschaffung die größten Hemmnisse bereitet. So gelang es z.B. Kehrl erst nach 8 Monaten, für seine Verteidigung wichtige Dokumente aus dem Speer-Ministerium ganz lückenhaft zu erhalten, Lammers wurde die Einsicht in die Akten der Reichskanzlei in der Dokumentenzentrale Berlin nicht ermöglicht, Schwerin v. Krosigk erhielt von seinem wiederholt angeforderten Tagebuch erst nach Monaten einen Teil, den entscheidenden Teil überhaupt nicht, ebense gelang es ihm nicht, seine Briefe an Hitler und Göring zu bekommen, obwohl die Anklagebehörde mehrere als Beweismaterial vorgelegt hatte und einen weiteren Brief im Rebuttal vorlegte.

Die notwendigen Akten der früheren deutschen Behörden und Wirtschaftsstellen, aus denen der größte Teil der Anklagedokumente für diesen Prozeß ausgesucht war, waren zum überwiegenden Teil in Nürnberg nicht verfügbar. Soweit die Verteidigung einzelne im Besitze der Anklagebehörde befindliche, im Fall 11 nicht vorgelegte Dokumente sehen wollte, musste sie die Dokumentennummern bezeichnen, ohne deren Angabe die Dokumente angeblich nicht gefunden werden konnten. Da das in der Regel nicht möglich war, scheiterte die Einsichtnahme in bestimmte Dokumente in der Mehrzahl von Fällen. Angeblich alle im Besitz der Anklagebehörde befindlichen Dokumente, die speziell die Wirtschaftsgruppe betrafen, wurden in einem besonderen Zimmer zur Einsicht freigegeben. Da sie aber weder ge-

ordnet waren, blieb es dem Zufall überlassen, ob ein Entlastungsdocument gefunden werden konnte. Das Ergebnis war, dass der Verteidigung die Masse der nicht vorgelegten Dokumente unzugänglich blieb, obwohl sie ihr nicht formell vorenthalten wurden.

Zeugen:

Bei den Zeugen ging die Vorenthaltung in der Weise vor sich, dass den Angeklagten von vorneherein vom Gericht nur eine beschränkte Zahl von Zeugen bewilligt wurde. Vielfach wurde die Vorenthaltung auch dadurch erreicht, dass der betreffende Zeuge als Anklagezeuge verhaftet wurde und es deshalb unmöglich war, ihn ohne Gegenwart eines Vertreters der Anklage zu sprechen. In einer Reihe von Fällen wurden Personen, die als Verteidigungszeugen in Frage kamen, von der Anklage unter Druck gesetzt und bedroht. So sagte Prof. Kempner zum Reichskabinettsrat Dr. Ficker: " Sie haben die Wahl: entweder sie sagen gegen Ihren Minister aus, oder Sie sitzen selbst auf der Anklagebank." Den Reichskabinettsrat von Stutterheim bedrohte er mit Beschlagnahme des Gutes, das seiner Frau gehört: "Sie denken wohl, das wäre so ein schöner Ruhesitz für einen Reichskabinettsrat." "Ich werde dafür sorgen, dass das Gut $\frac{1}{2}$ beschlagnahmt wird!" Unter schärfsten Druck setzte die Anklagebehörde auch die Belastungszeugen. Bach-Zelewski wurde bei "ungünstigen" Aussagen Auslieferung an Polen angedroht. Er sagte wunschgemäß aus und blieb von einer Anklage verschont. Gaus wurde mit Auslieferung an Rußland bedroht, dieser Teil seiner Vernehmung durch Prof. Kempner wurde von der Verteidigung vor Gericht verlesen. Auch Gaus war zu einer seine früheren Kollegen belastenden Aussage bereit und vermied dadurch die eigene Anklage. Der in Betracht kommende Teil der Vernehmung Gaus' durch Prof. Kempner ist als Anlage beigelegt. Mit Auslieferung an Rußland oder Polen wurden im Voruntersuchungsverfahren übrigens auch einige Angeklagte bedroht, so Lammers, Körner, Berger, dem zudem auch eine weitere Inhaftierung seiner Frau angedroht wurde. Die Anklagebehörde übersandte regelmäßig die Protokolle der Zeugenvernehmungen an die Denazifizierungsbehörden. Da vor allem beim Kreuzverhör Dinge zur Sprache kamen, die häufig den Denazifizierungsbescheid ungünstig für den Zeugen beeinflussen konnten, und da ferner mehrere Zeugen wegen ihrer zu Gunsten eines Angeklagten abgegebenen Aussage wirtschaftliche Schwierigkeiten hatten, teilweise wie im Falle des Zeugen Albrecht ihre mühsam aufgebaute Existenz verlieren, war es kein Wunder, dass sich Verteidigungszeugen sehr zurückhielten oder ein Erscheinen überhaupt ablehnten.

Die augenfälligste Bevorzugung der Anklage vor der Verteidigung lag darin, dass alle Zeugen der Anklage vor Gericht gehört wurden. Der Verteidigung wurde nur eine beschränkte Zahl von Zeugen gestattet, beim letzten Drittel der Angeklagten wurden Zeugen vor Gericht überhaupt nicht mehr gehört, sondern sämtliche Zeugen vor einem Commissioner verwiesen. Die Vorlage der Dokumente wurde bei den Angeklagten, im Gegensatz zur Anklage, ohne Ausnahme vor den Commissioner verwiesen. Der Verteidiger Körners, der zum letzten Drittel der Angeklagten gehörte, stellte beim Gericht den Antrag, wenigstens einen für die Entlastung seines Mandanten besonders wichtigen Zeugen vor Gericht selbst zu hören. Das Gericht lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass es bei dem Umfange des Prozesses doch nicht behalten könne, was die Zeugen aussagten, sondern so oder so auf das Protokoll angewiesen sei. Es kann aber nicht bestritten werden, dass es einen - unter Umständen entscheidenden - Unterschied macht, ob das Gericht durch den persönlichen Eindruck des Zeugen von der Wichtigkeit und Wahrhaftigkeit seiner Aussage nachhaltig beeinflusst wird, oder ob es eine Aussage im Protokoll liest - oder nicht liest. Das Gericht selbst gibt im Urteil (§ 3) an, dass es eine große Anzahl wichtiger Zeugen vor Gericht selbst gehört habe und gibt damit zu, dass wichtige Zeugen vor dem Gericht selbst vernommen werden müssten. Es läßt sich aber auch nachweisen, dass das Gericht die Aussagen von vor dem Commissioner gehörten Zeugen nicht gelesen hat, da es im Urteil eine Reihe von Tatsachen als bewiesen feststellt, bei denen die Verteidigungszeugen ^{des Urteils} ausgesagt haben, ja, bei denen die Anklage gewisse aufgestellte Behauptungen selbst zurückziehen musste. Hätte das Gericht diese Aussagen gelesen, würde es wenigstens sich mit diesen Aussagen auseinandergesetzt haben. Nur ein Beispiel für viele: Das Urteil führt auf Seite aus: "Ein Teil der Schmuckgegenstände, des Geldes und der Kunstwerke, die in Paris von der Familie Rothschild beschlagnahmt worden waren, wurden dem Angeklagten Schwerin- v. Krosigk übergeben, von ihm $\frac{1}{2}$ angenommen und von seinem Ministerium verwertet". Der vor dem Commissioner vernommene Zeuge, Ministerialdirektor Mayer, hat eingehend nachgewiesen, dass die Rothschild-Juwelen von dem Angeklagten nicht nur nicht angenommen und verwertet, sondern ausdrücklich abgelehnt wurden. Es ist kein Zweifel, dass, wäre eine solche Aussage vor Gericht gemacht worden, sie dem Gericht in Erinnerung geblieben wäre. Diese Beschränkung eines der elementarsten Verteidigungsrechte war eine schwere Benachteiligung der Verteidigung gegenüber der Anklage.

Überfülle des Stoffes.

Daß das Gericht die Protokolle mindestens nicht mit der genügenden Aufmerksamkeit, wenn überhaupt, gelesen haben kann, hat seinen natürlichen Grund. Das Gericht hat selbst im Urteil (S.4) die Seitenzahl der von ihm zu lesenden Protokolle, Dokumentenbücher usw. auf 79.000 Seiten angegeben. Nimmt man einmal an, dass ein besonders geschulter und befähigter Mensch 200 Seiten an einem Tag lesen kann, dann würde das Gericht zwischen Verhandlung und Urteil allein weit mehr als Jahresfrist gebraucht haben, um nur das Material zu lesen.

Ein sehr grosser Teil des Materials, insbesondere das umfangreiche Beweismaterial der Verteidigung und ihre Schriftsätze, wurde noch dazu im September und Oktober 1948 überhaupt erst eingereicht und erst gegen Ende Dezember vollständig übersetzt. Zwischen Verhandlungsschluss und Urteilsverkündung lagen aber nur knapp 5 Monate, und ein grosser Teil dieser Zeit wurde durch Erörterung der grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Richtern, wie sie z.B. aus der abweichenden Meinung des Richters Powers hervorgehen, absorbiert. Dass die Prüfung - oder vielmehr Nichtprüfung - des Materials schon viel früher abgeschlossen gewesen sein muss, geht einwandfrei daraus hervor, dass die Richter den Verteidigern als Urteilstermin anfänglich Mitte bis Ende Januar, und dann verschiedene Daten im Februar angegeben hatten. Wegen der Unüberbrückbarkeit der Differenzen mit dem Richter Powers wurde der Termin immer wieder verschoben. Es kam noch erschwerend hinzu, dass diesen Richtern, von denen wohl nur der Richter Powers die in Ordinance 7 vorgeschriebene Qualifikation für einen solchen Richterposten besass, die Verhältnisse in Deutschland - staatsrechtlich, politisch, wirtschaftlich, juristisch - völlig unbekannt waren. Es ging in diesem Prozess nicht um einen abgegrenzten Tatbestand, sondern es rollte sich vor den Richtern die ganze Problematik des Geschehens unter der Hitlerdiktatur auf allen Lebensgebieten ab. Selbst für Menschen, die diese Zeit an Ort und Stelle miterlebten, wäre eine Bewältigung und Beurteilung des ungeheuren Stoffes eine Unmöglichkeit gewesen. Für diese Richter, die das Leben unter einer Diktatur ebensowenig kannten wie die deutschen Verhältnisse, ging es weit über Menschenkraft. So ist es zu erklären, dass sie sich in ihrem Urteil vielfach und weitgehend einfach an das Vorbringen der Staatsanwaltschaft anschlossen

und das Vorbringen der Verteidigung überhaupt nicht berücksichtigten. So würden bei zahlreichen Angeklagten die eingebrachten Affidavits und Zeugenaussagen und die vorgelegten Beweisdokumente im Urteil überhaupt nicht erwähnt, bei anderen Angeklagten nur vereinzelte Beweisstücke. Während des Verfahrens wurden die Angeklagten bei ihrer Vernehmung im Zeugenstand und die Verteidiger immer wieder eindringlich gemahnt, nicht zu argumentieren. Das Gericht wiederholte dabei regelmässig, dass für diese Argumentation noch reichlich Zeit und Gelegenheit gegeben sein werde. Aber diese Gelegenheit kam nicht. Für die Verteidigung war für Argumentation nur Raum gegeben in den - zeitmässig auf rund eine Stunde begrenzten Plädoyers und in den Trial-Briefen und Repliken auf die Briefe der Anklage. Aber hier musste die Verteidigung wiederum feststellen, dass ihre Briefe und Repliken im Urteil keine Erwähnung fanden. Das Urteil setzte sich mit den darin enthaltenen Darlegungen nicht auseinander.

Allein eine Besprechung und Erklärung des vorgelegten Beweismaterials und der dazu gehörigen Umstände - wie es z.B. jetzt im Manstein-Prozess geschehen ist - hätte überhaupt erst die Möglichkeit geschaffen, es zu verstehen und auszuwerten. Aber gerade diese Möglichkeit wurde vom Gericht den Angeklagten als Zeugen in eigener Sache und ihren Verteidigern immer wieder, manchmal mit grosser Schärfe, untersagt. Hierin liegt eine besonders entscheidende Einschränkung und Behinderung der Verteidigung, die zu der Überfülle von unbestreitbaren Fehlern in der Urteilsbegründung geradezu führen musste. Unter diesen Umständen lässt sich die Schlussfolgerung gar nicht von der Hand zu weisen, dass die Richter, überwältigt von der Fülle des Stoffes, das Verteidigungsmaterial überhaupt nicht gelesen haben. An einigen Beispielen kann der Beweis hierfür erbracht werden.

Beispiele für Nichtberücksichtigung des Verteidigungs-Materials.

Im Falle Rasche übernahm das Gericht einen Passus, aus einem tschechischen Bericht, nach dem die Dresdner Bank die BEB. (Böhmische Escompt-Bank) unter Anwendung von Zwangsmaßnahmen übernehmen habe, ohne hierfür im einzelnen nachprüfbare Zeugenaussagen anzuführen und die Verteidigungs-Affidavits zu berücksichtigen.

./.

Im Falle Körner hatte die Anklage in ihrem Closing-Brief eine geringe Anzahl von Zitaten gebracht. Das Gericht verwendet lediglich solche Zitate, die sich auch im Closing-Brief der Anklage befinden, und auch nur in der Form der von der Anklage gewählten Auszüge, zum Teil sogar mit der von der Anklage hinzugefügten Unterstreichung, so z.B. eine Aussage Speers in demselben unvollständigen Auszuge, wie die Anklage ihm gegeben hatte. Die Verteidigung hatte einen ganzen Dokumentenband mit neuen, zur Zeit des IMT-Urteils noch nicht vorhandenen Beweisen dafür vorgelegt, dass der Angriff auf Russland ein erlaubter Verteidigungskrieg gewesen sei, und hatte sich im Closing-Brief eingehend zu dieser Frage geäußert. Das Gericht ist auf das gesamte Vorbringen überhaupt nicht eingegangen, sondern hat sich auf die Anführung eines kurzen Zitats aus dem Urteil des IMT beschränkt. Die Verteidigung hatte in 3 Dokumentenbüchern auf insgesamt 450 Seiten Beweis dafür vorgelegt, dass die Wirtschaft in den besetzten Gebieten nicht ausgeplündert worden sei, und dass der Export nach Deutschland durch den Import aus Deutschland weitgehend aufgewogen wurde. Das Gericht hat sich gegenüber sehr sorgfältig zusammengetragenen und mit umfangreichen Zahlenmaterial versehenem Beweismaterial auf den Satz beschränkt: "Die Beweigungen des Angeklagten, nachzuweisen, dass er nicht tatsächlich an der Planung, Ausarbeitung und Durchführung des Raubprogramms des Reiches teilgenommen habe, sind alles andere als überzeugend."

Im Falle Pleiger deckt sich der Satz auf S. 653 des Urteils über die Übernahme der Lana-Rakonitzer Steinkohlen A.G. durch die Poldi-Hütte fast wörtlich mit dem entsprechenden Satz im Schlusschriftsatz der Anklage. Der Satz lautet: "Wir haben weiter gesehen, dass die Poldi-Hütte in der Zeit, da sie durch die Hermann Göring-Werke kontrolliert wurde, das jüdische Unternehmen der Lana-Rakonitzer-Steinkohlen A.G. übernahm, welches sie durch sog. Kauf von Aktien von den Arisierungsstellen des Reiches erwarb."

Das Gericht hat dabei nur das - von der Anklage selbst vorgelegte - Dokument nicht beachtet, aus dem sich ergibt, dass die Poldi-Hütte die Hälfte dieser Aktien bereits Mitte 1938 erworben hatte, also zu einer Zeit, in der noch kein reichsdeutscher Einfluss bei der Poldi-Hütte und kein Protektorat bestanden. Auf Seite ~~657~~ 662 übernimmt das Urteil folgenden Satz aus dem Anklageschriftsatz: "In einem früheren Bericht der B.H.O. heisst es, dass die Braunkohlenvorkommen in der Westukraine abgebaut wurden, und zwar ab Sommer 1942 verstärkt." Der vollständige Satz im Bericht der B.H.O. (Bergbitten Ost) heisst aber: "Die Braunkohlenvorkommen in der Westukraine wurden ab 1942 verstärkt abgebaut, weil der Mangel an Brennstoffen und an Strom die Aus-

nutzung der örtlichen Brennstoffreserven notwendig machte." Die für die Beurteilung des Tatbestandes entscheidende Tatsache, dass das Braunkohlenvorkommen für die örtliche Stromversorgung in Anspruch genommen wurde, hat das Gericht wegen seiner wörtlichen Übernahme der Anklagebehauptung übersehen. - Gegen den Angeklagten Pleiger wurde von der Anklage alles Material angeordnet, das sie für einen beabsichtigten Prozess gegen 6 - 10 führende Direktoren der Reichswerke Hermann Göring gesammelt hatte. Nach Umfang der Prozessmaterie und der einzelnen Transaktionen, die unter Anklage gestellt wurden, war der Stoff wesentlich umfangreicher als im Flick-Prozess. Dort wurde die Verteidigung über 4 Monate verhandelt. Hier war alles, was das Gericht unmittelbar hörte, die persönliche Vernehmung Pleigers (6 Tage). Die Verteidigungsführung vor dem Commissioner wurde durch drastische Beschränkung der Zeugenanzahl und Verbot der mündlichen Erläuterung der Dokumente auf ein Minimum reduziert (auch etwa 6 Tage)

Im Falle Schwerin v. Krosigk hat das Gericht entsprechend dem Vorbringender Anklage ihm zur Last gelegt, dass er den Entwurf einer Verordnung Terbovens genehmigt habe, die Bestimmungen über Vermögensbeschlagnahme gegen die norwegischen Juden enthalte. Tatsächlich handelte es sich um das in Norwegen belegene Vermögen deutscher Juden über die von Schwerin v. Krosigk mit unterschriebene 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz sagt das Urteil: "Diese Verordnung diente als gesetzliches Mäntelchen für die Beschlagnahme des Vermögens der Juden, die in Polen ermordet wurden." Tatsächlich bezog sich die 13. Verordnung gerade nicht auf die nach dem Osten deportierten, sondern auf die in Deutschland verbleibenden Juden. Bezüglich der Plünderung in Polen bringt das Urteil auf 3 Seiten die Wiedergabe von Zitaten aus einem Vermerk über eine Sitzung bei Göring und übersieht dabei, dass dieses Dokument überhaupt nicht "die planmäßige Ausplünderung Polens", sondern die "neubesetzten Ostgebiete", also Russland, betrifft. In allen diesen Fällen war in dem Closing-Brief bzw. der Replik der Verteidigung ausdrücklich auf den offensichtlichen Irrtum der Anklage hingewiesen. Aber das Gericht folgte dem Vorbringen der Anklage, ohne den Gegenbeweis der Verteidigung zu beachten. Es kann also diese Ausführungen nicht gelesen haben.

./.

Im Falle Stuckart wird als belastend ein Bericht über eine Sitzung beim G.B.W. vom 30.5.1939 zitiert, an der Stuckart teilnahm. In diesem Bericht wird auf "die Wirtschaftskraft des Protektorats und etwa noch weiter zu erwerbender Gebiete" hingewiesen. Das Gericht nimmt keine Notiz davon, dass vor dem Commissioner vernommene Verteidigungszeugen der Angeklagten Lammers und Schwerin v. Krosigk bekundeten, dass dieser Bericht in der Sitzung weder verlesen, noch später übersandt worden ist, auch nicht von den ausführlichen Darlegungen der Verteidigung im Closing-Brief Schwerin-v. Krosigk's, in denen nachgewiesen wird, dass dieser Bericht eine ganz andre Aktennummer trägt, als der Vermerk über die Sitzung. Nach dieser Aktennummer stammt er von einer anderen Stelle, also nicht vom G.B.W.. Er wurde also willkürlich von der Anklage mit dem Sitzungsvermerk, mit dem er nichts zu tun hatte, zu einem einheitlichen Anklagedokument verbunden. Um die Zusammengehörigkeit glaubhaft zu machen, liess man im englischen Text die Nummer auf dem Bericht fort und schloss ihn unmittelbar an den Aktenvermerk (auf der gleichen Seite!) an. Durch dieses Vorgehen der Anklage wäre der Irrtum des Gerichts völlig entschuldbar, wenn eben nicht die Aufklärung durch die Verteidigung in ihrem offenbar nicht gelesenen Schriftsätzen gegeben wäre.

Bedenkenlosigkeit der Anklage bei Auswahl ihres Materials.

Die Beispiele für die Berücksichtigung allein des Aktenmaterials ohne sich mit den Widerlegungen durch das Beweismaterial der Verteidigung auch nur zu befassen, liessen sich beliebig vermehren. Bei der Urteilsbegründung zu den Anklagepunkten VI (Plünderung) und VII (Sklavensarbeit trifft das oben gesagte fast auf jeden für die Schuldfrage irgendwie wichtigen Teiltatbestand zu. Gerade das letzte Beispiel zeigt aber einen weiteren schweren Mangel, der eine objektive Wahrheitsfindung ausserordentlich erschwerte. Dies war die völlige Bedenkenlosigkeit, mit der die Anklagebehörde bei der Vorlegung des Anklagematerials vorgeh. Mochte es die Staatsanwaltschaft als ihr Recht ansehen, die Tatbestände tendenziös und einseitig, ausschliesslich zu ungunsten der Angeklagten, darzustellen, so überschritt sie doch zweifellos die auch einer Anklagebehörde gezogene Grenze dadurch, dass sie eine verzerrte und gefälschte Darstellung gab. Eines der am häufigsten gebrauchten Mittel war, ein aus dem Zusammenhang gerissenes Schreiben als Anklagedokument vorzulegen, ohne die Vorgänge oder die im Nachgang zu diesem Dokument entstandenen Schriftstücke mit vorzulegen, die das Verhalten und Handeln des Angeklagten in einem ganz andern Lichte zeigten, als das eine aus dem Zusammenhang gerissene

- 10 -

Dokument. Das zweite sehr häufig geübte Mittel war, nicht zusammengehörige Dokumente miteinander zu verbinden, um den Angeklagten, der nur mit einem dieser Dokumente in Verbindung stand, auch in Zusammenhang mit den übrigen zu bringen, welche die eigentliche Belastung enthielten. Ein Beispiel hierfür ist der bereits genannte, dem Angeklagten Stuckard zur Last gelegte Bericht. Aber die Anklage schreckte auch vor direkten Fälschungen nicht zurück. Im Falle Puhl wurde ein Film vorgelegt, der die im Tresor der Reichsbank in Frankfurt a.M. bei der Einnahme Frankfurts durch die Amerikaner vorgefundenen Werte zeigte. Die Verteidigung konnte durch eine Reihe von Zeugen eindeutig nachweisen, dass die im Film gezeigten Gegenstände erst einige Zeit nach der Einnahme Frankfurts in den leer übergebenen Tresor von den Amerikanern selbst eingelagert worden waren. Trotz der nachweisbaren Fälschung wurde der Film, der bereits im IMT als Anklagematerial vorgelegt worden war, als Teil des Nürnberges-Films in der Öffentlichkeit gezeigt. Im Fall Rasche wurde in einer Abschrift des Protokolls einer Vorstandssitzung der Dresdner Bank, deren Richtigkeit eidestattlich versichert worden war, an die Stelle des Namens "Meyer" der Name "Rasche" gesetzt, was von der Anklage nach Vorhalt durch die Verteidigung zu gegeben werden musste. Dieses Verhalten der Anklagebehörde¹ ruht wohl auf der grundsätzlichen Einstellung der Anklagebehörde, die nicht besser charakterisiert werden kann als mit den Worten des Richter Powers in seiner abweichenden Meinung (S.5) "Aus dieser Haltung spiegelt sich ein Ungehaltensein über den Gedanken, dass man diesen Angeklagten individuell nachweisen muss, dass sie persönlich nach den üblichen und herkömmlichen Grundsätzen oder Maßstäben Verbrechen begingen. Velleicht zeigt sich auch, dass in vielen Fällen das Beweismaterial nicht ausreicht, um nach solchen Maßstäben eine Schuld zu ergeben. Sie vertritt eine Massen- oder Kollektivschuld."

Der Grund für dieses den Glauben an das Rechtsgefühl und an die Fairness der mit der Prüfung und Auffindung von Kriegsverbrechen betrauten Amtsatellen schwer erschütternde Verhalten der Anklagebehörde lag zu einem wesentlichen Teil wohl in dem Umstand, dass sich unter den Vernehmten und Anklägern eine ausserordentlich grosse Zahl von "Neuamerikanern" befand, d.h. von Menschen, die auf der Flucht vor dem Nazismus emigriert waren und die entweder selbst oder an ihren Angehörigen Schweres durchgemacht hatten. Es kann solchen Menschen vielleicht nicht verdacht werden, dass sie geneigt waren, an Angehörigen des Volkes, durch das sie Hartes erlebt und erlitten hatten,

1 für das sich noch beliebig weitere Beispiele erbringen lassen

eine Kollektivraube zu nehmen, und daher jedes Mittel für erlaubt hielten, um möglichst viele Deutsche - gleichgültig ob individuell schuldig oder nicht - verurteilen und bestrafen zu lassen. Aber es diente sicherlich nicht der Wahrheit und Gerechtigkeit, solche notwendigerweise voreingekommenen Menschen gerade in den Dienst einer Aufgabe zu stellen, die als erstes Erfordernis den unbedingten Willen zu Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit verlangte.

Verurteilung ohne Anklage.

Eine weitere Benachteiligung der Verteidigung lag in dem Umstande, daß in einer Reihe von Fällen Angeklagte wegen Handlungen verurteilt wurden, deren sie nicht angeklagt waren. So wurde Pleiger wegen Plünderung in Ostoberschlesien und im Generalgouvernement verurteilt, obwohl er wegen Plünderung in Polen nicht angeklagt worden war. Kehrl wurde unter der besonderen Ziffer, die unter Punkt V der Anklage der DUT (Deutsche Umsiedlungs-Treuhand G.m.b.H.) gewidmet war, nicht genannt; es wurde auch kein Beweismaterial gegen ihn vorgelegt. Die eingebrachten Dokumente und Zeugen wurden als gegen andere Angeklagte gerichtet bezeichnet. Da er nicht erwähnt wurde, verteidigte er sich auch nicht zu diesem Komplex. Er wurde aber als Mitglied des Aufsichtsrats dieser Gesellschaft schuldig gefunden. Das Gericht liess Punkt IV (Handlungen vor 1939) als kein von diesem Gericht zu verhandelndes Vergehen fallen und wählte wiederholt die Angeklagten, bei ihrer Vernehmung im Zeugenstand auf diesen Punkt nicht einzugehen; trotzdem führt das Gericht im Urteil die Konferenz bei Göring am 12.11.1938 und die Judenbuse - beide Komplexe fanden sich unter Punkt IV der Anklageschrift - als wesentliche Punkte für die Verurteilung von Schwerin-Krosigk an. Richter Powers nennt in seiner abweichenden Meinung weitere Beispiele (Ritter und Steengracht), in denen die Verurteilung wegen ganz anderer Handlungen erfolgt ist als derer, die in der Anklageschrift genannt wurden. Er führt auch eine Stelle aus dem Urteil im Ärzteprozess (Fall I) an, wonach die Angeklagten das Recht hätten, auf der Anklageschrift zu fassen in der Weise, dass nur diejenigen Personen, die tatsächlich in den Einzelabschnitten erwähnt wurden, aufgefordert würden, sich gegen die ausdrücklich erwähnten Punkte zu verteidigen.

Recht auf Aburteilung ^{drei} durch Richter.

Den Angeklagten stand unzweifelhaft das Recht zu, dass ihr Fall von allen drei Richtern beurteilt wurde. Theoretisch ist dies auch geschehen, praktisch wurde aber wegen der Überfülle des Stoffes die Bearbeitung der Anklagepunkte auf die Richter verteilt. Daraus er-

gab sich, dass mindestens hinsichtlich der Feststellung des Tatbestandes nur ein Richter entschied. Der Richter Powers hatte die Punkte I und II zur Bearbeitung übernommen, Maguire III, V und VIII und Christiansen VI und VII. Als sich im Februar zeigte, dass die beiden anderen Richter sich der von Powers zu I und II vorgelegten Begründung nicht anschliessen wollten, begann Richter Maguire, wie aus Rückfragen bei Verteidigern bekannt wurde, im Februar 1949 mit der Bearbeitung auch der Punkte I und II. Bei der Bearbeitung der einzelnen Gebiete lassen sich aber ohne weiteres sehr erhebliche Unterschiede erkennen. Während bei Punkt I und III eine gründliche und genaue Ermittlung des Tatbestandes, auch unter Heranziehung des Materials der Verteidigung angestrebt wird, ist diese Bearbeitung bei Punkt V ungenauer und weniger eingehend. Bei der Behandlung von Punkt VI (Plünderung) und VII (Sklavenarbeit) wird die Feststellung des Tatbestandes sehr flüchtig und mit vielen Fehlern betrieben und für die Schuldigsprechung wird eine sehr vage und allgemein gehaltene Tatbestandformulierung oft für ausreichend erachtet. - Das Verteidigungsmaterial aber wird grundsätzlich ignoriert. Die Behauptungen der Urteilsbegründung werden auch nur in den seltensten Fällen durch Anführung der Beweisdokumente untermauert, so dass eine Nachprüfung unmöglich ist.

Abweichen von Urteilen anderer Gerichte.

Das Gericht ist in seinem Urteil an vielen Stellen von den Entscheidungen anderer Nürnberger Militärgerichte abgewichen. Es wird an anderer Stelle hierauf noch näher eingegangen. In den Verfahrensvorschriften war vorgesehen, dass in solchen Fällen der Diskrepanz von Entscheidungen Nürnberger Gerichte eine Plenarentscheidung beantragt werden könne. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass diese Möglichkeit eine der Verfahrensvorschriften vorstellt, die nicht einfach durch den Hinweis auf die praktische Unmöglichkeit einer Plenarentscheidung aus der Welt geschafft werden kann. Auf diese Weise würden die Angeklagten des letzten Nürnberger Prozesses in einem wesentlichen Punkt schlechter gestellt sein als die Angeklagten in den vorausgehenden Prozessen, - lediglich aus dem Grund, weil nur noch ein Gericht sich in Nürnberg befand. Wenn es möglich war, die Richter des Pohl-Prozesses zur Nachprüfung des Urteils noch einmal nach Nürnberg zu bringen, musste es auch möglich sein, Richter früherer Prozesse zu der in der Verfahrensvorschrift vorgesehenen Plenarentscheidung zusammenkommen zu lassen. Ein von der Verteidigung gestellter Antrag auf Plenarentscheidung wurde vom Gericht kurzer Hand abgelehnt. Trotz dieser an sich schon schweren Benachteiligung

der Angeklagten hat das Gericht in keinem einzigen Falle es für nötig gefande gehalten, sich mit den Entscheidungen anderer Gerichte, die in den Schriftsätzen der Verteidigung ausführlich angeführt worden waren, auseinanderzusetzen, und seine abweichende Entscheidung zu begründen.

Stimmungsmache durch die Anklagevertretung.

Eine Bensehteiligung der Verteidigung muss auch darin erblickt werden, dass die Anklagebehörde schon lange vor Beginn des Verfahrens und auch während des Verfahrens durch Vorträge, Radioverlautbarungen und Zeitungsartikel, die entweder noch garnicht angeklagten, oder jedenfalls noch nicht verurteilten Mitglieder der im Wilhelmstrassenprozess zusammenzufassenden Gruppen als überführte Verbrecher behandeln liess. So konnte es geschehen, dass einzelne der Angeklagten in Presse oder Rundfunk als "Mörder" bezeichnet wurden und dass eine Nachricht durch die deutsche Öffentlichkeit die Runde machte, dass ~~al~~ gegen alle Angeklagten im Plädojer der Staatsanwaltschaft die Todesstrafe beantragt worden sei. In diesem Zusammenhang gehört auch, dass der Film über die in der Reichsbankantstalt in Frankfurt gezeigten Wertgegenstände weiter in der Öffentlichkeit gezeigt wurde, obwohl die Beweisaufnahme seine Fragwürdigkeit klar erwiesen hatte. Es kann nicht behauptet werden, dass sich das Gericht durch eine solche einseitige Stimmungsmache beeinflussen liess. Wohl ~~durch ein~~ aber kann ohne Übertreibung erklärt werden, dass diese tendenziöse Beeinflussung der öffentlichen Meinung mit dazu beitrug, mögliche ~~Katlaqsteg~~ Entlastungszeugen noch weniger geneigt zu machen, sich durch eine zugunsten von Angeklagten gemachte Aussage irgendwelchen Unannehmlichkeiten auszusetzen. Der Einwand, dass doch auch die Verteidigung die Möglichkeit hatte, in der Öffentlichkeit gegen einseitige Belastungen ihrer Mandanten Stellung zu nehmen, schlägt nicht durch. Denn einmal war die Stellung der Anklagebehörde gegenüber Presse und Rundfunk⁺ viel zu ängstlich. Zweitens ist die deutsche Öffentlichkeit auf Grund des deutschen Strafprozessverfahrens gewöhnt, die Staatsanwaltschaft nicht als Partei, sondern als objektive Behörde anzusehen und ihr daher mehr Glauben zu schenken als der als parteilich angesehenen Verteidigung. Drittens bewahrheitet sich gegenüber noch so einleuchtenden Berichtigungen das late Wort: "sempfer aliquid haeret."

⁺ stärker als die der Verteidigung und Presse und Rundfunk

Schwierigkeiten für die Verteidiger.

Die Benachteiligung der Verteidigung gegenüber der Staatsanwaltschaft fand schliesslich darin ihren Ausdruck, dass die Staatsanwaltschaft im schriftlichen und mündlichen Vorbringen die Heimatesprache der Richter benutzte, die Verteidigung dagegen mit vereinzelt Ausnahmen nur durch den Übersetzer sich zu Gehör bringen konnte. Bei der Übersetzung sind nun nicht nur eine Fülle von Fehlern vorgekommen (Auslassung eines "nicht" an entscheidender Stelle und ähnliches), sondern auch eine grosse Zahl von Sinnentstellungen durch Verschärfung des deutschen Ausdrucks. Nimmt man noch die Tatsache hinzu, dass durch die verschiedenen Übersetzer das gleiche deutsche Wort völlig verschieden übersetzt wurde (in einzelnen Fällen bis zu einem Dutzend verschiedener Übersetzungen für den gleichen Begriff, ja manachmal sogar für die gleiche Dienststelle, die dadurch untereinander verwechselt wurden), so kann man sich ein Bild davon machen, welche Erschwerung für ein objektive Wahrheitsfindung die Doppelsprachigkeit bedeutete. Die deutschen Verteidiger hatten aber nicht nur den Nachteil gegen sich, dass der Prozess in einer fremden Sprache, sondern auch nach einem ihnen fremden Recht geführt wurde. Es ist sicher, dass amerikanische Anwälte die Möglichkeiten des ihnen vertrauten Verfahrensrechts mehr und besser hätten ausnützen können. Auf die Einwendung, dass die Angeklagten sich ja einen amerikanischen Verteidiger hätten nehmen können, lässt sich nur erwidern, dass diese theoretisch vielleicht vorhandene Möglichkeit praktisch auf dem Papier stand. Das Gros der Angeklagten, die infolge der Beschlagnahme oder des Verlustes ihres Vermögens über eigene Mittel nicht verfügten, hatte allein schon keine Möglichkeit, die mit der Bestellung eines ausländischen Verteidigers verbundenen Kosten aufzubringen.

II. Tatbestandsfeststellung des Urteils.

Es muss hier noch einmal erwähnt werden, dass das Beweismaterial der Verteidigung fast völlig unberücksichtigt blieb. So wurden bei den meisten Angeklagten - eine Ausnahme macht hier allein die Behandlung der Anklagepunkte I und III - die Aussagen der Verteidigungszeugen, die von der Verteidigung vorgelegten Affidavits und Dokumente überhaupt nicht erwähnt oder nur zu 2 - 5%. Wenn sich das Beweismaterial von Anklage und Verteidigung widersprachen, fand keine Abwägung statt. Auch fand die Tatsache, dass die Richter mit deutschen Verhältnissen nicht vertraut waren, ihren nur allzu deutlichen Niederschlag in einer Reihe von schiefen oder ganz unrichtigen Tatbestandsfeststellungen. Aus der Fülle des Materials nur einige Beweise:

Falsche Tatbestandsfeststellungen.

Im Falle Körner verwechselt das Gericht den Ministerrat für die Reichsverteidigung mit dem Generalrat des Vierjahresplans (S.170/175) und nimmt deshalb an, dass Körner den im Ministerrat vereinigten Ministern übergeordnet gewesen sei. Körner ist ferner wegen Ausbeutung der Erdölwirtschaft im Generalgouvernement verurteilt worden, und zwar weil er für die HEO (Haupttreuhandstelle Ost) verantwortlich gewesen sei. Dabei ist übersehen, dass Betriebe im Generalgouvernement der HEO nicht unterstanden, und dass die HEO sich nicht mit Erdölbewirtschaftung befasste.

Im Falle Lammers wird einmal die Parteikanzlei mit der Reichskanzlei verwechselt. Allgewein, wird, worauf Richter Powers mit ausführlicher Begründung hinweist, aus der Reichskanzlei, die tatsächlich das Büro des Reichskanzlers war, ein Ministerium mit überragender Bedeutung gemacht, wofür nur die Behauptungen der Anklage, nicht aber das Beweismaterial spricht.

Im Falle Keppler wird die DUT, die für die Abwicklung und Überführung der von deutschen Rücksiedlern in ihrem Herkunftsland hinterlassenen Vermögen zu sorgen und ihnen Vorschüsse und Kredite zum Aufbau einer neuen Existenz zu gewähren hatte, verantwortlich gemacht für Verbrechen, die von anderen begangen wurden. Die Angaben auf S.594 des Urteils "Es liegt reichlich Beweismaterial vor über das rücksichtslose Verfahren und Verhalten der DUT in Bezug auf die im Zuge der Umsiedlung begangenen Raubaktionen", ist tatsächlich unrichtig. Es liegt überhaupt kein solches Beweismaterial vor. Die DUT hatte weder etwas mit der Rücksiedlung von Deutschen aus dem Baltikum, Südtirol usw. noch mit der Aussiedlung von Nichtdeutschen aus den anektierten Gebieten zu tun. ^{Sie} war vielmehr, wie Richter Powers sich ausdrückt "eine selbständige Gesellschaft, errichtet zur dem Zweck, diesen Leuten (den Rücksiedlern) Hilfe auch geldlicher Art zu leisten. Ihre Tätigkeit war kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, sondern stand im Dienste der Menschlichkeit."

Trotzdem wurden Keppler als Vorsitzender des Aufsichtsrats und Kehrl als Mitglied des Aufsichtsrats wegen von anderen begangenen - Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt.

Im Falle Kehrl wird der Erwerb von Aktien an Protektorats - Unternehmungen, die vor dem 15.3.1939 erfolgten, als unter dem Druck der deutschen - garnicht vorhandenen - Besetzung zustande gekommen bezeichnet. Es wird von einer "mehrere Jahre dauernden Tätigkeit im Protektorat" gesprochen, obwohl aus dem Beweismaterial einwandfrei hervorgeht, dass er nur vom 15. 3.-1.7.1939 dort tätig war. Ihm wurden zu hohe Lieferungen von Textil-

Rohstoffen und - Fertigwaren aus Frankreich an Deutschland zum Vorwurf gemacht; dabei wurde mit keinem Worte erwähnt, dass diese Lieferungen im Rahmen von Tauschverträgen erfolgten, die wengemässig grössere Lieferungen Deutschlands nach Frankreich zum Inhalt hatten.

Im Falle Rasche unterstellt das Urteil - im Gegensatz zur Beweisaufnahme und selbst zur Anklage -, dass beim "Plünderungsfall Witkowitz" ein Kuxenkaufvertrag zum Teil erfüllt wurde: "Der Krieg verhinderte die voll Durchföhrung des Übereinkommens" (S.680a) und "Es ergibt sich, dass jedoch die Zahlungen nie ganz abgeleistet wurden." Tatsächlich ist nach den übereinstimmenden Aussagen von Zeugen der Anklage und der Verteidigung der abgeschlossene Kaufvertrag niemals auch nicht teilweise effektiviert worden, weil der Kriegsausbruch das unmöglich machte.

Im Falle Pleiger wurde ihm der Erwerb von Aktien an einer tschechischen Kohlengrube zur Last gelegt, obwohl der Erwerb durch die Tschechen noch vor der deutschen Besetzung erfolgte. Auf den "imponierenden Zahlenangaben über die Produktion der B.H.O. (Berghütte Ost) in den besetzten Gebieten während des Jahres 1942" (S.563) baute das Gericht seine Begründung auf, dass die B.H.O. im ukrainischen Erz- und Kohlengebiet Raubbau getrieben habe, und machte Pleiger dafür verantwortlich. Das Gericht ist dabei offensichtlich der von der Anklagebehörde in ihrem Schlussbrief begangenen Täuschung erlegen, wo die meisten Zahlen für die der deutschen Wirtschaft zugeführten Rohstoffmengen drei Nullen zuviel enthalten, mithin vertausenfaacht sind. Ausserdem hat auch hier das Gericht das Beweismaterial der Verteidigung nicht beachtet, nach dem die B.H.O. bestrebt war, die stark zerstörte Wirtschaft in der Ukraine wieder in Gang zu bringen und zu diesem Zweck dort Investitionen von etwa 200 Millionen Reichsmark vornahm.

Ein gleicher Zahlenirrtum unterlief dem Gericht im Falle Puh 1. Im Urteil wird die in einem Anklagedokument angegebene Gold- und Silbermenge aus angeblichen Einlieferungen der SS, statt mit über 100 kg mit über 100 000 kg wiedergegeben, dass Komma der Dezimalzahl blieb unbeachtet (S.475). Auf Seite 462 wird davon gesprochen, dass Erlöse im "Konto der Reichskasse unter Schwerin v. Krosigk" gutgeschrieben wurden. Hier ist das Gericht einfach dem Vortrag der Anklage gefolgt, die für alle Ein- und Auszahlungen bei der Reichshauptkasse den Finanzminister verantwortlich machte, und hat die eingehende Beweisführung der Verteidigung durch Affidavits sachverständiger Zeugen und Vorlage der einschlägigen Bestimmungen nicht beachtet, wo nach die Reichshauptkasse die Kasse der Berliner Zentralstellen ist und jede anweisende Stelle für Ein- und Auszahlung allein und ausschliesslich verantwortlich ist.

Im Falle Schwerin-v.Krosigk wirft das Urteil dauernd die "Kriegsbeute", d.h. das von der Wehrmacht nach Kriegsgebrauch erbeutete Gut, in einem Topf mit Gegenständen aus jüdischem Vermögen und aus Görings Ausbeutungsprogrammen. Mit beiden Gruppen hatte die "Kriegsbeute" nichts zu tun - und unterstellt ohne Beweis, dass die Kriegsbeute unrechtmässig erworben worden sei, wofür nicht der geringste Anhalt im Beweismaterial gegeben ist.

Im Falle Darre erblickt das Gericht den Beweis für die Beteiligung an der planmässigen Ausbeutung der besetzten Gebiete in der Einführung des Reichsnährstandsgesetzes in den Reingegliederten Gebieten und in der Einfuhr "einer grossen Menge von Nahrungsmitteln aus den besetzten Gebieten nach Deutschland ohne Rücksicht darauf, dass die Bewohner dieser Gebiete hungerten". Das Gericht gibt keinerlei Zahlen über diese Einfuhr keine Beweise für das Hungern der Bevölkerung und geht auf das Beweismaterial der Verteidigung zu diesem Komplex ^{überhaupt} nicht ein.

Im Falle Veessenmeyer sagt das Urteil (S.752): "Kein Zweifel, dass er solche Überstellungen und Deportationen in grossem Stile unterstützte und durchführte". Diese ganze Deduktion seilt an der bewiesenen Tatsache, dass es der ungarische Reichsverweser Horthy war, der eines Tages diese Judendeportationen vollständig und wirksam einstellte. Veessenmeyer hatte also garnicht die Macht, Deportationen anzuordnen und durchzuführen, selbst wenn er es gewollt hätte. Horthy führte sie durch, solange er damit einverstanden war, und verweigerte sie, als er durch einen Bericht erfahren hatte, dass diese Leute in Deutschland wissahandelt würden. Dies ist auch die Auffassung von Richter Powers, der dazu in seiner abweichenden Meinung sagt (S.92) "Es ist völlig unrealistisch Veessenmeyer die Schuld an diesen Deportationen zu geben oder zu vermuten, er habe die Macht gehabt, in Ungarn Deportationen herbeizuführen."

Marionettenregierung in Frankreich.

Es mag sein, dass das Gericht hier der These von der Marionettenregierung erlegen ist, die es auch für Frankreich aufstellt. Auf S.584 führt das Urteil verschiedene Stellen aus anderen Urteilen an. Aus dem Krupp-Prozess: "Wenn Laval eine Abmachung über die Verwendung französischer Kriegsgefangener in der deutschen Rüstungsproduktion abgeschlossen hat, so versties sie gegen die guten Sitten und war nichtig." Aus dem Milch-Prozess: "Die Vichy-Regierung war bloss eine deutsch beherrschte Marionettenregierung, welche mit Deutschland auf das engste zusammenarbeitete und ihre Befehle von Berlin erhielt." Aus dem vor einem französischen

Militärgericht geführten Röchling-Prozess:" Diese Regierung - gleichviel ob legal oder nicht - machte die deutsche Politik in Frankreich servil mit und verriet dadurch das Vaterland, dass sie sich dem Feinde dienstbar machte." Enthalten die beiden letztgenannten Urteile lediglich Werturteile, ohne Folgerungen für die Gültigkeit oder Ungültigkeit, der mit dieser Regierung abgeschlossenen Verträge zu ziehen, so ist es bezeichnend, dass das französische Gericht die Frage der Legalität durchaus offen lässt. Das Gericht im Krupp-Prozess verneint lediglich die Gültigkeit eines von der Vichy-Regierung abgeschlossenen Vertrages, weil der Haager Landkriegsordnung widersprechen und mithin völkerrechtswidrig. Diese Urteile reichen also als Beweis für einen Mangel an Legalität der Vichy-Regierung und für die Wirksamkeit aller von ihr abgeschlossenen Verträge in keiner Weise aus. Das Urteil führt auf Seite 569 659 selbst aus:" Es ist bezeichnend, dass die Vichy-Regierung schärfstens gegen die Übernahme der Industriewerke, einschl. de Wendel, Einspruch erhob". Sieht schärfster Einspruch nach einer Marionettenregierung aus? Die Verteidigung hatte Beweis dafür erbracht, dass die Vichy-Regierung in einer Reihe von Fällen sich nicht nur auf Einspruch beschränkte, sondern ihren Widerstand bis zum Abzug der Deutschen tatkräftig und erfolgreich fortsetzte. Das Gericht geht auf diese Ausführungen der Verteidigung ebensowenig ein wie auf ihre Darlegungen, dass deutsche Beamte und Industrielle die verfassungsmässig zustande gekommene Vichy-Regierung und die mit ihr abgeschlossenen Verträge als legal ansehen konnten und mussten. Das Urteil begnügt sich, eine von Kehrl nach dieser Richtung "vorgebrachte Einrede" mit dem kategorischen Satz abzutun:" Wir erachten es als überflüssig, weiter auf diese lächerliche Behauptung einzugehen". Die apodiktische Erklärung wird dem Problem nicht gerecht. Die Behandlung der verfassungsmässigen Regierung eines besetzten Gebietes als Marionettenregierung und der von ihr geschlossenen Verträge als unwirksam und die Verurteilung von Menschen, die im Vertrauen auf die Legalität der Regierung und die Rechtsgültigkeit solcher Verträge mit ihr verhandelt und Abmachungen getroffen haben, als Kriegsverbrecher, wirft Fragen auf, die sich nicht auf die Besetzung von Frankreich beschränken lassen. Ob man Regierungen, die mit der feindlichen Besatzungsmacht zusammengearbeitet haben, moralisch und politisch als Verräter brandmarkt, ist völlig von dem rechtlichen Tatbestand zu trennen, ob solche Regierungen legal und ihre Abmachungen rechtsgültig sind, oder zur Zeit der Besetzung so erschein konnten und mussten.

In einer Reihe von Fällen widerspricht das Urteil eigenen Feststellungen oder denen anderer Gerichte: Beispiele:

Körner wurde als Mitglied des Generalrats wegen Zwangsarbeit verurteilt, weil im Generalrat auf Grund von Vorschlägen von Backe der zwangsweise Einsatz polnischer Arbeiter in der deutschen Wirtschaft diskutiert worden war (S,768/70). Den ebenfalls wegen der Vorschläge von Backe angeklagten Darre hat das Gericht freigesprochen und dabei ausdrücklich festgestellt: "auch scheinen keinerlei Schritte von Seiten des Generalrats unternommen worden zu sein, um eine solche Zwangsrekutierung durchzuführen."

Pleiger wurde als Präsident der Reichsvereinigung Kohle wegen unmenschlicher Behandlung der im Kohlenbergbau eingesetzten ausländischen Arbeiter verurteilt. Das Anklagematerial war mit geringfügigen Unterschieden das gleiche wie bei Flick. Dieser hat aber das Flick-Urteil bescheinigt, dass die Behandlung durchweg gut und anständig war. Pleiger wurde auch unmenschliche Behandlung der im Bergbau der Hermann-Görin-Werke eingesetzten Kriegsgefangenen vorgeworfen. Der Leiter der Erzbergbau-Saltzgitter-G-bH. Direktor Beckenhauer, dem der Einsatz dieser Kriegsgefangenen oblag, ist wegen desselben Sachverhaltes von einem ^{englischen} Militärgericht angeklagt und freigesprochen worden.

Kehrl wurde wegen Weitergabe und Rasche wegen Durchführung eines Auftrages von Körner (Aktienkauf im Protektorat), wegen Plünderung verurteilt, während Körner wegen Erteilung des Auftrages freigesprochen wurde.

Dietrich wurde wegen antisemitischer Propaganda verurteilt, während das IMT im Falle Fritsche antisemitische Propaganda als nicht strafbar festgestellt und Fritsche freigesprochen hat.

III. Rechtsausführungen des Urteils.Individuelle Verantwortlichkeit.

Das Gericht stellt in der Einleitung des Urteils einige allgemeine Grundsätze auf, die für seine Urteilsfindung maßgebend gewesen seien, so z.B. auf Seite 4 die ausnahmslos zu befolgende Regel, dass die Unschuld so lange vermutet wird, bis die Schuld einwandfrei erwiesen ist, oder auf Seite 7, dass Deutsche nicht für eine Handlung bestraft werden dürfen, die bei Angehörigen anderer Länder nicht zu einer Verurteilung führen würde. So bekennt sich das Gericht im Grundsatz zu der Geling-Regel, dass eine persönliche Schuld eines Angeklagten vorliegen muss, d. h., dass er vorsätzlich und wissentlich, in der Absicht eine Straftat zu begehen, etwas Strafbares getan haben und dass diese persönliche Schuld über jeden Zweifel hinaus bewiesen sein muss. Aber in der praktischen Behandlung der Einzelfälle wich das Gericht von diesen Grundsätzen ab und machte sich weitgehend den Standpunkt der Anklage zu eigen, für die es genügte, dass ein Angeklagter eine hervorragende Stellung im Dritten Reich inne hatte und direkt oder indirekt von Verbrechen Kenntnis erhalten hatte und erhalten haben musste. Diese Stellungnahme der Anklagebehörde ist unzweideutig in dem Satz aus einem Anklageschriftsatz niedergelegt:

"Wenn wir nicht den unsinnigen Lehrsatz unterschreiben, dass ein Verbrechen, wenn es von einem Staat verübt wurde, keine Sühne finden soll, müssen diejenigen für das Verbrechen einer Nation büßen, die hervorragende Positionen bei den Dienststellen hatten, die in der Planung oder Aufhebung Ausführung des Verbrechens verwickelt waren."

Die individuelle Verantwortlichkeit des einzelnen Angeklagten wird nicht berücksichtigt. Der Teilnahme-Begriff wird extensiv ausgelegt. Es wird nicht untersucht, ob der Angeklagte vorsätzlich und wissentlich, in der Absicht oder dem Bewusstsein eine Straftat zu begehen, an dem ihm zu Last gelegten Verbrechen teilgenommen hat. Es wird darauf verzichtet, die verbrecherische Absicht zu beweisen. Es genügt die Feststellung, dass der Angeklagte in einer hervorragenden Stellung sich befand und mit einem Verbrechen in einer, wenn auch losen, Verbindung stand. Deshalb wird der Hauptwert darauf gelegt, nachzuweisen, dass der Angeklagte von einem einzelnen Verbrechen oder von einem verbrecherischen Plan Kenntnis hatte. Deshalb werden auch in vielen Fällen Indizienbeweise als beweiskräftig angesehen, ohne dass dem von der Verteidigung vorgelegten direkten Beweismaterial, das diese Indizien widerle

Beachtung geschenkt würde. Das dem Angeklagten zuzubilligende "benefit of doubt" wird theoretisch anerkannt, praktisch wird es fast nie angewandt. Aus der Fülle der Beispiele seien nur einige herausgegriffen: Dem Angeklagten Weizsäcker wird vom Gericht bescheinigt, dass er ein Gegner des Krieges war und sich um die Wahrung des Friedens die grösste Mühe gegeben hat. Das Urteil selbst spricht auf S.72 auch aus: "Wenn er in Wirklichkeit die geplanten Massnahmen zu vereiteln gesucht hat, sind, seine formellen amtlichen Erklärungen und Anweisungen oder seine Unterredungen mit fremden Diplomaten unerheblich." Im Falle des Polen-Krieges wird er mit dieser Begründung freigesprochen,, im Falle Frankreichs, der viel einfacher liegt, verurteilt. Dabei wird auf S.69 zugegeben, "dass er nicht der Urheber der Invasion war und keinen massgebenden Anteil an ihr hatte". Es genügt die Feststellung, "dass seine Beteiligung greifbare greifbare Formen angenommen hat". Es wird nicht einmal der Versuch gemacht, eine schuldhaftige Absicht festzustellen. Auch bei Woermann wird völlig darauf verzichtet, eine schuldhaftige Absicht zu beweisen. Im Gegensatz zu seinem Vorgesetzten Weizsäcker wird er im Falle der Tschecho-Slowakei freigesprochen, weil er "zwar eine bedeutende Rolle gespielt, aber nicht fördernd eingegriffen hat", im Falle Polen wird er dagegen verurteilt. Es bleibt ein Geheimnis der Rechtsprechung dieses Gerichts, wie man den Vorgesetzten freisprechen, dem Untergebenen aber, dessen Handlungen mit voller Billigung oder auf Anweisung des Vorgesetzten erfolgten, verurteilen kann. Man sieht hieraus, zu welchen Konsequenzen es führt, wenn ein Gericht versucht, ihm fremde, komplizierte politische Tatbestände mit der Elle des auf ganz andere Vorgänge gemünzten allgemeinen Strafrechts zu messen.

Auch im Falle Rasche ist sowohl bezüglich der Handlungen in der Tschecho-Slowakei wie in Holland nicht nur der Indizienbeweis lückenhaft, sondern auch das gesamte, in die Einzelheiten gehende Gegenbeweismaterial unberücksichtigt geblieben. Keppler wird wegen der Invasion in Österreich verurteilt, ohne dass überhaupt der Versuch gemacht wird, ihm nachzuweisen, dass er den militärischen Einmarsch gewollt oder auch nur begünstigt hat. Der Richter Powers ist vielmehr auf Grund des Beweismaterials sogar der Auffassung, dass er ihn nicht gewollt hat. Er wird ferner als Vorsitzender des Aufsichtsrates der NUT für Vorgänge verurteilt, an denen er nicht beteiligt war. Diese Verurteilung verstösst in besonderem Maße klarer Weise gegen den Grundsatz, dass die Schuld eine persönlich sein muss.

Bei Stackart sagt das Urteil auf S. 630: "Die umfassenden Erklärungen der Zeugen sollten den Beweis erbringen, dass sich der Angeklagte wesentlich nicht an Flünderungen beteiligte. Wollte man diese Erklärungen als wahr unterstellen, so würde es bedeuten, dass alle wichtigen Stellungen Stackarts Ämter ohne jede Bedeutung waren." Hier kommt ganz klar zum Ausdruck, dass der erforderliche Nachweis eines vorsätzlich en und wissentlichen Handelns ersetzt wird durch die Tatsache der Bekleidung wichtiger Stellungen.

Im Falle Lamers wird - ganz abgesehen von der Frage, inwieweit er für den materiellen Inhalt der von ihm mitgezeichneten Führererlasse verantwortlich war - ein Kausalzusammenhang zwischen einem solchen Erlass und einem späteren Verbrechen konstruiert, der mit dem Beweis einer persönlichen Schuld nichts mehr zu tun hat. So wird Lamers z.B. auf Grund der Führererlasse, die Seyß-Inquart als Reichskommissar in Holland und Frank als Generalgouverneur in Polen einsetzten, für alle Handlungen dieser beiden Personen verantwortlich gemacht, gleichgültig ob er sie billigte - oder auch nur kannte - oder nicht.

Rasche wird als Direktor der Dresdner Bank wegen Handlungen verurteilt, die nicht er, sondern der Handelstrust West in Amsterdam, an dem die Dresdner Bank eine kontrollierende Aktienmehrheit besass, durchgeführt hat. Über die Effektenabteilung der Handels-Trust West wurden, wie bei Banken üblich, Vermögenswerte holländischer Unternehmungen auch an deutsche Interessenten verkauft. Der die Fälle VI und VII bearbeitende Richter, der starke Ausdrücke liebt (z.B. auf S 692 "Riesenmengen" von Textilien, die aus dem Baltikum ins Reich überführt wurden, während die im Anschluss daran gegebenen Zahlen diesen Ausdruck in keiner Weise rechtfertigen), sagt auf S. 703, dass "ungeheure" Werte an deutsche Interessenten übertragen worden seien; vorsichtigerweise wird diesesmal überhaupt keine Zahl genannt. Sie würde auch schwierig zu finden gewesen sein. Es wird weder ein Beweis dafür erbracht, dass der Handelstrust Gewalt oder Druck bei Abschluss dieser Geschäfte angewandt habe, noch dass die von ihm vermittelten Verkäufe eine Kontrolle holländischer Unternehmungen durch Deutsche mit sich brachten. Es wird einfach unterstellt, dass diese Verkäufe ein Vergehen darstellten, und in sehr extensiver Auslegung des Teilnehmerbegriffes wird Rasche als Direktor der den Handelstrust kontrollierenden Bank verurteilt, ohne dass er selbst ein Organ des Handelstrust gewesen wäre oder für dessen Geschäftsführung irgendwann verantwortlich war.

Bei Berger wird der klargeführte Beweis, dass er an dem Plan zum Mord eines französischen Generals nicht beteiligt war, sondern sich bewüh-

te, die Ausführung dieses Planes zu verhindern, nicht berücksichtigt; seine Stellung als Chef des Kriegsgefangenenwesens, die er seit Herbst Herbst 1944 bekleidete, genügt als Grundlage für seine Verurteilung wegen der Erwordung des Generals Mesny. Auch dies ein Beweis, wie wenig der Grundsatz "in dubio pro reo" zur Anwendung kam.

Im Falle Puhl, findet sich auf S.465 der Satz: "Puhl meint, es sei kein Verbrechen Juden und KZ-Insassen ihr Eigentum zu stehlen." Das Beweismaterial bietet für eine solche Unterstellung keinen Raum. Der gegen Puhls Behauptung, dass die Reichsbank zur Annahme von Gold gesetzlich verpflichtet war, vorgebrachte Einwand, dass die Tätigkeit der Reichsbank sich auf die Regelung des Preises beschränkte, ist unrichtig und findet im Bankgesetz keine Stütze. Der weitere Einwand, dass nicht eine Annahmepflicht der Reichsbank, sondern nur eine Anbieterpflicht der Besitzer von Gold bestand, übersieht, dass das Ergebnis das gleiche ist. Die Schulpflicht wird nicht in der Weise ausgedrückt, dass die Schule alle Kinder aufnehmen muss, sondern dass alle Eltern ihre Kinder in die Schule schicken müssen. Die Annahmepflicht der Schule ergibt sich daraus ohne weiteres.

Im Falle-Schwerin-v.Krosigk wird eine Verurteilung wegen Plünderung in Polen nicht auf eigene Handlungen, geschweige denn auf verbrecherische Absicht, sondern auf Kenntnis von Anordnungen Görings gestützt. Nur 2 eigene Handlungen werden Schwerin v.Krosigk zur Last gelegt. Die eine ist die Einziehung von Kriegsbeiträgen aus dem Generalgouvernement im Gesamtbetrag von 1,2 Milliarden Reichsmark während der Besatzungszeit, das Urteil prüft nicht einmal, ob der Betrag "überwässig war, -nur in diesem Falle widersprach er der Haager Landkriegsordnung -, und geht auf den von der Verteidigung geführten Beweis, dass er erstaunlich gering war, überhaupt nicht ein. Die andere ist ein Rundbrief Schwerin-v.Krosigk hierbei beachtet das Gericht weder, dass es sich überhaupt nicht auf Polen, sondern auf die neu besetzten Ostgebiete, also auf Russland, bezog, noch dass der Zweck des Briefes lediglich war, die Vergeudung öffentlicher Gelder durch eine extravagante und verschwenderische Verwaltung der besetzten Gebiete anzugrängern.

Völkerrecht.

Auf S.338 sagt das Urteil: "Unsere Aufgabe ist es, Grundregeln für das Verhalten in verantwortlichen Stellungen festzulegen." Mit dieser Zielsetzung überschreitet das Gericht seine Befugnisse und seine Vollmacht. Es hatte nicht zu bestrafen, was es selbst als amoralisch, verwerflich ansah, es hatte auch nicht dem unkodifizierten Völkerrecht Geltung

zu verschaffen, es hatte lediglich festzustellen, ob die von den Angeklagten begangenen Handlungen und Vergehen unter die im Kontrollratsgesetz Nr. 10 festgelegten Begriffsbestimmungen fielen. Es soll hier nicht darauf eingegangen werden, ob das Kontrollratsgesetz Nr. 10 als eine dem Völkerrecht entsprechende Rechtsgrundlage anerkannt werden kann, auch nicht, ob die Verurteilung in vielen Fällen nicht der Grundsatz "nulla poena sine lege" und "nullum crimen sine lege" entgegenstehen. Es soll hier nur festgestellt werden, dass die vom Gericht vorgenommene Ausweitung über den - rechtlich durchaus anfechtbaren - gesetzlichen Rahmen hinaus keinerlei rechtliche Grundlage besitzt, der Grundsatz "in dubio pro reo" fundamental widerspricht und wohl den Grund für die zahlreichen Rechtsirrtümer bildet, von denen vorstehend einige wenige Beispiele gegeben werden sind.

In der Auffassung des Gerichts kommt aber die richtige Auffassung zum Ausdruck, dass das Völkerrecht nicht ausstarren, unbeweglich vor allem der Kriegsführung fortentwickelt. Der Irrtum des Gerichts liegt in dem Anspruch, dass es selbst befugt sei, durch seine Rechtsprechung das Völkerrecht fortzuentwickeln. Es hat aber nicht die Konsequenz aus seiner richtigen Auffassung gezogen, die Theorien der Anklage über die Haager Landkriegsordnung zu untersuchen und sich mit den "Rules of Landwarfer" der Alliierten, besonders auch der amerikanischen Armee, zu beschäftigen. Es hätte sonst feststellen müssen, dass bereits eine den veränderten Verhältnissen Rechnung tragende Fortentwicklung des Völkerrechts, mit der nicht alle Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung mehr übereinstimmen, im Gange ist, und vor allem dass die Auslegung der entscheidenden Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung durch die von den Alliierten erlassenen Richtlinien keineswegs der vom Gericht akzeptierten Theorie der Anklage entsprechen.

Plünderung und Sklavenarbeit.

Statt dessen kommt aus Urteil in einer zu Ungunsten der Angeklagten extensiven Auslegung der Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung zu einer ausserordentlich weitgehenden Auslegung der Begriffe Plünderung und Sklavenarbeit. Es geht nämlich einfach von der Voraussetzung aus, dass jeder für die deutsche Wirtschaft aus der Besetzung fremden Gebieten sich ergebende Vorteil widerrechtlich und strafbar ist. So kommt das Urteil zu dem Schluss, dass selbst Käufe von Wertpapieren in den besetzten Gebieten als Kriegsverbrechen anzusehen waren, auch wenn kein Zwang vorlag und der Besitzer der Wertpapiere volle Bezahlung erhielt, sondern sich demgemäß entsprechend den Umständen

lung erhielt, und obwohl es in der Haager Landkriegsordnung keine Verbote gibt, welche Käufe durch Heeresangehörige oder Zivilangehörige der Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten verbieten. Das Urteil scheint hier nach dem Vorgehen der Anklage gefolgt zu sein, die das in der Haager Landkriegsordnung gebrauchte, unzweideutige Wort "Plünderung" (pillage) in der Anklageschrift durch die Wendungen "Ausbeutung, Raub u.a. strafbare Handlungen gegen den Besitz und die Privatwirtschaft des Landes" ersetzte und in der mündlichen Verhandlung jede Verbindung mit der Wirtschaft der besetzten Gebiete umfasste. Nur so ist es zu erklären, dass ohne Nachprüfung der näheren Umstände, der erfolgten Gegenleistungen, des Umfangs der Entnahme aus der Wirtschaft der besetzten Gebiete, die Wertpapierkäufe in Holland (Rasche), die Textileinfuhren aus Frankreich und Russland (Kehrl), die Auferlegung einer Kriegskontribution in Polen (Schwarin-v. Krosigk) als Kriegsverbrecher erklärt wurden. Das Urteil hält sich dabei nicht einmal an die ausführlich begründeten Ausführungen des IG.-Gerichtes, nach denen Leistungen der Wirtschaft des besetzten Gebietes als Ganzes nicht als "Plünderung" im Sinne der Haager Landkriegsordnung zu betrachten sind und nach denen nur auch zivilrechtlich ungültige Verträge als Plünderung im Sinne der Haager Landkriegsordnung angesehen werden können. Als besonders schwer verständlich ist auch die Ausführung des Urteils auf S. 798 anzusehen, nach der auch die Verlagerung von Aufträgen nach Frankreich als "Sklavenarbeit" bestraft wird (Kehrl). Hier steht man wirklich vor einem Rätsel. Dass nach Lager der Dinge und unter den damaligen Verhältnissen einzig wirksame Mittel gegen die Verbringung von ausländischen Arbeitern nach Deutschland war, Aufträge in die besetzten Gebiete zu geben und sie dort ausführen zu lassen. Auf diese Weise wurden die Arbeiter vor der "Sklavenarbeit in Deutschland" bewahrt, blieben zu Hause und waren völlig frei. Wenn ^{man} auch dies, allein wegen der Erteilung von Aufträgen in die besetzten Gebiete als Kriegsverbrechen der Zwangsarbeit ansieht, dann ist nicht mehr ersichtlich, wer überhaupt bei einer Besetzung fremden Gebietes von der Verurteilung wegen Kriegsverbrechen verschont bleiben kann.

Abweichungen vom IMT und von den Entscheidungen anderer Nürnberger Gerichte.

Es finden sich aber nicht nur Abweichungen von durch andere Nürnberger Gerichte aufgestellten Grundsätzen, sondern sogar von denen des IMT, und zwar in einer über das IMT hinausgehenden Verschärfung zuungunsten

x) die zu der Verurteilung von Weissäcker, Keppler, Körner u. a. führen der Angeklagten. Das IMT hat die deutschen Invasionen in Österreich und der Tschecho-Slowakei zwar als Angriffshandlung, nicht aber als Friedensbruch angesehen. Infolgedessen hat es auch wegen dieser Handlungen keine Verurteilungen vorgenommen. Im Gegensatz hierzu sieht das Urteil den Einmarsch der Truppen in Österreich und der Tschecho-Slowakei als Krieg an und zieht daraus die Folgerungen. In den Fällen aber in denen das IMT noch nicht die vollen Unterlagen hatte - wie hinsichtlich der Vorgänge, die zum Kriege mit Russland führten, und hinsichtlich der Vorgänge in den besetzten Gebieten - in denen also das Gericht von den Entscheidungen des IMT hätte abweichen können und wissen, weil ganz umfassendes neues Beweismaterial vorlag, klammert es sich an das IMT und geht auf das Verteidigungsmaterial überhaupt nicht ein, im Falle Russland mit der dürftigen und im Lichte heutiger Erkenntnisse doppelt merkwürdigen Feststellung: "Man kann unmöglich glauben, dass diese Absichten (Angriffsabsichten Russlands) jemals aufrichtig gesagt wurden". (S.190).

Das IMT und das Flick-Urteil verneinen ausdrücklich, dass allein die Mitgliedschaft bei einem Aufsichtsrat einen Straftatbestand schaffen kann. Kehl wird aber nur "wegen Mitgliedschaft" (as a responsible officer) im Aufsichtsrat der DWT verurteilt. Auch seine Verurteilung als Generalsekretär der Zentralen Planung, obwohl er nach ausdrücklicher Feststellung des Gerichts weder deren Mitglied war, noch Entscheidungsbefugnisse besass, steht nicht im Einklang mit Ausführungen des Milch-Urteils und des Urteils im Südost-General-Prozess.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit beziehen sich nur auf Handlungen gegen Leib und Leben, nicht auch auf Handlungen gegen das Vermögen. Das wird im Urteil im IG-Farben-Prozess und in anderen Nürnberger Urteilen ausdrücklich klargestellt. Vor einem Nürnberger Gericht sind daher Handlungen gegen das Vermögen deutscher Juden nicht strafbare Verbrechen im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr.10. Trotz dem hat das Gericht in einer Reihe von Fällen (z.B. Schwerin v. Krosigk) Verurteilungen ausgesprochen.

Diese Verurteilungen wirkten sich also schwererwiegender zum Nachteil der Angeklagten aus, als der in den Verfahrensvorschriften vorgesehene Rechtsbehelf der Plänenentscheidung aller Nürnberger Gerichte ihnen nicht gewährt wurde.

Politisches Urteil.

Der Grundfehler des Urteils ist, dass der Prozess als solcher ein ^{ins} "instrument of government policy" war. Als in der französischen Revolution der Prozess gegen den König Ludwig XVI. stattfand, rief Robespierre den Richtern zu: "Sie haben nicht ein Urteil für oder gegen einen Menschen zu fällen, sondern eine Massnahme öffentlicher Sicherheit zu ergreifen und einen Akt nationaler Konsolidierung durchzuführen." (You have not to pass a sentence for or against a Man, but to take a measure of public safety and to carry out an act of national consolidation). Es handelte sich um einen Politischen Akt, der in die Form des Rechts gekleidet war. Ebenso war jetzt die Bestrafung der Menschen, die unter Hitler hervorragende Stellungen bekleidet hatten, ein Akt, der politischen Erwägungen entsprang und dessen Einkleidung in ein prozessuales Rechtsverfahren sich ebenfalls auf politische Überlegungen gründete. Die Auffassung des Richters Powers, die zur Freisprechung der Mehrzahl der Angeklagten und zu wesentlich niedrigeren Strafen bei anderen geführt hätte, entsprach nicht der politischen Forderung, über deren Berechtigung oder Fehlerhaftigkeit zu sprechen, hier nicht der Ort ist. Aber selbst wenn die Richter den Prozess zu einem echten Rechtsverfahren hätten machen wollen, hinderte sie die Überfülle des Stoffes, zu dessen Bewältigung sie ungleich mehr Zeit nötig gehabt hätten, die Ungleichheit der Stellung und der Möglichkeiten der Staatsanwaltschaft auf der einen, der Verteidigung auf der anderen Seite, und ihre aus der Natur der Sache notwendig sich ergebende Unfähigkeit, sich in die Lage, die Gedankengänge und die Beweggründe der unter einer Diktatur handelnden Personen zu versetzen.

Leider kam es aber noch dazu, dass die Richter Christiansen und Maguire die Propagandabehauptungen ihrer Regierung im Kriege für wichtige Tatbestände, weitgehend als erwiesene Tatsachen unterstellten und es absolut nicht für nötig hielten, die wirklichen Tatsachen aus dem Beweismaterial zu entwickeln. Sie gingen daher an das Urteil nicht nur ohne nähere Kenntnis der deutschen Verhältnisse heran, sondern sogar belastet mit mindestens zum Teil völlig unberechtigten Vorurteilen. Goethe sagt über einen ähnlich gelagerten Fall folgendes: "Cato ward in seinem Alter gerichtlich angeklagt. Da er denn in seiner Verteidigungsrede hauptsächlich hervorhob, man könne sich vor niemand verteidigen, als vor denen, mit denen man gelegt habe. Und er hat vollkommen recht: wie will eine Jury aus Prämissen urteilen, die ihr ganz abgehen." "Wie will sie sich über Motive beraten, die schon längst hinter ihr liegen?"

Institut für Zeitgeschichte – Archiv

Argumente fuer die Verteidigung.A. Bleiben im Amte.

1. Urteile ueber Hitler und Nationalsozialismus:

- Churchill ueber Hitler (Aufsatze) v. 7.9.37
 Churchill ueber Hitler " v. 11.10.38
 Sammes Welles "The Time of Decision" S. 38
 Francois Poncet "Erinnerungen" ueber Hitler S. 262

Roosevelt, Kamisrede v. 14.4.38 ueber Verzicht hungernder Voelker auf
 Demokratie

Dulles, Postes in "War, peace & Change" 1939 ueber Art. XIX. der Voel-
 kerbundesatzung als Gegenstueck zum Verzicht auf Ge-
 waltanwendung.

Simons, 24./30.8.34, Tagung des oekumen. Rates der prot. Kirchen in
 Faroer, ueber Nationalsozialismus

Lloyd George am 28.11.34 in H.O.C. ueber chronische Enttauschung des
 dt. Volkes

Neville Henderson in "New York Times" v. 3.6.37 ueber N.S.

James Gerard in "New York Times" v. 15.10.33 ueber N.S.

2. Bleiben im Amt.

- Kuehlmann in w. t. uttg. Rundschau vom Maerz 47 Heft 3
 v. Hassel "Tagebuch" S. 17 Geringere Wirkungsmoeglichkeit, wenn man
 "draussen" ist.
 v. Hassel "Tagebuch" S. 31 Ohne Macht hat man kein wirksames Mittel

3. Verhandlungsmoeglichkeiten im Kriege

- Affidavit v. Bed v. 19.7.46 ueber Versuch der Verbindung von Attlee u.
 Eden zu Himmler, da "nicht so schlimm" sei.

B. Aufruestung, Angriffsplan, Teilnahme am Angriffskrieg

1. Aufruestung.

- J.M.T. S. 150 Aufruestung als solche nicht verbrecherisch.
 Marshall' Schlusebericht als Chef des Stabes: The only effective defen-
 ce a nation can now maintain is the power of attack.
 A rich nation which lays down its arms will court disaster.
 Washington am 3.12.93: If we desire to secure peace, it must be known
 that we are at all times ready for war.
 Bruening "Ein Brief", Gefahr eines polnischen Angriffs.
 v. Blomberg, Affidavit im J.M.T.: Bis 38 Aufruestung fuer Angriffskrieg
 unzureichend.
 Vocke als Zeuge im J.M.T. S. 8866 ueber Schacht's Bemerkung 1939:
 "Wir haben keine schweren Kanonen, keine Tanks".
 Aufruestung im J.M.T. nicht als Verletzung des V.V. erwahnt.

2. Verschwörung.

I.M.T. S. 64 ueber verbrecherisches Planen

I.M.T. S. 115 Von 1937, dem Zeitpunkt, der als Beginn einer Verschwörung angesehen werden kann, bildete die Reichsregierung keine Koerperschaft mehr.

I.M.T. S. 140 Frick von der Verschwörung freigesprochen

I.M.T. S. 146 Funk von der Verschwörung freigesprochen

3. Oesterreich und Sudetenland.

I.M.T. S. 133 Der Anschluss, obwohl Angriffshandlung, nicht Angriffskrieg. Erzbischof v. Casterbury im H.o.L. am 29.3.38: Europa kann A.N. dafür dankbar sein, dass es den Ausbruch eines blutigen Buergerkrieges in Oesterreich verhindert hat. Kein Zweifel, dass die mit Oesterreich vorgenommene Aenderung den aufrichtigen Wunschen der Mehrheit des oest. Volks entspricht.

Times v. 17.2.38 ueber die herausfordernde Kuensterei des V.V. (das Anschlussverbot).

Churchill (Aufsaetze) am 23.6.38 ueber das den Sudetendeutschen angetane Unrecht.

v. Hassel "Tagebuch" S. 141: Schwalkowski ueber Tschechei.

4. Durchfuehrung des Angriffskriegs.

Fritsche im Kreuzverhoer I.M.T. ueber Berechtigung des Polenkriegs.

I.M.T. S. 176: Speer's Betaetigung diente dem Kriegseinsatz genau so, wie jede Erzeugungsstaecke der Kriegfuehrung half. Speer von der Anklage der Verschwörung und der Beteiligung am Angriffskrieg freigesprochen.

Lord Halifax am 26.9.39: Die Russen seien durch ihren Vorwarsch seit 14.9.39 lediglich an die Curzon-Linie vorgerueckt ("Anerkennung der Abmachung zwischen Hitler und Stalin)

Urteil Milch S. XXIII. Von dem Augenblick (der Teilnahme an der Besprechung vom 23.5.39 - Schmundt-Protokoll) musste er wissen, dass ein Angriffskrieg geplant war; damals musste er seine Entscheidung treffen (Argumentum a contrario).

Auch Sauckel im I.M.T. von der Anklage der Beteiligung am Angriffskrieg freigesprochen, da nicht "so weitgehend beteiligt".

Franck, obwohl Gen.Gouverneur, Bormann, Kaltenbrunner, Schirach trotz ihrer Stellung ueberhaupt nicht wegen Teilnahme am Angriffskrieg angeklagt.

C. Unkenntnis, Geheimhaltung.

Hossbach-Protokoll: Ausdrueckliche Ausschliessung des Kabinetts.

Schmundt-Protokoll: Geheimhaltung Voraussetzung fuer den Erfolg.

Fritsche (Juristenprozess) S. 5108: Die Ministerien erhielten nicht einmal die Information wie 1000 Journalisten.

Fritsche (Juristenprozess) S. 5114: Was wusste die Oeffentlichkeit von den K.Z.? Nur die Tatsache der Schaffung.

Kogon "SS Staat" : Was hat Deutschland von den K.Z. gewusst? Ausser ihrer Existenz beinahe nichts.

I.M.T. S. 183: Es liegen keine Beweise vor, dass Fritsche von der im Osten vor sich gehenden Verachtung (der Juden) wusste.
(Wenn er nicht, wer dann?)

Juristenprozess S. 96: Es ist nicht bewiesen, dass die Angeklagten wussten, dass der Krieg auf einer verbrecherischen Verschwörung beruhte. Die Lügenpropaganda ... verberg selbst vor vielen Staatsbeamten die verbrecherischen Pläne des engeren Kreises ... Wenn wir uns die Ansicht zu eigen machten, dass, weil der Krieg ein verbrecherischer war, jede Handlung, die in einem Verteidigungskrieg rechtmässig gewesen wäre, in diesem rechtswidrig war, würden wir zu dem Schluss gezwungen, dass jeder Soldat... ein Verbrecher war.

D. Pluenderung der besetzten Gebiete.

I.M.T. S. 78: Als Beispiel fuer die systematische Pluenderung wird Rede von Goering am 6.8.42 zitiert: " Sie sind weiss Gott nicht dort-hin geschickt worden, um fuer die Wohlfahrt der Leute unter Ihrer Aufsicht zu sorgen...." (also haben die Besatzungsbehoerden das bisher getan.)

I.M.T. S. 174: "Die Massnahmen (Seyss-Inquarts) wurden unterstuetzt durch die Machenschaften der Finanzinstitute der Niederlande, die seiner Kontrolle unterstanden" (also nicht der des Fin.Mis.)

V. ueber die Anmeldung auslaend. Vermoegens v. 15.7.41 ermächtigt den R.M.d.F., Bestimmungen ueber die Anmeldung im Grossdeutschen Raum zu treffen. Er uebt seine Befugnisse aus: im Protektorat im Elvernehmen mit dem Protektor, im O.G., in Elsass, Lothringen, Luxemburg u.s.w. mit den O.d.Z., in den von Truppen besetzten Gebieten mit den R.Komm. oder Mil. Befehlshabern (weil er an sich in allen diesen Gebieten nichts zu sagen hat).

V. d.Min.Rats fuer die R.V. ueber die Besteuerung der Arbeitskraefte aus den neu besetzten Ostgebieten v. 20.1.42: Der R.M.d.F. kann die Vorschriften ausdehnen, bestimmte Personenkreise ausnehmen oder besser stellen. Seine Massnahmen beduerfen, soweit sie sich auf das Protektorat beziehen, der Zustimmung des Protektors (M.W. mit der vorhergehenden die einzige Ermächtigung fuer den R.M.d.F., unmittelbar fuer das Protektorat Vorschriften zu erlassen).

Bestimmungen ueber Anmeldung und Behandlung des feindl. Vermoegens in Elsass u. Lothringen trifft nicht der R.M.d.F., sondern der O.d.Z. (vgl. V. von Buerkel im V.Bl. fuer Lothringen 40 S. 200 No. 169 u. 41 S. 1010 No. 633).

Juristen-Urteil S. 181: Die Polen- und Juden-Strafverordnung war ... auch eine Verletzung der Kriegsgesetze und Kriegsgebraeuche, in dem diese Gesetzgebung in den besetzten Gebieten angefuehrt wurde. Die Ausdehnung dieser Art von Gesetzgebung auf besetzte Gebiete stellt eine direkte Verletzung der Haager Konvention dar.

E. Judengesetzgebung.

Nur beteiligt an Judenbusse (Ausfuehr. v. zu der v. von Goering) und an der V.v.v. Juli 43. Wichtig bei Judenbusse die Bestimmung, dass Zahlungen aus Versicherungsausspruechen auf die Abgabe angerechnet werden (Widerspruch Goering ausdruecklicher Anordnung).

Sondervorschriften (seit 1938) in den Steuergesetzen (Buerger-, Lohn-, Eink.-, Vermoegens-, Erbschaftssteuer) lassen Juden zu den fuer Kinder vorgesehenen Verguenstigungen nicht zu. Aber Juden fallen auch in die Steuergruppen I, III, IV, d.h. Juden, die Kinder haben, fallen unter IV; sind die Kinder weggefallen, nach III, sonst nach I. In der Reichsfluchtsteuer sind Billigkeitsmassnahmen vorgesehen, wenn die an sich erwuenschte Auswanderung eines Juden durch die Erhebung der R.Fl. St. verhindert wird, Antraege sind dem R.Fin.Min. vorzulegen (Erl. v. 23.12.37 - R.Steuer Bl. S. 1295).

F. Allgemeines.

Urteil im Aerzteprozess S. 161: Der Gerichtshof kann nicht lediglich auf einen Verdacht hin eine Verurteilung aussprechen; notwendig sind Beweise ueber einen vernuenftigen Zweifel hinaus.

S. 205: Bevor das Gericht berechtigt ist, eine Angeklagten ausschliesslich auf Grund eines Indizienbeweises fuer schuldig zu erklaren, muss das Beweismaterial eine sowohl verbundene und ununterbrochene Kette von Indizien aufweisen, dass alle anderen vernuenftigen Hypothesen ausser derjenigen der Schuld des Angeklagten ausgeschlossen sind.

Urteil im Milch-Prozess S. VIII. Dem Wesen angelsaechsischer Rechtsbegriffe liegen zwei Forderungen zugrunde: 1. Jeder Angeschuldigte ist zunaechst als unschuldig zu erachten. 2. Er bleibt unter dem Schutz dieser Rechtsvermutung bis zum zweifelsfreien Beweis seiner Schuld ... Wenn sich die Ergebnisse des Beweisverfahrens gleichermassen auf Schuld und Unschuld hindeuten lassen, so sind sie im Sinne der Unschuld auszulegen.

Urteil im Flick-Prozess S. 18 (aus Wharton's "Criminal Law"): Notstand ist ein Rechtfertigungsgrund, da niemand ohne den auf ein Verbrechen gerichteten Vorsatz an diesem schuldig sein kann.

Urteil gegen Altstaetter (s. auch Flick-Urteil S. 45): Der Begriff "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" muss eng dahin ausgelegt werden, dass vereinzelte Faelle von Graeuelthaten oder Verfolgungen nicht darunter fallen
Juristen-Prozess S. 150: Die materiellen Tatbestaende, die in jedem Fall bewiesen werden muessen, sind 1. der Tatbestand des umfassenden Plans rassischer Verfolgung und Ausrottung, 2. das individuelle Verhalten der einzelnen Angeklagten in Unterstuetzung des Plans. #

K.Z.

Urteil im Milch-Prozess S. 16: KZ-Lagerinsassen wurden zur Arbeit verwendet, wogegen kein Einwand der Unmenschlichkeit erhoben werden kann; eine metacliche Beschaeftigung ist der Untaetigkeit der Gefangenschaft vorzuziehen.

Persoenliche Urteile.

Messersmith Dok. 1760 P.S. : S.v.K. war einer der Maenner, die keine Nazis waren, bevor die NSDAP an die Macht kam.

Juristen-Prozess S. 173: Es verbleibt nur die Frage, ob das Beweismaterial in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise im Falle der einzelnen Angeklagten ? , dass jeder bewusst an diesem Plan mitgewirkt oder zustimmend an ihm teilgenommen hat.

A p h o r i s m e n .

I. Weltpolitik, Krieg und Frieden.

X Churchill (Aufsätze) 7.9.37: "Wenn unser Land geschlagen würde, könnte ich nur wünschen, wir möchten einen ebenso unbeugsamen Vorkämpfer finden, der uns unseren Mut wiedergäbe und uns auf den Platz zurückführte, der uns unter den Nationen gebührt."

15.10.37: "Ich halte noch immer die Chance, dass es in unserer Zeit überhaupt nicht zu einem grossen Krieg kommt, für sehr beträchtlich."

11.11.37: "Die Krankheit der Niederlage war der Bolschewismus, die Krankheit des Sieges ist die Unfähigkeit, den Frieden zu schaffen. - Wenn in einem Lande der Gesamtaufbau der Zivilisation und des sozialen Lebens durch atavistischen Hass zerstört wird, kann der Staat nur auf einem militärischen Gerüst rekonstruiert werden."

4.10.38: "Es mag sehr wohl dahin kommen, dass dieses grosse ehrgeizige Werk, dieser Traum von der Vorherrschaft in Europa, der Tatsache nach wenn auch nicht der Form nach zur Verwirklichung gelangt, ohne dass auch nur ein einziger Schuss abgefeuert wird. - Unsere Führung muss mindestens ein Stück von dem Geist jenes deutschen G e f r e i t e n haben, der, als alles um ihn in Trümmer gefallen war, als Deutschland in alle Zukunft in Chaos versunken zu sein schien, nicht zögerte, gegen die gewaltige Schlachtreihe der siegreichen Nationen zu marschieren."

9.2.39: "Als H i t l e r von seinem Glauben sprach, dass eine lange Friedensperiode vor uns liege, tat er dies zweifellos in der Erwartung, dass nach einer gewissen Zeit der Spannung, die Dinge zur Zufriedenheit der beiden Diktaturmächte geregelt werden würden. Ob dies der Fall sein wird oder nicht kann niemand prophezeien."

X Völkerbundsatzung, Artikel XIX behandelt die Änderung der sich als unhaltbar herausstellenden Friedensverträge. S. Foster Dulles in "War peace and change, 1939" verurteilt schärfstens, dass dieser Artikel nie angewandt wurde, denn die Elastizität sei das unerlässliche Gegenstück zur Heiligkeit der Verträge und zum Verzicht auf Gewaltanwendung."

X Adolf H i t l e r im Reichstag, 31.5.35: "Jeder Krieg verzehrt die Auslese der Besten..... Eine gesunde Sozialpolitik kann in wenigen Jahren mehr Kinder des eigenen Volkes schenken als durch

einen Krieg an fremden Menschen erobert werden können. Nein! Das nationalsozialistische Deutschland will den Frieden aus tiefinnerlichsten, weltanschaulichen Überzeugungen."

28.4.39: Betont seine Bewunderung für England: "Die einzige Forderung, die ich an England stelle, ist die nach Rückkehr unserer Kolonien. Dies würde aber niemals einen Grund für eine kriegerische Auseinandersetzung sein."

Vorschläge Deutschlands zur Abrüstung: Falls sich die im Versailler Vertrag vorgesehene allgemeine und totale Abrüstung nicht durchführen lässt, dann wenigstens Beschränkung der Angriffswaffen und Humanisierung des Krieges, durch allgemeines Verbot des Bomben- und Gaskrieges, sowie gewisser schwerer Waffen; Hitler: "Erst als im Jahre 1934 der letzte meiner umfassenden Vorschläge, der ein 300000-Mann-Heer betraf, endgültig abgelehnt worden war, gab ich den Befehl zur einer deutschen, nunmehr allerdings gründlichen Wiederaufrüstung."

Ch.R. Buxton im Manchester Guardian vom 30.5.39: "Öffentliche Meinung Deutschlands sei von der Wirklichkeit der Einkreisung überzeugt. Dies sei der ernsteste Faktor in einer ernsten Lage; denn das deutsche Volk könne davon überzeugt werden, mit England kämpfen zu müssen - widerwillig natürlich aber mit der Überzeugung von der Gerechtigkeit seiner Sache wie 1914."

Ward P r i c e über die kommende Kriegsführung im Buch "Der Feldherr" (Scipio Africanus) 1936 im Anschluss an die Beschreibung des Blutbades in Cartagena, das Scipio unter der Zivilbevölkerung anstellte, um den Widerstandswillen des Feindes zu brechen. Ward Price verteidigt diese un menschliche Massnahme und schreibt im Hinblick auf einen künftigen Krieg: "Wir haben in unserer Zeit ein gleiches Mittel im Flugzeug, mit dem man wie beim Halmaspiel den an der Grenze stehenden bewaffneten Gegner überspringen und durch Vernichtung der Zivilbevölkerung den feindlichen Widerstandswillen brechen kann."

II. Diktatur und Demokratie.

Roosevelt, Kaminrede vom 14.4.38: "In verschiedenen grossen Nationen ist die Demokratie verschwunden. Nicht - weil den dortigen Völkern die Demokratie missfiel, sondern weil sie der Arbeitslosigkeit und der wirtschaftlichen Unsicherheit überdrüssig waren, die ihre Kinder hungern liess, weil sie sich aus Mangel an Führerpersönlichkeiten in der Regierung, Regierungswirren und schwachen Regierungen hilflos gegenüber sahen. Verzweifelt brachten sie endlich das Opfer der Freiheit, in der Hoffnung, dadurch etwas zu essen zu kriegen....."

Wenn das Volk durch demokratische Methoden eine Regierung erhält, die stark genug ist, sie vor Furcht und Hunger zu bewahren, dann behauptet sich erfolgreich ihre Demokratie, aber wenn das nicht gelingt, dann werden sie ungeduldig."

X Sumner Welles: "The Time for Decision" (armed services edition S.38)
"An vielen Stellen, namentlich in USA, begeisterte sich die öffentliche Meinung an Hitlers Ideenwelt - Ideosynkrasien - und an der Ähnlichkeit seines Schnurrbartes mit Charlie Chaplin. Die Geschäftswelt in jeder der Demokratien Westeuropas und der Neuen Welt bewillkommnete den Hitlerismus als eine Barriere gegen die Ausbreitung des Kommunismus. Man sah darin eine Garantie, dass in Deutschland Ordnung und Autorität die Interessen von big business in ihren Schutz nehmen würden. Die reaktionär gerichteten Elemente der Kirche begrüßten ihn mit einem Füllhorn von Lob....
Sowohl im Falle Hitler wie im Falle Mussolini verherrlichte die Welt der Ehrgezzigen, der Tories und der Kurzsichtigen ihren Aufstieg zur Macht mit Enthusiasmus. Ich erinnere mich an einen amerikanischen Botschafter, der öffentlich Mussolini als den Vorboten einer neuen Ära des Ruhmes, nicht nur für das italienische Volk, sondern auch für die ganze übrige Welt feierte."

III. Amerikanische Kriegspolitik.

Mac Nicholas, Erzbischof von Cincinnati im Januar 1941: "10 Prozent unseres Volkes zwingen die Vereinigten Staaten klug und geschickt, in den Weltkonflikt, während die Mehrheit von 90 Prozent, die für den Frieden ist, schweigend und hilflos daneben steht."

X Kardinal O'Connell, 4.4.41: "Es ist das bestimmte Gefühl vorhanden, dass sich hinter der Szene dem Volke unbekanntes abspielen. Ich weiß, dass Volk will dem Kriege fern bleiben, aber die Regierung scheint seine Wünsche zu missachten, während sie immer noch von Demokratie spricht. Gewisse geheime Manöver bringen uns ständig den Krieg näher."

IV. Christentum und Bolschewismus.

Als der Erzbischof von Canterbury im Sommer 1941 dem russischen Heer jeden Erfolg wünschte, antwortete

a) der finnische Erzbischof K a i l a : "Ist die christliche Kirche Englands wirklich so tief gesunken, dass sie Evangelium und Christentum derartig verleugnet?"

b) der estnische Pastor P o e h l s : "Dagsposten vom 5.1.42: "Es ist ihnen bekannt, dass der Bolschewismus der Feind aller

Religion und des Idealismus jeder Form ist. Für diese gottlose Tyrannei haben sie gebetet?"

V. Polen und der Korridor.

X Punkt 12 der Vierzehn Punkte W i l s o n verspricht Polen die deutschen Gebiete, die "von unbestritten polnischer Bevölkerung bewohnt sind". - Schärfste Kritik Lloyd Georges und Smuts an den Bestimmungen über Danzig und Korridor als "Ursache" künftiger Kriege.

Churchill, Unterhaus am 23.11.32: "Es würde sicherer gewesen sein, Fragen, wie die des Danziger Korridors in all ihrer Schwierigkeit und Verwickeltheit mit kaltem Blut in einer ruhigen Atmosphäre und während die Siegerstaaten noch genügend die Übermacht haben, aufzugreifen als zu warten und sich Zoll um Zoll und Schritt um Schritt weitertreiben zu lassen, bis wieder einmal riesige gut gerüstete Mächtekombinationen einander gegenüber stehen."

|Economist, am 8.10.38: "Wie lange werden die Polen auf die 4. Teilung zu warten haben, die sie jetzt auf so törichte Weise heraufbeschwören und wo werden sie dann Freunde finden?"

X Daily Telegraph, Abendausgabe, 31.8.39. Berichtete Sir Nevill H e n d e r s o n seien die deutschen Vorschläge an Polen vom 28.8. (die 16 Punkte) von Ribbentrop mitgeteilt, er habe sie nach London weitergemeldet, da London sich durch Note vom 28.8. zur Vermittlung bereit erklärt hatte. London habe die Vorschläge nach Warschau weitergeleitet, Polen habe jedoch n a c h Empfang die Mobilmachung angeordnet. - Die Ausgabe der Zeitung wurde beschlagnahmt, eine zweite Spätausgabe erschien, in deren Bericht über die Kabinettsberatung der Satz über die polnische Mobilmachung "n a c h" Erhalt der Vorschläge" entfernt war. -

VI. Deutschland, Österreich und Sudetendeutschum.

X Times, 17.2.38: "Im Grunde ist ein enges Verhältnis zwischen den beiden deutschen Staaten das natürlichste. Eine der unvernünftigsten, zerbrechlichsten und herausforderndsten Künsteleien des Versailler Vertrages war der Bann auf die Vereinigung mit dem Reich, einer der grössten Schnitzer der europäischen Politik, die Erdrosselung der vorgesehenen Zollunion."

Punkt 10 der Vierzehn Punkte " W i l s o n s ' s verspricht Völkern Österreich-Ungarns freieste Gelegenheit zur autonomen Entwicklung. 12.11.18 beschliesst österreichischer Nationalrat;

2.3.19 Österreichische Nationalversammlung in Wien den Anschluss. Abstimmung über Anschluss im April 21 in Tirol: 144.324 Ja-Stimmen, 1.794 Nein-Stimmen; Abstimmung im Mai 21 in Salzburg: 103.000 Ja-Stimmen, 800 Nein-Stimmen.

Graf Sforza in "Gestalten und Gestalter" 1931, S.60: "Österreich, das heisst Ober- und Niederösterreich, die herrliche Hauptstadt Wien, Steiermark, Tirol waren und sind nichts anderes und werden immer sein, ob Anschluss oder nicht Anschluss, als Teile von Deutschland und seine Einwohner nichts als Deutsche. -

Churchill: 23.6.38: "Ohne die Unterstützung des bewaffneten Deutschlands wäre das den Sudetendeutschen angetane Unrecht vielleicht niemals wieder gutgemacht worden."

VII/ Russland.

1.) Verletzung des Kellogg-Paktes durch UdSSR.

Am 14. Juli 1929 - 1 1/2 Jahre nach Abschluss des Kellogg-Paktes - richtete die Sowjetregierung wegen Verhaftung ihres Konsuls in Charbin ein sehr weitgehendes Ultimatum an China. Die Sowjetregierung forderte 1. sofortige Einberufung einer Konferenz zur Regelung aller die ostchinesische Eisenbahn betreffender Fragen, 2. Zurücknahme aller von den Chinesen getroffener Massnahmen, 3. Freilassung aller verhafteten Sowjetstaatsangehörigen und Einstellung aller weiteren Übergriffe gegen sowjetische Untertanen und Eigentum. Die Sowjetregierung brach die diplomatischen Beziehungen zu China ab und eröffnete ohne Kriegserklärung die Feindseligkeiten. Ein amerikanisches Vermittlungsangebot wurde von der Sowjetregierung abgelehnt, obwohl sie ebenso wie China den Kellogg-Pakt unterzeichnet hatte. Unter Führung von General Blücher-Gelen überschritten die Sowjettruppen die chinesische Grenze, stiessen Oktober 1929 auf Manchurija vor, das sie im November 1929 besetzten. Die Sowjettruppen rückten sodann nach Chailar vor, das auf dem Wege nach Charbin liegt. Der Chinesische Staatsrat appelierte an den Völkerbund und die Signatarmächte des Kellogg-Paktes. Amerika versuchte aufgrund des Kellogg-Paktes nochmals zu vermitteln. Jedoch vergeblich. General Blücher erhielt erst dann den Befehl, den Vormarsch auf Charbin einzustellen, als die Chinesen die Sowjetregierung telegraphisch um Frieden gebeten hatten. (Telegramm Tschang-Hsueliang's an Liäwinow Ende November 1929). In den Friedensverhandlungen im Dezember 1929 einigte man sich dahin, dass der frühere politische Zustand der ostchinesischen Bahn wieder hergestellt werden und dass die Sowjetunion gehalten werden sollte, von jeder

kommunistischen Propaganda künftig Abstand zu nehmen und vor allem in der Mandschurei keine kommunistischen Organisationen unterhalten.

2.) Im September 1939 marschierten Sowjettruppen in Ostpolen ein, nachdem der Aussenminister Molotow dem polnischen Botschafter in Moskau, mit dem er kurz vorher ein Neutralitätsabkommen abgeschlossen hatte, erklärt hatte, dass der polnische Staat nicht mehr für Russland bestehe.

3.) Ende 1939 griff die Sowjetunion Finnland unter dem Vorwand an, dass Finnland die Sicherheit Russlands bedrohe. Auf Antrag Argentiniens wurden die Sowjets aus dem Völkerbund ausgeschlossen.

Einzelheiten zur Anklageschrift Nürnberg betreffend Russland:

1.) Anklageschrift behauptet Vernichtung von 144.000 Krimtataren. Behauptung völlig unzutreffend, das Auswärtige Amt machte 1942 in Denkschrift Vorschlag eines selbständigen Tartarenreiches auf Krim, Krimtataren wurden deshalb bevorzugt behandelt. Bei Abzug deutscher Truppen versuchten zahlreiche Tartaren aus Furcht vor Rache der Bolschewisten für deutschfreundliche Haltung - 2/3 der die Krim bewohnenden Tartaren waren aus dem gleichen Grunde von den Bolschewisten nach Sibirien deportiert und dort umgekommen - sich den abziehenden deutschen Truppen anzuschliessen, die sich ihrer nach Möglichkeit annahmten, aber nicht verhindern konnten, dass eine Anzahl der Flüchtlinge auf ihren für die Seefahrt völlig unzulänglichen Booten ertranken.

2.) Anklageschrift behauptet Zerstörung zahlreicher russischer Städte und Dörfer durch deutsche Truppen. Tatsächlich zerstörten die Sowjettruppen auf ihrem bis zum Kaukasus und Wolga gehenden Rückzügen 1941/42 alle Dörfer und Städte, um die Verfolgung durch die deutschen Truppen zu erschweren. Sie rühmten sich damals in ihrer Kriegspropaganda, dass die deutschen Truppen nur "verbranntes Land" vorfinden würden.

3.) Anklageschrift behauptet, dass deutsche Okkupationstruppen Russland völlig von Lebensmittel entblösst hätten. Tatsächlich wurde als Maximum an Getreide 5 Millionen Tonnen entnommen, 2 Tonnen während der ganzen Zeit der Besetzung ausgeführt. Bei einer jährlichen Gesamternte von schätzungsweise mindestens 100 Mill. Tonnen Getreide, spielte diese von uns entnommene Menge keine Rolle. Sie wurde in der Hauptsache zur Ernährung von 7 Mill. ausländischer Arbeiter verwandt.

Nach Russland eingeführt und dort verblieben sind landwirtschafts-

- 7 -

liche Maschinen und Ersatzteillieferungen in jedem Vierteljahr ca. 40.000 Tonnen Eisen, sowie umfangreiche andere Lieferungen.

Betreffend Polen:

Zu den 1918/19 geführten Friedensverhandlungen hat Polen die sogenannte Curzon-Linie als Ostgrenze gegen Russland angenommen. Wenn diese Grenzziehung jetzt wieder festgelegt wird, so besteht für Polen keinerlei Anlass Entschädigung an Gebiet vom ostdeutschen Raum zu fordern (bis zur Oder!).

Wichtige Dokumente .

- 1) Hossbach-Protokoll (386 -PS) vom 5.11.37 : Der Gegenstand der Besprechung sei von derartiger Bedeutung , dass seine Eroerterung in anderen Staaten wohl vor das Forum des Kabinetts gehoerte, er -Hitler- saehe aber gerade im Hinblick auf die Bedeutung der Materie davon ab, diese im Kreise des Kabinetts zum Gegenstand der Besprechung zu machen. (Das damals schon vorhandene Misstrauen verdichtet sich dann 1944 zu dem Verbot an die Minister Speer, Dornmueller ,Backe und mich, uns abends zu treffen; er wolle keine "Defaitistenklubs").
- 2) Schmundt-Protokoll vom 23.5.39: Geheimhaltung ist die Voraussetzung fuer den Erfolg. Daher drei Grundsätze: Niemand ist zu beteiligen, der es nicht wissen muss. Niemand darf mehr erfahren, als er wissen muss. Niemand darf fruher etwas wissen, als er es wissen muss . (Das fuehrt z.B.zu dem Verbot an O.K.W., waehrend des Krieges den Ministern etwas ueber die Lage an der Front zu sagen. Wenn ich darueber etwas wissen wollte , musste ich nach Paris oder zu einer sonstigen Heeresgruppe fahren. Ebenso streng wurden alle aussenpolitischen Fragen geheimgehalten. Dass ich , der ich nie auf dem Obersalzberg -auch nicht im Fuehrerhauptquartier- gewesen bin, erst in der Gefangenschaft von der Existenz einer Eva Braun gehoert habe, ist ein weiterer Beweis , wie wenig man wusste.)
- 3) Besprechung vom 12.XI.38 (Teile II, IV,VI fehlen). Nach den vorhandenen Teilen nehme ich dreimal das Wort, einmal auf einen Vorschlag von Fischboeck, den Juden auch die Wertpapiere, selbst die festverzinslichen ,abzunehmen: Ganz neue Idee, dass man den Juden, den man als Rentenbesitzer lassen will

- 2 -

nun zwangsweise enteignet. (Soll die sich ueberschlagenden Vorschlaege ad absurdum fuehren). Beim zweiten Mal weise ich auf die Gefahr hin, dass nach Verkuendung der Judenbusse die Juden Reichsanleihe auf den Markt werfen, wenn man diese Moeglichkeit nicht sofort beschraenkt. (Berechtigter sachlicher Hinweis auf moegliche Nachteile der befohlenen Aktion). Drittens habe ich auf die Bemerkung von Goerung "ich moechte kein Jude in Deutschland sein" den Vorschlag von Heydrich, so viel Juden als moeglich aus dem Lande herauszuschaffen, stark unterstrichen. (Die Auswanderung wurde erschwert durch die Gestapo, die oft die Erlaubnis nicht erteilte und die Devisenstellen, welche die erforderlichen Devisen nicht zur Verfuegung stellten. Mir lag daran, eine Weisung Goerings zu extrahieren, auf die man sich spaeter berufen konnte, und Heydrich festzunageln).

- 4) Das Protokoll ueber die Chefbesprechung am 11.7.44, betr. Arbeiterbeschaffung aus den besetzten Gebieten, an der ich teilgenommen habe, ist unvollstaendig und gibt den Gang der Verhandlung voellig falsch wieder. Es hat den Anschein, als ob zwar gegen die Vorschlaege von Sauckel gewisse Bedenken bestanden haben, die Vertreter der besetzten Gebiete sich schliesslich aber bemueht haetten, die Sauckel'schen Wuensche durch praktische Vorschlaege zu erfuellen. Tatsaechlich war der Widerspruch gegen Sauckel viel schaefer. Das fuehrte zu einem geradezu ungeheuerlichen Ausbruch von Ley, der den dramatischen Hoehepunkt der Sitzung bildete; er wandte sich

- 3 -

mit groesster Schaerfe gegen Alle , die ein Bedenken gegen die Sauckel'schen Vorschlaege geaussert hatten , und rief mit ueberschlagender Stimme, dass Alle , die des Fuehrers grosse Flaene sabotierten, gehaengt werden muessten. Als daraufhin ein betretenes Schweigen entstand , ergriff ich das Wort und sagte, so ginge das nicht; wenn es nicht mehr moeglich sei , sachlich berechnete Einwaende vorzubringen, dann haetten Verhandlungen wie diese keinen Zweck. Dann wuerde ich jedenfalls an keiner Besprechung mehr teilnehmen. Weder die Drohung Ley's noch meine Entgegnung sind in dem Protokoll enthalten, sie koennen aber von Lammers, Steengracht, Rahn, Michel bezeugt werden. Das Ergebnis der Sitzung war fuer Sauckel voellig negativ. Die Folge war die Vollmacht fuer Goebbels, die Arbeitskraefte im Inland auszukaemmen. Die Aushebungen aus dem Ausland hoerten auf.

- 5) In dem Buch von Francois -Poncet "Souvenirs" wird erzaehlt , dass am 28.II.33, dem Tag des Reichstagsbrandes, ein Essen bei ihm stattgefunden haette , an dem ich unter den Gaesten gewesen war. Waehrend des Essens habe er die Nachricht bekommen , dass der Reichstag brenne , sei hinausgegangen , um sich vom Fenster den Brand anzusehen, und habe dann die Nachricht den Gaesten mitgeteilt. Allgemeiner Schrecken, nur ich haette in einem merkwuerdigen Freudenausbruch "Gott sei Dank!" gerufen. In dieser Form ist es sicher nicht wahr, saehe mir auch nicht aehnlich. Ich entsinne mich nicht, dass ich etwas gesagt habe, es waere denkbar, dass ich zu dem neben mir Sitzenden etwa gesagt habe: Na, das waere noch nicht das groesste Unglueck. Vielleicht entsinnt sich meine Frau, wenn man an sie schreibt, noch der Szene und meiner Bemerkung.

Institut für Zeitgeschichte – Archiv

I. Finanzpolitik: "Ich erkenne insbesondere an, was Sie auf dem Gebiet der Finanz-
Hauptfinanzprovision geleistet haben".

211 A. W. 3888. 3868 P.S. S. 27. Launers "Ausdehnung im Dritten Reich" 1938

"Dieser grundsätzlichen Autorität des Reichsführers wird nun Tackler in einer Weise ge-
handelt, dass z. B. die Stellung des Reichsministers sachlich eine viel selbständiger als
früher ist, obgleich die R.M. heute die uneingeschränkten Befehlsgewalt des Führers über
ihren gesamten Amtsberreich und hinsichtlich jeder einzelnen Massnahme und Einzel-
ding auch in den nebensächlichsten Fällen unterworfen sind."

W. 3892 N.G. 5347 S. 39:

I. M.W. v. 17. I. 40 an O.K.W.: Vermutlich über Besprechung mit Min. R. v. Ditz (R.F.H.)
Ditz berichtet: Zwei Beamte des dem V.F.P. am militärisch-unterstellten Devisenamt
Kangaroo (Luffelt, Queding) haben das R.F.H. gebeten, sie bei der Aufstellung von Dev.
Fahrzeugen, insbesondere bei Bereitstellung des Pers. Bedarfs zu unterstützen. Die Dev. F. H.
sollen sich im besagten Gebiete ausserhalb der Reichsgrenzen bestimmen. Es sei dabei die Rede von Hol-
land, Belgien, Rumänien gewesen. Der Auftrag für diese Vorbereitungen habe der Dev. F. A.
durch St. J. Posse erhalten.

Ditz behauptet, dass der R.F.H. über gewisse Absichten u. Vorbereitungen in diesem Wege an-
berichtet sei. Aus früheren Erfahrungen würde aber aus der Aufstellung von F. H. geschlossen, dass
eine Besetzung von Ländern ausserhalb der Reichsgrenzen bevorstehe.

Ditz ist durch M.W. gebeten, in der Angelegenheit zunächst weiter nichts zu realisieren.

II. Gen. B. an O.K.W. am 20. I. 40: nach Rücksprache mit Posse:

V.H.D. Gramsch v. 17. I. hat Posse gebeten, die Verbote des Dev. F. A. auf Grund der Ver-
sicherung des Dev. F. A. bei den Absetzungen gegen Belgien, Niederlande, Protektorat zu aufheben.
Posse willigte ein, um zu verhindern, dass eigenmächtige Absetzungen des Dev. F. A. wie sie leider
heim Einmarsch in's Niederlande und Protektorat erfolgten, stattfinden.

2) Ausweisung Demgen Posse mit dem Vorbehalt: "Sie bereiten doch die Aktion gegen Hol-
land und Belgien vor". Posse erklärte, nichts davon zu wissen. Falls die Besetzung fremder
Gebiete abend ausreicht, werde es das Dev. F. A. betreffen. Bestimmte Länder können es nicht
sein. Es können sich ebenso gut um den Norden die bei Seeadler handeln. Die Absetzungen zu
tendenziellen Leute müssen allen Eventualitäten Rechnung tragen.

3) Kontrolle Abgeben. Termine über Witten sind durch O.K.W. auch nicht ausdeutungs-
weise erfolgt. Unterrichtung des Dev. F. A. beruht auf Unterlagen die es von V.F.P. erhalten hat.

III. Vortrag vom O.K.W. v. 20. I. 40: Angelegenheit Dev. F. A. ist aufgegriffen und geprüft
von Dev. F. A. selbst. Dev. F. H. sind freie besetzte Gebiete wichtig, brauchen aber nicht vorher bereit
gestellt zu werden. Es geht um, wenn sie am A-Tag gebildet werden. Mitteilung an R.F.H. dass
es lediglich Erhebungen ausstellen darf, welche Kräfte für Dev. F. H. verfügbar sind. Bezug-
nahme auf beabsichtigende Bildung oder Einsatz der Dev. F. H. ist zu unterlassen. V.F.P. und
Dev. F. A. darauf hinzuwirken, dass sie sich mit diesem Frage nicht zu befassen haben.

1st Bam,
Krup (Kruppe)
in the British
Army.

The defendant Count Schreier von Krosigk, asks the Court for a
leave of 10 days in order to call upon his family. It is known to the Court that
the defendant has 9 children; his eldest daughter with her two little boys ^{are to}
stay together with her mother her husband still being retained as war prisoner
in Russia. Now there are quite a number of decisions which have to be taken
and which it is almost impossible to discuss and take by writing. The cur-
rency reform which has done wrong with the last savings of the family renders
it necessary to decide whether the present dwelling ^{can} be kept and which
terms can be agreed upon with the house-owner, furthermore whether the sons
of the defendant studying at an University and at higher schools can go
on with their studies. Besides in the case of one son if he ~~it must be~~ ^{he} ~~the~~
leaves his school in the first months of the year to come, it must be decided,
what he will be going to undertake, the applications ~~cannot be delayed~~
for entering an apprenticeship must be made without any delay.

Conclusively

The wife of the defendant being without help cannot leave her chil-
dren and her household; besides a visit of two hours does not suffice to
settle all the questions which have been bound to arise during four years
of absence of the defendant, and especially not the decisions referred to
above. But as these decisions have to be taken before the beginning
of next year and, as the case may be, eventual changes have to be prepared
in time, the defendant believes, that the 1. December is the last date up
to which the questions at stake must be settled. He therefore asks for
a leave from Saturday the 20. Nov. to Tuesday the 30 Nov.

He gives his word of honour that he will not make any attempt
to come and that he will be back at Weimarberg in due time.

Institut für Zeitgeschichte – Archiv

II a S.7 Index (In S.9 96): falsche Uebersetzung "Reich Treasurer".

Exh.39 S.111: Im 1. Erlass zur Durchfuehr. der V.J.P.v.20.10.36

gab Goering bekannt, dass er sich "fuer grundsatzliche Entscheidungen des Ministerrats" bedienen und ihn durch Lemmers und Keppler vervollstaendigen wuerde. (Dieser sog. "kleine Ministerrat" bestand urspruenglich aus Schacht, S.v.K., Darre und Popitz und hat oft getagt, nach Okt. 36 m.W. nicht mehr).

Exh.39, S.113. Im gleichen Erlass wird bestimmt, dass die finan -

ziellen Fragen des Aufbauprogramms der Gruppe "Erzeugung deutscher Roh- und Werkstoffe" (Loeb und Keppler) in Verbindung mit dem R.F.M. und dem R.Wi.M. zu bearbeiten sind.

Exh.82, S.122 Greoser sagte Burkhardt, dass wohl alle deutschen

Minister gegen eine kriegerische Auseinandersetzung wegen der sudetendeutschen Frage seien. Das habe ihm erst in diesen Tagen Dr.K. bestaetigt.

III b S.282) Exh.93 Anweisung des OKW v.30.9.38 trifft unter 5)
S.291) Bestimmung ueber den Zollgrenzschutz
Anweisung des OKW v.30.8.38 trifft unter 7)
Bestimmung ueber Zollgrenzschutz

Exh.102 S.354 Bericht des Bezirks-Zollkom. Fuerth ueber Uebergriff einer SS Komp. gegen tschechischen Zollgrenzschutz

Exh.106 S.366. Sitzung des R.Vert.Rats am 18.11.38. Anwesend "saemtliche

R.M. und St.S. mit wenigen Ausnahmen". Goering:
Erhoehung der Ruestung von 100 auf 300. Fast unueberwindliche Hindernisse: Arbeitermangel, Devisenlage, Finanzlage. Daher folgende Massnahmen notwendig:
Gruendung einer Volkspartei (durchgefuehrt),
Verwaltungen, Einsparungen durch GbV (nichts geschehen),
Vereinfachung der Justiz (nichts geschehen), radikale
Vereinfachung der Steuern (nichts geschehen), Behebung

des laendlichen Arbeitsmangels (nichts geschehen), Dringlichkeits -
liste fuer alle Vorhaben der in oeffentl. Hand (nicht durchgefuehrt),
Abhilfe in kritischer Lage der Reichsfinanzen durch Judenbusse und
Arisierungsgewinne, in Aussicht gestellt: "Dankopfer der Nation"
(nicht durchgefuehrt)

IVa
Exh. 148

S. 165 "Schwandtprotokolle" ueber Besprechung am 23.5.39 mit Bekannt-
gabe des Grundsatzes : Niemand ist zu beteiligen, der es nicht
wissen muss. Niemand darf mehr erfahren, als er wissen muss.
Niemand darf frueher etwas erfahren, als er es wissen muss.

VIII a S. 58 (Affidavit Kordt): Waehrend der ganzen Haelfte des Jahres 1938
bestanden die grossen Gegensatze zwischen den alten Beamten des A.A.
und Ribbentrop ueber die Frage, ob England als Folge eines weiteren
Angriffes Deutschlands kaempfen werde (Mein Streit mit R. im Jahre
1939).

VIII b S. 7 Richtlinien zum Fall Barbarossa. Z. 4: Mit der einheitlichen Leitung
der Wirtschaftsverwaltung hat der Fuehrer dem Reichsmarschall be -
auftragt, der diese Aufgaben dem Chef des Wi. Rue. Amts uebertragen hat.

S. 39 Erlass vom 20.4.41 ueber Ernennung Rosenbergs zum Beauftragten fuer
die Bearbeitung der Fragen des osteuropaeischen Raums: Die erforder-
lichen Mittel sind im Haushalt der Reichskanzlei in einer Pauschal-
summe auszubringen.

S. 40 Schreiben von Lemmers an Keitel vom 21.4.41: Wegen der noetigen
Geheimhaltung sollten zueruest nur die Obersten R. Bek. unterrichtet
werden, auf dessen Mitarbeit Rosenberg in erster Linie angewiesen
ist, V.I.P., R.Wi.M. und O.K.W.

S. 120/132. Bericht Rosenbergs ueber die vorbereitende Arbeit in Fragen des
osteuropaeischen Raums: Er hat eingehende Besprechungen gehabt mit
O.K.W., Heer, Wi. Rue. Stab, V.I.P., A.A., Froml, R. Wi., R. Ern., R. Post-

R.Inn.-,R.Arb.M.,Todt, Ley, Haenlein, SS., SA., H.J. - (R.Fin.M. nicht erwaeht).

XI. S.4 Index (zu S.73): Falsche Uebersetzung "Reich's Treasurer".

XIV S.19 Generalrat fuer den V.J.Plan: Koerner, Neumann, Landfried, Backe, Lyrup, Kleinmann, Alpers, Stuckart, Freiskommissar, Thomas, 1 Vertreter des Stellv.v.F. - "in Fragen der Kriegfinanzierung bleibt Zuziehung des R.F.M. und der Reichsbank vorbehalten".

XXI.S.19 Bohle beantragt 1938 Schaffung eines Geheimfonds von 750 000 RM. fuer A.O., 1939 Erhoehung des Etatsfonds von 200 000 auf 250 000, 1940: von 300 000 auf 350 000.

XXIX A.S.10 Affidavit Boley: "Erschreckend das Fehlen jeder Vorstellung von Geld und Geldeswert bei Hitler".

S.32 ebenda wird d.R.R.Krebs der R.Fin.Verw.erwaeht, "einer der konsequentesten Hasser des verfloessenen Systems".

S.70 Protokoll der 1.Kab.Sitzung .S.v.K.: die Finanzen des Reichs, der Laender und Gemeinden seien nur durch eine allmaehliche Besserung der Wirtschaftslage in Ordnung zu bringen. Die Aufloesung des K.P.D. betrachte er als letztes politisches Mittel.

S.92 R.Fin.Min. an Chefbesprechung v.22.7.44 ueber "totalen Krieg" nicht beteiligt, sonst alle Wirtschaftsressorts.

S.150.R.Fin.Min. wird aus volks-u."insbesondere wehrwirtschaftlichen" Gruenden ermaechtigt, eine Garantie von 12 (statt 8)Mill.RM. zur Foerderung der Schafhaltung zu uebernehmen. (Gutes Beispiel fuer damalige schlechte, aber allgemeine Gewohnheit, selbst so friedliche Dinge, wie Schafzucht "wehrwirtschaftlich" zu begruenden).

S.169.Denkschrift der Reichsbank vom 7.Januar 1939 ueber Gefaehrung der Waehrung, Finanzlage des Reichs wird sehr schwarz geschildert: "hemmungslose Ausgabewirtschaft der oeffentlichen Hand", "ungeheure Anspannung der Steuerschraube", "Staatsfinanzen am Rand des Zusammenbruchs, zerruetten die Notenbank und die Waehrung", "R.F.M. in den letzten Monaten durch Kassendefizits in Milliarden-

hoehe dauernd von der Alternative bedroht, entweder zahlungs -
unfaehig zu werden oder das Loch in den Reichsfinanzen mit dem
inflationistischen Mittel der Notenpresse zustopfen zu muessen".
"Tatsache, dass rd. 3 Millia. Mefo-Wechsel, die 1939 faellig werden, jetzt
nicht bezahlt werden koennen". (letzte Tatsache trifft zu, das uebrige
schwarz gefaerbt).

XXIX D. S.3/5

Schreiben von Milch an Lammers, eine Rangfolge der Arbeitsprogramme
festzulegen und dabei der Wehrmacht die Spitze zu sichern. Abschrift
auch an R.F.M., Eroerterung mit R.Wi.M. und R.F.M. ueber Einschraenkung
der Bauvorhaben zeigt die erheblichen Schwierigkeiten einer solchen
Regelung.

- S.72 R.Vert.Ges.v. 4.9.1938: R.Fin.M.staendiges Mitglied des R.Vert.Rats
- S.77 1.Sitzung des R.Vert.R. am 18.11.38 (vgl.III b S.366).
- S.82 2. " " " " " 23.6.39 : R.V.R.das entscheidende Gremium
fuer Fragen der Kriegsvorbereitung. S.105: Kommission (unter
Stuckardt). zur Vereinfachung der Verwaltung eingesetzt (hat auch nichts
ausgerichtet). S.107: Auf dem Gebiet des Verkehrswesens ist Deutschland
z.Zt. nicht kriegsbereit; Programm auf 5 Jahre vorgeschlagen.
- S.126 Sitzung des M.R.f.R.V. S.v.K.anwesend. Ueberblick ueber die Lage .
Verabschiedung einer Reihe von Verordnungen.
- S.131 M.R.f.d.R.V. am 19.9.39: Frage der Bevoelkerung Polens und der Unter -
bringung in Deutschland lebender Juden.
- S.135 M.R.f.d.R.V. am 15.10.39: Gesundheits- und Ernaehrungslage
- S.138 " " " " " am 15.11.39: Lohnzuschlaege fuer Mehrarbeit u.a., darunter
Wiedereroeffnung der ev.theol.Fakultaet in Leipzig auf meinen Vorschlag.
- S.229: Schreiben von Goering vom 22.10.36: Er nimmt Mitwirkung eines "kleinen
Ministerrats" in Aussicht, dem angehoren sollen: Blomberg, Schacht, S.v.K.
Darre, Popitz, Kerl, Lammers, Keppler (vgl.IIa, S.111).
- S.264 Sitzung betr. "totaler Kriegseinsatz in den besetzten Gebieten" unter
Goering am 28.4.43. R.F.M. nicht eingeladen, obwohl doch auch ueber die
finanzielle Belastung der Bevoelkerung gesprochen wurde.

- XXX. S.1- 175. Unter P.S. 388 sind die verschiedenartigsten ,nicht zusammengehörenden Befehle, Entwuerfe "Erinnerungen des Fuehrers" u.a. so zusammengeasst , wie sie wahrscheinlich irgendwo erbeutet sind. Eine Gefahr liegt nur darin , dass man versuchen koennte, die Empfaenger der Befehle des O.K.W. vom 30.8.38 und 30.9.39, darunter auch das R.F.M. (S.140 u.144) durch die Verbindung dieser Befehle mit den Vorbereitungsmaßnahmen fuer Fall "Ginen" zu Mitwissem dieser Massnahmen zu machen.
- XXXV. S.46 G. ueber den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark v.14.4.39 (auch von S.v.K. unterschrieben) als "consenting part" bezeichnet.
- S.66 Sudetengaugesetz v.14.4.39 (S.v.K.mitunterzeichnet): "accessory role".
- S.120 Erlass d.F. v.15.11.40 ueber die Ernennung von Beamten im Geschaefsbereich des R.Protectors (S.v.K.mitunterzeichnet): "Accessory role".
- S.164 Schreiben des A.A. (R) v.15.5.1940 in Uebereinstimmung mit O.K.W.: Polnischer Staat existiert nicht mehr.
- S.173 G.v.12.7.40 ueber Bildung des Freihafens Danzig (S.v.K. mitunterzeichnet): "principal role".
- XXXVI S.210 Schreiben von Stuckardt an R.F.M. und R.D.SS mit der Bitte , die Zöllgrenze in Elsass-Lothringen an die alte Reichsgrenze vorzuverlegen (ist geschehen).
- XXXVII S.15 Abkommen ueber die vermoegensrechtl. Auseinandersetzung des ehemal.jugoslav.Staates ist im Umlaufwege vom Kabinett verabschiedet . Kein Minister hat Widerspruch erhoben.
- S.87 Im Fuehrererlass vom 15.1.42 ueber Bildung des Verwaltungs-

fuhrerkorps im Osten ist in ^{Par.6} bestimmt, dass die erforderlichen Durchf.Vorschriften des RM.f.d.b.O.G. im Einvernehmen mit dem Chef der R.Kanzlei, unter Beteiligung des RM.d.Inn. und der Fin.erlaesst.

Bd.45. S.3. Inh.Verz. enthaelt eine gefaehrliche Unrichtigkeit. Es handelt sich auf S.23 nicht um einen Erlass betr."Fall Gelb", sondern um den allgemeinen Fuehrererlass ueber Geheimhaltung, der den Ministern muendlich mitgeteilt werden sollte.

S.11 S.v.K.'s Unterschrift erwaehrt beim G.ueber die Gliederung des Sudetenlandes v.25.3.39, beim Sudetengaugesetz v.14.4.39, bei den V.ueber die Aberkennung der Staatsangehoerigkeit im Protektorat v.3.10.39, ueber die Einziehung von Vermoegen im Protektorat v.4.10.39, ueber den Verlust der Protektorats-Angehoeerigkeit v.2.4.42, ueber den Ausgleich von Rechtsanspruechen im Sudetenland v.13.2.39, ueber die Waehrungsverhaeltnisse im Protektorat v.21.3.39, ueber Einfuehrung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Beamtenrechts im Sudetenland v.15.12.38.

Exh. 39 S. 111. Ein. I. Erlaß zur Nachforsch. des V.F.F. v. 20.10.36 geht Göring bekannt, dass es sich um grundsätzliche Entscheidungen des Ministerrats bediene und ihm durch Haunert und Kuppeler vervollständigt wurde. (Dieses sog. „Kleine Ministerrat“ bestand ursprünglich aus Schacht, L. v. H., Darré und Popitz und hat oft gelagert, nach Okt. 36 m.W. nicht mehr.)

Exh. 39 S. 113. Ein. gleiche Erlaß wird bestimmt, dass die finanziellen Fragen des Aufbauprogramms der Gruppe „Erzeugung deutscher Roh- und Werkstoffe“ (Loch und Kuppeler) in Verbindung mit dem R.F.M. und dem R.W.M. zu bereden sind.

Exh. 82 S. 122. Gresser sagte Runkhardt, dass wohl alle deutschen Minister gegen eine österrische Umwandlung wegen der sardenduitschen Frage seien. Das habe ihm erst in diesen Tagen L.v.H. bestätigt.

III b S. 282: Anweisung des OKW v. 30.9.38 trifft unter anderem auf die Einweisung über den Zollgrenzschutz S. 291 Exh. 93 30.8.38 7)

Exh. 102 S. 354. Bericht des Bezirkes-Hollkorn. Zwecklicher Übergang einer S.I. Komp. gegen österr. christlichen Zollgrenzschutz.

Exh. 106 S. 366. Sitzung des R. Vert. Rats am 18.11.38. Anwesend: Saenelliche R.M. und St.S. und wenige Ausnahmen: Göring: Erhöhung der Rendite von 100 auf 300. Fast unüberwindliche Hindernisse: Arbeitsmangel, Devisenlage, Finanzlage. Daher folgende Massnahmen notwendig: Anwendung eines Volkswortes (durchgeführt), Verschlagnung, Einsparungen durch G.L.P. (nicht geschehen), Vereinfachung der Steuer (nicht geschehen), radikale Vereinfachung des Steuerwesens (nicht geschehen), Behebung des österr. Arbeitsmangels (nicht geschehen), Dringlichkeitsliste für alle Vorhaben im österr. Raum (nicht durchgeführt), Abhilfe in österrischer Lage der Reichsfinanz durch Kreditlinien und Anleiheemissionen, in Aussicht gestellt: „Dauerpuffer des National“ (nicht durchgeführt).

IIa S. 165. Schminkeprotokoll über Besprechung am 23.5.39 mit Bekanntgabe des Grundsatzes: Niemand ist zu befehlen, nur es nicht werden muss. Niemand darf mehr erfahren, als er wissen muss. Niemand darf frähen etwas erfahren, als er es wissen muss.

VIII a S. 58. (Offiziant Nord): Wachsend im ganzen Hälfte des Jahres 1938 bestanden die grossen Gegensätze zwischen dem alten Beamten des A.F. und Ribbentrop über die Frage, ob England die Folge eines weiteren Angriffs Deutschlands kämpfen würde. (mein Streit mit R. im Jahre 1939).

VIII b S. 7. Riddellmann vom Grafen Barbarossa. I. 4: Mit der einheitlichen Lösung der Wirtschaftsverwaltung hat der Vizepräsident der Reichsmarschall beauftragt, die dies. Aufgaben dem Chef des Wi. Res. Amtes übertragen hat.

S. 39. Erlaß vom 20.4.41. über Ermennung Rosenbergs zum Beauftragten für die Bearbeitung der Fragen des osteuropäischen Handels: Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt des Reichskanzlers in einer Pauschalsumme auszubringen.

S. 40. Schreiben von Laue an Kiehl vom 21. 4. 41: Wegen der nachfolgenden Gebrauchs-
ung sollen zunächst nur die Obersten R. Beh. unterrichtet werden, auf deren Mitwir-
kung Rosenbergs in erster Linie angewiesen ist, V. F. P., R. W. M. und O. K. W.

S. 120/122. Bericht Rosenbergs über die vorbereitende Arbeit in Fragen des osteuro-
päischen Raums: Er hat eingehende Besprechungen gehabt mit O. K. W., Beer, W. Rie-
sch, V. F. P., A. A. Probst, R. W., R. Ern., R. Post., R. Van., R. Hof. M., Todt, Leg. Nuen-
en, S. L., S. A. H. J. - (R. Fin. M. nicht erwähnt).

XI. S. 4. Index (S. 73): falsche Übersetzung „Reich's Treasurers“

XIV. S. 19: Generalrat für den V. F. Plan: Hoerner, Neumann, Lauffried, Bocke, Lyrap, Klein-
mann, Alpen, Stuckart, Treiskommissar, Thomas, 1 Vertreter des Stills. d. F. - „in Fragen der
Kriegsfinanzierung bleibt Anfechtung des R. F. M. und des Reichsbank vorbehalten“.

XXI. S. 19. Bohle beauftragt 1938 Schaffung eines Geheimfonds von 750.000 RM. für A. O., 1939 Erhö-
hung des Etatsfonds von 200.000 auf 250.000, 1940: von 200.000 auf 350.000.

XXIX A. S. 10. Affidavit Böley: „erschreckend das Fehlen jeder Vorstellung von Geld und Geldes-
wert bei Kiehl“.

S. 32 ebenda wird d. R. K. K. des R. Fin. Ver. erwähnt, „eines der konsequentesten Mas-
ses des inflationsen Systems“.

S. 70. Protokoll der 1. Nat. Sitzung. Sr. H.: Die Finanzen des Reichs, des Landes und Ge-
meinden seien nur durch eine allmähliche Besserung des Wirtschaftslage in Ordnung zu brin-
gen. Die Auflösung des R. F. D. betrachte es als letztes politisches Mittel.

S. 92. R. Fin. M. an Christbesprechung v. 22. 7. 44 über „totalen Krieg“ nicht be-
teiligt, sonst alle Wirtschaftressourcen.

S. 150. R. Fin. M. und eine volks- und insbesondere wehrwirtschaftliche „Finan-
den“ eine Garantie von 12 (Statt 8) Mill. RM. zur Förderung der Schaffung von Übernah-
men. (Gutes Beispiel eines damaligen schlechten, aber allgemeinen Gesetzmäßig, selbst insofern die
Dinge wie Schatzguth, „wehrwirtschaftlich“ zu begreifen)

S. 169. Denkschrift des Reichsbank vom 4. Januar 1939 über Gefährdung der Wirt-
schaft. Finanzlage des Reichs wird sehr schwarz geschildert: „Bemangelte Ausgabenwirt-
schaft der öffentlichen Hand“, „ungeheure Ausspannung der Steuerschwand“, „Staatsfi-
nanzen am Rand des Auswärtigen, Verdrängen der Notenbank und die Währung“,
R. F. M. in den letzten Monaten durch Kassendefizite in Milliardenhöhe bedroht von der
Alternative bedroht, entweder zahlungsunfähig zu werden oder das doch in den Reichsfinan-
zen mit dem inflationistischen Mittel der Notenpresse ausstopfen zu müssen“, „Tatsache
dass 9 Millia. Mark-Börsen, die 1939 fällig werden, jetzt nicht bezahlt werden könn-
en“ (letztere Tatsache trifft zu, das letzte Schwarz gefaßt.)

Vormachtig
eine

Insti

Pohlpropos.

Bd. XXII Nr. 2116 Pohl: Einige der wirtschaftlichen Nebenwirkungen des SS. äußerten sich aus den Wertpapieren, die schon im K.Z. unter Tisch gebracht worden waren, um die Gefangenen zu beschaffen. Die Gruppe D. arbeitete sowohl mit Reichs- als mit Banknoten (40% Reich, 60% Bankn.).

1944 Pohl: Aktion Reichardt begann 41 oder 42. Sie sollte keine strafbare Gefangenschaft vor sich gehen. Globotrik war häufig in Berlin, da es für durch A' eingezogenen Wertsachen in den Reichsbank über die R.H. Kasse abzugeben ~~musste~~ musste. Der erste Transport erfolgte im Herbst 43. In diesem Zeitpunkt bestand kein Zweifel, weder die Herkunft des Materials.

3161. Rundschreiben Pohl's v. 4.7.44 über Verwertung jüdischen Vermögens. Allein fast ausschließlich:
 1) im Reichsgebiet in O. Fr. Prus., 2) für Werte, die im K.Z. abgeliefert, gilt Abs. 4. 3) Werte, die im Sammellager des S.D. in Westerborken eingelagert sind an der R.S.H.A. abgeliefert. Dieses liefert nach Lieferung und Freigabe an die R.H.K. - Beaufschaltung - ab. 4) Verfahren nach Verf. v. 9.12.43 gilt nach Freigabe im K.Z. -
 5) Die anfallenden Einzahlungen sind bei Kap. 21 E in Einzahlungen zu buchen, soweit nicht die direkte Ablieferung an die R.H.K. erfolgt.

Pohl. Dokument Bd. Nr. 1: Nr. 1576 Frank: Reichardt Fonds geht. Ursache: Frau W. V. H. H. war Mutter des R. Aktion aus der Reichsbank Beträge geliehen. Sie haben Reichsgeld an die Wirtschaft nach dem Reichsamt R.A. gegeben, Reichsbank, mit Genehmigung des R.H. (etwa 22 Mill. RM).

Stammungs Protokoll S. 1836 Pohl: Die W. Fabriken des F4, die nur mit Reichs- und Fremdwährungen aufgebaut worden sind, haben an Herstellung zuerst überhaupt kein Geld gezahlt, bis sie realisiert waren.

S. 1862 Pohl: DWB war eine G.m.b.H. Das Kapital stammte hauptsächlich vom Reich. Das Reich hat im Jahre 1944 einen Kredit von 30 Mill. RM. gegeben. Allein auf Grund dieser Tatsache bezeichnet sich das Reich als Eigentümer der DWB. Die Anteile lauteten auf meinen Namen. Ich war aber nur Treuhänder.

S. 1933: Geschäft zwischen Frank und 55 April od. März. Pohl/Pahl über Kodex der Ablieferung. Kein Zweifel gelassen, dass es sich um Gold- und Wertsachen von Insassen im K.Z. handelte, besonders von Juden, die im K.Z. gelockt worden waren.

Artikel Pohl S. 8076: Die Ausrottung der Juden im Osten brachte eine große Menge wertvoller Eigentums, wovon sich das Reich rasch bemächtigte. Aus diese Quellen ausgeschöpft, wurde die nach H. Heydrich genannte Aktion Reichardt eingeleitet. Das bewegliche Vermögen wurde zum

- 1) In dem Affidavit Wagner und Buerkner findet sich eine unangenehme Diskrepanz. Wagner bekundet, dass sowohl in Paris wie in Berlin nur eine von Berlin ausgefertigte Vollmacht vorgelegen habe. Buerkner bekundet nachfolgende, dass in Paris zwei Vollmachten bei sich hätte, eine von Keitel sowie eine von Doerflinger für eine Gesamtkapitulation, und dass letzter er müsse von der zweiten Vollmacht Gebrauch machen, dass ferner die Berliner Delegation nur eine von Doerflinger unterschriebene Vollmacht mitbrachte. Soll man Wagner eine entsprechende Korrektur nahelegen oder sich an Lueder-Neurath in Besetzung der Buerkner'schen Darstellung geben lassen?
- 2) Ein gleiches Affidavit wie Blücher über meinen Besuch in Helsinki konnte Ulrichs Reuthe-Fink über einen Vortrag in Kopenhagen abgeben. Auch dort freundschaftliche Aushaltung mit soz. demokr. Ministern, Anerkennung der polit. Logik Sachlichkeit des Vortrags etc. Reuthe-Fink ist zudem ein Schul Kamerad

von mir (der einzige, der ausser mir hebraeisch gelernt hat!). Seine Adresse ist:

München-Solln, Albrecht-Dauer-Str. 1 by Kowad.

3) Adresse meines Sohns: Goettingen, Hagenweg 41 by Bieling.

Er schreibt mir heute, dass er fuerchte, nicht nach Nuernberg kommen zu koennen. Grosses Geldmangel.

252 b.

1. halbes J. In dem es, wie ich noch zeigen werde, dass selbst wenn im N.-R. eine außer-
 einstimme. Auffassung erreicht war, trotzdem eine ganz andere Entscheidung von Rötten-
 kopf. Voller herauskam. Die Aufgabe von Neumen, die zu verhandeln, aber nicht zu ent-
 scheiden hatte, wurde noch dadurch erschwert, dass in allen der besetzten Gebiete betreffenden
 Fragen der Militärfr. Frankreich, in wirtschaftlichen Fragen also die in der Min. in. Michel die
 hiesige Wirtsch. Abt. zuständig war und dass in Brüssel diese Abt. usmit-
 lebar mit der franz. Ressorts Verbindung aufnehmen. Daraus ergaben sich dann die Kom-
 plizenzkonflikte.

659 c. F. Dahin gehört wohl auch der Brief, der der Aufzeichnung Michel v. 3. 2. 41
 zu Grunde lag (NG 018 und D. R. T. 1044 + Exh. 2484) ?

A. Wohl. Das R. W. Min. hatte Michel beauftragt, unter Wirtschaftsf. Fragen des unter-
 schiedl. Frankreichs mit der franz. Regierung zu verhandeln. Das muss. Amt protestier-
 te, weil nur Neumen hierfür zuständig sei. Das Wirtsch. Min. geht nach.

659 d. F. Hier handelt es sich um das unbesetzte Frankreich. Da war das Res-
 sort des Amt. Lucifellos im Recht. Aber wenn es sich nun um Fragen des besetzten Ge-
 biets handelt, wie was es dann ?

A. Diese Frage ist nie völlig einwandfrei geklärt worden. Die Stellen des mit-
 Befehlshabers wollten es sich nicht nehmen lassen, mit den zuständigen franz. Stellen
 unmittelbar zu verhandeln. Wie wenig diese Fragen geklärt waren, geht aus dem Fern-
 sprach Röttenkopfs an Neumen vom 6. 2. 44 (Exh. 2448) hervor, in dem es ausdri-
 ckt, dass alle wirtschaftlichen Fragen in Frankreich, die ausserpolitische Zweckver-
 halten, in der Botschaft konzultiert werden und dass Wirtschaftsverhandlungen
 mit der franz. Regierung nur bei Neumen auf der Botschaft gefuehrt werden
 sollten.

659 e. F. Wie stand es nun hinsichtlich der Besatzungs-Einstellung ?

A. Fieser ist grundlegende Frage, die Hoche, von der O.W. zuständig. Denn die Besatzungs-
 Kosten hingen von der Zahl der Truppen ab und auf diese hatten die übrigen Ressorts keinen Einfluss.
 So bildete die von O.W. angemeldete Bedarf die Grundlage fuer die Verhandlungen, die mit der fran-
 zösischen Regierung gefuehrt wurden. So die Verwendung der im Frankreich eingezahlten Be-
 träge sollte sich Gering ein. Aus der von ihm verlangten Verwendung der Frankfurter
 ergab sich das Problem der exp. Konsumkostenfreien Ausgaben, das bei den Verhandlungen

Mit den französischen Vertretern ebenfalls berücksichtigt werden musste. Also die beiden Teile die
Karte der Besatz. Kosten bestimmten Faktoren gegen das O.K.W. und Goering. Die Verhandlungen
sachlich klar sein. Dieser enthält seine Ausführungen im Protokoll vom 1. in seiner Antwort im Brief.
Dieser bespricht die Probleme vorher im H.P.A. Ich glaube, dass man sich das Bild der Sachlage
beiden aus beiden klarmachen kann, wenn man die Geschichte der Besatzungskosten in drei Phasen
einteilt, die erste die Fortsetzung der Besatzungskosten im Sommer 1940, die zweite die von Frank-
reich beantragte Vorschusszahlung der Besatzungskosten im Ende 1940 bis in der Jahr 1942 hinein,
drittens die Erhöhung der Besatzungskosten seit der Invasion in Nordafrika.

659 f. F. : Schildern die Karte in grossen Zügen die erste Phase.

A. Grundlegend für die erste Regelung war das ~~Festschreiben~~ Fernschreiben ^{Moines} ~~Montzinger~~
über den Standpunkt des Doko. Das ist ~~ich~~ ^{in der} ~~in der~~ ^{S. 11.} Das enthält die grund-
sätzliche Stellungnahme der militärischen Stellen über den Begriff "Besatzungsarmee" "Vater-
land" über den Gedanken der Parochialisierung und darüber, dass die Vorschusszahlung ge-
gebene falls begründete Gegenvorstellungen der Franzosen berücksichtigt werden sollten.
Solches. Das war ~~also~~ das Ergebnis der Wehrmacht/Verhandlungen sein. Das
nachste ist das Schreiben von Wehr vom 8. 8. an Neumann (2476), in dem Neumann
aufgegeben wird, um der franz. Delegation 20 Mill. RM. Lagerung zu versetzen. Neu-
man hat das in einer Note an Montzinger vom 8. 8. (B. F. 210) und schickt am
17. 8. ein Fernschreiben an Wehr. Wehr, in dem er die Note Montzingers vom 12. 8.
und Neumanns Antwort vom 15. 8. mitteilt (N. G. 1142). In einem Memorandum
vom 22. 8. erörtert Wehr die Lage und schliesst es mit der Bemerkung ab: "Ich werde
die Lage an Gelegenheit mit dem O.K.W. und den übrigen beteiligten Ressorts
weiter klären".

659 g F. Befand sich unter den Besands auch das R.F.M. und welche Stellung hat
den Sie gegebenenfalls angenommen?

A. Ich nehme an, dass der H.P.A. gehört worden ist. Aber es ist bezeichnend
und entspricht auch der Lage, dass in erster Linie das O.K.W. gehört werden sollte.
Es hier damals & jeder Schriftstück, das zwischen Neumann und Wehr gewechselt
wurde, zu Gesicht gekommen ist, weisse ich nicht mehr. Ich glaube es nicht. Dass die
Franzosen sich mit allen nur erdenklichen Argumenten gegen die Fortsetzung der, wie
ohne weiteres hinzugefügt ist, hohen Summe, zur Wehr setzten, war selbstverständlich. Das

252c

Z.

hätten sie auch bei einer niedrigeren Summe getan. Entscheidend war doch, dass die Festsetzung dieser Summe kein Definitivum darstellte, vielmehr nach der Seite der ursprünglichen Forderung - diese konnte nur durch den Friedensvertrag geregelt werden - und nach der Seite der während des Krieges aufzubringenden Wache. Denn es war ja ausdrücklich eine Revision vorbehalten.

559 h. F. Berger sagt hierüber in seinem Brief vom 1. Oktober Folgendes. Entspricht das Ihrer Auffassung?

A. Throhl. In diesem Sinne hatte mir Berger damals vorgezogen, und ich hatte mich mit seiner Auffassung einverstanden erklärt. Im übrigen hatte sich, wie aus dem nachher schon zitierten Vertrauensbericht Neumann vom 15. T. 41 (1986) hervorgeht, die franz. Regierung am 26.8. zur Zahlung bereit erklärt.

48

(Die Antwort auf die 673. ^{257a.} sind in der dritten Zeile anzugeben. Statt dessen ist Folgendes zu schreiben:)

Die Gründe dieser Vorgänge sind aber ein eindrucksvolles Beispiel dafür, wie wenig das Z.M. - und auch die Deleg. Hannover - in der Besatzungskostenfrage zu sagen hatten. In einem Note Fernschreiben nach Wien am 11.3.41 sind Hannover angewiesen, auf den Vorschlag der Herabsetzung der Besatzg. Kosten einzugehen, nach Paris eine Herabsetzung auf 15 Mill. RM. statt 20 Mill.

673 a. Das ist Exh. in Dok. 120 S. 11. Ist auf dieser Grundlage nun verhandelt worden?

A. Ja wohl. Das liegt das Memorandum vom 11.6.41, in dem die laufende Regelung auf der Grundlage von 15 Mill. RM. lediglich fest ist (Exh. ...). Inzwischen hatten politische Besprechungen mit Admiral Dahan stattgefunden, in denen die Franzosen Flugplätze in Spanien zur Verfügung gestellt haben und ihnen dafür eine Herabsetzung auf 10 Mill. RM. in Aussicht gestellt wurde. Da die Genehmigung dieser Abmachung durch Paris sich nicht herleiten lässt, ^{schickte} die Franzosen im Mai 41 die Forderungen abgemacht auf 15 Mill. RM. herab. Gegen diese eigenmächtige Herabsetzung protestiert Hannover mit einer Note vom 14.6.41 (Exh. ...), in der es aber keine Nachzahlung verlangt, in der Erwartung, dass bis zum 30.6. eine Einigung erzielt werden werde.

673 b. Das war also nur ein papierenes Protokoll? ...
 A. Ja wohl, die Verhandlungen gingen auch weiter, wie das Memorandum (Exh. ...), zeigt das nach dem Plenarbeschluss vom 3.7.41. Mit der Botschafter, von Chef der franz. Delegation, verhandelt worden ist. Auf dieses Memorandum nimmt Botschafter in seiner Note vom 21.7. (Exh. ...) Bezug, in der es seine Befriedigung darüber ausdrückt, dass die deutsche Regierung sich entschlossen habe, die Besatzg. Kosten von 20 auf 10 Millia. herabzusetzen. Hannover berichtet durch Fernschreiben vom 22.7. über die erfolgte Einigung. Aber nun folgt die Nachricht vom 25.7., dass in der Frage der Besatzg. Kosten bis auf weiteres nichts zu veranlassen sei! (Exh. ...)

673 c. Was war denn der Grund hierfür? Es war doch eine Einigung mit den Franzosen erreicht?

A. Der Grund gibt das Telegramm im Brief vom 28.7. (Lsh. 1), dass in Russland Hülfe in
Hinsicht an den Bolschewisten Arbeit angeordnet hatte, dass Verhandlungen über Brest-Litowsk. Verhandlung
diesbezüglich zu behandeln seien. Der Schlusspunkt setzt für Hülfe eine Forderung im Brief vom
25.8.41 (Lsh. 1), wonach die Franzosen zu eröffnen sei, dass sich die in der Note vom 14.6. angege-
benen Forderung nicht erfüllt habe und dass daher die deutsche Regierung sich vorbehalten,
die Verhandlung zu verlangen. Von dem diese völlige Änderung der Handlungssache stammende,
zeigt ein Vermerk der d. Botschaft in Paris vom 25.8. (Lsh. 1): Auf Rückfrage aus Paris
bittet die deutsche Botschaft, Damm, Mühlstein, dass die Formulierung im höchsten
Stelle, nämlich Ribbentrop selbst, gebilligt und teilweise erfolgt sei, und dass obzwar Hülfe,
wegen der Dilemma keine Aussicht auf Erfolg hatten. Trotzdem bittet Henning
in einem von ihnen gefertigten Forderungsprotokoll vom 11.9.41 dringend darum, die mit der
franz. Regierung erzielte Einigung in Kraft zu setzen. Er unterbreitet diese Bitte
nochmal in einem persönlichen Schreiben an Hülfe (Lsh. 1). Aus diesem Schreiben erse-
hen wir, in welcher Weise Verbindung die Brest-Litowsk. Verhandlung mit dem Gesamtproblem
der deutsch-französischen Beziehungen steht; deshalb behält sich Ribbentrop auch
vor, diese Frage mit selbst Hülfe vorzutragen. Das Ergebnis ist dann das Schreiben von
Ribbentrop an Henning, dass Ribbentrop es zunächst nicht für angebracht hält, Hülfe
auf diese Frage anzusprechen.

673 d. Also, obwohl alle sachverständigen Stellen die Einigung auf die Ver-
handlungsfrage wollen, wird sie durch Ribbentrop und Hülfe untersagt. Was war
der Grund für diese Entscheidung?

A. Grundsätzlich eine solche Entscheidung würden grundsätzlich nicht mitge-
teilt. Ich weiss es auch heute noch nicht. Ich weiss nur, dass eine einmalige Arbeit vergeblich

war.

674 F.

Institut für Zeitgeschichte – Archiv

In den letzten Wochen ist immer häufiger und mit steigender Bestimmtheit die Forderung erhoben worden, Schluss mit Landsberg zu machen. Auch die Bundesregierung hat sich mit dem Problem befasst; im Bundesjustizministerium fällt in einer Plenarkonferenz mit, dass die Bundesregierung in nächster Zeit bestimmte Ansätze zur Lösung des Landsberger Problems an die Arbeitskommission stellen werde. Die Forderung nach Amnestierung der in Landsberg Inhaftierten hat eine Gegenbewegung hervorgerufen, die verlangt, dass kein Verantwortlicher vor Abweisung seiner vollen Strafe das seit 1923 bismarckische Gefängnis der durch des Hates weltbekannt gewordenen Bayernstadt verlassen darf. Man konnte dieser Gegenreaktion zustimmen, dass ihr Schwerpunkt angesichts der furchtbaren, unter dem Nazi-System begangenen Verbrechen liegt und beachtet ist, wenn wirklich die in den Dachauer und Braunsberger Prozessen Verurteilten ausnahmslos wirklich Kriegsverbrecher waren, die an den begangenen Verbrechen einen persönlichen und nachgewiesenen Schuldanteil tragen. Aber gerade diese Voraussetzung ist in der letzten Zeit immer stärker erschwert worden.

Worum handelt es sich? In den Kriegsverbrecherprozessen ist nach Rechtsgrundsätzen geurteilt worden, dass Gerechtigkeit aufhebbar ist; die Durchbrechung des Grundsatzes, dass eine Tat nur bestraft werden kann, wenn sie zum Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war, widerspricht einem fundamentalen, erst kürzlich in unserer jungen Bundesverfassung ausdrücklich festgelegten Rechtsprinzip. Darüber hinaus weisen die Verfahren durch Beschränkung der Verteidigungsmöglichkeit, durch Anwendung einer Reihe von höchst anfechtbaren Methoden und vor allem durch die Versagung des sonst jedem Angeklagten zustehenden Rechts auf Nachprüfung des über ihn verkündeten Urteils Mängel auf, die eine über jeden Zweifel erhaltene Schuldposition unmöglich machen. Nun könnte man vielleicht unmittelbar nach dem Zusammenbruch des Systems und an-

Der dem erschütternden Eindruck der aufgedeckten Schmutzschichten der Anklage sein, dass
es lediglich galt, ein Exempel zu statuieren, und dass es nicht darauf ankam, ob ein paar
Hundert Menschen zu hart bestraft wurden oder gar unschuldig unter die Räder einer
berechtigten Vergeltung kamen. Aber diese Auffassung lässt sich jetzt, fast 5 Jahre
nach dem Zusammenbruch, nicht mehr aufrecht erhalten, wenn das Rechtsgefühl und
das Glauben an Gerechtigkeit - die in Deutschland wiederherzustellen, eine der vorrangig-
sten Aufgaben ist - nicht erneut schwer erschüttert werden sollen. Selbst der letzte
Nuremberger Hauptankläger, General Taylor, hat vor kurzem zugegeben, dass jetzt
nicht mehr die gleichen Strafen verhängt werden können, wie sie in den ersten Jahren nach
1945 festgesetzt worden. Aber es handelt sich nicht bloß um die Höhe der Strafen, es
handelt sich darum, dass Menschen verurteilt worden sind, die eine Strafe überhaupt nicht
verdienen. Ein Artikel in „Zeit“ hat kürzlich eine Reihe von Beispielen für solche
Fehlurteile gebracht. Im Senat der U.S.A. hat in einem Bericht an den Senat der
U.S.A. zwei Fälle angeführt, die eindrucksvoll die Notwendigkeit einer Nachprüfung
unter Beweis stellen. Da ist ein Mann verurteilt worden, weil er eine belgische Frau in einem
katholischen belgischen Ort ermordet haben soll; amtliche Feststellungen ergeben, dass die
einzige Frau, die während des Krieges dort eines nicht natürlichen Todes gestorben ist,
das Opfer von Fliegerbomben war. Ein anderer ist verurteilt, weil er in einem ebenfalls
genau bezeichneten Ort amerikanische Kriegsgefangene, die dort vor der Apotheke stehen
soll, aus seinem vorüberfahrenden Panzer heraus erschossen haben soll; wieder wurde
amtlich festgestellt, dass in diesem Ort niemals Kriegsgefangene erschossen worden sind.

Der angesichts solcher Fehlurteile jede Aktion zugunsten der staatsberger Gefan-
genen ablehnt, dem kommt es nicht auf Gerechtigkeit, sondern auf Kollektivschuld an,

der zeigt, dass der „Mitter in uns“ bei ihm noch nicht erdrossen ist. Aber, solche Fälle machen die Lösung des Landsturger Problems einfach zur gebieterischen Pflicht, Aber das soll und darf nicht dazu führen, dass wirkliche Verbrecher verdächtig ^{oder} Strafe entgehen werden. Die Gerechtigkeit fordert ebenso dringend, dass Unschuldige befreit, wie dem Schuldigen suchen. Es ist daher ebenso falsch, Alle zu entlassen, wie Alle bei weiterer Verurteilung zu lassen. In dem einen Falle lässt man Verbrecher zu Mute und ohne Not an der Entlassung Unschuldiger teilhaben, im anderen Falle lässt man ebenfalls zu Mute und ohne ^{und} Unschuldige das Los der Verbrecher teilen und lässt hierbei die Schuldigen am Glanz der Kaiserkrone teilhaben, der, wenn nicht bald etwas für Österreich geschieht, alle dortigen Gefangenen umströmen wird. Das Gebot der Gerechtigkeit kann dabei nur erfüllt werden, indem man lediglich diejenigen, die sich nachweislich nach deutschen Kriegs-gesetzen schuldig und straffer gemacht haben, freisetzt und die übrigen der Freiheit wiedergibt, die sie jahrelang entbehrt haben. Wie das praktisch am besten zu geschehen hat, das sei den Verhandlungen überlassen, die der Bundesjustizminister in dieser Frage mit dem hohen Kommissar zu führen haben wird. Die grundsätzliche Forderung, diesen Überbord zu bestrafen, ist eine Pflicht auch der deutschen Presse.

Dem zu welchen Resultaten das bisherige Verfahren geführt hat, dafür seien noch einige Beispiele aus dem historischen Sektor angeführt.

In den Ansbacher Prozessen hat die Sklavenarbeit einen breiten Raum eingenommen. Die zwangsweise Heranziehung unlandischer Arbeiter während des Krieges zu Arbeiten in Deutschland ist als fluchverdächtige Verbrechen angesehen und bestraft worden. Mit vollem Recht, sagen wir, die wir das Elend von Millionen himmlischer Fluchkinder davor vor Augen, die wir so als eine der unvorstellbarsten Belastungen empfinden, dass nicht nur Kriegsgefangene, sondern auch Zivilisten, Männer und Frauen, noch im-

man für Hundstausenden für Zwangsarbeiten in Bismarck's Land geschleppt werden, die wir aus
den Berichten der aus der Ostsee Geschleppten das grausige Panklosschicksal der Sklaven-
arbeit unter den Barbaren dieser Zone kennen sehen. Wir haben es aus dem Munde unseres Volkes
erfahren, was es heißt, verschleppt und für Arbeit gezwungen zu werden. Wir sind durchaus ge-
neigt, dies als eine der schlimmsten Notwendigkeiten an Würde und Freiheit des Menschen anzusehen,
und halten eine Bestrafung derjenigen für gerechtfertigt, die in Kriegs Verantwortlich
für dieses System waren oder die in dieser Zeit die ihnen für Arbeit überbrachten Menschen un-
würdig behandelt haben. Aber wir wehren uns dagegen, dass man auch diejenigen für Verant-
wortung gezogen werden, denen vom Arbeitsamt ausländische Arbeitskräfte zugewiesen
wurden und die diese „Sklavenarbeiten“ menschlich und gut behandeln. Sie hatten keine
Wahl, sie mussten das nehmen, was das Arbeitsamt bestimmte, sie hatten keine Möglichkeit
auszuweichen. Wenn das ein Verbrechen ist, dann haben sich Tausende und Abertausende Deut-
scher, Industrielle und Landwirte, Handwerker und Hausfrauen, dieses Verbrechen schuldig
gemacht. Wir wehren uns also auch dagegen, dass hundert aus dieser großen Fehle einige
herausgegriffen und verurteilt werden. Das ist aber in dem Bremer Prozess gesche-
hen, in dem Industrielle wegen der Beschaffung von ausländischen Arbeitern verur-
teilt wurden, auch wenn die Behandlung nachweislich menschlich war. Das aber soll man
daran sagen, dass im Wilhelmstrassenprozess ein Angeklagter wegen „Sklavenarbeit“ verurteilt
wurde, weil er im Einverständnis mit der preussischen Regierung Aufträge nach Fran-
reich verlagert hat? War nicht diese Verlegung von Aufträgen in die besetzten Gebiete
das einzige, wirksame Mittel, um die Verschleppung von Arbeitern aus den besetzten Gebie-
ten nach Deutschland zu verhindern? Man hätte die preussischen Arbeiter bei ihren Ar-
beitsstellen und ihren Familien. In das Innere gebracht hat, wird aber als Kriegsverbrechen
bestraft, lediglich weil es sich um deutsche Aufträge handelte, an deren Erfüllung die fran-
zösischen Arbeiter mitwirkten. Das hat mit Gerechtigkeit nichts mehr zu tun.

Ein anderes Beispiel. Verschiedene Angelegenheiten wurden in Anernberger Prozessen wegen Plünderung in den besetzten Gebieten zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt. Recht so, denken wir, Plünderer müssen auch verurteilt werden. Wer stahl und raubte, der hat das Feldherren im ersten Weltkrieg und auch jede ordentliche Truppe im zweiten Weltkrieg schwer gestraft. Sogar wir uns aber racker an, was jaer. Raubtaten in Anernberger Besatzer begangen haben, dann fallen wir von einem Ersakeron ins andere. Da hat ein Angeklagter einen Prozess geschlossen, auf Grund dessen französische Tünnen Textilwaren nach Deutschland lieferten. Die französischen Industriellen sind nicht gezwungen worden, im Gegenteil sie haben ihr Geld bekommen und waren zufrieden, und die deutsche Abnehmer hat auch bezahlt. Man freut sich an der Kopf, wie kann das ein Verbrechen sein? Man wird im Urteil bestraft: die Zahlung erfolgte nicht direkt, sondern ging über Clearing, und dieses Clearing-Verfahren, das auch in Friedenszeiten eine leidlich gebrauchliche Einrichtung war, wird als ein verkehrswirtschaftliches Verfahren zur Ausplünderung der besetzten Gebiete angesehen. Ausserdem, sagt das Gericht, sind zu viel Textilwaren aus Frankreich ausgeführt worden, es übersteigt dabei nun, dass entsprechende Gegenleistungen gerade in dem zur Aburteilung stehenden Fall ausgemacht waren und auch erfolgten. Das kann nicht der Sinn der Weimarer Kriegsordnung gewesen sein, die lediglich "Plünderung" verbietet und nicht jede Verbindung mit der Wirtschaft der besetzten Gebiete untersagt oder gar unter Strafe gestellt hat.

Ein weiteres Beispiel. Die Zahlung von Kriegs Kontributionen besetzten Gebiete ist in der Weimarer Kriegsordnung ausdrücklich vorgesehen und gestattet. Nur darf man nicht übermässig sein, sie muss der Leistungsfähigkeit des feindlichen Landes angepasst sein. Also ein Angeklagter, der im Reichswehrprozess wird wegen Plünderung Polens verurteilt, weil während der Besatzung insgesamt 1,2 Milliarden R.M. an Kriegskontributionen aus Polen eingezogen worden sind. Das Urteil prüft nicht einmal, ob der Betrag "übermässig" war, und geht auf den von der Verteidigung gefacheten Beweis, dass es erlaublich gering war und die Leistungsfähigkeit Polens war berücksichtigte, überhaupt nicht ein. Die Tatsache der - volkrechtl. rechtl. - Zahlung genügt für die Verurteilung. Wieder müssen wir sagen: so geht es nicht.

Ein letztes Punkt. Soweit Frankreich in Frage kam, wurden alle Einverständnisse der Weimarer Regierung, dass bestimmte Verträge mit der französischen Regierung selbst abgeschlossen waren oder ihre Billigung gefunden hätten, mit der einfachen Bemerkung beiseite geschoben,

Das die Regierung je bekanntlich nur eine Marionettenregierung gewesen sei. Aber diese Regierung
war legal auf Grund der bestehenden französischen Verfassung eingerichtet. Sie hatte im öffentlichen Zustand
abgeschlossen. Was denn auch dieses ungelöst? Wie kann aber ein Solches wirklich oder de facto erken-
nen, ob und gegebenenfalls von wann an eine Regierung, deren Einrichtung im Gegensatz ihrer Souveränität auf-
sprach, zu einer Marionettenregierung geworden ist, mit der man nicht - unter Umständen sogar nicht
Kaufkraft - Verträge schließen kann? Man braucht diese Frage nur im Sinne des politischen Entwick-
lung der letzten Jahre zu betrachten, man braucht nur an die Exilregierungen in von Deutschland be-
setzt gebliebenen und jetzt von Russland abhängigen Ländern oder an die Chinesische Nationalregierung
oder auch an die Verhältnisse in West- und Ostdeutschland zu denken, um zu erkennen, welche rechtli-
chen und gesellschaftlichen Wirkungen die nachträgliche gerichtliche Abstempelung einer Regierung als
Marionettenregierung - noch dazu mit strafrechtlichen Konsequenzen - haben kann und muss. Nein,
es geht es wirklich nicht.

Dieser Exkurs auf die in den Koenigsberger Urteilen behandelten völkerrechtlichen Fragen
sollte beliebig erweitert werden. Es genügt aber wohl als weitere Beilage für die hier vorlie-
gende These, dass das Saubersberger Problem nach einer Lösung gedeutet werden kann. Die These lautet:
Nicht Amicitia für Alle, aber Gerechtigkeit für Alle!

Eingabe in Sachen Flick an Supreme Court, Sept. 49.

Sein Verfahren wurde nicht in Übereinstimmung mit Americ. Rechtsgrundsätzen nach vor einem nicht-messigen und nach Americ. Rechtsgrundsätzen geschaffenen Gericht gefacht, obwohl das Verfahren von da U.S. aus allein im Namen der U.S. gefacht wurde. (Die Anklage brachte jede Beschuldigung, die Menschenwürde verletzen kann). Das Gericht wurde als „U.S. Militärgericht“ betitelt, obwohl aber internationalen Charakter hat, nachdem es klar geworden war, dass sein Verfahren rechtlich nicht als amerikanische Entwicklung aufrechterhalten werden konnte... Mil. Ger. 10 wurde durch U.S. Militärbehörden gemäss der U.S. Mil. Gov. Ord. No. 7 errichtet. Diese Verordnung wurde von Americ. O.D. der Hauptkammer ohne Erlassen in seiner Eigenschaft als U.S. Mil. Gov., nicht als Vertreter einer anderen Nation oder Nationalengruppe. Sie bestimmte, dass kein Rechtsmittel gestattet sei, dass aber das Urteil ^{allein} ⁱⁿ ^{unserem} Mil. Befehl habe, wenn das Gericht ein Americ. war, oder „gemeinsam von den Kommandanten der beteiligten Nationen“, wenn das Gericht ein multinationales war, zu überprüfen sei. Dies erfolgte in Überprüfung des Urteils allein durch Gen. Clegg, ausschließlich in seiner Eigenschaft als Kommandant der Amer. Streitkräfte in der Amer. Zone und als Mil. Gov. dieses Gebiets. Die Anklageverbreitung war allein Americ., in Richter waren alle Americ. Duzer. Die Folgerung ist hauptsächlich, dass das Gericht, vor dem Flick angeklagt war, kein internat. oder multinat., wie behauptet, war, sondern geschaffen und eingerichtet von U.S. Mil. Dienststellen in Widerspruch zur Verfassung und zu den Gesetzen der U.S. und in Übertretung des Vertrages und einer internat. Auslieferungsabmachung über diesen Gegenstand. (U.S. Mil. Gov. Ord. No. 7, auf Grund dieser Gericht No. 10 betitelt wurde, nimmt als Grundlage ihrer Gültigkeit Vollmachten in Anspruch, die vom Kontrollstat. Ges. No. 10 und der Sonderabmachung vom 8. 8. 45 abgeleitet waren; Ihre Vollmächte zeigen aber auf den ersten Blick, dass der Amer. Kommandant nicht mit einer ausländischen Vollmacht, allein ein „Internat. Gericht“ einzurichten, autorisiert war).

Verhaftung ungesetzlich: erstens wegen Unzuständigkeit des Gerichts, zweitens wegen Verweigerung alles einem Angeklagten zustehenden Rechte (Recht auf freie Anwaltswahl, Recht,

die Einflussmöglichkeit des Gerichts oder die Kompetenz des Richters anzufechten, das Revisionsrecht. Au-
ßerdem die Beweislast, ^{die Verteidigung} ~~den~~ Beweislast des Angeklagten bei Vorlage eines Beweis-
materials, das selbst den Schein eines fairen und unparteiischen Verfahrens vollständig verleiht.
... 2) mit die Handlungen, für die es verurteilt wurde, werden Verstöße gegen die Gesetze der US. auch
gegen das Völkerrecht enthalten...

Hinweis auf Richter Douglas in seiner Ansicht unter Howe v. U. Arthur: „Das Urteil lautet die Macht
dieser Gerichte unerschütterlich. Wenn ein Amer. General einen Gefangenen in Gefangenschaft hält, kann unter Ver-
fahren ihn erreichen, wo immer er auch ist. Wohin der Gefangene folgt die Befragung der Frage.“

Hinweis auf die Richter Murphy und Rutledge, dass die Unvermeidlichkeit eines fairen Verfahrens sich
auf alle Menschen erstreckt, Staatsangehörige, Freunde, Feinde.

Sond Henderson am 6.7.49: S.M. Regierung sollte keinerlei Verantwortung für die Verbrechen, die
in Nazitabak stillgefordert haben nach Abschluss des S.M. in Oktober 1946.

Leber 4/ Montgomery (vor 100 Jahren): Wäre der Präsident noch eine militärische Dienststelle bevor
er einen Gerichtshof in einem besetzten Gebiet errichten und ihn ernennen, Völkerrecht anga-
hen.

Wie bekräftigen die Macht eines Amer. Richters, ein Gericht aus eigener Machtvollkommen-
heit zu errichten, es mit Personen seines Wahl zu besetzen, Verbrechen zu definieren und Verfahren von
sich selbst nach seinem Geschmack, und ein Strafverfahren zu führen und völlige Missach-
tung der Verfassung und Gesetze der US. und der Kriegsgesetze und -gebote.

30.10.43 Moskauer Erklärung: „atrocities, massacres & other brutalities“. Die Hauptverbrecher
sollten durch gemeinsame Entscheidung der All. Regierungen bestraft, alle übrigen durch Gerichte
der einzelnen betroffenen Länder verfolgt werden. Kleiner, Verbrecher oder Verbrechen der Verbrechen der
W.L.H.D. sollten also nicht vor „internationalen Gerichten“ kommen.

Am 22.5.45 schlugen der St. S., der Kriegs- und der Justizminister Pres. Roosevelt die Bildung
eines Int. Milit. Gerichts zur Verfolgung der Hauptverbrecher (ring leaders) und der Organisationen vor.
Die übrigen sollten vor Besatzungsgerichten oder vor nationalen Gerichten der bes. Länder oder vor eigenen

Kriegsgerichte oder, wenn gewünscht, vor international. Militärgerichte kommen Mai 45 Vereinbarung in St. Francisco über die Bildung eines internat. Mil. G. für die Hauptverbrecher; die anderen sollten von nat. Gerichten des bet. Landes abgeurteilt werden. Von dieser Abmachung ist nie abgesehen. Es wurde in den folgenden Besprechungen vereinbart, dass, wenn andere internat. Gerichte eingerichtet werden sollten, sie in der gleichen Weise wie das erste geschaffen und سازمانgeleitet werden sollten.

In London's Vereinbarung bestatigte, dass nur die I.M.T. geschaffen werden und dass, falls andere internat. Gerichte noch werden sollten, sie in der gleichen Form errichtet werden und mit dem I.M.T. identisch sein sollten. Der Kontrollrat hatte ausdrücklich nicht die Befugnis, einen internat. Gerichtshof zu errichten. Jackson am 30.6.45: „unser Besatzg. Gerichte werden individuelle Falle behandeln.“ Die Untersuchungs-Vereinbarung besagt, dass keine internat. Gerichte errichtet werden werden, ausser denen, die in London vorgesehen waren, und dass die Signatäre sich das Recht vorbehalten, Kriegsverbrecher vor ihre „nationalen“ oder „Besatzungs“-Gerichte zu ziehen.

Jackson's Bericht an den Pres. am 7.10.46: Vorschlag der U.S., Krupp in andere Industrie vor das I.M.T. zu bringen, einstimmig abgelehnt. Schnellster Weg; „unmittelbarer Beginn unserer eigenen Falle“ nach Plänen von Taylor. Entsprechende Mitteilung an die anderen Mächte.

Der Kontrollrat ist keine Körperschaft, bei der die Souveränität des zahl. Militärische Okkupation überträgt seine Souveränität. Roosevelt am 12.45: „Bedingungslos Übergabe Kontrolle die zeitweise Kontrolle des durch die 4 Mächte. Jede dieser Nationen wird eine getrennte Zone des besch. sein und verwalten und die Verwaltung der 4 Zonen wird durch einen Kontrollrat in Berlin koordiniert.“ Eine originäre Besetzung, deren Befugnisse nicht vom Kontrollrat abgeleitet werden. 6.6.46 Erklärung des Mil. Befehlshaber, dass sie die höchste Befehlsgewalt über (with respect to) D (nicht die D) ausüben. Directive Nr. 1067: Die Kommandanten sind in ihrer Zone, Aufgabe des Kontrollrats, „Politik und Verfahren“ zwischen den verschiedenen Zonen zu koordinieren. Der Kontrollrat

rat hatte keine eigene Macht. Es war nicht die höchste Regierungsbehörde unter D. Am 11.7.47
hoben die U.S. Staatschefen die Klage an, den Fall dem genygebirische u. a. Funktionen zu übertragen
(ohne vorherige Zustimmung des Kontrollrats). Am 2.12.46 vereinbarten U.S. und England, ihre Streitigkeiten in ge-
wissem Hinblick zu vereinigen; der Kontrollrat wurde nicht gefragt. Am 1.6.48 wurde die internationale
Kontrollbehörde für die Ruhr eingerichtet; der Kontrollrat wurde nicht gefragt, ebenso bei der Währungs-
reform am 20.6.48, und bei der Reorganisation von Eisen u. Stahl am 10.11.48. Soweit U.S. in Frage kommt
hat nur der Kongress das Recht, Verträge gegen das Völkerrecht zu definieren und zu beschaffen, nicht
der Kontrollrat. Tatsächlich hat der Kontrollrat eine Macht ausgeübt, die auch die Befugnis aller
Staatlich den Kongress übertragen sind. Der Kommandobefehlshaber handelte als Vertreter seines Landes,
nicht des Kontrollrats. Obwohl Kontrollrats-Ges. Nr. 10 bestimmt, dass verfallenes Eigentum dem Kontrol-
rat übertragen werden soll, bestimmte Klage im Falle Krupp, dass jedes Kommandobefehlshaber beschlagnahmt
sei, Krupp's Eigentum eingezogen. Hier Kommandobefehlshaber betrachtete Kontrollratsbestimmungen
als Gesetz; sie schlugen sich oft darüber hinweg.

Kontrollratsgesetz Nr. 10 war tatsächlich eine Vereinbarung, die aus der Koordination von
den Herrschern, um das tatsächliche Recht festzulegen und eine gleichmäÙige rechtswässige Basis im
2 zu schaffen für die Verfolgung anderer U.S. als der vom J.H.T. Verurteilten. Es verleiht keine
Macht, einen Typ nationaler oder internationaler Gerichte zu schaffen. Personen, die vor einem internationalen Gericht
angeklagt werden sollen, werden nicht ohne Zustimmung des Kommandobefehlshabers ange-
klagt. Es wurde nicht bestimmt, dass jedes Kommandobefehlshaber sein eigenes international Gericht aufste-
llen könne. Genau das Gegenteil wurde bestimmt. Die Kommandobefehlshaber erklärten ihre Gebiende
bit an die Londoner Abmachung und die Moskauer Erklärung; Ges. Nr. 10 ist nur eine Bestätigung
dieser Abmachungen. Die ganze Theorie der Internationalität des Gerichts war eine spätere Idee, die
aufkam, um eine rechtliche Revision des Urteils zu verhindern (ohne Beispiel in der Geschichte). U.S.
Absicht, die zweiten Nürnberger Verfahren vor einem Amerikan. Gericht, nicht vor einem internat.
abzuhalten (Jackson, die Halisellomines).

Präsident des II. Gerichts: Dies ist ein amer. Gericht. Am Schluss des Verfahrens: Dies ist nicht

Ein amerik. Gericht. Abber des Handel? In der zweiten Hälfte 47 brachte mich eine Habeas-corpus Klage ein; die 4/4 Entscheidung veranlasste die militärischen Stellen, die Frage zu prüfen. Die Anklage erklärte nun im Fleck-Prozess, dass die Gerichte internat. seien. II u III erklärten, amst. Gerichte sind internat., wenn Richter Harris des Tribunals etc. Die Anklage an England auf Auslieferung von Weiss, Loewen, Krupp erklärte ausdrücklich, dass sie in einem Verfahren vor einem amer. Gericht gebraucht werden.

Siehe Unterschiede zwischen IMO und Hirok-Fall einerseits, den übrigen haerentibus Gerichten andererseits (Benennung und Zusammensetzung des Gerichts, der Staatsanwaltschaft, Kostentragung, Vorbringen der Anklage, Flaggen, God save.., Spandau/Landsberg, Bestätigung des Urteils, Darstellung). Frankreich und England haben H.V. Gerichte, die nicht international sind.

Ein Gericht wird nicht dadurch international, dass es internat. Recht anwendet. (Prisengerichte) Wenn dem Antrag auf Habeas Corpus nicht stattgegeben wird, haben in einem kriegsartigen Kontext die Anwälte, Juristen, Ärzte, politische, militärische, religiösen Führer keinen Schutz gegen die Sieger. Die Anklage ist profan; der Eroberer ist frei, Verbrechen ex post facto zu definieren, Gerichte nach zu schaffen, ihre Aufgaben und Verfahren zu bestimmen, sie mit dem kleinsten rechtlichen Autorität zu bedecken, sie fuer international zu erklären, - da Besiegte ist hilflos. Die offenen den siegreichen Militärs. Verfahren möglich wegen persönlicher Feindschaft, wegen Rache nach seinem Hab und Gut. Kein Appell ausser an der Gerichten des Eroberers.

Nach diesem Vorbild können die Kommunisten in China ein „internationales Gericht“ einrichten (aus einer oder allen Sowjet-Republiken) und die Führer Chinas bisploren die hierarchischen Basis. Anspiel: „Morgen kann der hier eingetretene Vorgang sich gegen uns wenden. Eine Reihe von Lynchjustiz-Verfahren kann folgen.“ Wenn Jackson.

Gedanken fuer einen Artikel in der "Zeit" ueber das Flick-Urteil als Beweis fuer die Richtigkeit des Angriffs Tuengels gegen Nuernberg.

Ankuendigung der Staatsanwaltschaft: Die Grossindustriellen sind die eigentlichen Kriegsverbrecher, die Treiber zum Angriffskrieg. Die Aussaeger der besetzten Gebiete, die Sklavenhalter der misshandelnden Auslandsarbeiter, die Nutzniesser der Arisierung. Klingt wie ein Leitartikel aus einem Kommunistenblatt.

Als erster kommt Flick mit seinen Spiesgesellen vor Gericht, der schlimmste von allen, der Mann, der sich durch diese Kriegsverbrechen ein ungeheures Vermoegen erworben hat und an dessen verbrecherischer Taetigkeit man am besten die verhaengnisvollen Wirksamkeit deutscher Wirtschaftler nachweisen kann.

Urteil: Die Haelfte der Angeklagten wird freigesprochen. Von den Verurteilten wird einer zu 7, einer zu 5, einer zu 2½ Jahren verurteilt. Bisher in Nuernberg 10 Jahre die Mindeststrafe. Zusammenbruch der These der Staatsanwaltschaft.

Verurteilung nur wegen zweier Tatbestaende: Sklavenarbeit und Pluenderung besetzter Gebiete.

Bei Sklavenarbeit ausdrueckliche Anerkennung der guten Behandlung der Auslandsarbeiter in den Flick'schen Betrieben (Zitat der betreffenden Stelle des Urteils). Verurteilung nur, weil Flick eine Waggonfabrik (kein Kriegsmaterial) in Betrieb genommen und dadurch freiwillig Auslandsarbeiter in Beschaeftigung genommen hat.

Die Verurteilung wegen Pluenderung erfolgt, weil Flick Treuhaender eines Werkes in Lothringen war. Es wird ihm zwar bescheinigt, dass das Werk in besserem Zustand dem franzoesischen Eigen-

tuemer uebergeben ist, als Flick es uebernommen hatte (Zitat aus dem Urteil), aber die lange Dauer der Treuhaenderschaft und die Tatsache, dass 1/3 der Produkte nach Deutschland eingefuehrt wurden, genuegen zur Verurteilung.

Bei dem Angeklagten Steinbrink wird seine verstaendnisvolle und einsichtige Taetigkeit in den besetzten Gebieten besonders hervorgehoben (Zitat). Da ihm keinerlei Schuld als "Kriegsverbrecher" nachgewiesen werden kann, muss schon seine Mitgliedschaft beim "Freundekreis Kepplers" herangezogen werden, um so einer Verurteilung zu kommen.

Das sind die "Verbrechen", wegen derer unbescholtene Maenner zu mehrjaehrige Gefangenschaft verurteilt werden. Man hat beinahe das Gefuehl, alsob das Gericht die Weisung bekommen haben, aus irgend einem Grunde zu einer Verurteilung zu kommen, um die Staatsanwaltschaft nicht allzusehr vor der Weltoeffentlichkeit zu blamieren, und als ob das Gericht seine bessere Einsicht in der dem Strafmass geradezu widersprechenden Begruendung zum Ausdruck habe bringen wollen.

Wir klagen das Gericht nicht an. Nicht die Nuernberger Richter tragen die Schuld an einer Rechtsprechung, die ein Weltskandal zu werden beginnt. Schuld traegt allein das Kontrollratsgesetz Nr.10, dessen verschwommene Fassung jeden "Menschen, der seit 1933 in Deutschland taetig gewesen ist als "Teilnehmer" schuldig werden lassen kann. An diesem Kontrollratsgesetz ist Russland beteiligt, das selber aber die Kriegsverbrechen begangen hat, deren Verfolgung in diesem Gesetz angeordnet wird. Der Verbrecher als Gesetzgeber und Richter - darin liegt die tiefe innere Unsittlichkeit dieses Gesetzes, dessen verschwommene Fassung auf kommunistische Schauprozesse zugeschnitten ist und nicht die Grundlage bilden kann fuer eine internationale auf Gerechtigkeit und Wahrheit basierte Gerichtsbarkeit.

Institut für Zeitgeschichte – Archiv

Am 21. 8. war ich bei Oberst Graham. Ich ersuchte ihn zunächst, wie ich zu der Mandat-Aktion gekommen sei. Als ich den Namen Murecht erwähnte und sagte, dass wir ihn wegen seines schlechten Rufes von Anfang an praktisch eliminiert hatten, unterstrich er den schlechten Ruf „very bad indeed“ und bekräftigte auch meine Bemerkung, dass er nun auch formell eliminiert sei. Ich übergab ihm den Entwurf der geplanten Ausladung über die Fortsetzung des Verfahrens und erläuterte ihn kurz. Dabei strichle ich die verschiedenartige Zusammensetzung des Gefangnisses (Äpfel, Birnen und faule Äpfel), was er verständnisvoll quittierte und mit der Frage beantwortete, ob wir auch Fälle der früheren H. Z. ler bearbeiten könnten. Ich sagte, dass wenn uns einer seiner Fälle bräuche, wir ihn behandeln würden; können sie nicht, seien wir nicht unglücklich. Er teilte mir mit, dass Kälpenellenbogen frei zu H. Z. ler eine eigene Aktion aufziehen sollte. Er schied sich dann die Namen der die Gruppen Dachau und Nuremberg leitenden auf und fragte, ob die Mitarbeiter oder Mitglieder des früheren Gefangenen-Ausschusses seien und ob diese Gruppe etwa wieder ein Committee bilden sollte. Als ich beides verneinen konnte, war er sichtlich erleichtert, da er irgend eine „Organisation“ in Dachau von Kälpenellenbogen mit einer Gegenorganisation beantwortet werden, nicht haben sollte. In diesem Augenblick erhielt er einen Telefonanruf und sagte, dass er jetzt leider etwas Dringendes zu erledigen habe, ich möchte um 3 Uhr wieder kommen.

Am Nachmittag empfing er mich mit der Bemerkung, dass er sehr wenig Zeit habe und ich mich deshalb so kurz wie möglich fassen möchte. Ich wiederholte im Allgemeinen die Grundworte, nach denen sich das Verfahren kurzfristig abspielen sollte: keine Politik, kein „Murecht“, keine Besprechung des Ansvollzugs, keine Organisation. Es seien lediglich ein paar Männer da, die bereit und ermächtigt seien, die Fälle aller Gefangenen zu bearbeiten, die ihnen Fälle von ihnen übergeben werden.

Da Oberst bekräftigte jeden einzelnen Punkt lebhaft durch Nicken oder Heidehohung.
Besonders unterstrich er den Punkt „keine Organisation“. Er wollte deshalb auch kein
„placarding“ haben von Aufklebungen mit Berufung auf ihn. Wenn dann Kamm
sah sofort ein Gegenantrag von Karpfenellenbogen, und das wollte er nicht. Korbalt habe er
die letzte Ziffer des vorgelegten Entwurfs gestrichen, im übrigen sei es aber einver-
standen, und wir besuchten ja das Notwendige mündlich vortersagen. Als er mich dann
verabschieden wollte, sagte ich, ich hätte noch eine Bitte. Er meinte etwas ungeduldig, die
meisten, die zu ihm kämen, erklärten, nur einen Antrag zu haben, und zeigen dann
allmächtig heraus. Ich beruhigte ihn, ich hätte wirklich nur einen, und über-
gab ihm den Antrag wegen der Schreibmaschinen. Er sagte sofort, dass es unmöglich
sei, von der Verwaltung eine Schreibmaschine zur Verfügung zu stellen. Wenn private
Maschinen da seien, sei es mit dem Antrag einverstanden. Die Verwaltung habe für
das Baldwin-Kommissionen Maschinen erhalten, diese aber gleich wieder zurückgegeben müssen.
Ich sollte mich beim Berg. Bismarck oder Strassburg erkundigen, ob noch private Maschinen da
seien. Nachdem ich ihm noch hatte erläutern müssen, in welcher Zeit und in wel-
chen Räumen die Maschinen benutzt werden sollten, genehmigte er den Antrag. Als ich
im Begriff war hinauszu gehen, fragte er mich noch, ob ich in Nuernberg- oder im
Dachau-Mann sei.

Ich habe dann bei Paltwasser unter Vorzeigen des „O.K.“ des Obersten er-
teilt, dass Schmaun, Polhang und Heitkamp vom Arbeitsdienst befreit bleiben,
Wolfram und (an Stelle von Mummelberg) Fickelbein neu befreit werden.

Schreiberin Krosigk.

In dem besagten Verfahren hat der seit allen Verhältnissen eingetragene, mit unregelmäßiger Schrift über die unrichtigen Angaben gesagt, dass er keine rechtliche Verantwortung, bei demselben unrichtigen. Grundsätzlich ist zu sagen, dass die Angaben für eine künftige Aufklärung über die Verhältnisse und die Verhältnisse gegen die Hauptkräfte zu unterstützen, auf die Angaben der Hauptkräfte in Deutschland zu unterstützen. Aber da es kein Verbot gibt, dass es nicht anders vorgegangen sein könnte. Wohl aber könnte es eine Meinung in der Öffentlichkeit gegeben werden, die für die gemeinsamen Interessen an der Welt. Man geht ja nicht als einen Hauptbestandteil, aber man ist bereit, die Möglichkeit einer künftigen Aufklärung zu ermöglichen, falls man die Aufklärung bekommt, sondern als einen künftigen, geliebten Prozess, bei dem die Aufklärung darin besteht, eine objektive Klärung der Geschehnisse in den Jahren 1944/45 der Nazi-Verfahren zu bringen, so kann, wenn es so geschehen ist, kann eine wirkungsvolle Unterstützung der Welt der Jahre als die Darstellung, die selbst Häuser haben und die Häuser in den Jahren der Verhältnisse einbringen werden und die Häuser, die auf die Aufklärung und die Verhältnisse zu unterstützen, erfolgreich bleibt und es diesen Jahren einflussreich mitwirken mit der Unterstützung der Regierung beiträgt. Das geschieht, dass die Gesetze der Welt sind um so klarer zu werden, so kann man verstehen, die künftigen Häuser - weil sie nicht vollständig in wirklichen Verhältnissen, mit allen Absichten der Regierung, bedacht sind - zu unterscheiden. ~~Es ist ein Verbot, dass es keine Möglichkeit der Unterstützung~~ des Prinzips ist: könnte aus einem solchen Prozess mit unrichtigen Aussagen künftige Verantwortung festgestellt werden.

Es wird bei solchen Prozessen auf eine weitere Möglichkeit

gegeben. Die wirtschaftliche Not wird weniger durch die Beschränkung der
Lebensmittelproduktion verursacht als durch den Anstieg der Preise, an die Leistungen des
Landes zu glauben, so ist es möglich, ein Teil der Bevölkerung: Jeder sollte ein
kleines Stück Land erhalten, die jährlichen Erträge, oder einem
Mann ein Knecht, glaubt die Rolle nicht in der Vergangenheit. Es würde
ein Teil der Bevölkerung sein, dem Knecht, die Hälfte der Kosten zu zahlen
und die gesamte Löhne ab NS zu erhalten, für den Rest der Bevölkerung
jeder Arbeiter ein kleiner Gehalt zu zahlen. Auch für die
Güter. In der Tat wird es so sein, je weniger die Häuser gesteuert
werden. Die kleine Produktion - aber auch die - können
dieser Prozess nicht nur wirtschaftliche Entwicklung, sondern auch goldene
neue Entwicklung sein.

12

Zur Lage des der Lärnung - der Gegenwart - am 31. 5. 47

1) Grundfragen der parlamentarischen Demokratie: Haupt oder Neben? In § 5 des Grundgesetzes des Bundes ist eine Bestimmung über die Kompetenzen der Länder enthalten, die auf die Ausführung von Aufgaben des Bundes im Bereich der öffentlichen Verwaltung beschränkt sind. Die Länder sind in der Lage, die Ausführung von Aufgaben des Bundes zu übernehmen, wenn sie die dafür notwendigen Mittel beschaffen. Dies ist im Wesentlichen durch die Bundesländer gesichert, die in der Lage sind, die Ausführung von Aufgaben des Bundes zu übernehmen, wenn sie die dafür notwendigen Mittel beschaffen.

2) Die Frage der Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern ist im Wesentlichen durch die Bundesländer gesichert, die in der Lage sind, die Ausführung von Aufgaben des Bundes zu übernehmen, wenn sie die dafür notwendigen Mittel beschaffen.

3) Die Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern ist im Wesentlichen durch die Bundesländer gesichert, die in der Lage sind, die Ausführung von Aufgaben des Bundes zu übernehmen, wenn sie die dafür notwendigen Mittel beschaffen.

4) Die Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern ist im Wesentlichen durch die Bundesländer gesichert, die in der Lage sind, die Ausführung von Aufgaben des Bundes zu übernehmen, wenn sie die dafür notwendigen Mittel beschaffen.

5) Die Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern ist im Wesentlichen durch die Bundesländer gesichert, die in der Lage sind, die Ausführung von Aufgaben des Bundes zu übernehmen, wenn sie die dafür notwendigen Mittel beschaffen.

Entscheidungen der Ministerien

1) Politische Lage: Solange die Bundesländer die Ausführung von Aufgaben des Bundes zu übernehmen, wenn sie die dafür notwendigen Mittel beschaffen.

2) Politische Lage: Solange die Bundesländer die Ausführung von Aufgaben des Bundes zu übernehmen, wenn sie die dafür notwendigen Mittel beschaffen.

3) Politische Lage: Solange die Bundesländer die Ausführung von Aufgaben des Bundes zu übernehmen, wenn sie die dafür notwendigen Mittel beschaffen.

1111

1) Ueber die öffentlichen Angelegenheiten des Landes, welche in Folge der Revolution, in Kassel, verhandelt wurden. Haupt ist die Revolution, welche durch die öffentliche Meinung hervorgerufen wurde, und welche in Folge der Revolution, in Kassel, verhandelt wurde. Die öffentliche Meinung ist die Ursache der Revolution, welche durch die öffentliche Meinung hervorgerufen wurde. Die öffentliche Meinung ist die Ursache der Revolution, welche durch die öffentliche Meinung hervorgerufen wurde.

2) Die öffentliche Meinung ist die Ursache der Revolution, welche durch die öffentliche Meinung hervorgerufen wurde. Die öffentliche Meinung ist die Ursache der Revolution, welche durch die öffentliche Meinung hervorgerufen wurde. Die öffentliche Meinung ist die Ursache der Revolution, welche durch die öffentliche Meinung hervorgerufen wurde.

3) Die öffentliche Meinung ist die Ursache der Revolution, welche durch die öffentliche Meinung hervorgerufen wurde. Die öffentliche Meinung ist die Ursache der Revolution, welche durch die öffentliche Meinung hervorgerufen wurde. Die öffentliche Meinung ist die Ursache der Revolution, welche durch die öffentliche Meinung hervorgerufen wurde.

4) Die öffentliche Meinung ist die Ursache der Revolution, welche durch die öffentliche Meinung hervorgerufen wurde. Die öffentliche Meinung ist die Ursache der Revolution, welche durch die öffentliche Meinung hervorgerufen wurde. Die öffentliche Meinung ist die Ursache der Revolution, welche durch die öffentliche Meinung hervorgerufen wurde.

5) Die öffentliche Meinung ist die Ursache der Revolution, welche durch die öffentliche Meinung hervorgerufen wurde. Die öffentliche Meinung ist die Ursache der Revolution, welche durch die öffentliche Meinung hervorgerufen wurde. Die öffentliche Meinung ist die Ursache der Revolution, welche durch die öffentliche Meinung hervorgerufen wurde.

6) Die öffentliche Meinung ist die Ursache der Revolution, welche durch die öffentliche Meinung hervorgerufen wurde. Die öffentliche Meinung ist die Ursache der Revolution, welche durch die öffentliche Meinung hervorgerufen wurde. Die öffentliche Meinung ist die Ursache der Revolution, welche durch die öffentliche Meinung hervorgerufen wurde.

Institut für
 1797
 1797

National Council for Protection of War
1013 Eighteenth Street, Northwest
Washington 6, D. C.

25-A-20 / 07 - 159

May 23, 49

Honorable Gordon Gray, The Acting Secretary of the Army, Pentagon
Washington 25, D. C.

Wenn Sie sich mit dem ausgedruckten Material in den Akten des früheren
Neueministers, H. Royall, vertraut gemacht haben, dann sind Ihnen die Appelle be-
kannt, welche die religiösen Führer Deutschlands wegen neuer Verfahren vor Civilge-
richtern für die als „Kriegsverbrechen“ Verurteilten an Präsident Truman wie an Ge-
neral Clay und Minister Royall gerichtet haben.

Minister Royall sagte am Eröffnungsstage der Verhandlungen vor dem Dale
von Unterkomitee ganz offen, dass, wenn die Verfahren zwei Jahre später durchge-
führt werden würden, zweifellos die Urteile ganz anders und weniger streng aus-
gefallen wären. Mit anderen Worten, der Krieggeist, der Rache gegen alle Deutsche
für das, was Deutschland getan hätte, beherrschte diese Verfahren
und selbste blinde Rache an der Stelle unterscheidender Gerechtigkeit, mit unge-
messenen Strafen nur für diejenigen nach dem amerikanischen Massstab der Ver-
folgung von Verbrechern verurteilten Personen.

Wenn Sie die Dokumente und Briefe prüfen, welche Deutsche Bischöfe,
Luther, Katholiken und Protestanten hinunter geschrieben haben und von denen
viele Abschriften erhalten haben, werden Sie feststellen, dass Amerikas Aussehen
schwer gelitten hat.

Wenn General Clay abging, bemerkte er über die „Zeit der Strafe“ bei
der Bedingung vorüber sei. Ist es nicht an der Zeit, ohne Prestigeverlust für ir-
jemand, die Bitte der religiösen Führer Deutschlands auszuforschen? Eine
Reutermeldung aus Stuttgart vom letzten Sonnabend führt Dr. Otto Dibelius,
den Protestantischen Bischof von Berlin und Präsidenten des Rats der E.K.D.; 148

Als Christen können wir es ab, die Nationalen Urteile als „Gerechtigkeits-
auspfeifen“, aber als heiligtes Volk haben wir sie anzunehmen als Ver-
geltungsmassnahmen, da von den Engländern angelegt werden.“

Wir appellieren an Sie, General Claji's Problematik dadurch zu vereinfachen,
dass jede Durchsuchung von Todesurteilen hinsichtlich Abhängigkeiten ausge-
lassen wird und neue unparteiische Verfahren sowohl fuer die zum Tode durch den
Strang Verurteilten wie fuer die, die die Rolle des Todesurteils Gefangenhaft
absitzen, eingeführt werden. Sowohl Richter Simpson wie Richter von Roden haben
ausgesagt, dass sie eine Revision empfohlen haben würden, wenn dies innen
halb ihres Berichtsauftrages gelegen hätte.

Die sogenannten „Einsatzgruppen“ sind naturlich in unserer um-
fassenden Appell mitabgegriffen. Wir bedauern die 4/4 Entscheidung un-
seres Obersten Gerichtshofes gegen die Revision aller dieser Faelle.

Warum hängen Sie mich nicht und machen der Sache ein Ende?

So suchte heute ein Deutscher Gefangener, nach Oberleutnant John S. Drinell, der am 10. April vor einem Senatsausschuss, der Amerikanische Kriegsverbrechen-Verfahren untersuchte, auszugete.

Die Untersuchung, unter die er berichtete, fand mit Oberst Joachim Peiper statt, einem der wegen Teilnahme an dem Malmödy-Massenmord angeklagten Deutschen. Drinell verteidigte Peiper 1945 ohne Erfolg vor einem Amer. Kriegsverbrechts-Gericht. Nun heißt der Oberst. Ausschuss des Senats Vernachlässigen ab, um festzustellen, ob Peiper und 18 andere Malmödy-Angeklagte ein faires Verfahren erhalten haben. Sollte von ihnen stehen und ein Todesurteil.

Senator Joseph R. McCarthy (R. Miss.) sagt: "Es ist eine der wichtigsten Untersuchungen die der Senat je gemacht hat. Ihr Zweck ist, jetzt auf seiner die Zukunft festzustellen, ob es unter internationalem Recht einer Angehörigen einer besiegten Nation möglich ist, ein faires Verfahren zu erhalten."

Während des ersten Monats der Vernachlässigen hat der Ausschuss eine Reihe von 20 Zeugen gehört über Vorverurteile wegen Scheinverfahren, Scheinurteilen, Mißhandlungen, Bestechungen und anderer Arten von Zwang, die angeblich benutzt wurden, um Geständnisse zu erhalten.

James F. Nasley, von Pittsburg, ein offizieller Gerichts-Berichterstatter sagte: "Ich sah Lt. William Perl (einen Amer. Vernehmer) sie schlagen und sie mit den Kniven in den Bauch stecken. Manche von ihnen waren auf Wasser aus Brot geschöpft."

Perl antwortete spärlich: "Ich sprach zu dem Gefangenen mit keiner Stimme gegen mich ich selbst sprach. Ich liess ihn sich sehen. Ich wollte, er sollte es sich begnügen machen."

Der Nationale Rat f. P. O. W. nahm die Frage Amerikanischer Gefangenen in Deutschland vor einigen Monaten auf, als die Amerikaner noch wesentlich so harter

Am 18. Dezember verlangte der Rat in einem 12 Seiten langen Bericht an den Rechtsausschuss des Senats, er möge a) Exekutionen suspendieren, b) die Verfahren zurück zu werfen und c) die Amerikanischen Ankläger untersuchen.

Dem Rat ist die Möglichkeit versagt, an die Obersten Gerichtshof zu appellieren. Aber zuverlässige Berichte unparteiischer Amerikanischer Beobachter und Deutsche Bischöfe zeigen, dass Gerechtigkeit ihm gesungen war und dass Menschen gebrannt wurden, deren Schuld nach Amerikanischem Massstab nicht existieren war.

Die Kampagne des Rats ging gleichzeitig eine Aktion der Vereinigten Palen der Kirchen, der Amer. Union kirchlicher Freiheiten und anderer privater Menschen parallel, die an ihre Kongressabgeordneten und Mitglieder schrieben. Das "Committee of the Federal Union" hat die Kampagne des Rats in ihre Ausgaben unterstutzt. Mit Hilfe eines Mitglieds des Staates des Rates wurde ein Artikel über Amer. Freiheit. "The Progressive" geschrieben.

Dieser Bericht wurde an drei verschiedenen Gelegenheiten im Kongress. Öffentlich abgedruckt. Der von Obersten Gericht abgetriebene Antrag wurde dort ebenfalls abgedruckt. Zwei Gesetzentwürfe, die eine Unterscheidung forderten, wurden im Senat eingebracht, einer im Kongress. Drei Senatsausschüsse konsultieren darüber Ausschüsse, um die Frage zu prüfen.

Der Rat hat ein Material, einodt. Vieles Hoffentlich der Angehörigen, im Senats-Ausschusses wiederbreitet und verfolgt genau die Bestimmungen, die noch andauern.

Es ist die Überzeugung des Rats, dass Friede und Versöhnung nur auf gleicher Gerechtigkeit und Vereinigung gegründet werden können.

Schreiben von Frosen zu Froschmann: Behandlung in Debaun Augen: richtige Pflege, Haseln, Honig, 10 Kt. pro Tag. Einladung des Franer. Geschäfte der Bismarschen (80-100 Taler je Vermittlung - 20-25 Kt. Honig 80 Kt. je Taler). Die Augen sind auf schwarzem Markt in München (800 M.). Erfüllung jedes Auges muss die Heim Abgabe von Lebensmitteln sein.

Jugoslavien von Sager King. Achte 100 Koma mit falschen Namen u. Papieren. Preis für De-der Entlastung auch Franer. Als in die Hesse Ludwig, Hochstamm, Helgen. „Inwieweit, möglichst viele von diesen Burschen an den Gelgen zu bringen.“ Frage allmählicher „Kallische“ „Mundliche“ u. „unfreiwillige“ Tugue. Dr. Liss befiehlt die Entlastungsdichte an F. für Hygiene, schultes, exakt. Auge Geige in 180 Fällen. Ähnlich Janner, Wäfling, früher 24 Hauptst. (Gidha, Kulis, Schlegel). Klausur - Liss I. H. d. Märchen, Kallige kein Sondergericht, „Von Grundrutsche Abstammungsdicht.“ Schafel, verweist in De. chon die Kollegen der Instig. Bescheidet in Tachen Tachen I. i. Malbraun, Aufforderung, ihn durch falsche Tugue zu helfen. „Auslagen“: „Na, daum kommt eben da Strick einige Male öfter, jedufohr aber nicht um meine Wale.“ Entlastet. Auf Grund der augenärztlichen, falschen Aussagen der Tuden Heinrich Schain wurde Franer, Pilschodt, Sigmund +, Dorn, Rulike, Lappert, Grogowski, Biltman L.

Hoffmann beschuldigt (von Liss) eine Wäfling. Mai 1940 von Felzer gestolpert zu haben, auf Pilschodt verlegt? L. Hoffmann als Entlastungszeuge für Moll. unaufrichtig: obwohl d. bei ihm vorhanden. - Nicht sollte Belastungszeuge gegen Braun sein, zeigte sich: L. - Gersonald sollte Mess (gegen Hoffmannsindigung) belasten, zeigte sich: +. - Jilo Müller: 15 J. - Bollhorst beschuldigt, dies durch Soldaten mach, dass es ein Separat geliehen habe, d. ihm u. Korbwinke: L. - Gegen Hochst d. west Kalliger, dann Verleider (und Keiner Tugue): 20 J. - Jilo Derge L. - Parula zeigte sich: 26 J. - Franke bestochen, erlösen. - Krombrord durch Krüge auf Befehl von d. Frau feständnis gegeben + - Depinski zeigte sich 10 J. - Haspiniere besticht sowohl Franer als Schmidt als die ersten Hingrunde im Juni 1943 durch Kori Beguege ja ha. - K. Ma? L. n. 20 J. - Krosner unter Druck angezigt gegen Kobilke (15 J.) u. Lukan (20 J.) - Pilschodt zeigte sich: 30 J. 1944 Amerik. H. +, Pol. H. Friedel meldete d. (Deponeus) schickte wegen angeblichen Verhältnisses zwischen Gerdling u. Heilsanwaltschaft. Vorgang wurde, zeigte 40 Koma Falle an, besticht ihn, trotz des Abschlusses zu Vert. auf: Handinger +, Kormann + Friedel verst. Heilmayer 10, Brin 2, Schain 7, Gebhardt 10 J. - Hundberg selbst d.

Institut

Urteil des Oberen Landgericht in Sachen Best vom 18.7.1949.

... Ferner wird bemerkt, dass der Angeklagte am 3. Mai 1945 an einer Verhandlung in Hinsicht bei Hitlers Nachfolger, Admiral Doenitz, teilnahm, an der u. a. Graf Schwerin von Krosigk, der Chef des O. K. O. Generalfeldmarschall Heitel, der Chef des Wehrmachtsstabes, Generaloberst Fode, Reichskommissar Tsuboren und die Oberbefehlshaber von Norwegen und Dänemark, die Generale Bohme und Lindemann, teilnahmen, und dass der Angeklagte, hier, mit alleiniger Unterscheidung von Krosigk's sich dafuer einschle, dass die Kapitulationsverhandlungen auch Dänemark umfassen sollten.

Erklärung Hr. Best's vor dem Oberen Landgericht am 9.5.1949.

I. Ich werde in diesem Prozess keine Aussagen machen und mich nicht vertheidigen, weil ich aus den folgenden Grunden den Prozess als rechtswidrig ansehe.

1. Hinweis auf den Beschluss des Vmo vom 10.12.1948: „Niemand soll einer strafbaren Handlung beschuldigt werden wegen eines Tat oder Unterlassung, die nicht zur Zeit ihrer Begehung nach nationalem oder internationalen Recht eine strafbare Handlung darstellte.“

2. Zweifelhaftes Recht fuer Besigte und Liger.

3. Extraterritorialität der Angehörigen diplomatischer Vertretungen.

II. Wenn das dänische Staat fuer die Handlungen der deutschen Reichs symbolische Vergeltung zu ueben versucht, so moege er diese politische Vergeltung ohne formale Formalitäten an mir als dem letzten politischen Repraesentanten des Deutschen Reiches in Dänemark vollziehen und dafuer alle weiteren angeklagten Deutschen ausser Verfolgung setzen.

III. Protest gegen die Verwendung seiner 1945 gemachten Aussagen.

00220

Christian Schmidt, 18. 9. 47 lebenslanglich Verurteilung, weil er in der Zeit
 dass an der Erschwerung im Falle beteiligt war. 4. Sept. im März 1940

Kennzeichen Pl. 2 als unbewiesen gelten und hinreichend nur eine Mithandlung
 an, schlägt 10 Jahre vor. Ermöglicht auf 10 Jahre.

Affidavits beweisen, dass a) im Sept. 39 kein Pl. in D. geflohen oder gefli-
 gen wurde. Die eingelieferten Nachschutten kamen nach 2 Tagen nach Buchenwald:
 4. 9. 47 in der Bauverwaltung Vertrag war, das H. J. erst 41 betreten hat, bestraft
 wegen Begünstigung im Falle eines Knechtling, 4. 5. ab dem fraglichen Tage nicht in D. war.

Frau befreundet mit einem amn. Sergeanten Meiers, dieser ein Freund des Inhaftige-
 n Karl J. Metzger, Scheidung abgelehnt. Von Juli 47 verhaftet, 3 mal verschiedener
 Verbrechen bezichtigt, dann von Metzger verurteilt, andere zu belasten, schließlich durch
 Berufungen belastet. Nach 10 Jahren keine Fragen

Hauptbelastungszeuge Krosener in 30 Verfahren aufgetreten, in der Hand der Rücklage
 schuldig im Mordverbrechen mit dem Mörder

Heinrich Weber, kugelnich politischer Knechtling, in Wirklichkeit 50 Verstrafen.

Aussage des politischen Knechtling, Klapka. Knechtlinge verweigern bei Buchenwald seine Frei-
 lassung. Hirschmann versprach sie, wenn es Belästigungen betraf. Misshandlungen zahlreicher SS-
 Leute durch H.: Belästigungszeugen brauchen nicht unter die Buchen. K.: "Wer kommt nur frei
 werden, wenn ihr selbst SS-Leute belastet, ob sie nun schuldig sind oder nicht." Wenn ihr heute
 nicht genügend Belastungszeugen beibringt, dann ich Euch einsperren". Belastet, sonst kann ich
 ihr nicht helfen". Abstimmung der Aussagen (Dabei berücksichtigt). W. Bericht an die Kirche
 H.: "Das wirst du bereuen". Klapka Teufel sollte aussagen, dass Strommenschler Knechtlinge bei
 einem Aufmarsch im Arbeitsraum einsperren habe, wenn ja, bestrafe St. den Knechtling und D. befreie
 frei. Wenn nein, bestrafe St. 10 u. D. 5 Jahre. So geschah es.

Motzgen über Halbnackte Frau (Gemeinschaftsbesuch, schuldig des Todes von 60 Häftlingen), nachdem
dabei eine Abkündigung bei Tot. Rumpf, der Sekretärin im H. vergraben worden sollte. (Anzeige von
Paul Müller).

Protest gegen die "Revue" Karl Mayer (polit. Häftling), dessen Entlassung schon verfügt
war, wird zurückgehalten, weil er den Protest unterschrieben hat, wird außer Kontrolle gelassen
und verurteilt. M. Sie werden klar über Krieg und Frieden an den Namen Holzger denken.
M. kommen Jugendfreizeiter, dann H. Baumfuchser, 1938 wegen § 175 verurteilt, in die
Lagerung geflüchtet. Martin Kamm schenkt bedroht, bis er Kammagen wider Mayer als Lager
allein von Fläschchen macht.

Die Chinesische Kommando, Oberst Eshardt, Leiter der K.O. des Oki (Alten) Arbeitslager
in einem von 5-20 Jahren, alle in Strafen Personalausweisung befohlen, Geneser der japan.
Armee übergeben, in Kanton 3 Jahre im Gefängnis und durch die Japaner besterger
Arbeit, Politischer Prozess keine Verurteilung. Die War Crimes Group in München
unter Leitung des Richters Harry J. Gold in München hat eine rechtliche Nachprüfung
angefordert. Rechtsgelehrter: nicht schuldig.

Dachau: K. Z. Prozess v. Flugzeugern. H. Z. Wachposten (1944 im W. S. verurteilt) in
Hilflos Anwesenheit. Leugen: Häftlinge durch Verlegung ihres Bewusstseins verurteilt
Ludwig Dör, Schreiber, Angeklagter auf Wirt, wegen Mordhandlung während eines Luftangriffes
Tod, später als Unschuldiger, unwillkürlich als falsch erwiesen.

Franz Anton Hingoricht, Häftling erschlagen, Whom Affidavit. Lange darüber nicht
Verurteilung, überlegte Verurteilung.

Zahner mit Dr. Nothker, 1934 nach Mauthausen, Berlin Leipzig, Befehl Nürnberg,
Zahner zu erschlagen, nichts getan, lebenslanglich.

Dr. Fuhr, Arzt der Bewachungsgruppe in Dachau, mit H. Z. nichts zu tun. Sein Be
währungspunkt, als Arzt bei ordnungsmäßigen Exekutionen im Gefängnis, Todesstrafe, 20 Jahre.

Diesch wegen Kabinensprung H. Z., am 53. April gefangen, bei Fluchversuchen mitgefangen, schließliche Entlassungsversuche, Lebensstellung, 15 Jahre.

Singer ist Gefangener bis noch nicht Gefangener nach Kriegsrecht befreit.

Singer, alter Gen darm, überführte 2 Flieger, Fluchversuch, zweifacher Angriff, 1 erschossen. Singer schon früher Flieger abgetrieben, trotz Befehls seines Hauptmanns, ihn zu erledigen. Tod, Leben, Crengrit.

Oberrg. - Hans Voelle. Angriff auf Luftplatz. Abgeschossener Flieger versetzt sich im Wald, Befehl an G., mit Widerstand sei zu rechnen, Aufruf, Flieger behalt Waffe, um Dr. Gestalt der U.S. Armee freigesprochen.

Borkum. Im der Flabbatteree zum Luftplatz. Hauptmann im Borkum benachteiligt. In Mergemuster u. gewaltsam Durchführung durch den Ort, 2 Flieger erschossen. Schwere eckel. Munklungz gehandelt zu haben, unbekanntes Aufenthalte. Fahren des Begleitdokumentes (Oberleutnant Wenzel u. Feldwebel Schmiss) u. Mergemuster. Ackerbaum gehängt. Kdt. Tod, Lebenslang. Vd. Zufalllos hinzukommende Offy. 25 Jahre.

Friedhofswache Philipp Blum, der die nach der Entlassung in Madamun Verstorbenen beorderte, 30 Jahre.

Wolf Metke, in Madamun, Menschopflüchtel, Registratur, Eintragung im Krankenbuch auf Grund der vom Staatsanwalt nach den ärztlichen Bescheinigungen ausgestelltes Sterbeurkunde. Kein Entlohn. 35 Jahre.

Kp. Fahren Thiele amisch. Gefangener in deutscher Uniform, dem All., wurde mit Befehl, ihn zu erschossen. Thiele u. Ferner (17 J.) durchgeführt, Tod, Lebenslangloch. Als Fahren 2 Jahre später freigesprochen. Haalman: unter dem deutschen Gerichtsausschuss der Befehl rechtlich.

Malmidy: Führung von Kriegs gefangenen. L.H.W. mit Gefangenen von vorher. Rolle erneut beschaffen. Kein Führung. 13 Verdächtige (3 Tod) im April 48 in Freiheit gesetzt. Frau. Kriegsgericht Freispruch. War Crimes Board of Review im Februar 48 festgestellte, dem Generalleutnant der 6. Armee den von der Anklage behaupteten Befehl nicht gegeben haben.

- 1) Heinrich Buntz. Tod. Clag. In Verurteilung verfuhr nicht mit genügender Intelligenz, um ^{europäer} Recht und Unrecht zu unterscheiden. Schwertschmied. Lebenslanges.
- 2) Heinrich Falsch. Tod, wegen Morddekmurderschen 6.1.42 - 5.5.45 in Mauthausen. Im August 44 wegen Tö in eine Heilanstalt, 5 Jahre, weil er bis August 44 in Wachmannschaft angehöret hat.
- 3) Georg Gocky. Schilbmacher in. Bibliothekspächter in Witten. 45 Jahre. Gute Aussagen. Nicht. Lebenslanges 5 Jahre, Formid nicht zu ersuchen
- 4) Haspar Gocky. Tod wegen Erschlagung des Fingerringen Babie. Nach Aussage der Bibliothekspächter hat Gocky die Focky geschossen, nach Aussage eines anderen hat Babie. Lebenslanges.
- 5) Albin Gradak. 40 Jahre. Da von der Anklage vorgebrachte Beweise für H.F. Focky nicht überzeugend. Die Verhandlungen der, erfolgte in einem Grade, der es notwendig erscheinen lässt, dass alle verurteilt werden. Wenn ein Nation sich nicht in internationalen Gesetze stellt, wie die Menschheit verurteilt, dann stehen diese Leute, die die Feind der Regierung sind, auch dafür verantwortlich sein. Sind nicht.
- 6) Edward Kleiner. Schläger-Prozess Mauthausen, erst 11 Jahre 4, schließlich nur noch 2 Jahre 6 Monate 5 Jahre freiwillig oder mindestens 15. Abgelohnt. Verurteilt: 5 Jahre (Schläge mit flachen Hand) oder willkürlich Galgen. Gestandnis, 5 Jahre.
- 7) Heinrich Kraus. Wehrmacht, Waffen 55. Mitte März 45 Auffreunungskommunisten Ansbach mit Haspflungen am Flusssteuz. Gefesselt. In Scheingerechtsverhandlung zum Tode verurteilt, 2x Hinrichtung gespielt, 2 Schlägerfalle, schwerverurteilt für Behandlung, 4 poln. Finken. Da er nicht gehen, folgen ihm ungenügt. Gericht glaubte den Mordgeschichten nicht. 5 Jahre.
- 8) Wilkellon Luthje. Polizeibeamter. Würgerfall. Angriff der Flieger im Wald. Flucht, schon Tod 9 Flieger bereits abgeliefert. Exhumierung der Leiche nach 7-8 Monaten. Kopf des Befund. Wunde am Hinterkopf. Vermutlich mit der Anwendung einer Waffe, die nahe an den Kopf gehalten wurde. Lebenslang
- 9) Rudolf Merkel. 16/20, auf Drauzuge seines Mordes, da auf Befehl des Befehlshabers einen Flieger mit anderen erschlagen hat, den toten Flieger 2 Schläge verurteilt. Tod, dann 10 Jahre = 154
- 10) Adolf Merkle. Schreiber an der Heilanstalt Hadamar. Führung des Kroatienbuches

des Hofrathskunden (Chirurg, Handknecht), uelirung aus im dankenwundern hohenden Herbelig und Hosen
de in die Handknecht. 35 Jahre.

11) Nikolaus Metzger. Polnische Kaufmann. Genethroger bei Erbauung der Verfertigung mit Inden
schwerer Bedrohung durch H. Finkler. Ungeladener Geneth. Tolle Anlagenszene sein, witzte sich. Dichtung
Kirschebaues, Anklage, 10 Jahre.

12) Laurovano Nasas Spanier. Rofop. H. B. Maatharou. Ungeladener Tunge (Pol). Lebenslang
loch. Reiner Beging Fuchshung, indem er unterstellte, das N. die von zwei anderen Tungen gegen die Spanier
Gongals aus Domingo bekundeten Taten auch versucht habe. Bekundung.

13) Dr. Kordolin Fuchs. 44 Auf Nachtrappe Tachau. Nur arbeitsliche Betreuung der Lagermannschaft
des Festhaltung des Todes bei 5-5 Exekutionen (nicht Kauflinge, sondern gewöhnlich zum Tode Verur-
theilt, darunter 3 Aug. der Wiffen 43). Tod. Tann 10 Jahre.

14) Heinrich Rixen. Wehmann. Abführung eines Fliegens. Angriff. schon. Tod. - Tod. von
Oleg bekundung, Tann aufgehoben, weil die von Rixen behauptete Notwehr nicht widerlegt werden
konnte. Lebenslanglich.

15) Sebastian Schmidt. Anklage. Teilnahme an Tödtung von 10 Polen 39, 30 Polen 40, die-
Penslanglich. Reiner: Mordmordelich ungewiss. Aber Mordmordung erwiesen. Nach Tödtung nicht
ausgehung, 10 Jahre.

16) Johann Schoepf. Pommern. Wachmann seit 43 (eingezogen für d. Wehmann). Nichts Bekundung
Tunge: stets gut zu Kauflingen gewesen. Tod. Tann 10 Jahre.

17) Hans Toelle. Luftwaffe, Obergefuhrer. Flieger mit Fische, erschossen. 4.5.49 von amer. Staube.
nicht freigesprochen. Gegen gleichen Tüchschaltel Bekundung: 5 Jahre.

18) Tranz Weiss. Luftwaffe, Oberfeldwebel. Flieger erschossen. Tod. Nachher durch Bekundungszunge be-
kundung, dass er nicht Tödtler war noch sein konnte. Simpson. Durch empfindlich neuen Kaufmann, Ludwig Adve-
ate Lebenslanglich. Tödtung Tödtung seit 30.9.49 einmal bekundung. Tödtungszelle. Bekundung. Am 30
I 44 Lebenslanglich

2) Erich Rippenstein: Meeresfisch. Entsch. im Haupt 3 März 1907. ^{ZS/R-28 87 166} 1. Junge (1
Puppe, 1 Pote) behaupten, sie seien Königsgefangen gewesen. Alle anderen bestanden W's Darstellung.
Trotzdem 20 Jahre.

2) Hugo Wolf. 53. W. Schenckelbach. Mächte auf Befehl eines Fliegers, wurde der 2. Gariboldiwege
bekommen u. 2 versch. d. Pflanze geteilt. W. Schenckelbach. W. Schenckelbach. W. Schenckelbach. W. Schenckelbach.
nicht zum Tode verurteilt ist, und befiehlt ihm zu erlösen. Tod, dann überlebt.

2) Albert Leibniz: Schrecke im 4. J. Junge: Entsch. im 7. Mefflinge. Tod. Nachtrag.
1. Gegenüber. Junge widerst. Aussage. W. C. Brand in 2. best. dass gegen 2. nichts vorliegt.
überlebt.

~~illustrate the common judgment of my personality of my person in~~

Simpson. Bericht v. 14. 9. 1938.

167-40 In Fachan 1416 Fälle, 256 frei, 297 best. + teilw., (152 vollstreckt, 119 abgeändert), 220 best. lebenslänglich.

Revisor als Deputy Judge Advocate for War Crimes, 1st Commandant des I. C. Board, des H. C. Board of Review, des Judge Advocate.

Prozess im 11. Staatlichen Geis. Hin systematischer Gebrauch von im herkömmlichen Methoden. Prozess in 29 Jahren Hin Grund, Verurteil + teilw. nicht vollstreckt werden sollen.

Vorschlag eines auf in Dauer kollektiven Gnadenprogramms im Berücksichtigung von Verdiensten.

Bericht von C. Bruce v. 14. 8. 48 : Feine Prozessführung.

Unzureichendigkeit der Jungen Karl Krömer. Verdacht bei Emil Geiger.

Malmberg-Fall : In der Höhe einer der beflaggten Schlechten der Welt. Ein amerik. Gericht für Amer. Kriegsangehörige keine harten Bestrafung als lebenslänglich. Erklärungen v. G. besteht durch Scheinprozess & andere Praktiken. Sehr fragwürdige und unerschöpfliche Methoden. Unklug, mit der Vollstreckung der Todesstrafen fortzufahren.

Einspelfälle : Schneiden, Anwendung da + in lebenslängl. (Pauly)

Siler : + Strafe, lebensl., in 2 Jahren, 6 Mon. (Borkum)

Kanschal + - in " (Beck u. Weinnich)

Fr. Hüss (Board of Review) : Hans Weffahn, Judge Advocate : Hall + Klaus) lebensl.

Eugen Weidmann : + Strafe in lebensl.

Brunck

Liemer

Kroch

Grill (Verschiedene Affidavits denken darauf hin, dass er nicht an den Bedenngängen, die in Folterfällen geführt, teilnehmen. Zahn Kräfte an seine Doppelpfeilung in dem Verbrechen) : lebensl.

Quersand : + Strafe in lebensl.

Leibrag : (Klugheit von Person, in beiden Fall ein unzureichender Junge; Augst. von Weidmann)

Führung des Hauptkomp. - Board : 25 Jahre, Judge Advocate lebensl.) lebensl.

Heller : (Bericht für ungenügend, nur ein + Anteil darauf zu gründen, daher) lebensl.

Kanssmeyer (keine Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen, daher) + Strafe in 5 Jahre.

Bergmeier (kein Bericht, dass er persönlich teilte, aber mitverantwortlich) + Strafe in lebensl.

Wilde (widersprechende Gutachten, keine Beweise) : + Strafe in 10 Jahre.

Ans dem Plaidoyer des H.P. R.T. Paget - im Mandjin-Prozess am 5.10.49

Ich habe versucht aufzuzeichnen, wie die amerikanischen Richter waren. Ich habe nicht einen unter ihnen gefunden, von dem jemals ein internationaler Anwalt gehört hätte. Sie waren keine Bundesrichter, sondern nur Richter aus den Einzelstaaten, und die meisten von ihnen kamen aus den Präzessionsprovinzen, die Fragen des internationalen Rechts sich nur selten erheben. Nach der Beweisführung ihrer Urteile zu schließen, schien sie zwar ein oder zwei Bücher über internationales Recht gelesen zu haben, aber ihre Urteile sahen nicht anders aus als die Urteile eines gewöhnlichen Richters in den Provinzen.

Institut für Zeitgeschichte – Archiv

Am 5. 49 Gestern kam nun endlich der Befehl, von der Keesle nach Karlsruhe. Der Daimler hat die Zeit des Wartens auf den Antriebskegel am Ende. Seit dem Memberger Prozess am Donnerstag das Urteil gesprochen wurde, das für mich wegen seiner Härte oder seiner Milde überwachend war, stand für mich, ob ich die 25 Tage, die der Abfassung der Gnadenersuche und Berichtigungsanträge vorausverlangtes Verbleiben in Kuesenbergs Menschen sollte. Die Verteidiger hatten eine Entscheidung des Gerichts über die Berichtigungsanträge hinaus beantragt. In Verbindung diese Entscheidung nicht vor, falls erfolgen kann, hielten wir es für ratsam, die Keesenapparat, der in Kuesenberg zur Besetzung von 15 Gefangenen, eine entsprechende Gefangenenzahl an Personal brachte, aufrecht erhalten werden würden. Ich persönlich auch an einem Aufschub des Abtransport nach Karlsruhe dem Befehl auszugehen, sagte sich nicht einmal, wie sehr der Wunsch war, das sich nur wegen von gestohlenen Stalen trennt, selbst wenn diese Stalberger Gefangenensitz ist. Die erste Überraschung heute fand, als wir, von Abfahrt, dass wir nicht, dass wir eine Stunde werden müssten - es ist wohl in allen Umständen: und die Hälfte seines Lebens wartet der Soldat vergebens - sondern das darunter auch ich, aufstehen, nachdem die letzten Blicke, und dass wir von Freiheit geschildert werden. Bisher sind von Kuesenberg nur die zum Tod Verurteilten geschildert worden, und selbst die nicht immer. Was das nun ein Befehl von oben, um unsere Person zu offizieren, oder eine Chikane anderer Stellen oder lediglich die Bürokratie mit dem Abtransport beauftragten Offiziers, der strikt nach dem allgemeinen Verfahren des Abtransport von Verbrechern verfährt. Ich weiß es nicht, aber ich nehme persönlich mich letzteres da Grund war. Die meisten anderen neigten natürlich zu einer der beiden. Die Forderung sollte mir noch in meinen Hoffnungen - und ich hätte die Möglichkeit, den beschlossenen Brief, den man, obwohl er schon am Sonntag für die Abreise nach Karlsruhe - geschildert - nach Karlsruhe brachte, dass es sehr gut sei, auch das zu betonen, wenn nicht verhehlen, dass es mir doch die Freude am Ausblick ins Blaue, die durch das hier fahren, erheblich streckte.

Die Ankunft mit dem letzten Stundenlangem Leben, Bismarck hat für einen alten Lagerexperten nichts Besonderes, ebenso wenig das, was man in 24 Stunden. Aber eines war verblüffend, nämlich die Länge des quadratischen Mittelraums, von dem die vier Seitenflügel ausgehen, und die, die den der Luft nach sich ohne weiteres diese Verbindung aus Richtung nach Norden. Aber noch erstaunlicher fand ich, dass die Anwesenheit der Besatzungsmitglieder unter Aufsicht von sonstigen Dingen. In M

Uebers geben. Neuer Inland und Ausland der ... hauptzige ...
 ... - ich ... dass es ... hauptzige ...
 ... den Kaufleuten einen Schraume, einen Seufzlaappen, eine Negelt ...
 ... (leider gefachliche Gegenstände) zu ... - und der ...
 ... bei wissenschaftlichen und ... Veranstaltungen gibt immer ...
 ... und ist vielleicht nur bei sehr genauer Kenntnis des ...

18.5. Der Vormittag geht ... hin, uns zu fotografieren und ...
 ... Das gleiche ist bei jedem Eintreffen in einem ...
 ... als im ... mehr als im ... aufgenommen worden. Warum dies ...
 ... Personalwagen ... mit den ... mitgehen, so den ...
 ... Material haben ... In im ... Reich ...
 ... Stelle erneut den ... bringen ...
 ... während meiner ... immer wieder Photographie, Fingersdruck, ...
 ... Selbst der unmittelbaren ... Entlassung ...
 ... lassen, und ... mit philosophischer ...

Am Nachmittag wurden wir aus der ...
 ... qualitativ ...
 ... Kommandierenden ...
 ... in ...
 ... eines der ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

Schmann, der oberste ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

...keit in einem H. L. galorecht waren und man wegen eines ...
 ...bezogenen Verbuchens verurteilt sind. Dem grossen Teil davon ...
 ...sich Vorsicht im Tode empfiehlt, die aber die Pech und Schmelz ...
 ...Da ist die Gruppe der H., auch sie noch in mancherlei ...
 ...nicht geschlossene und abstrakte Einheit bildend. Hier ist die ...
 ...gerade bei jungen H.-Leuten in den Lagern frischer ...
 ...Schuld Deutschlands, die sich gerade mit dem Namen des Reichs ...
 ...und gegenüber neuen Idealen, die man anerkennen und sich ...
 ...in dem Gefecht des in Dachen und Naumburg verübten ...
 ...Stapel man, vielleicht noch ausgeprägter, bei den alten ...
 ...ist hier die Gruppe der alten Gewerke, die Gruppe der ...
 ...des Kunstes, der Beamten, der Wirtschaftler, der ...
 ...schon Beschaft in China, die von einem amerikanischen ...
 ...besteht waren sind, weil sie nach der Kapitulation 1945 ...
 ...stetigt haben sollen. Es ist selbstverständlich, dass sich diese ...
 ...jenseits noch psychologisch unter einem einheitlichen ...
 ...man erkennen, dass man in einzelnen dieser Gruppen ...
 ...sprechen sei, die es hier ~~schon~~ sehr schwer haben werde. Grund ist die ...
 ...als eines der obersten Beamten einer Widerstandsbewegung ...
 ...von Ansehen der Verantwortlichen Persönlichkeiten mit dem ...
 ...australische Staatsminister zu bestimmten ...
 ...Veranstalt und unter dieser Massnahme informiert hat; man ...
 ...Landesrat.

Heute gehen Gerüchte um, dass morgen wieder ...
 ...noch etwa 30 ...
 ...in den ...
 ...Schieden, die sie ...
 ...an Stelle, die es als besonders ...
 ...lange Zeit auf die ...
 ...Menschen mit ...
 ...kommt es vor, dass Menschen, die schon in den ...
 ...nicht vor der ...
 ...in ihre ...
 ...letzte ...
 ...den. Bei einem ...
 ...abhängt. Man hat ...

Lebens im Qualen zu schildern. In solch ein Mensch durchgehenden ...
... zu machen, wenn ein mildes Blut im Darm die Kapelle spült und die ...
... leben, die in zwei Tagen nicht mehr leben werden, ihre Leber nach ...
... Kesseln. Aber nach übereinstimmendem Bericht sind mit wenigen ...
... in festes Halbes gestochen, und erst alle bis zum letzten Augenblick ...
... und mit der Belebung ihrer Leber. So ist in Landberg seit Beginn ...
... der Freitag der schwarze Tag. Und am Donnerstag herrscht allgemeine ...
... nachste Tag wieder eine Erschütterung bringen wird. Heute hat die ...
... Stricken den Leuten in den umlaufenden Gerichten gegeben.

13.5. Der erste Arbeitstag. Ich habe die Aussegnungswiese gewischt. Der Vormittag ...
... ging mit Anpflanzung der Arbeitskleidung auf den Klammern hin. Am Nachmittag ...
... was in dem Schuppen, in dem wir uns zur Arbeit versammelten, die Pflanzung ...
... für die Vorbereitung fertig gemacht. Dürren regnete es, so dass ...
... möglich war.

Die Hinrichtungen haben nicht stattgefunden. Aber Stücke sollen ...
... angekommen sein. Wahrscheinlich haben diejenigen recht, die schon ...
... Was die Stücke einem ganz anderen Zweck dienen sollten, nämlich das ...
... der nächsten Tagen aus der Gefangenensammlung nach Amerika & ...
... zu gehen, das sich hier stark vergrößert hat, zu verschmieren. ...
... beim gemeinsamen Essen einen Stabgefächerten aus Dachau, der ...
... mit gebracht worden sei, zum Tisch gebracht und gebracht worden sei ...
... ihm, ob es es wirklich sei. Ich habe ihn wohl für ein Jahr gehalten, ...
... Als ich das bejahte, erzählte er mir, dass es 14 Monate in der ...
... dass sei er mit fünf anderen Leidensgefächerten vor eine Kommission ...
... Doch habe man ihnen mitgeteilt, dass sie beznadigt seien, die ...
... langjährigem Gefängnis, er selbst zu 6 Jahren. Er wisse ebenso wenig, ...
... Vorurteil, wie, warum er zu 6 Jahren beznadigt worden sei. Von einem ...
... dass in Dachau in seinem Prozess zwei Zeugen schwere Beschuldigungen ...
... gegen diese Beschuldigungen erhoben hatten, die er in Buchenwald ...
... aber zu einem Teil, als er leugnet nicht mehr zu den ...
... diesen gehörte. Er betonte das auch vor Gericht immer wieder. ...
... gen, die wahrscheinlich zu den in dieser Prozess alle zu ...
... Bemerkungen gehören, blieben bei ihrer Aussage; er auch. Der ...
... der wohl selbst gewisse Zweifel an der Richtigkeit der ...
... fragte ihn schließlich, ob er mit 25 Jahren einverstanden sein würde. ...

...des Unwet der dazugehörigen Gefahr, den Strich zu aufgeben, sagte er ...
...: Augenwimpern, Herr Richter. Von der Urteilsverkündung handelte der Verteidiger ...
Kreppman noch auf 15 Jahre herab, unter Hinweis auf die doch mehr als ...
... völlige Unschuld des Angeklagten.

14.5. Da es wieder regnete, und zwar ausgiebig, konnten wir wieder nicht zum
Besuchsdienst heraus. Bei solchem Wetter liest der zuständige Sergeant diesen Trupp
... nicht erst aus dem Gefängnis heraus, sondern auf den Zellen. Aber er vor diesen
Vermittlung nicht da. Und die Vertreter erklärten sich für inkompetent. So waren
wir zu stundenlangem organisiertem Murren genötigt. Ich half, in das Komman-
dieren unerschrocken vor, dem Feldmarschall von Kroschke beim Schnittlauch-Schnei-
den Selbstverleumdung ist die hohe über alle Gefangenen gültende Parole auch über-
-ausdrücklich oder stillschweigend - ausgegeben, sich bei der Arbeit nicht zu betonen
Kreuzen. Aber den meisten Deutschen sieht doch eine so unüberwindbare Leibesstarre an
dass sie das eine Bummeln nicht vorziehen können. Bei der Gerechtigkeit, das habe ich
nicht, more things jede Möglichkeit geben. Der ... hieser Bergarbeiter, ...
Feldmarschall, der vor rd. 30 Jahren in die Gefängnisverwaltung gekommen ist, versteht von dem
in Anbetracht gar nichts. So sucht sich jeder seinen eigenen Job aus. Hat er das Gefühl, dass man
mit zebummelt wird, dann schnappt er auf übertragisch los; ich kenne kein Wort ...
...
15.5. Sonntag ohne Gottesdienst. Wir haben noch keinen evangelischen ...
geistlichen wieder, seitdem Pfarrer Eckardt, von dem allgemein mit großer Verehrung
gesprochen wird, von der Gefängnisleitung hinausgewiesen wurde. Der Vertreter, ein
ger Stadtpfarrer, genießt üblich wenig Achtung und hat natürlich über den
Gefängnis auch weniger Zeit. Dafür konzertiert die Kapelle wieder mit einer ...
... Musik. Und außerdem ist Filmvorstellung. Auch das gibt es in diesem ...
igen Gefängnis. Es sind allerdings seit einiger Zeit ausschließlich amerikanische
Filme. Der heutige war eine Wildwestgeschichte, in der Reiter sich nur in der höchsten
über ein Pferd erreichbaren Schnelligkeit sich bewegen, ungeachtete Entzuse abgeger-
ten wurden, eine entsprechende Anzahl von Menschen zu Boden sank und Hotels aus-
schließlich dem Zweck zu dienen schienen, den Schauplatz für Boxkämpfe ...
Ich war zu einem Kaffee im Messraum eingeladen. Am Donnerstag und Samstag
Nachmittag kann man sich dort mitgebrachten echten Kaffee kochen lassen und
kann eine Stunde mit Gesellen dort sitzen. Es waren heute etwa 50 Leute versam-
melt. Soweit ich sehen konnte, waren es mit wenigen Ausnahmen "Menschen".
Die "Dachauer" waren nicht vertreten. Ich kann begreifen, dass diese die
Kaffeestände als eine rein kapitalistische Gelegenheit ansehen und
dass sie zu dem Klassen Gegensatz beitragen, der hier vorhanden ist. Das ist

von Kunden. Es gibt hier doch eine Reihe armer Schlucker, die nicht mal so ein Geld verdienen bei Markt fuer den Wochentag nach Hause aufzubringen. Man hat eine Menge Pakete erhalten, wodurch verschiedene von den Subskribenten sehr reichlich dankt besorgt werden. Auch das gilt naturlich kabul dazu, dass der deutsche Konsul, der hier in Erscheinung tritt. Der Gefangenen Ausschuss macht sich nach Rundschreiben an den gestellten Angehörige von Gefangenen Paket-Paketschaften fuer ganz Madagaskar erreichen.

Das Wetter ist schon geworden, so dass Alles in den Gärten abrocude. Wenn man jungen Weg von einem Ende zum anderen geht, braucht man fuer den Hin- und Rückmarsch 15 Minuten, also genugendes Lauf ist da. Ich werde dreimal von Menschen gesprochen, die mich aus Dächern herkommen. Aber nicht ist es eine einseitige Bekanntschaft. Dies muss entschlossen sein von ihrem Prozess. Was ich in diesen wenigen Tagen erlebt und gehört habe, übersteigt alles Vorstellbare. Wenn in Deutschland und in Amerika einmal bekannt wird, was durch eine Verletzung besonders Unvorsichtige aus einem Strafverfahren, dass der Ausgang nicht zu bestreiten ist, an Ungerechtigkeit herangekommen ist, würde das die Empörung durch das Land gehen. Das Schlimmste ist, dass man hier - oft im vorderen Stadium des Todes - die Kleinen gebannt hat und die Großen hat laufen lassen. Die Kleinen werden, die einen Befehl durchgeführt haben, die Großen die, die ihn gegeben haben. Die Großen werden sich besser verteidigt oder sind keinem so summarischen Verfahren ausgesetzt, wie die Kleinen, die in einem Schnellverfahren verurteilt worden sind. Ich habe nicht die geistige Beweglichkeit, mich aufsuchend zu sehen. Natürlich haben mich Dreck am Stecken, aber ich gewinne den Eindruck, dass der Prozess sehr an Verurteilten und hoher was als ich es in Dächern annehmen. So ist es auch zu erklären, dass, als in meinem Prozess die Presse die ersten Nachrichten über das Urteil brachte, man hier auf dem ersten Nachrichten mindestens 5 Todesurteile erwartete. Man empfindet hier das Urteil als erbarmlich mild, und man ist - ich will nicht gerade sagen, callous über das Fehlen von Todesurteilen, aber die - bitter bruchst durch die Diskrepanz zwischen dem Urteil und die in Dächern verhängten Leben Strafen.

15. 5. Zum ersten Male jenseits der Gefängnismauer von Arbeit in dem neuen gelagerten Gartensland. Es ist ein bescheidenes Gefährte, einmal Drahtspann und immer nicht im inneren sehen zu können. Die wenigen Menschen, die in Freiheit leben, können sie allein an diesem Gute haben. Das ist ja das Recht, wenn es die Gefangenen als die im tiefsten Sinne kriegsrechtlichen bezeichnet. Es ist eine große Gnade, wenn einem Gefangenen nicht in der Haft Geist und Seele irgendwie verküppelt und korrumpiert werden können. - Am nachmittag liess mich mein Verteidiger, Frisch, in eine Reihe von Klenden

... zu sagen, das hatten sie alles schon im ...
 ... die ich nun gleich in den Mann bringen konnte. Es ist mir immer sehr schief,
 ... welches Grundrissen in Verste in ...
 ... alles darauf abgesehen, den Selbstmord zu verhindern, daher waren alle ...
 ... Gegenstände, wie ...
 ... nicht wegen der gefährlichen ...
 ... Sprung in die ...
 ... besonnet man hier keinen ...
 ... Kopf, warum die ...
 ... in ...
 ... Systemlosigkeit gehen sie ...
 ... von der amerikanischen ...
 ... wird sich ...
 ... in ...
 ... sehr viel ...
 ... auf ...
 ... der ...
 ... die ...
 ... das ...

17.5. Die Schulkurse des „Sommersemesters“ werden eröffnet. Auch die Schulbestimmungen
 ist eine Eigenverantwortlichkeit dieses mehrwöchigen ...
 ... abgehalten, bei denen am Schluss die ...
 ... Kommission, die dazu eigens in das ...
 ... nicht ...
 ... in den ...
 ... mehr oder minder Fortgeschrittenen ...
 ... ein physikalisches Laboratorium ...
 ... sein soll. Ich habe mich für „Englisch II“, „Eng-
 ...“, „Französische Lesegruppe“ gemeldet. Den Unterricht im Englischen ...
 ... und macht seine Sache ausgemacht. Den französischen ...
 ... der Fg. Farben. Ich selbst werde in dem Kursus für ...
 ... als ...
 ... ein Teil des ...
 ... als Arbeit gelten. Aber bei den ...

bei der Frau bestanden, sich weiterzubilden und geistig nicht ganz zu stehen.
 Ich konnte heute zum ersten Male den Nachmittags auf der Velle bleiben. Ich bin
 gekommen, um mich auf meinen Vortrag morgen vorzubereiten. Aufgedrungen war ich
 am Vormittag bei der Arbeit zu sein. Allmählich lerne ich meine Arbeit besser zu
 kennen. Sie sind dankbar, hilfsbereit und zeigen sofort die kleinen Handgriffe die man
 kennen muss, um die ungewohnte Arbeit ohne Überanstrengung leisten zu können. Es
 sind wie überall hier, alle Berufe und Klassen vertreten, im General, Kustoden, den hoch
 gebildeten Deutschschulle, 55 Leute der verschiedensten Berufe, ein alter Knappe und
 ein junger, ein 25 jähriger Junge von der Velle 55 aus dem "Halmidy".
 Ich war der Tuengste der Gefährlichste. Der Tuengste ist 21. Wie es ist
 wenn abgerochener Vieffleiger geohrteigt hat, ist es lebenslanglich unendlich.
 Wenn das gleiche Verbrechen wurde der Pfarrer Herr. In 6 Monaten
 Wie lange solchem Knechten?

18.5. Ich hielt meinen ersten Vortrag. 14 Teilnehmer wollten sich ⁱⁿ 2 Stunden auf
 die Knechtensprache-Tuengung vorbereiten. Es sind meist ehemalige Studenten. Das ist
 mit großem Eifer und Interesse. Eine Schwierigkeit für mich ist der Vokabular-
 schen Unterschied. Aber in der Bibliothek findet sich wenigstens ein Wörterbuch
 und beim Lesen dieses Buches wieder alles, was sich praktischer und sehr gelingender
 schweizerische Schriftsteller unter wissenschaftliche Thematik schreiben ist. Dabei
 die große Klarheit und Einfachheit, die aus dem täglichen Leben gezogen
 ist, die Illustration von Theorien zu Problemen unserer Zeit machen die
 nicht nur genussreich, sondern geradezu spannend. Ich habe an dieses Buch
 Freunde und hoffe, meine Leser nicht zu enttäuschen. Das, was sie lesen
 werden, werden sie in den Kursen unter einzelnen Themen lernen. Aber ich
 habe eine gewisse Heberblick über die Fragen der öffentlichen Knechtens
 kommen.

Wissen sind nur am Graben und selten Bot, und Weiss Knechtensprache.

19.5. Ich bin geladen worden, eine englische Konvention für einen Vortrag zu
 unternehmen. Die Aussprachigkeit hat sich in den Vorträgen. Professor als noch, heute
 weder für die Angeklagten erwiesen als in Knechtensprache, da von dem Professor die
 meisten Englisch verstanden, dort auch nicht genügend Dolmetscher für die
 Kunden und ganze Teile des Professor nicht haben selbst können, somit für die
 Angeklagten völlig unverständlich bleiben, bis ihm sein Schluss der Arbeit
 ist wurde, das ihm ist ebenso unverständlich war.

Der Weg zur Arbeit sollte fuerht uns morgen am Vordach habe, auf dem Weg
 wird nach 100 Knechtensprache. Die Arbeitsperiode werden dann...

... Untersuchungsfragen und von der Willkür der Männer, die zum letzten Gang geführt werden. Mögen darunter viele sein, die diese Strafe verdient haben, sicher ist, dass viele unschuldig sind, ein Opfer falscher Zeugen, und dass viele nicht diese schreckliche Strafe verdient haben. Es wendet sich einer unter dem Namen an die Hinrichtung leitenden amerikanischen Hauptbeamten: Lt. meldet sich hiermit zum letzten Gang, sagen Sie Ihren Kameraden, dass ich nur einen militärischen Befehl ausgeführt habe und unschuldig sterbe. Er singt ein Lied, bis die Stimme unter dem Strick verstummt. Am furchtbarsten erschauert mir, dass man Kranke, die nicht gehen konnten, angeschaltet an ihre Bahre gebracht hat. Weil es so viele Unschuldige unter diesen Opfern gegeben hat, sieht bei der ganzen Anstalt die gesamte Dachauer und Mauerberger Insly als eine einzige Kette von Fehlurteilen aus, und es gibt nur wenige, die daran denken, dass von Deutschen keine gute Verfahren hier verfahren worden sind.

20.5. Der Brief, den Bischof Dibelius anlässlich meiner Verurteilung an meine Frau geschrieben hat und der im Sonntagsblatt des Bischofs Lige veröffentlicht worden ist, ausserdem auch in der Tagespresse, wird lebhaft kommentiert. Es laufen bei uns deutsche und ausländische Zeitungen um. Im Allgemeinen ist das eine grosse Anzahl von Kirchenzeitschriften, hauptsächlich kirchenschriftliche Verhältnisse. Ich habe aber gefunden, dass man nach einem 8 stündigen Arbeitstag in wissenschaftlichen Abende nur noch schwer fähig ist. Es reicht dann gerade noch zu leichter Lektüre oder zu einem Bridge. Die Bridge-Partien werden lieber gepflegt und von vielen mit einem Lächeln behandelt, der eine noch besseren Sache inwendig wäre. Die Vorschrift übrigens, dass alle Laudsberg der einen einzelnen Gefangenen betreffenden Nachrichten aus den Zeitungen bei der Zeitung herausgeschneiden werden, scheint sich nicht völlig zu bestätigen. Jedemfalls ist der Brief von Dibelius, ohne herausgeschneiden zu werden, in das Gefängnis gelangt.

Ichmann zeigte mir die Akten über einen empörenden Fall. Die Frau eines in Puchau zum Zweck der Vernehmung befindlichen Mannes wurde von seinem Schwager aufgesucht und erzählte dessen Wohlgefallen, das anscheinend nicht unvorurteillich. Was tut man, wenn ein noch vorhandener Ehemann ein sich anbahnendes Liebesglück beobachtet? Man droht ihm einen Prozess an den Hals, der diesen Hals hätte kosten können. Die Ehegatte wurde auf die Aussage zweier Zeugen hin, dass es ein Verbrechen im ersten H. d. beiläufig gewesen sei, zum Tode verurteilt, obwohl durch die eidlichen Aussagen einer weit grösseren Anzahl von Personen einwandfrei nachgewiesen worden war, dass er zu der fraglichen Zeit sich überhaupt nicht in diesem H. d. befand. Bei der Revision des Urteils wurde es zu lebenslänglichem Gefängnis verurteilt. Ein amerikanischer Senat hat sich des Falles angenommen. Aber noch immer sitzt der Mann

Sie haben sich das heutige Wetter zu nutze gemacht und sind ausgepackt. Sie wahren die
Flucht systematisch seit Längen vorbereitet und nur auf einen günstigen Augenblick ge-
wartet zu haben. Es ist der erste Fluchtversuch seit Jahren. Die Folge war, dass am 21. plötzl.
alle dorten geschlossen wurden, ein ebenfalls seit Jahren noch nicht dagewesener Vorzug.
Man ^{musste} nicht, ob das eine Strafe sein oder nur dem Zweck der Dacklung dienen sollte.
Diese letztere Darstellung spricht, dass die Thoren am 3. wieder geöffnet wurden und unter
dem Namen "Schlachtraf - Kino" die Kartenbesitzer der versperrten Aufführung nachsch-
ten. Nur eines hatte unter dieser unersahenen Einschliessung zu leiden. "Vina" - ich
ahne nicht, wie es wirklich heisst -, ehemals der Besitzer eines wohl etwas ansehnlichen
Kafes, der mit dem berechtigten Einterscherbruedem Sechs in Verbindung gestanden
haben soll, ist seit rd. 12 Jahren inhaftiert, erst in deutschen K.Z. und jetzt in einem
in Leipzig. Dackener Prozesse bewandert. "Vina" lang sich schon seit längerem Zeit mit
Korrespondenzen und sprachte zwischen einer Baermin und eines Hohlbein. Die Hohlbein,
mit denen beiden es in Korrespondenz stand und die ihn mit Paketen versorgte. Er unter-
scheid sich fuer die Hohlbein. Heute sprach was die Hohlbein. Landesamtliche Trauung.
Man sollte in der Gefangnis Kirche die kirchliche Trauung sein. Die Braut hat ver-
gessen gewartet. Die Trauung ist auf morgen fuer verschoben worden. Hier - Trauung
ist Alles moeglich.

Herhaltung

Heute sprach mich ein nachdenklicher Mann darauf an, ob ich nicht, vor allen
kriminalen und juristischen Valbestanden abgesehen, eine Schuld aller im Mittel Reich-
in feineren Stellung gewesener Persoenlichkeiten darin saehe, dass bewusst oder unbet-
wusst bei ihnen eine Abschwachung des Gewissens, eine Geruechnung an Feindbesess-
eingetunden sei. Es war das faehle Mal, dass ich bei einem Menschen diese Klare erkenn-
was als einzig moegliche Grundlage] gegenueber den daemaligen und den heuetigen Ver-
gungen vorfaend. Sie beschruekte sich mit Gedanken gungen, die der von mir besonders
rechtste frueheren Staatssekrolaer Dr. Schaeffer, einmala als mein Vorgesetzter im Fi-
nanzministerium und seit 1932 als Liquidator des Kreuzer Konzerns nach Schwa-
ben berufen, nachdem dort faehig, in einem Brief an meinen ~~Kollegen~~ Verleittiger dem
Eusdruck gebracht hat. Schaeffer weiss, dass ich mich an keinem Verbrechen betheili-
gigt habe, aber er sieht doch eine schwere moralische Schuld darin, dass von meiner
Arbeit Millionen gewidmet habe, die er als Gesinde bezeichnet. Und er ist der
Ueberzeugung, dass ich dies nur unter kuennlicher Beschraenkung eines anhan-
genden Gewissens und unter bewussten Verschliessung von Augen und Ohren von
unter entscheidenden Vorgaengen habe ertragen koennen. Ich glaube, dass die
gen, die die Zeit seit 1933 nicht selbst in Deutschland miterlebt haben, die

... der damaligen Lage, die alle Entscheidungen erschwerende
 ... und Boesen, von begrenzten Mitteln und verwerflichen Methoden, was sich
 ... Ursachen und verderblicher Fortführung, im ersten Theorien und unrichtiger Praxis
 ... und imgehoert von abscheulichen Theorien und ertraglicher Praxis, die Willigung des Men-
 ... schon in der damaligen Zeit und Lage, nur schwer richtig verstehen und werden konnten.
 ... Sie hier noch immer im Gegensatz zu Schaeffer die Ansicht, dass mein Entschluss von der
 ... vielen anderer Menschen, die nicht N.S. waren, in ihrer Stellung zu bestehen, der einzige
 ... richtige war. Es mag politisch falsch gewesen sein, aber bei ihm wie ich lediglich meine
 ... meine Pflichtgedanken erregt, wurde zu keiner anderen Entscheidung kommen. Ich habe
 ... te, dass ich auch bei ethischer ^{Selbst}verpflichtung fuer mich im Ausdruck nehmen kann, dass
 ... mich nicht irgendeine Gemeinde oder Gruppe bestimmt haben. Ich habe in Privatleben
 ... ohne jegliche Schwierigkeit eine befriedigende und auskömmliche Stellung finden können.
 ... und in Stellung eines Ministers aufzugehen, habe ich mit einem Schicksal, welches
 ... Ausschlaggebend war fuer mich der Gedanke, dass es meine Pflicht sei, auf meine
 ... zu bleiben, um im Rahmen des Moeglichen meine Verwaltung und meine
 ... Inhalt und sicher zu halten, und dass ich um dieses Tutes willen das Opfer
 ... zu meinen guten Namen mit dem von Menschen verbunden zu sehen, in dem ich
 ... mich eine Welt freunde. Moeglich ist, dass unbekannt auch die Macht der Gewohnheit
 ... im Einfluss des trageglichen Beharrens, mitgewirkt hat. Wer kennt sein eigenes Herz
 ... genuegend, um das dargelegte Document, welches Wirkungsgrad der
 ... den voraussetzenden Faktoren zuzuschreiben ist? Welche ich nicht zu
 ... Punkt grundsätzlich zu Schaeffers Ansicht ab, so geht ich ihm in nachfolgenden
 ... kommen Recht. Hier selbst die Antwort ein, die ich meinem nachdenklichen Fragen
 ... Stellen gab. Meine Schuld liegt nicht darin, dass ich im Grunde blieb, wohl aber, dass ich
 ... se Stellung nicht mit Inlassigkeit und Begeisterung ausgenutzt habe, um Gutes zu thun, zu
 ... te vielen Menschen geholfen, aber fast immer nur, wenn ihre Sache nur von ihnen selbst oder
 ... einer anderen Seite nahe gebracht wurde. Ich habe die Not nicht aufgesucht, ich habe
 ... ueber diese Dinge, wenn sie ein mal zu mir drangen, nicht bis zum letzten Augenblick
 ... habe, bewusst oder unbewusst, Augen und Ohren verschlossen vor Vorgaengen, die mir
 ... Wissen beschreiben koennten. In dieses Verhalten liegt meine Schuld, die ich genau sehe und
 ... fuhle. Es war daher keine Redensart, als ich in meinem Prozess im Tugendland erkannte, dass
 ... aus innerer Ueberzeugung mich weder das Schuldbekennen der E. K. D. stelle neben
 ... sigen der Christen. Ich fuhle mich verpflichtet, dieses Bekenntnis einer Schuld, die ebenso schwer auf mir
 ... lastet wie die Scharn aller das, was Deutsche versucht haben, offen abzuliegen. Gerade weil ich mich
 ... schuldig der gegen mich erhobenen kriminellen Vorwurfe vollig frei fuhle, wollte ich
 ... klar aussprechen, wenn ich meinen Fehler und meine Schuld sehe, Deshalb erkenne ich

jetzt begannen undrogen, jubelnd als Auspflanzung auf die geglaubte Flucht. ...
mit Begierde, mit dem, wenn Gott will mehr Günst erweisen, den schickte er in die
nicht hielt. Die Nummer fehlt es den Musikern nicht. Als im vergangenen Jahr
...
Königert teilnahmen, spielte die Kapelle: „Gedanken sind frei“. ...
... die Rumänische Arm. Die Rumänische Armee soll sich herzlich freuen ...
...
...

13.5. Die Flucht hat eine Reihe von Konsequenzen gerechtfertigt. So sind aus den ...
... d.h. allen Arbeitsgruppen, die aus dem Gefangenens heraus kommen, ...
... in den Lagerprologischen Gruppen ...
... bis zu 10 Jahren ...
... zusammengepackt und sind durch „Korridorwege“ wieder aufgestellt. ...
... findet im Vor durch die polnische Wache ein ...
... jeder seinen Namen nennen muss und die Namen ...
... der Liste des Kommandos ...
... ist diese Nachprüfung eine ...
... kann in Frage gestellt werden.

Alle Kleidungsstücke, einschl. ...
- ... werden in leuchtend ...
... Das sei ausgeplündert, ...
... die gesamte Bevölkerung ...
... man brauche jetzt gar nicht mehr zu sagen, ...
... Die unangenehmste Folge ist ...
... Die unangenehmste Folge ist ...
... man sich sehr ...
... dass man sich ...
... Es ist schwer zu ...
... dass die polnische Wachen ...

24.5. Bei der Bearbeitung der mir zur Übersetzung gegebenen ...
... in Launen verfallen. In den letzten Posttagen 1945 ist ...
... auf der Eisenbahn ³³ ... gewesen. Da wegen der Bahnunter-
... durch Flugzeugangriffe und der Schwerkheit der Versorgung mit
... die Weitertransportierung immer schwieriger wurde, ...
... Transportleiter zu einer konsequenten Maßnahme. Er ließ die Gefangenen
... spritzen. Aber als sie sich nun durch die Gegend verstreuten, gab ein anderer Be-
... stellhaber den Befehl, sie wieder einzufangen und zu verladen. Bei dieser Aktion
... wurden drei Gefangene, die sich nicht ergeben wollten, erschossen. Aus den 3 ...
... der Lage zur Genüge, und die in der Abbin völlig unteiligen ...
... der Abbinvorsteher der Verladestation, und der Transportführer, ...
... Gefangenen freigelassen hatte - wurden wegen Beteiligung an einem Mord verur-
... teilt.

Von den Polen wurde das Gerücht verbreitet, die beiden Entlassenen seien
wieder eingefangen. Es stellt sich heraus, dass dem schon kein Wort davon ist. Aber
im Russendienst gehen die verschärfsten Maßnahmen weiter. Ein Mann, der sich
in aller Gerechtigkeit auf den Befehl: "Furchtsbruckspause" bezieht, wird von
den Polen gemeldet und sofort aus dem Aussiedlerlager abgeführt.

25.5. Ich hatte auf Grund der mir in den ersten Tagen gemachten Mit-
teilungen in Bezug auf die Gefangenen, dass Heppacker die Schatzkammer
... und von den "Räuberbanden" als Mann der Widerstandsbewegung ...
... genannt und bekannt werden würde. Nichts dergleichen ist geschehen. Er
... zeigt sich völlig unangefochten in gewöhnlicher Reihe im Gefangenenlager.

26.5. Ich habe zum ersten Male einen Vortrag über ...
... im Lehrgang der Steuerberater. Unter den 14 Teilnehmern sind
... frühere Prüflinge, Verwaltungsbeamte, Bankkassiere und selbständige ...
... Leute. Sie sind mit großem Eifer und Aufmerksamkeit bei der Sache.
... ist richtig Freude, vor solchen Leuten vorzutragen. Wir haben den Lehrgang
... auf 2 Semester angesetzt. Werden wir mit dem Stoff nicht fertig,
... wird den dritten Semester angefügt.

25. Kermesfarbstoff. Es ist wunderbar schön, im Garten sieht dies
 wie eine kleine rote Polz scheinen, kleine Schach spielend, wobei immer eine
 kleine Gruppe im Spielenden umherläuft, kleine Wägen spielend, kleine
 kleine Hüte fliegt nur in der Sonne und west. Es ist eine der schönsten
 der reinen, dass die Kraft viele Menschen dazu verführt, nur noch
 durch Wahnsinnlichen und sich aller geistigen Interessen zu entsagen. In
 Tagen es wird man mit einer Reihe von Menschen in's Gefängnis. Es ist
 immer eine Last auf die Seele, wenn man nicht nach west, wenn
 ungewisse Worte an sich aufgehängt hat, wenn jedes Wort
 durch worden ist und nicht Erleuchtung die Körper erfasst hat. In
 der aus jener H. H., haben deren "Arbeitsmethoden" furchtbare Eingriffe
 führt werden, leben und helfen beim Erheben ihrer Kameraden nach.

27.5. Es wird bekannt, dass auf Veranlassung eines Senatsausschusses die
 Durchfuhrung von Todesurteilen gestoppt ist. Eine Kommission
 werden sich in erster Linie mit den Malmödy-Fällen beschäftigen. Die
 40 Angeklagten die Waffen-Gr., die während der letzten Offensive am
 nördlichen Kriegsgeschehen erschossen haben sollen, waren 42 vom Tod
 holt. Einige sind unmittelbar aus der Todeszelle nach Hause
 zu, bei anderen sind die Todesurteile in Freiheitsstrafe umgewandelt
 zu. Nur 6 von ihnen stehen noch unter dem Todesurteil, was ist der
 eine Rechtsprechung, bei der sich bei der ersten Nachprüfung die
 die Zeit ergibt, in 1/2 des Falls die Todesurteile aufzuheben, in einer großen
 Reihe von Fällen die Urteile unmittelbar aus den Todeszellen in die Heimat zu
 lassen? Die entsprechenden Anordnungen von Todesurteilen in Freiheitsstrafen und in
 völlige Befreiung beschränken sich nicht nur auf die Malmödy-Fälle. Die
 des Kriegsverbrecher-Prozesse im Solferino sind, beschränkt sich nicht auf die
 Stellung, die gilt auch für die Durchfuhrung der Urteile.

27.5. Das Gefängnis hat einen neuen Kommandanten erhalten, einen Oberleutnant. Er
 soll aber nicht der ursprüngliche sein. Er ist wohl nur hierher geschickt worden, um nach dem
 Rechts zu sehen, außerdem wegen der gelungenen Flucht zweier Gefangener oder wegen der
 Missetate, die von verschiedenen Seiten gegen die bisherige Leitung erhoben worden sind. In schließlicher

Wolke hat vor einigen Wochen eine Festung in Folge der Landesbischof Meisen ausgesprochen. Er griff den Captain Wilson in Zusammenhang mit der Verdringung des unglücklich coronelischen Befehls, die geistlichen Weger nach dem Vorfall an, ^{und} denen sein Herumtrampeln auf den von den Spaniern des Gebirges fortgerissenen Kreuz eine Rolle spielte. Inzwischen sind die Kreuzer wieder zurück, nur tragen sie keine Namen mehr, sondern nur eine Nummer.

28. 5. Der ganze Schalbetrieb wird

Institut für Zeitgeschichte – Archiv

Institut für Zeitgeschichte – Archiv

A. Zum Persönlichen.

Ich bestand 1905 mein Abiturientenexamen, studierte in Lausanne, Oxford, wo ich im Juni 1907 das "Diploma in Economics" machte, und in Halle Rechts- und Staatswissenschaften und wurde im Januar 1909 Referendar, im Herbst 1909 Regierung referendar an der Regierung Stettin. Nachdem ich 1909/10 bei den 9. Ulanen in Demmin gedient hatte und 1914 Reserveoffizier geworden war, bestand ich im Juli 1914 das Examen als Regierungsassessor. Ich wurde zum Landratsamt in ~~Estre~~ O/S versetzt, konnte aber des Krieges wegen, an dem ich zuletzt als Oberleutnant d.R., in Belgien und Frankreich teilnahm, meinen Dienat dort erst im Januar 1919 antreten. Von März 1919 bis Februar 1920 war ich aus dem Staatsdienst beurlaubt und als Geschäftsführer der Inegenschen Wohlfahrts- und Wirtschaftsgesellschaft m.b.H. in Bergen auf Rügen. Im Februar 1920 wurde ich in das Reichsfinanzministerium einberufen und war dort zuerst als Hilfsarbeiter, dann als Referent in der Friedensvertragsabteilung tätig. 1924 wurde ich Generalreferent in der Statsabteilung, 1929 deren Direktor, 1931 auch Direktor der Friedensvertragsabteilung. Als im Frühjahr 1932 der Staatssekretär im Reichsfinanzministerium Dr. Schaeffer aus dem Amte schied, sollte ich zum Nachfolger ernannt werden. Durch den Rücktritt der Regierung Brüning kam es nicht dazu. Ich wurde Reichsfinanzminister im Kabinett Papen und blieb in dieser Stellung unter Schleicher, Hitler, Doenitz.

Ich habe nach dem ersten Weltkrieg keiner politischen Partei angehört und trat auch 1933 der NSDAP nicht bei. Im Januar 1937 bekam ich mit verschiedenen anderen "bürgerlichen" Ministern durch die Verleihung des Goldenen Parteiabzeichens eine Sondermitgliedschaft in der Partei. Ich habe weder der SS noch der SA noch dem NSKK angehört, auch nicht durch Verleihung eines Ehrenranges. Eine mir durch einen Bekannten, vielleicht im Auftrage von Himmler, gemachte Aufforderung, in die SS einzutreten, lehnte ich ab. Aus diesem Grunde oder wegen meines jahrelangen

-2-

Kampfes mit Himmler wegen des Zollgrenzschutzes verlich er mir nicht, wie sonst den meisten im öffentlichen Leben stehenden Menschen, einen Rang in der SS. Der Kampf um den Zollgrenzschutz endete damit, dass Himmler nach dem 20. Juli 1944 einen "Führerbefehl" erwirkte, der den Grenzschutz ihm unterstellte, und dass er den Generalinspekteur des Zollgrenzschutzes wegen angeblicher Teilnahme an Attentat verhaften liess. Ich konnte ihn nach vielen Muehen erst im Oktober 1945 aus dem KZ befreien.

B. Zum Sachlichen.

I. Allgemeine ^Urganisationsfragen.

Das Reichskabinett hatte seit 1937 keine Sitzungen mehr. Die laufenden Sachen wurden im Wege schriftlichen Umlaufs erledigt, die politischen Entscheidungen wurden allein durch Hitler getroffen, nach Beratung mit seinen politischen und militaerischen Entschern. Die Fachminister gehoerten nicht dazu. Im Kriege wurde die Gesetzgebung, soweit sie nicht auf dem friedensmassigen Wege erfolgte, durch den Ministerrat fuer die Reichsverteidigung ausgebaut. An seiner Spitze stand Goering, ihm gehoerten ausserdem an: der Generalbevollmaechtigte fuer die Verwaltung (G.B.V.), der Generalbevollmaechtigte fuer die Wirtschaft (G.B.W.), der Leiter der Parteikanzlei und, je nachdem, es sich um militaerische oder zivile Fragen handelte, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht oder der Chef der Reichskanzlei. G.B.V. war der Innenminister, G.B.W. der Wirtschaftsminister; da dieser als G.B.W. in Kompetenzkonflikte mit dem Vierjahresplan geriet, uebertrug er die Aufgaben des G.B.W. auf den Vierjahresplan. Der Finanzminister gehoerte dem Ministerrat fuer die Reichsverteidigung nicht an. Er wurde darin durch den G.B.W. vertreten. In den ersten Tagen des Krieges fanden Sitzungen des Ministerrates statt, zu denen auch der Finanzminister zugezogen wurde. Doch hoerte dies sehr bald auf.

184

Die besetzten Gebiete unterstanden, soweit eine militaerische Verwaltung bestand, dem militaerischen Oberkommando, -soweit eine Zivilverwaltung be-

-3-

stand, Hitler unmittelbar. War bei den besetzten Gebieten Russlands war noch das Ostministerium eingeschoben. Fuer alle wirtschaftlichen Fragen der besetzten Gebiete war der Vierjahresplan zustaeendig. Bei der Einrichtung von Zivilverwaltungen wurden die Fachminister vorher nicht beteiligt, ebensowenig bei der Erklaerung von Teilen der besetzten Gebiete zu Sat andteilen des Deutschen Reichs. Diese "neuen" Gebiete unterschieden sich dadurch von den uebrigen Teilen des Reichsgebietes, dass hier die Reichsstatthalter nicht dem Innenminister, sondern Hitler direkt unterstanden und dass auch die Sonderverwaltungen hier den Reichsstatthaltern unterstellt waren.

Die Reichsbank ressortiert in Deutschland nicht vom Finanz- sondern vom Wirtschaftsministerium, das auch fuer Waehrungsfragen zustaeendig war. Der Verkehr zwischen dem Reichsfinanzministerium und der Reichsbank beschränkte sich auf die grossen Fragen der Finanzierung staatlicher Aufgaben und der Begebung von Schulverschreibungen des Reichs. Die Reichsbank war der Bankier des Reichs, aber auf den Betrieb der Bank im Einzelnen hatte das Finanzministerium keinen Einfluss. Als Funk 1939 Reichsbankpraesident geworden war, wurde auf seinen Vorschlag der fuer den Verkehr mit der Reichsbank zustaeendige Referent (Min. Dirigent Bayrhofer) Mitglied des Reichsbankdirektoriums; im uebrigen aenderte sich aber an dem Verhaeltnis nichts.

II. Das Generalgouvernement.

Ich war nicht an der Einrichtung des Generalgouvernements beteiligt, ich habe auch auf Gesetzgebung und Verwaltung des Generalgouverneurs keinen Einfluss gehabt. Meine Beziehungen zum Generalgouverneur beschränkten sich auf Folgendes:

Ich habe die fuer eine Finanzabteilung beim Generalgouverneur und fuer die Ueberwachung der polnischen Steuerverwaltung erforderlichen Beamten aus meiner Verwaltung zur Verfuegung gestellt. Sobald sie in den Dienst des General-

-4-

Gouvernements getreten waren, schieden sie aus der Reichsfinanzverwaltung aus und waren mir nicht mehr unterstellt. Es wurde ihnen nur die Zusage gegeben, dass sie nach Beendigung ihres Dienstes wieder in ihre alte Verwaltung zurückgenommen werden würden. Aber selbst wenn der Beamte in die Finanzverwaltung zurückkehren wünschte, war diese Rückkehr von der Zustimmung des Generalgouverneurs abhängig. Es wurde niemand gezwungen, in das Generalgouvernement zu gehen. Was lockte, waren die durch zahlreichere Beförderungstellen gegebenen, besseren Aufstiegsmöglichkeiten. Ich habe den Oberfinanzpräsidenten Weisung gegeben, nach Möglichkeit Beamte auszuwählen, die nicht nur über gutes fachliches Können verfügten, sondern vor allem ihren Charakter nach Gewähr dafür boten, dass sie dem deutschen Namen Ehre machen würden. Ich glaube, dass - vielleicht von einzelnen Ausnahmen abgesehen - Auftreten und Verhalten der deutschen Finanzbeamten keinen Grund zu Anklagen und zu Beschwerden in der Bevölkerung gegeben haben kann.

Im Gegensatz zur ^Beamtenschaft der Finanzverwaltung blieb mir der Zollgrenzschutz weiter unterstellt. Aufgrund einer schon vor meinem Eintritt in das Reichskabinett geschlossenen Vereinbarung mit dem Reichswehrministerium wurde im Kriegsfall der Zollgrenzschutz durch Reservisten verstärkt und als V.G.A.D. (Verstärkter Grenzaufsichtsdienst) taktisch dem Oberkommando der Wehrmacht unterstellt, während er personell und disziplinar weiter dem Finanzministerium unterstand. In Polen stand der Zollgrenzschutz an den Grenzen Polens zu den benachbarten Ländern (Tschechoslowakei, Ungarn, Russland), später auch an der neuen Grenze zwischen dem Generalgouvernement und ^{den} zum Deutschen Reichsgebiet erklärten, bisher polnischen Gebieten. Auch bei der Auswahl der leitenden Beamten (Bezirkszollkommissare) wurde besonderer Wert auf die charakterliche Eignung gelegt. Auch hier glaube ich, dass von

Auftreten und Verhalten das Gleiche gilt wie von den deutschen Finanzbeamten.

Dem Generalgouvernement wurde wie allen besetzten Gebieten eine Kriegskontribution auferlegt. Diese Kontribution wurde in den militärisch verwalteten Gebieten von der Militärverwaltung festgesetzt. Hier wirkte der Finanzminister nicht mit. Anders war es im sogenannten Protektorat und im Generalgouvernement. Hier hatte er an der Festsetzung der Höhe mitzuwirken. Zu diesem Zweck wurden die Etats des Protektorats und des Generalgouvernements dem Finanzminister vorgelegt. Ich habe versucht, die Höhe in einem gerechten Verhältnis zu den Kontributionen in den anderen besetzten Gebieten zu halten. Ich kann die Höhe der Summen, die in den einzelnen Jahren wechselte, nicht mehr mit Sicherheit angeben. Sie wird sich aber unschwer aus den vorhandenen Unterlagen feststellen lassen. Nach meiner Erinnerung schwankte sie um 1 Milliarde Zl. Genau Angaben hierüber konnte der zuständige Referent meines Ministeriums Ministerialrat Barmeister machen.

III. Die zu Teilen des Reichsgebietes erklärten ehemals polnischen Gebiete.

Genau wie später bei Luxemburg, Elsass-Lothringen und Sudet-Kaernten und Steiermark erfolgte die Erklärung zu Reichsgebieten ohne Mitwirkung der Fachminister. Nachdem sie einmal erfolgt war, habe ich allerdings die Aufziehung der Reichsfinanzverwaltung in diesen Gebieten durchgeführt. Ich habe mich sogar gegen die Unterstellung der Finanzverwaltung unter den Reichsstatthalter gewandt - die Firma hiess: der Reichsstatthalter (Oberfinanzpräsident), da ich allgemein und grundsätzlich gegen den politischen Einfluss auf die Fachverwaltungen war. Es gelang mir aber nicht, dieses Unterstellungsverhältnis zu beseitigen. So war die Beamtschaft in diesen Gebieten personell und disziplinar mir, fachlich dem Reichsstatthalter unterstellt. Doch gingen die allgemeinen Anordnungen ueber grundsätzliche Fragen auch den dortigen Oberfinanzpräsidenten zu. Aber de jure waren sie Organ- des nur Hitler unterstehenden Reichsstatthalters. Praktisch arbeitete der grösste Teil

der bisherigen Beamten und Angestellten in diesen Gebieten weiter, unter Leitung von 2 bis 3 aus dem Reich kommenden Beamten. Auch hier war ich bestrebt, nach Möglichkeit die charakterlich einwandfreiesten Beamten in diese Gebiete zu entsenden. Bei dem durch die starken Einziehungen zur Wehrmacht immer fühlbarer werdenden Mangel an Arbeitskräften in meiner Verwaltung war die Auswahl nicht immer leicht.

Das zweite war die schrittweise Einführung der deutschen Steuergesetze. Diese Einführung war eine aus der Erklärung zum Reichsgebiet und damit zum deutschen Wirtschafts- und Zollgebiet sich zwingend ergebende Notwendigkeit. In einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet müssen die gleichen Steuern erhoben werden. Wie man daher auch zu der Frage der Einbeziehung der fraglichen Gebiete in das Deutsche Reich stehen mochte, die Einführung der deutschen Steuergesetze liess sich nicht umgehen. Trotzdem haben diese Gebiete sich nicht durch das eigene Steueraufkommen finanzieren lassen können, sondern das Reich musste, vor allem fuer die Gemeinden, jährlich erhebliche Zuschüsse leisten. Hierüber konnte der damalige Referent fuer Finanzausgleich im Finanzministerium, Ministerialdirigent Augustin, jetzt in der gleichen Stellung im Hessischen Finanzministerium, etwa erforderlichen Aufschluss geben.

Die Einziehung des polnischen Vermoögens verfügte Goering durch eine im Vierjahresplan ausgearbeitete Anordnung. Vorschlaegen, die auf meine Weisung vom Finanzministerium gemacht worden waren, definitive Massnahmen hinsichtlich des Vermoögens bis zum Friedensschluss aufzuschieben oder auf das Staatsvermoegen zu beschaenken oder fuer Enteignung von Privatvermoegen Entschae-digung vorzusehen, gab er nicht statt. Die Verantwortuag des polnischen Vermo-^{wertung}gens wurde der neugebildeten Treuhandstelle Ost uebertragen, mit deren Leitung Goering den Baergermeister a.D. Winkler beauftragte. Er schaltete hierbei bewusst die Gauleiter aus, weil er grundsuetzlich gegen eine Anhaeuung von Macht und Einfluss bei den Gaun war und

-7-

fuerchtete, dass die Gauleiter das polnische Vermoegen zur Staerkung der wirtschaft-
 lichen Bedeutung ihrer Gaue benutzen wuerden. Er schaltete aber auch die Reichs-
 finanzverwaltung aus, einmal weil sie nach seiner Ansicht zu buerokratisch und
 nicht wirtschaftlich genug arbeitete, dann aber auch, weil er wusste, dass ich ein
 Gegner von Massnahmen war, die vor Friedensschluss definitive Bestimmung ueber
 dem ich nach seiner Ernennung ueber seine
 solches Vermoegen trafen. Winkler, mit
 Aufgabe sprach, teilte weitgehend meine Ansicht, sagte aber, dass er damit bei Goering
 nicht habe durchdringen koennen. Er sagte mir zu, dass er auch ueber wichtige Din-
 ge seiner Verwaltung auf dem Laufenden halten und fuer eine peinlich genaue Buch-
 und Rechnungsfuehrung sorgen werde, erklarte zugleich aber, dass er nur Goering
 unterstellt und verantwortlich sei. So war meine Verwaltung von der Behandlung des
 polnischen Vermoegens voellig ausgeschaltet, sie wurde allein von der Treuhandstel-
 le Ost durchgefuehrt, zu der auch nicht etwa Beamte oder Angestellte der Finanz-
 verwaltung uebertraten sondern die sich aus Paennern der freien Berufe und der
 Wirtschaft, teilweise aus fruheren Beamten, zusammensetzte.; so leitete die
 Rechtsabteilung der fruhere preussische Finanzminister Dr. Hoepker-Aschoff. So
 kam es, dass ich ueber die Einzelheiten der Arbeit der Treuhandstelle Ost nicht
 unterrichtet bin, auch z.B. nicht ueber ihr Vorgehen gegenueber polnischen Ban-
 ken. Ich war auf das beschraenkt, was mir mein Referent, Min.Rat Meusel, oder bei
 gelegentlichen Besuchen Winkler berichtete. Meusel klagte stets darueber, dass die
 Treuhandstelle Ost, die doch erhebliche Einnahmen ^{Lehen} ~~muesse~~, keine Betraege an die
 Reichskasse abfuehre. Winkler erklarte das damit, dass aufgrund einer gemeinsa-
 men Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht und der Parteikanzlei landwirtschaftli-
 cher Besitz, Hausbesitz und Handwerksbesitz, abgesehen von besonderen Ausnahmefael-
 len, erst nach Friedensschluss veraeusert werden sollten; ferner stuende bei dem
 verwerteten Vermoegen der Activa stets erhebliche Schulden gegenueber, die bezahlt
 werden muessten, und endlich brauche er erhebliches Betriebskapital fuer die Fort-
 fuehrung der grossen oberschlesischen Betriebe. Ich kann nicht sagen, wieviel von 189

-8-

der Freuhandstelle Ost an die Reichskasse abgeführt worden ist. Jedenfalls blieben diese Summen nach den Berichten meiner Referenten hinter den Beträgen zurück, die das Reich als Zuschüsse an die neuen Gebiete zahlte.

Die Regelung der Pensionen erfolgte durch den Innenminister.

IV. Sonderfaelle.

1. Wahrung. Soweit die Festsetzung der Paritaet in den besetzten Gebieten nicht durch die Militaerregierung erfolgte, wurde die Paritaet vom Ministerrat fuer die Reichsverteidigung festgesetzt. Entscheidend waren hierbei die Vorschlaege des Wirtschaftsministers und der Reichsbank. Doch kam es auch vor, dass ihre Vorschlaege nicht befolgt wurden. Das Finanzministerium, ich selbst oder der Direktor der zustaendigen Abteilung, wurden - allerdings nicht immer - vorher gutnechtlich gehoert. Ich habe den Eindruck gehabt, dass Wirtschaftsministerium und Reichsbank hierbei bestrebt waren, eine Relation zu finden, die dem tatsaechlichen inneren Wertverhaeltnis entsprach. Allerdings rundete man aus Gruenden rechnermaessiger Vereinfachung stark ab. Wie im Falle Polen verfahren worden ist, ist mir nicht mehr erinnerlich. Jedenfalls ist die Festlegung nicht durch mich erfolgt und koennte auch nicht durch mich erfolgen, da ich hierfuer nicht zustaendig war.

2. Wertgegenstaende aus K.Z. Wenn durch das Innenministerium Personen zu Reichsfeinden erklart worden waren, wurde ihr in Deutschland belegenes Vermoegen dem Oberfinanzpraesidenten zur Verwertung uebergeben. Es bestand eine Abmachung, dass, soweit es sich bei diesem Vermoegen um Wertgegenstaende handelte (Gold oder Silberguckstuecke), diese der Reichsbank zur Verwertung uebergeben wurden. Die Reichsbank hat die Verwertung, die ^{meist} nicht im neutralen Ausland erfolgte, durch die Preussische Pfandleihanstalt vornehmen lassen und den Erlaos dem Reich gutgeschrieben. Es mag sein, dass eine aehnliche Vereinbarung zwischen der SS und der Reichsbank bestand. Ob aber die Verwertung zugunsten des Reichs oder der SS erfolgen sollte, oder ob diese Wertgegenstaende lediglich ⁱⁿ fuer die SS bei der Reichsbank 190

arrichtetes Depot genommen wurden, entzieht sich einer Kenntnis. Es ist begreiflich, wenn die Reichsbank ueber solche Abmachungen Stillschweigen bewahrt hat. Ich glaube auch nicht, dass solche Goldbestaende unter den im Reichsbankausweis verzeichneten, offiziellen Goldbestaenden aufgefuehrt worden sind. Ich habe jedenfalls von der Existenz solcher Wertsachen bei der Reichsbank weder von dieser unmittelbar noch von meinem Referenten, Dr. Bayrhofer, je etwas gehoert. Ich glaube auch nicht dass Erlaesse aus der Verwertung solcher Wertsachen dem Reichs haushalt zugeschrieben worden sind. Haetten diese Erlaesse irgend ins Gewicht fallenden Betrag erreicht, wuerde der Generaletatsreferent Dr. Mayer, jetzt Leiter des Staats- und Kassenwesens in der Britischen Zone, mir darueber Bericht erstattet haben. Das ist nie geschehen. Mir ist somit von einer Ablieferung von Wertsachen aus deutschen oder auslaendischen Kassen an die Reichsbank und von einer Verwertung zu Gunsten der Reichskasse nichts bekannt.

3. Beziehungen zum Verwaltungshauptamt der SS (VOML). Mit der Finanzierung der allgemeinen SS hatte das Finanzministerium unmittelbar nichts zu tun. Das Reichsab jaehrlich der Partei einen bestimmten, im Reichshaushalt festgelegten Betrag, unter der Begruendung der Abgeltung der von der Partei und den ihr angegliederten Organisationen uebernommenen staatlichen Aufgaben. Aus diesen Betraegen und aus den eigenen Einnahmen der Partei gab der Reichsschatzmeister der Partei Zuweisungen an die ihr angegliederten Organisationen (SS, SA, HW, usw.). Der Reichsschatzmeister hielt eifersuechtig daran fest, dass die Verteilung ausschliesslich seine Aufgabe sei und dem Finanzminister keine Einwirkung auf die Verteilung der Reichszuschuesse zustehe. Stand somit die allgemeine SS in keiner direkten Beziehung zum Finanzministerium, so stand das anders bei den staatlichen Teilen der Himmler unterstehenden Organisation, der Waffen-SS und der Polizei. Hier wurden die benoetigten Mittel bei den jaehrlichen Statsanforderungen oder, soweit es sich um ueber- und ausserplanmaessige Ausgaben handelte, von Fall zu Fall von den zustaendigen Stellen beim Finanzministerium beantragt. Nach mehrfachen Umorganisationen hatte Himmler das

verwandte "Stabwagen fuer die ihm unterstellten Formationen im Amte Pohl zentralisiert. Es waren also Beamte des Amtes Pohl oder dieser selbst, die mit den zuständigen Referenten, Min.Rat Kallenbach, jetzt Min.Rat im Bayerischen Finanzministerium, oder mit dem Leiter meiner Stabsabteilung, Min.Dir.von Manteuffel, verhandelten. Wenn es zu keiner Einigung kam, erfolgte eine Chefbesprechung zwischen Himmler und mir. Ich entsinne mich nicht, dass Pohl je persoendlich bei mir gewesen ist, wohl aber, dass er an einer oder der anderen Chefbesprechung teilgenommen hat.

Um ein unvoreingenommenes, objektives Bild zu gewinnen, habe ich stets Wert darauf gelegt, dass in besonders wichtigen und schwierigen Stabsreferaten, wie dem Generalreferat, dem Referat fuer Finanzausgleich, dem Stabsreferat fuer die Polizei, Beamte verwendet wurden, die der Partei nicht oder nur formell angehörten. Die augenblickliche Verwendung von Dr. Mayer, Augustin, Kallenbach - die aufzählung ließe sich vermehren - spricht fuer die Beurteilung und Einstellung dieser Leenner. Aber die Verwendung solcher Leenner, die auch vor 1945 aus ihrer kritischen Einstellung kein Hehl machten, in wichtige Stellungen trug zu dem Besten der politischen Ressorts bei, das Finanzministerium auf die reinen Fachaufgaben im Stabs-, Besoldungs-, Steuer- und Kassawesen zu beschränken und nach Moeglichkeit von allen Aufgaben und Entscheidungen mit politischem Einschlag fernzuhalten.

V. Zusammenfassung

Das Reichskabinett, das im Saarnberger Prozess nicht zu einer verbrecherischen Organisation erklart worden ist, war seit 1937 keine Organisation mehr, die von einem gemeinsamen Willen zusammengehalten war und eine gemeinsame Verantwortung trug, - wenn es dies jemals gewesen ist. - Es war nur noch jeder fuer seinen Aufgaben- und Befehlsbereich verantwortlich. So kann auch ich nicht verantwortlich gemacht werden fuer das, was vom Generalgouverneur, vom Vierjahresplan, vom Wirtschaftsministerium, von Reichstatthaltern u.a. angeordnet worden ist. Ich kann nur zur Verantwortung gezogen werden fuer das, was in meinen eigenen Arbeitsbereich

-11-

schlaegt. Ich bin daher an der Ausgliederung Polens, die in der Behandlung der Wahrung und des polnischen Staats- und Privatvermoegens erblickt wird, nicht schuldig.

Soweit das Generalgouvernement in Frage kommt, habe ich an der Festsetzung der den Lande jeweils vom Generalgouvernement auferlegten Kriegskontribution mitgewirkt. Eine solche Auferlegung entspricht der Haager Landkriegsordnung.

Soweit die annektierten Gebiete in Frage kommen, beschaenkt sich meine Taetigkeit auf die Einfuehrung der Reichsfinanzverwaltung, der Steuergesetze und der Gewaehrung von Zuschuessen. Dies war eine aus der Erklaerung zum Reichsgebiet notwendige Folge. Die Organisation ist eine provisorische geblieben; eine voellige Eingliederung in die Finanzverwaltung des Altreichs koennte nicht erfolgen. Die Einfuehrung der Steuergesetze und die Gewaehrung der Etatszuschuesse war eine nach der gegebenen Lage und im Interesse der fraglichen Gebiete selbst notwendige Massnahme. Ich glaube nicht, dass man daraus einen Vorwurf erheben kann. Den gleichen Vorwurf haetteden auch Luxemburg, Frankreich, Jugoslawien und die Tschechoslovakei geltend machen koennen, die das nicht getan haben.